LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/20439**

07.07.2026

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Modernisierung des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen – weitere Maßnahmen

A Problem

Ein leistungsfähiger, moderner öffentlicher Dienst ist die Voraussetzung für die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben in Nordrhein-Westfalen.

Aufgrund der stetigen Veränderungen des Arbeitsmarktes sowie den Herausforderungen des demografischen Wandels ist eine kontinuierliche und vorausschauende Weiterentwicklung der Arbeitsbedingungen erforderlich, um die Attraktivität des öffentlichen Dienstes zu erhalten und als moderner Arbeitgeber im Wettbewerb um qualifizierte Fachkräfte dauerhaft konkurrenzfähig zu bleiben.

B Lösung

Zur Identifizierung geeigneter modernisierender Maßnahmen wurde ein strukturierter Dialog mit den Verbänden und Gewerkschaften geführt, um unterschiedliche Perspektiven sowie Praxiserfahrungen angemessen zu berücksichtigen und gemeinsam ein Konzept für eine Modernisierung des öffentlichen Dienstes zu erarbeiten. In einem insgesamt zwei Jahre andauernden konstruktiven, vertrauensvollen und offenen Dialog wurden verschiedene Maßnahmen zur Modernisierung des öffentlichen Dienstes diskutiert und mögliche Handlungsmöglichkeiten entwickelt.

Auf Grundlage der gemeinsam identifizierten Handlungsmöglichkeiten hat die Landesregierung durch Auswahl wesentlicher Eckpunkte ein Maßnahmenpaket zur Modernisierung des öffentlichen Dienstes erstellt.

Mit der Umsetzung des Maßnahmenpakets wird der erste Schritt zur Modernisierung des öffentlichen Dienstes, der Novellierung des Laufbahnrechts, konsequent fortgeführt. Es wird dazu beigetragen, bestehende Strukturen und Verfahren an aktuelle Anforderungen anzupassen, die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes nachhaltig zu stärken und dessen Attraktivität insgesamt zu erhöhen.

Datum des Originals: 07.07.2026/Ausgegeben: 13.07.2026

Kern des Gesetzentwurfes ist das auf Grundlage des gemeinsamen Dialogs mit den Verbänden und Gewerkschaften identifizierte Maßnahmenpaket:

- Einführung eines Lebensarbeitszeitkontos
  Die Wochenarbeitszeit wird reduziert durch die Gutschrift der 41. Wochenstunde auf ein Lebensarbeitszeitkonto. Lehrkräfte erhalten eine Gutschrift von wöchentlich 0,5 Pflichtstunden. Das Guthaben können die Beschäftigten insbesondere für Freistellungen unmittelbar vor Eintritt in den Ruhestand nutzen. Das Langzeitarbeitskonto zur Sicherung von Mehrarbeitsstunden und Urlaubstagen bleibt bestehen (Zwei-Konten-Modell).

- Reform des Zulagen- und Vergütungswesens
  Die Struktur des Zulagen- und Vergütungswesens wird vereinfacht und transparenter gestaltet. Insbesondere werden komplex und verwaltungsaufwendig gestaltete Regelungen, die teilweise Einzelerfassungen erforderlich machen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und des Bürokratieabbaus angepasst. Gleichzeitig werden die Zulagenbeträge moderat erhöht und strukturelle Anpassungen vorgenommen. Die mit der Reform einhergehende Entbürokratisierung leistet einen Beitrag zu der auf Bundes- und Länderebene beschlossenen Staatsmodernisierung.

- Ausweitung des Arbeitszeitrahmens
  Der Arbeitszeitrahmen wird in den Morgenstunden von derzeit 6:30 Uhr auf 6:00 Uhr ausgeweitet, um mehr Flexibilität für die Beschäftigten zu erreichen.

- Einführung eines Altersgeldes
  Die demographische Entwicklung und der damit einhergehende Wettbewerb um Arbeitskräfte fordern mehr Mobilität und Flexibilität, einen höheren Anteil an Mischbiographien, Quer- und Späteinsteiger sowie einen verbesserten Erfahrungs- und Wissensaustausch. Zur Förderung dieser Ziele soll Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern, die freiwillig vorzeitig aus dem Landesdienst ausscheiden, ein Anspruch auf die Gewährung von Altersgeld gegenüber dem früheren Dienstherrn eingeräumt werden. Anknüpfend an den ersten Schritt zur Modernisierung des öffentlichen Dienstes durch Novellierung des Laufbahnrechts, mit der ein Zugang zum öffentlichen Dienst erleichtert wurde, wird mit der Einführung von Altersgeld nun auch die Durchlässigkeit und Mobilität zwischen öffentlichem Dienst und Privatwirtschaft erhöht. Damit wird zugleich eine europarechtskonforme Ausgestaltung der Ansprüche ehemaliger Beamtinnen und Beamter, die ins EU-Ausland wechseln, sichergestellt.

- Trennung der Alterssicherungssysteme
  Zur Förderung der Durchlässigkeit zwischen dem öffentlichen Dienst und der Privatwirtschaft werden zudem die Versorgungs- und Rentenleistungen getrennt aus dem jeweiligen Alterssicherungssystem berücksichtigt. Zugleich entfällt eine Rentenanrechnung auf die Versorgungsbezüge. Durch die daraus resultierenden Verwaltungsvereinfachungen wird ein Beitrag zur Entbürokratisierung und damit zu der auf Bundes- und Länderebene beschlossenen Staatsmodernisierung geleistet.

- Verbesserung der Hinzuverdienstmöglichkeiten bei Verwendungseinkommen
  Die im Jahr 2017 geschaffene Sonderregelung des § 66 Absatz 13 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes wird entfristet, wonach Versorgungsberechtigte nach Erreichen der gesetzlichen (Regel-)Altersgrenze anrechnungsfrei hinzuverdienen können, wenn sie im öffentlichen Dienst verwendet werden.

- Verbesserung des Stellenschlüssels für weitere aufsichtführende Richterinnen und Richter
  Mit zusätzlichen Beförderungsstellen wird der Stellenschlüssel für Richterinnen und Richter verbessert, die ein Gericht leiten, ohne dessen Präsidentin oder Präsident/Direktorin oder Direktor oder eine entsprechende Vertretung zu sein.

Die nachfolgenden Maßnahmen befinden sich bereits in Umsetzung:

- Umsetzung von CoWorking- und Shared-Working-Angeboten
  Um den Landesbeschäftigten ein attraktives und zeitgemäßes Arbeitsumfeld zu bieten und ihnen zugleich die Einsparung von Pendelwegen zu ermöglichen, nutzt die Landesregierung die Chancen, die sich aus der fortschreitenden Digitalisierung und Flexibilisierung der Arbeitswelt ergeben, und erprobt dezentrale Working Spaces.
  Eine Umsetzung von modernen Arbeitsplatzangeboten erfolgt bereits im Rahmen entsprechender Projekte in der Finanzverwaltung und dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW.

- Einführung eines Jobrad-Modells
  Das Land Nordrhein-Westfalen hat als moderner und attraktiver Arbeitgeber beschlossen, seinen Beschäftigten sowie den Beschäftigten der Hochschulen in Nordrhein-Westfalen ein Fahrradleasing-Modell im Rahmen einer Entgeltumwandlung anzubieten. Das Modell schafft finanzielle Anreize, unterstützt eine klimafreundliche und nachhaltige Mobilität und fördert zugleich die Gesundheit der Beschäftigten. Die zur Einführung des Fahrradleasing-Modells erforderlichen Schritte wurden eingeleitet.

Darüber hinaus werden folgende verbessernde Einzelmaßnahmen umgesetzt:

- Attraktivere Ausgestaltung des Zuschlags bei Hinausschieben des Ruhestandseintritts,

- Einführung von Leistungsbezügen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,

- Integration eines Wahlrechts zum Erhalt von elektronischen Bezügemitteilungen im Besoldungs- und Versorgungsrecht sowie Vereinfachungen der Bekanntgabe von digitalen Bescheiden, Dokumenten und Mitteilungen,

- Attraktivitätssteigerung des Beihilfesystems durch Einführung eines Fallmanagements für Beihilfeberechtigte mit besonderem Unterstützungsbedarf,

- Neuregelung der Beihilfegewährung bei Inanspruchnahme von Elternzeit und unterhälftiger Teilzeitbeschäftigung aus familienpolitischen Gründen,

- Aufnahme weiterer Beendigungsoptionen bei Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell.

Im Übrigen werden redaktionelle, klarstellende und insbesondere im Landesbeamtengesetz aufgrund von Rechtsprechung oder EU-Vorgaben erforderliche Anpassungen vorgenommen. Hierzu zählen unter anderem:

- Regelungen zur Dienstunfähigkeit bei Verweigerung der amtsärztlichen Untersuchung und Ergänzung der Regelungen zur Mitteilung von Untersuchungsergebnissen,

- Einführung einer gesetzlichen Grundlage für Einstellungsuntersuchungen,

- Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 105),

- Einführung einer Verordnungsermächtigung betreffend das Erscheinungsbild von Beamtinnen und Beamten,

- Einführung eines abgestuften Anzeige- und Genehmigungsverfahrens für Tätigkeiten von Beamtinnen und Beamten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses,

- Einführung einer Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Amtsbezeichnung für Personen, für die im Personenstandsregister weder die Geschlechtsangabe „weiblich“ noch „männlich“ eingetragen ist,

- Einführung einer gesetzlichen Grundlage für die fiktive Fortschreibung von dienstlichen Beurteilungen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs führt im Einzelnen zu folgenden Mehrausgaben für den Landeshaushalt:

Die Einführung eines Lebenszeitarbeitskontos führt zunächst zu keinen Mehrausgaben durch Stellenmehrbedarfe, da die Freistellungen durch Abbau des angesparten Stundenkontingents im Regelfall erst unmittelbar vor dem Ruhestand erfolgen. Ab Mitte 2040 kann mit Stellenmehrbedarfen zu rechnen sein.

Durch die Überarbeitung des Zulagen- und Vergütungswesens entstehen Mehrausgaben von jährlich rund 45 Millionen Euro.

Die Ausgaben für die Einführung eines Altersgeldes stehen in Abhängigkeit des Umfangs der Inanspruchnahme und der konkreten Erwerbsbiografie der Berechtigten. Sie entstehen erst, wenn die jeweiligen Altersgeldberechtigten die Voraussetzungen für die Auszahlung des Altersgeldes erfüllen. Diesen Ausgaben stehen Einsparungen durch den Wegfall der Nachversicherung in Höhe von jährlich ca. 13 Millionen Euro gegenüber.

Die Verbesserung der Hinzuverdienstmöglichkeiten bei Verwendungseinkommen führt zu Mehrausgaben von jährlich rund 150.000 Euro.

Durch die Verbesserung des Stellenschlüssels für weitere aufsichtführende Richterinnen und Richter entstehen jährliche Mehrausgaben von 770.000 Euro.

Die Vereinfachungen der Bekanntgabe von digitalen Beihilfebescheiden führt perspektivisch zu Minderausgaben von jährlich 3,6 Millionen Euro durch das Einsparen von Portokosten für den Versand von Beihilfebescheiden.

Durch die Einführung eines Fallmanagements für Beihilfeberechtigte mit besonderem Unterstützungsbedarf entsteht ein Personalmehrbedarf für die Sondersachbearbeitung im Landesamt für Besoldung und Versorgung. Das Ausbringen entsprechender Planstellen führt zu Mehrausgaben von jährlich ca. 380.000 Euro.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium der Finanzen. Beteiligt sind alle Ressorts.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Für die übrigen Dienstherren des Landes Nordrhein-Westfalen ergeben sich Mehrausgaben in Abhängigkeit von der Zahl der jeweils Anspruchsberechtigten.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau haben könnten. Zusätzliche Kosten für Unternehmen entstehen nicht.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Konflikte mit Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen grundsätzlich nicht.

Die Einführung von Altersgeld steht in Teilen Nachhaltigkeitsaspekten entgegen. Während die bei der Entlassung von Beamtinnen und Beamten bisher obligatorische Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung für den Dienstherrn unmittelbar kostenwirksam ist, entstehen durch die Begründung eines Anspruchs auf Altersgeld zunächst keine unmittelbaren Kosten. Vielmehr werden die Zahlungsansprüche und damit die Lasten der Altersversorgung der ausgeschiedenen Beamtinnen und Beamten mit diesem Gesetz, unter Umständen über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten, in die Zukunft verlagert. Allerdings ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass die Einführung des Altersgeldes jedenfalls teilweise unionsrechtlich verpflichtend ist.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen. Die Wirkungen treten unabhängig von dem Vorliegen einer Behinderung ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Menschen mit und ohne Behinderung sind nicht zu erwarten.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Das Gesetz hat grundsätzlich keinen spezifischen Bezug zu Themen des E-Governments oder der Digitalisierung von Staat und Verwaltung. Die gesetzlichen Regelungen wirken sich größtenteils weder auf Bereiche des E-Governments noch auf bestehende oder geplante Digitalisierungsaktivitäten und -prozesse im Land Nordrhein-Westfalen aus.

Die Integration eines Wahlrechts zum Erhalt von elektronischen Bezügemitteilungen im Besoldungs- und Versorgungsrecht sowie die Schaffung einer Sonderregelung zur ausschließlich elektronischen Bekanntgabe von Beihilfebescheiden trägt zu einem Fortschritt in der Digitalisierung der Personalverwaltung bei.

L Befristung

Keine.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung	Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen
Gesetz zur Modernisierung des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen – weitere Maßnahmen	
Artikel 1 **Änderung des Landesbeamtengesetzes**	**Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG NRW)**
Das Landesbeamtengesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel X des Gesetzes „[einsetzen: Datum und Fundstelle des letzten Änderungsgesetzes]“ geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	**Inhaltsübersicht**

Abschnitt 1 - Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Beamtenverhältnis

§ 3 Voraussetzungen des Beamtenverhältnisses
§ 4 Beamtenverhältnis auf Zeit
§ 5 Begriff und Gliederung der Laufbahnen
§ 6 Zugangsvoraussetzungen zu den Laufbahnen
§ 7 Anforderungen an den Vorbereitungsdienst
§ 8 Erwerb der fachlichen Voraussetzungen bei Laufbahnen besonderer Fachrichtung
§ 9 Laufbahnverordnung
§ 10 Sicherung der Mobilität
§ 11 Anerkennung der Laufbahnbefähigung auf Grund der Richtlinie 2005/36/EG und auf Grund in Drittstaaten erworbener Berufsqualifikation
§ 12 Andere Bewerberinnen oder Bewerber
§ 13 Probezeit

a) Nach der Angabe zu § 14 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 14a Feststellung der gesundheitlichen Eignung“.

b) Die Angabe zu § 16 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 16 Zuständigkeit und Wirkung der Ernennung, Unterrichtungspflicht“.

c) Die Angabe zu § 33 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 33 Dienstunfähigkeit, Antragsruhestand, begrenzte Dienstfähigkeit
§ 33a Mitteilung von Untersuchungsbefunden“.

§ 14 Einstellung

§ 15 Voraussetzung der Ernennung auf Lebenszeit

§ 16 Zuständigkeit und Wirkung der Ernennung

§ 17 Verfahren und Rechtsfolgen bei nichtiger oder rücknehmbarer Ernennung
§ 18 Mitgliedschaft im Parlament
§ 19 Beförderung
§ 20 Nachteilsausgleich
§ 21 Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe
§ 22 Laufbahnwechsel
§ 23 Aufstieg

Abschnitt 3 - Wechsel innerhalb des Landes

§ 24 Abordnung
§ 25 Versetzung
§ 26 Umbildung, Auflösung und Verschmelzung von Behörden

Abschnitt 4 - Beendigung des Beamtenverhältnisses

§ 27 Entlassung
§ 28 Entlassungsverfahren
§ 29 Verlust der Beamtenrechte und Wiederaufnahmeverfahren
§ 30 Gnadenerweis
§ 31 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze
§ 32 Hinausschieben des Ruhestandeintritts

§ 33 Dienstunfähigkeit, Antragsruhestand

§ 34 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit
§ 35 Wiederherstellung der Dienstfähigkeit
§ 36 Zuständigkeit, Beginn des Ruhestands
§ 37 Einstweiliger Ruhestand
§ 38 Beginn des einstweiligen Ruhestands
§ 39 Wiederverwendung aus dem einstweiligen Ruhestand
§ 40 Einstweiliger Ruhestand bei organisatorischen Veränderungen
§ 41 Voraussetzung für Eintritt und Versetzung in den Ruhestand

Abschnitt 5 - Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis

§ 42 Fortbildung und Personalentwicklung
§ 43 Unterrichtung der Öffentlichkeit
§ 44 Aufenthalt in der Nähe des Dienstortes

d) Nach der Angabe zu § 45 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 45a Erscheinungsbild; Verordnungsermächtigung“.

§ 45 Dienstkleidung

§ 46 Diensteid
§ 47 Befreiung von Amtshandlungen
§ 48 Pflicht zur Nebentätigkeit
§ 49 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeit
§ 50 Nebentätigkeit bei Freistellung vom Dienst
§ 51 Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit

e) Die Angabe zu § 52 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 52 Ausübung der Nebentätigkeit, Verfahren
§ 52a Anzeige- und Genehmigungspflicht für Tätigkeiten von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten und früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen“.

§ 52 Ausübung der Nebentätigkeit, Verfahren, Tätigkeit von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten und früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen

§ 53 Meldung von Nebeneinnahmen

	§ 54 Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn
	§ 55 Ersatzpflicht des Dienstherrn
	§ 56 Beendigung von mit dem Amt verbundener Nebentätigkeit
	§ 57 Regelung der Nebentätigkeit
	§ 58 Dienstaufgabe als Nebentätigkeit
	§ 59 Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen
	§ 60 Arbeitszeit, alternierende mobile Arbeit
	§ 61 Mehrarbeit
	§ 62 Fernbleiben vom Dienst
	§ 63 Voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung
	§ 64 Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus familiären Gründen
	§ 65 Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell
	§ 66 Altersteilzeit
f) Die Angabe zu § 67 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 67 Familienpflegezeit, Pflegezeit; Verordnungsermächtigung“.	§ 67 Familienpflegezeit
	§ 68 Informationspflicht
	§ 69 Benachteiligungsverbot
	§ 70 Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen
	§ 71 Erholungsurlaub
g) Die Angabe zu § 72 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 72 Urlaub aus anderen Anlässen, Mandatsträgerinnen und Mandatsträger; Verordnungsermächtigung“.	§ 72 Urlaub aus anderen Anlässen, Mandatsträgerinnen und Mandatsträger
	§ 73 Folgen aus der Übernahme oder Ausübung eines Mandats
h) Die Angaben zu den §§ 74 und 75 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:	
„§ 74 Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsschutz; Verordnungsermächtigung	§ 74 Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit, Arbeitsschutz
§ 75 Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und	§ 75 Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege und Todesfällen

Todesfällen; Verordnungsermächtigung“.	
	§ 76 Behördliches Gesundheitsmanagement
	§ 77 Führung der Amtsbezeichnung
	§ 78 Zusatz zur Amtsbezeichnung
i) Die Angabe zu § 79 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 79 Leistungen des Dienstherrn; Verordnungsermächtigung“.	§ 79 Leistungen des Dienstherrn
	§ 80 Pflicht zum Schadensersatz
	§ 81 Übergang eines Schadensersatzanspruchs auf den Dienstherrn
	§ 82 Ersatz von Sachschäden
	§ 82a Zahlung durch den Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen
	§ 83 Personalakten – allgemein
j) Die Angabe zu § 84 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 84 Beihilfeakten, Daten zur Kranken- und Pflegeversicherung“.	§ 84 Beihilfeakten
	§ 85 Anhörung
	§ 86 Auskunftsrecht
	§ 87 Übermittlung an Behörden und Auskunft an nicht betroffene Personen
	§ 88 Entfernung von Personalaktendaten
	§ 89 Verarbeitung und Übermittlung von Personalaktendaten
	§ 90 Aufbewahrung
	§ 91 Übertragung von Aufgaben der Personalverwaltung
	§ 91a Verarbeitung von Personalakten im Auftrag
k) Die Angabe zu § 92 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 92 Dienstliche Beurteilung, fiktive Fortschreibung und fiktive Erprobung, Dienstzeugnis“.	§ 92 Dienstliche Beurteilung, Dienstzeugnis
	§ 92a Kriterien für Auswahlentscheidungen, weitere Auswahlinstrumente

§ 93 Beteiligung der Spitzenorganisationen
§ 94 Errichtung Landespersonalausschuss
§ 95 Zusammensetzung
§ 96 Unabhängigkeit, Ausscheiden der Mitglieder
§ 97 Aufgaben
§ 98 Geschäftsordnung
§ 99 Verfahren
§ 100 Verhandlungsleitung, Geschäftsstelle
§ 101 Beweiserhebung, Amtshilfe
§ 102 Beschlüsse

Abschnitt 6 - Rechtsweg

§ 103 Verwaltungsrechtsweg, Vorverfahren, Beschwerden
§ 104 Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis

l) Die Angabe zu § 105 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 105 Bekanntgabe von Entscheidungen, Dokumenten und Mitteilungen; Zustellung“.

§ 105 Zustellung

Abschnitt 7 - Besondere Beamtengruppen

§ 106 Beamtinnen und Beamte des Landtags
§ 106a Beamtinnen und Beamte des Verfassungsgerichtshofs
§ 107 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte
§ 108 Beamtinnen und Beamte des Landesrechnungshofs
§ 109 Polizeivollzugsdienst
§ 110 Laufbahn, Arbeitszeit
§ 111 Gemeinschaftsunterkunft, Verpflegung

m) Die Angabe zu § 112 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 112 Dienstkleidung, Freie Heilfürsorge; Verordnungsermächtigung“.

§ 112 Dienstkleidung, Freie Heilfürsorge

§ 113 Untersagen des Tragens der Dienstkleidung
§ 114 Eintritt in den Ruhestand

§ 115 Dienstunfähigkeit
§ 116 Feuerwehrtechnischer Dienst
§ 117 Allgemeiner Vollzugsdienst und Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten, Vollzugsdienst in Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen und Technischer Aufsichtsdienst in untertägigen Bergwerksbetrieben
§ 118 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Landrätinnen und Landräte
§ 119 Übrige kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte
§ 119a Übernahme eines kommunalen Wahlamtes durch Beamtinnen und Beamte
§ 120 Wissenschaftliches und künstlerisches Personal an den Hochschulen
§ 121 Staatsangehörigkeit, Erholungsurlaub
§ 122 Arten und Verlängerung des Beamtenverhältnisses
§ 123 Sonderregelungen
§ 124 Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
§ 125 Nebentätigkeit

Abschnitt 8 - Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger bei der Umbildung von Körperschaften

§ 126 Eingliederung von Körperschaften
§ 127 Rechtsfolgen der Umbildung
§ 128 Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten
§ 129 Vorbereitung der Umbildung
§ 130 Rechtsstellung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Abschnitt 9 - Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 131 Laufbahnbefähigung
§ 132 Übergangsregelung für die Überführung von bestehenden Laufbahnen in die neue Laufbahngruppenstruktur
§ 133 Übergang Altersteilzeit, Altersurlaub
§ 133a Übergangsregelung für Beamtinnen und Beamte in einem Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe

§ 134 Rechtsstellung der von Änderungen nicht erfassten Beamtinnen und Beamten
§ 135 Besitzstandswahrung bei der Entpflichtung
§ 136 Satzungen
§ 137 Rechtsverordnungen
§ 138 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

§ 6
Zugangsvoraussetzungen zu den Laufbahnen

(1) Für den Zugang zu den Laufbahnen ist als Bildungsvoraussetzung mindestens zu fordern:

1. für die Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt, der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule mit dem Abschluss „Erster Schulabschluss“ oder „Erweiterter Erster Schulabschluss“ oder ein gesetzlich als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
2. für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt,
   a) der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder ein gesetzlich als gleichwertig anerkannter Bildungsstand oder
   b) der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule mit dem Abschluss „Erster Schulabschluss“ oder „Erweiterter Erster Schulabschluss“ oder ein gesetzlich als gleichwertig anerkannter Bildungsstand sowie eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis,
3. für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt,
   a) eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder ein gesetzlich als gleichwertig anerkannter Bildungsstand oder
   b) das Abschlusszeugnis eines zu einem Bachelorgrad oder einer entsprechenden Qualifikation führenden geeigneten Studiums an einer Fachhochschule, einer Universität, einer technischen Hochschule, ei-

ner Berufsakademie oder einer gleichstehenden Hochschule,

4. für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt,
   a) ein mit einem Mastergrad abgeschlossenes, geeignetes Hochschulstudium oder
   b) ein gleichwertiger Abschluss an einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule.

(2) Als weitere Voraussetzung für den Zugang zu den Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst sind der für das jeweilige Einstiegsamt vorgesehene Vorbereitungsdienst und das Bestehen der jeweils vorgesehenen Prüfung erforderlich. Für Laufbahnen besonderer Fachrichtung ist zusätzlich zu den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe b, 3 Buchstabe b und 4 eine hauptberufliche Tätigkeit notwendig.

(3) In den Laufbahnverordnungen können für einzelne Laufbahnen und Laufbahngruppen Ausnahmen von den Mindestvoraussetzungen des Absatzes 1 insbesondere andere, geeignete Bildungsabschlüsse zugelassen werden.

2. § 6 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde kann in einer Rechtsverordnung nach § 7 Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 zulassen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. über eine inhaltlich den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes entsprechende Qualifikation verfügt oder

2. eine für die Laufbahn und Laufbahngruppe geeignete Qualifikation und eine hauptberufliche Tätigkeit von zwei Jahren für die Laufbahngruppe 1 und von zwei Jahren und sechs Monaten für die Laufbahngruppe 2 nachweisen kann; die hauptberufliche Tätigkeit muss

(4) Die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde kann in einer Rechtsverordnung nach § 7 Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 zulassen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. über eine inhaltlich den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes entsprechende Qualifikation verfügt oder

2. eine für die Laufbahn und Laufbahngruppe geeignete Qualifikation und eine hauptberufliche Tätigkeit von zwei Jahren für die Laufbahngruppe 1 und von zwei Jahren und sechs Monaten für die Laufbahngruppe 2 nachweisen kann. Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Art und Bedeutung der Tätigkeit in der

nach Art und Bedeutung der Tätigkeit in der angestrebten Laufbahn gleichwertig sein.

Die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde legt in der Rechtsverordnung nach § 7 die Anforderungen an die Qualifikation und die hauptberufliche Tätigkeit fest.“

angestrebten Laufbahn gleichwertig sein. Die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde legt in der Rechtsverordnung nach § 7 die Anforderungen an die Qualifikation und die hauptberufliche Tätigkeit fest.

(5) Besondere fachgesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

3. Nach § 14 wird der folgende § 14a eingefügt:

„§ 14a
Feststellung der gesundheitlichen Eignung

(1) Die gesundheitliche Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein Beamtenverhältnis auf Probe ist aufgrund eines amtlichen Gutachtens der unteren Gesundheitsbehörde oder eines Gutachtens einer Polizeiärztin oder eines Polizeiarztes festzustellen. § 33a gilt entsprechend, wobei die übermittelten Daten nur zum Zwecke der Prüfung der gesundheitlichen Eignung verwendet werden dürfen. Satz 1 findet keine Anwendung auf Beamtenverhältnisse auf Probe zur Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion gemäß § 21.

(2) Die ärztliche Begutachtung der gesundheitlichen Eignung kann auch bereits vor der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf durchgeführt werden. Absatz 1 gilt entsprechend. In diesen Fällen kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 vor Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe auf ein ärztliches Gutachten verzichtet werden, wenn die gesundheitliche Eignung bereits für die Berufung in ein unmittelbar vorangegangenes Beamtenverhältnis auf Widerruf festgestellt worden ist und sich während des Beamtenverhältnisses auf Widerruf keine Anhaltspunkte für gesundheitliche Beeinträchtigungen ergeben haben.

(3) Die gesundheitliche Eignung nach den Absätzen 1 und 2 liegt vor, wenn zum Zeitpunkt der Ernennung die uneingeschränkte Dienstfähigkeit gegeben ist und keine tatsächlichen Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze vom Eintritt der Dienstunfähigkeit (§ 26 des Beamtenstatusgesetzes) beziehungsweise bei Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten vom Eintritt der Polizeidienstunfähigkeit (§ 115) auszugehen ist. Die gesundheitliche Eignung ist nicht gegeben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die Annahme rechtfertigen, eine Bewerberin oder ein Bewerber werde bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze über Jahre hinweg regelmäßig krankheitsbedingt ausfallen. Eine uneingeschränkte Dienstfähigkeit liegt insbesondere dann nicht vor, wenn durch die Ausübung einer der den Ämtern der Laufbahn entsprechenden Tätigkeit Gefahren für Leib und Leben anderer Personen oder für bedeutende Rechtsgüter bestehen oder wenn eine Tätigkeit der Bewerberin oder dem Bewerber in gesundheitlicher Hinsicht nicht zugemutet werden kann.

(4) Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung, wenn eine Richterin auf Lebenszeit oder ein Richter auf Lebenszeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein Beamtenverhältnis auf Probe mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden soll.“

4. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift wird nach der Angabe „Ernennung“ die Angabe „, Unterrichtungspflicht“ eingefügt.

§ 16
Zuständigkeit und Wirkung der Ernennung

(1) Die Landesregierung ernennt die Beamtinnen und Beamten des Landes. Sie kann die Befugnis auf andere Stellen übertragen.

(2) Die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden von den nach Gesetz, Verordnung oder Satzung hierfür zuständigen Stellen ernannt. Die Ernennungsurkunde einer kommunalen Wahlbeamtin oder eines kommunalen Wahlbeamten darf erst ausgehändigt werden, wenn die Wahl nicht innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung nach den dafür geltenden Vorschriften beanstandet worden ist oder wenn eine gesetzlich vorgeschriebene Bestätigung der Wahl vorliegt.

(3) Die Ernennung wird mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist.

b) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

(4) Mit der Ernennung erlischt das privatrechtliche Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

„(5) Anlässlich der Aushändigung der Ernennungsurkunde zur Begründung eines Beamtenverhältnisses wird die Beamtin oder der Beamte schriftlich oder elektronisch durch Verweis auf die einschlägigen gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Bestimmungen über die wesentlichen Aspekte der rechtlichen Stellung im Beamtenverhältnis informiert, insbesondere über

1. die Dauer und die Bedingungen der Probezeit,

2. die Möglichkeiten der dienstlichen Qualifizierung,

3. die Bewilligung, die Dauer und die Abgeltung des Erholungsurlaubs,

4. die Voraussetzungen und die Verfahren

   a) bei der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis,

b) beim Verlust der Beamtenrechte und

c) bei der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach dem Landesdisziplinargesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2018 (GV. NRW. S. 592) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

5. das Grundgehalt und andere Bestandteile der Besoldung, die Periodizität und die Art der Auszahlung der Besoldung und

6. die regelmäßige tägliche oder regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, die Modalitäten und die Vergütung von Mehrarbeit sowie die Modalitäten zum Schichtdienst.

Daneben wird die Beamtin oder der Beamte zugleich über den Arbeitsort schriftlich oder elektronisch informiert. Soweit die Information nach den Sätzen 1 oder 2 elektronisch erfolgt, ist ein Übermittlungs- oder Empfangsnachweis erforderlich.“

5. § 21 wird wie folgt geändert:

§ 21
Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe

(1) Ein Amt mit leitender Funktion im Sinne des Absatzes 7 wird zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre. Die oberste Dienstbehörde kann eine Verkürzung der Probezeit zulassen; die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. Zeiten, in denen der Beamtin oder dem Beamten eine leitende Funktion nach Satz 1 bereits übertragen worden ist, können auf die Probezeit angerechnet werden. Die Probezeit wird durch die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbe-

a) In Absatz 1 Satz 7 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.

züge unterbrochen und nach Beendigung des Urlaubs fortgesetzt. Die Neufestsetzung des Endes der Probezeit ist der Beamtin oder dem Beamten bekannt zu geben. Regelungen der Landesregierung nach § 92 Absatz 2 bleiben hiervon unberührt. Bei der Berechnung der Probezeit zählen die Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung in vollem Umfang, es sei denn, zwingende sachliche Gründe stehen dem entgegen. Es ist nicht zulässig, die Probezeit zu verlängern.

(2) In ein Amt nach Absatz 1 darf nur berufen werden, wer

1. sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem Richterverhältnis auf Lebenszeit befindet und
2. in dieses Amt auch als Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte.

Eine Richterin oder ein Richter darf in ein Beamtenverhältnis auf Probe nach Absatz 1 nur berufen werden, wenn sie oder er zugleich zustimmt, bei Fortsetzung des Richterverhältnisses auf Lebenszeit auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden.

(3) Vom Tag der Ernennung ruhen für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Probe die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das der Beamtin oder dem Beamten zuletzt im Beamtenverhältnis oder im Richterverhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist, mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken; das Beamtenverhältnis oder das Richterverhältnis auf Lebenszeit besteht fort. Dienstvergehen, die mit Bezug auf das Beamtenverhältnis oder das Richterverhältnis auf Lebenszeit oder das Beamtenverhältnis auf Probe begangen worden sind, werden so verfolgt, als stünde die Beamtin oder der Beamte nur im Beamtenverhältnis oder im Richterverhältnis auf Lebenszeit.

(4) Der Landespersonalausschuss kann Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 zulassen. Befindet sich die Beamtin oder der Beamte nur in dem Beamtenverhältnis auf Probe

b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

nach Absatz 1, bleiben die für die Beamtinnen und Beamten auf Probe geltenden Vorschriften des Landesdisziplinargesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624) in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

(5) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit ist der Beamtin oder dem Beamten das Amt nach Absatz 1 auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen; eine erneute Berufung der Beamtin oder des Beamten in ein Beamtenverhältnis auf Probe zur Übertragung dieses Amtes innerhalb eines Jahres ist nicht zulässig. Wird das Amt nicht auf Dauer übertragen, endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

(6) § 19 Absatz 3 Satz 1 findet keine Anwendung.

(7) Ämter im Sinne des Absatzes 1 sind

1. im Landesdienst die

   a) Ämter der erstmalig als Referatsleiterin oder Referatsleiter in den obersten Landesbehörden oder den diesen angegliederten Dienststellen eingesetzten Beamtinnen oder Beamten sowie die mindestens der Besoldungsordnung B 4 angehörenden Ämter der in den obersten Landesbehörden oder den diesen angegliederten Dienststellen tätigen Beamtinnen und Beamten,
   b) mindestens der Besoldungsgruppe A 15 oder der Besoldungsordnung B angehörenden Ämter der Leiterinnen und Leiter von Behörden, Einrichtungen und Landesbetriebe sowie von Justizvollzugsanstalten,
   c) der Besoldungsgruppe A 16 oder der Besoldungsordnung B angehörenden Ämter der Leiterinnen und Leiter von Teilen (Abteilungen oder Gruppen) der den obersten Landesbehörden nachgeordneten Behörden, Einrichtungen und Landesbetriebe,
   d) Ämter der Besoldungsgruppe A 16 bei den Polizeibehörden,

e) Ämter der Leiterinnen und Leiter öffentlicher Schulen sowie der Leiterinnen und Leiter von Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung,
f) Ämter der als Leiterinnen oder Leiter einer Oberfinanzdirektion eingesetzten Beamtinnen oder Beamten, die zugleich Bundesbeamtinnen oder Bundesbeamte sind, sowie das Amt der Leiterin oder des Leiters der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen,

2. im Dienst der Gemeinden und Gemeindeverbände die Ämter der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten, die der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten oder einer anderen Wahlbeamtin oder einem anderen Wahlbeamten oder dieser oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Beschäftigten unmittelbar unterstehen, sofern in der Hauptsatzung allgemein für diese Ämter die Übertragung auf Probe bestimmt ist und
3. im Dienst der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Ämter, die nach Maßgabe einer von der zuständigen obersten Aufsichtsbehörde zu erlassenden Rechtsverordnung dazu bestimmt werden.

Bei jeder Beförderung in ein Amt, das von Buchstabe a bis e erfasst wird, ist erneut eine Probezeit zu leisten. Dies gilt nicht, wenn die Beförderung nur darauf beruht, dass sich die besoldungsrechtliche Zuordnung des Amtes ändert, ohne dass dies mit einer Änderung der Funktion verbunden ist.

(8) Absatz 1 gilt nicht für die Ämter der Mitglieder des Landesrechnungshofes nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen vom 19. Juni 1994 (GV. NRW. S. 428) in der jeweils geltenden Fassung sowie für die Ämter, die

1. auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden oder

2. in § 37 Absatz 1 und § 106 Absatz 2 genannt sind.

(9) Die Beamtin oder der Beamte führt während ihrer oder seiner Amtszeit nur die Amtsbezeichnung des nach Absatz 1 übertragenen Amtes. Wird das Amt nach Absatz 1 nicht auf Dauer übertragen, darf sie oder er die Amtsbezeichnung nach Satz 1 mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nicht weiterführen.

(10) Die Beamtin oder der Beamte ist mit

1. der Übertragung eines Amtes nach Absatz 8 bei demselben Dienstherrn oder
2. Beendigung ihres oder seines Beamtenverhältnisses oder Richterverhältnisses auf Lebenszeit

aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nach Absatz 1 entlassen.

§ 24
Abordnung

(1) Eine Abordnung ist die vorübergehende Übertragung einer dem Amt der Beamtin oder des Beamten entsprechenden Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn unter Beibehaltung der Zugehörigkeit zur bisherigen Dienststelle. Die Abordnung kann ganz oder teilweise erfolgen.

(2) Beamtinnen und Beamte können, wenn hierfür ein dienstlicher Grund besteht, vorübergehend ganz oder teilweise zu einer ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle eines Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgeordnet werden.

(3) Aus dienstlichen Gründen können Beamtinnen und Beamte vorübergehend ganz oder teilweise auch zu einer nicht ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn ihnen die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit auf Grund ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht ihrem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig. Die Abordnung

nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.

(4) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten. Abweichend von Satz 1 ist die Abordnung auch ohne Zustimmung der Beamtin oder des Beamten zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer anderen Laufbahn entspricht und die Abordnung die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt.

(5) Vor der Abordnung ist die Beamtin oder der Beamte zu hören.

6. Nach § 24 Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

(6) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn wird von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt; das Einverständnis ist schriftlich oder elektronisch zu erklären. In der Verfügung ist zum Ausdruck zu bringen, dass das Einverständnis vorliegt. Zur Zahlung der der Beamtin oder dem Beamten zustehenden Leistungen ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem die Beamtin oder der Beamte abgeordnet ist.

„(7) Wird eine Beamtin oder ein Beamter von einem anderen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgeordnet, wird sie oder er unverzüglich durch den aufnehmenden Dienstherrn über die geänderten wesentlichen Aspekte der rechtlichen Stellung im Beamtenverhältnis nach § 16 Absatz 5 informiert.“

§ 25
Versetzung

(1) Eine Versetzung ist die auf Dauer angelegte Übertragung eines anderen Amtes bei einer anderen Dienststelle bei demselben oder einem anderen Dienstherrn.

(2) Beamtinnen und Beamte können in ein anderes Amt einer Laufbahn, für die sie die Befähigung besitzen, versetzt werden, wenn sie es beantragen oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. Eine Versetzung bedarf nicht

ihrer Zustimmung, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, derselben Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes. Vor der Versetzung ist die Beamtin oder der Beamte zu hören.

(3) Aus dienstlichen Gründen können Beamtinnen oder Beamte ohne ihre Zustimmung in ein Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer anderen Laufbahn, auch im Bereich eines anderen Dienstherrn, versetzt werden; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes. § 22 bleibt unberührt.

(4) Besitzen die Beamtinnen und Beamten nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, haben sie an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

7. Nach § 25 Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

(5) Werden die Beamtinnen und Beamten in ein Amt eines anderen Dienstherrn versetzt, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; auf die beamten- und besoldungsrechtliche Stellung der Beamtinnen und Beamten finden die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften Anwendung. Die Versetzung wird von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt; das Einverständnis ist schriftlich oder elektronisch zu erklären. In die Verfügung ist aufzunehmen, dass das Einverständnis vorliegt.

„(6) Wird eine Beamtin oder ein Beamter von einem anderen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt, wird sie oder er unverzüglich durch den aufnehmenden Dienstherrn über die wesentlichen Aspekte der rechtlichen Stellung im Beamtenverhältnis nach § 16 Absatz 5 informiert.“

§ 32
Hinausschieben des Ruhestandeintritts

(1) Der Eintritt in den Ruhestand kann auf Antrag der Beamtin oder des Beamten um

bis zu drei Jahre, jedoch nicht über das Ende des Monats, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird hinaus, hinausgeschoben werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Eintritt in den Ruhestand zu stellen. Im Verlängerungszeitraum ist die Beamtin oder der Beamte auf ihren oder seinen Antrag hin jederzeit in den Ruhestand zu versetzen; die beantragte Versetzung kann aus zwingenden dienstlichen Gründen um bis zu drei Monate hinausgeschoben werden. Für das Hinausschieben des Ruhestandseintritts nach Satz 1 ist bei den übrigen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten im Sinne des § 119 die Zustimmung mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl des betreffenden Wahlgremiums erforderlich.

(2) Wenn dienstliche Gründe im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte erfordern, kann die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Stelle mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und der Beamtin oder des Beamten den Eintritt in den Ruhestand für eine bestimmte Dauer, die jeweils ein Jahr und insgesamt drei Jahre nicht übersteigen darf, hinausschieben. Bei Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten bedarf diese Entscheidung einer Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des betreffenden Wahlgremiums.

8. Nach § 32 Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Im Zeitraum des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand nach den Absätzen 1 oder 2 kann eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. § 63 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.“

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten bei einer gesetzlich bestimmten besonderen Altersgrenze entsprechend.

9. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach der Angabe „Antragsruhestand“ die Angabe „, begrenzte Dienstfähigkeit“ eingefügt.

§ 33
Dienstunfähigkeit, Antragsruhestand

b) Nach Absatz 1 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Entzieht sich die Beamtin oder der Beamte ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich nach Weisung der dienstvorgesetzten Stelle untersuchen oder beobachten zu lassen, so kann sie oder er so behandelt werden, als ob Dienstunfähigkeit vorläge.“

(1) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit der Beamtin oder des Beamten, so ist sie oder er verpflichtet, sich nach Weisung der dienstvorgesetzten Stelle durch eine Ärztin oder einen Arzt der unteren Gesundheitsbehörde untersuchen und, falls eine Ärztin oder ein Arzt der unteren Gesundheitsbehörde dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen. Gesetzliche Vorschriften, die für einzelne Beamtengruppen andere Voraussetzungen für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit bestimmen, bleiben unberührt. Die Frist nach § 26 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes beträgt sechs Monate.

(2) Beantragt die Beamtin oder der Beamte, sie oder ihn nach § 26 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes in den Ruhestand zu versetzen, so hat die dienstvorgesetzte Stelle nach Einholung eines amtlichen Gutachtens der unteren Gesundheitsbehörde zu erklären, ob sie sie oder ihn nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig hält, ihre oder seine Amtspflichten zu erfüllen. Die nach § 36 Absatz 1 zuständige Stelle ist an die Erklärung der dienstvorgesetzten Stelle nicht gebunden, sie kann auch andere Beweise erheben.

c) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

(3) Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann eine Beamtin oder ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit auf ihren oder seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden

1. frühestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres,
2. als schwerbehinderter Mensch im Sinne von § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046) in der jeweils geltenden Fassung frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

Aus dienstlichen Gründen kann bei Leiterinnen und Leitern und Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Schulen die Versetzung in den Ruhestand bis zum Ende des laufenden Schuljahres hinausgeschoben werden.

„(4) In den Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit (§ 27 des Beamtenstatusgesetzes) gelten Absatz 1 Satz 1 und 4, Absatz 2 sowie die §§ 34, 35 Absatz 1 entsprechend.“

10. Nach § 33 wird der folgende § 33a eingefügt:

„§ 33a
Mitteilung von Untersuchungsbefunden

(1) Wird in den Fällen der §§ 26 bis 29 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 33 eine ärztliche Untersuchung durchgeführt, teilt die Ärztin oder der Arzt der dienstvorgesetzten Stelle, in deren Auftrag sie oder er tätig geworden ist, das Untersuchungsergebnis mit. Die Mitteilung nach Satz 1 hat auch die das Ergebnis tragenden Feststellungen und Gründe, soweit deren Kenntnis für die dienstvorgesetzte Stelle unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für die von ihr zu treffende Entscheidung erforderlich ist, zu enthalten.

(2) Die ärztliche Mitteilung nach Absatz 1 ist in einem gesonderten und verschlossenen Umschlag oder in einem nach dem Stand der Technik abgesicherten digitalen Verfahren zu übersenden. Sie ist verschlossen oder elektronisch besonders gesichert zu der Personalakte zu nehmen. Die an die dienstvorgesetzte Stelle übermittelten Daten dürfen nur für die nach den §§ 26 bis 29 des Beamtenstatusgesetzes zu treffende Entscheidung verarbeitet oder genutzt werden.

(3) Die dienstvorgesetzte Stelle hat die Beamtin oder den Beamten in ihrer Weisung nach § 33 Absatz 1 auf den Zweck der Untersuchung hinzuweisen.“

11. § 44 wird durch den folgenden § 44 ersetzt:

„**§ 44**
Aufenthalt in der Nähe des Dienstortes

Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, kann die Beamtin oder der Beamte angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit erreichbar in der Nähe ihres oder seines Dienstortes aufzuhalten.“

12. Nach § 45 wird der folgende § 45a eingefügt:

„**§ 45a**
Erscheinungsbild; Verordnungsermächtigung

(1) Unbeschadet der Vorschrift über Dienstkleidung in § 45 wird die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten über das äußere Erscheinungsbild der Beamtinnen und Beamten nach § 34 Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Beamtenstatusgesetzes zu regeln.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann insbesondere bestimmt werden, wann und unter welchen Voraussetzungen

1. ein sofort ablegbares Erscheinungsmerkmal bei der Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug abzulegen ist,

2. ein nicht sofort ablegbares Erscheinungsmerkmal

   a) bei der Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug abzudecken oder in geeigneter Weise zu überdecken ist,
   b) zur Herstellung eines pflichtgemäßen Zustands dauerhaft zu verändern ist oder

§ 44
Aufenthalt in der Nähe des Dienstortes

Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, kann die Beamtin oder der Beamte angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit erreichbar in der Nähe seines Dienstortes aufzuhalten.

c) zu entfernen ist, wenn sich in anderer Weise kein pflichtgemäßer Zustand herstellen lässt, und

3. ein nicht sofort ablegbares Erscheinungsmerkmal zur Vermeidung einer künftigen, nicht auf andere Weise abwendbaren Kollision mit den dienstlichen Pflichten bereits vor dessen Erstellung zu untersagen ist.

(3) Religiös oder weltanschaulich konnotierte Merkmale des Erscheinungsbilds dürfen nur dann durch Regelungen nach Absatz 2 eingeschränkt oder untersagt werden, wenn sie objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die neutrale Amtsführung der Beamtin oder des Beamten zu beeinträchtigen.“

13. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „, Tätigkeit von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten und früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „(§§ 49, 54)“ durch die Angabe „(§§ 49, 52a, 54)“ und die Angabe „bedürfen der Schriftform“ durch die Angabe „sind schriftlich oder als elektronisches Dokument einzureichen“ ersetzt.

§ 52
Ausübung der Nebentätigkeit, Verfahren, Tätigkeit von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten und früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen

(1) Nebentätigkeiten, welche die Beamtin oder der Beamte nicht auf Verlangen (§ 48), Vorschlag oder Veranlassung ihrer oder seiner dienstvorgesetzten Stelle übernommen hat, darf sie oder er nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.

(2) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung (§§ 49, 54) oder auf Zulassung einer Ausnahme (Absatz 1 Satz 2) und Entscheidungen über diese Anträge sowie das Verlangen nach § 48 und nach Absatz 4 bedürfen der Schriftform. Die Beamtin oder der Beamte hat die für die Entscheidungen erforderlichen Nachweise, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, zu erbringen; sie oder er hat jede Änderung unver-

züglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

(3) Der Vorschlag und die Veranlassung der dienstvorgesetzten Stelle (Absatz 1 Satz 1) sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Beamtin oder der Beamte ist auf Verlangen der dienstvorgesetzten Stelle verpflichtet, über Art und Umfang der von ihr oder ihm ausgeübten Nebentätigkeit und die Höhe der dafür empfangenen Vergütung Auskunft zu geben.

c) Absatz 5 wird gestrichen.

(5) Der Zeitraum gemäß § 41 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes beträgt für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte oder frühere Beamtinnen und Beamte mit Versorgungsbezügen fünf Jahre, bei Eintritt in den Ruhestand nach § 31 Absatz 1 drei Jahre. Ein Verbot nach § 41 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes wird durch die letzte dienstvorgesetzte Stelle ausgesprochen; es endet spätestens mit Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen.

14. Nach § 52 wird der folgende § 52a eingefügt:

„**§ 52a**
Anzeige- und Genehmigungspflicht für Tätigkeiten von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten und früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen

(1) Der Zeitraum gemäß § 41 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes beträgt für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte oder frühere Beamtinnen und Beamte mit Versorgungsbezügen fünf Jahre, bei Eintritt in den Ruhestand nach § 31 Absatz 1 drei Jahre. Ein Verbot nach § 41 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes wird durch die letzte dienstvorgesetzte Stelle ausgesprochen; es endet spätestens mit Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen.

(2) Zur Anzeige jeder Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes verpflichtet ist eine Ruhestandsbeamtin oder ein

Ruhestandsbeamter oder eine frühere Beamtin oder Beamter mit Versorgungsbezügen, wenn sie oder er

1. vor Eintritt in den Ruhestand Beamtin oder Beamter gemäß § 37 Absatz 1 war oder

2. in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses mit mindestens einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit im Sinne des § 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 233), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. November 2025 (GV. NRW. S. 988) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung betraut gewesen ist.

Die Anzeigepflicht endet bei Eintritt in den Ruhestand nach § 31 Absatz 1 nach fünf Jahren und im Übrigen nach sieben Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.

(3) Die Anzeige nach den Absätzen 1 und 2 muss mindestens einen Monat vor Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung erfolgen. Wird die Frist nicht eingehalten, so kann die zuständige Behörde die Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung bis zur Dauer von höchstens einem Monat vorläufig untersagen.

(4) Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte oder frühere Beamtinnen und Beamte mit Versorgungsbezügen, bei denen in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen nach § 12 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durchgeführt wurde, bedürfen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung für eine fremde Macht oder einen ihrer Mittelsmänner der vorherigen Genehmigung, sofern die beabsichtigte Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung einen Bezug zu sicherheitsempfindlichen Belangen aufweist. Die

Pflicht zur Einholung einer Genehmigung endet bei Eintritt in den Ruhestand nach § 31 Absatz 1 nach fünf Jahren und im Übrigen nach sieben Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.“

§ 60
Arbeitszeit, alternierende mobile Arbeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit darf im Jahresdurchschnitt einundvierzig Stunden in der Woche nicht überschreiten. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, um die Stunden, die an diesem Tag zu leisten wären.

(2) Soweit der Dienst in Bereitschaft besteht, kann die Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen verlängert werden. Im wöchentlichen Zeitraum dürfen im Jahresdurchschnitt achtundvierzig Stunden einschließlich Mehrarbeitsstunden nicht überschritten werden.

(3) Das Nähere zu den Absätzen 1 und 2 sowie zu § 61 Absatz 1 regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung. Das gilt insbesondere für Regelungen über

1. die Dauer, die Verlängerung und die Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit,
2. dienstfreie Zeiten,
3. den Ort und die Zeit der Dienstleistung,
4. den Bereitschaftsdienst,
5. die Mehrarbeit in Einzelfällen,
6. den Arbeitsversuch,

15. § 60 Absatz 3 Satz 2 Nummer 7 wird durch die folgende Nummer 7 ersetzt:

„7. Langzeit- und Lebensarbeitszeitkonten,“.

7. Langzeitarbeitskonten,

ferner für Regelungen der Pausen und der Dienststunden in der Landesverwaltung.

(4) Im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten haben die Dienststellen Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen auch alternierende mobile Arbeit anzubieten. Die Dienststelle entscheidet über den Antrag der Beamtin oder des Beamten auf Teilnahme nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Ausgestal-

tung alternierender mobiler Arbeit kann durch Dienstvereinbarung unter besonderer Berücksichtigung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes geregelt werden.

§ 62
Fernbleiben vom Dienst

16. Nach § 62 Absatz 1 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit nach Satz 2, ist die Beamtin oder der Beamte verpflichtet, sich nach Weisung der dienstvorgesetzten Stelle durch eine Ärztin oder einen Arzt der unteren Gesundheitsbehörde oder eine Polizeiärztin oder einen Polizeiarzt untersuchen zu lassen und durch Vorlage einer Bescheinigung die Dienstunfähigkeit nachzuweisen. Entzieht sich die Beamtin oder der Beamte ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich nach Weisung der dienstvorgesetzten Stelle ärztlich untersuchen zu lassen, so kann ein unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst angenommen werden."

(1) Die Beamtin oder der Beamte darf dem Dienst nicht ohne Genehmigung fernbleiben. Dienstunfähigkeit infolge Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Verliert die Beamtin oder der Beamte wegen schuldhaften Fernbleibens vom Dienst ihren oder seinen Anspruch auf Dienstbezüge, so wird dadurch eine disziplinarrechtliche Verfolgung nicht ausgeschlossen.

17. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

§ 64
Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus familiären Gründen

(1) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, Teilzeitbeschäftigung bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder Urlaub ohne Besoldung zu bewilligen zur tatsächlichen Betreuung oder Pflege von

1. mindestens einem Kind unter 18 Jahren oder
2. einer oder einem nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes pflegebedürftigen nahen Angehörigen, deren oder dessen

Pflegebedürftigkeit nach § 3 Absatz 2 des Pflegezeitgesetzes nachgewiesen ist.

„Eine Teilzeitbeschäftigung kann nach Satz 1, § 67 oder § 74 Absatz 2 auch mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.“

Während der Zeit des Urlaubs nach Satz 1, § 67 oder § 74 Absatz 2 kann Teilzeitbeschäftigung auch mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Beamtinnen oder Beamten auf Widerruf, die ihren Vorbereitungsdienst nach dem 31. Dezember 2017 begonnen haben, kann aus den in Absatz 1 genannten Gründen Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, soweit die Struktur der Ausbildung nicht entgegensteht und den unverzichtbaren Erfordernissen der Ausbildung Rechnung getragen wird. Nähere Regelungen trifft die Verordnung nach § 7 Absatz 2.

b) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Urlaub und Zeiten einer unterhälftigen Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 dürfen in Verbindung mit Urlaub nach § 70 Absatz 1 insgesamt die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten.“

(3) Urlaub nach Absatz 1 darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 70 Absatz 1 insgesamt die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Dabei bleiben Zeiten einer unterhälftigen Teilzeitbeschäftigung während einer Elternzeit nach § 74 Absatz 2 und einer Freistellung zur Pflege und Betreuung von Angehörigen nach § 67 unberücksichtigt. Der Bewilligungszeitraum kann bei Beamtinnen und Beamten im Schul- und Hochschuldienst bis zum Ende des laufenden Schuljahrs, Semesters oder Trimesters ausgedehnt werden. Dies gilt auch bei Wegfall der tatbestandlichen Voraussetzungen des Absatzes 1.

(4) Der Antrag auf Verlängerung einer Teilzeitbeschäftigung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen. Ein Übergang zur Vollzeitbeschäftigung oder eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung ist auf Antrag zuzulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Fortsetzung der bewilligten Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Dies gilt entsprechend für eine

Verlängerung eines Urlaubs oder eine Rückkehr aus dem Urlaub mit dem Ziel, eine Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung aufzunehmen.

c) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Während der Zeit des Urlaubs ohne Besoldung nach Absatz 1 Satz 1 besteht ein Anspruch auf Fürsorgeleistungen in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamtinnen und Beamte mit Besoldung. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte während des Urlaubs ohne Besoldung

1. berücksichtigungsfähige Angehörige oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger einer oder eines Beihilfeberechtigten wird,

2. Anspruch auf Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 143) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung hat,

3. eine Beschäftigung im Rahmen einer nach § 50 genehmigten Nebentätigkeit außerhalb des Beamtenverhältnisses ausübt und dadurch entweder beihilfeberechtigt oder versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist oder

(5) Während der Zeit des Urlaubs nach Absatz 1 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamtinnen und Beamte mit Besoldung. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte berücksichtigungsfähige Angehörige oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger einer oder eines Beihilfeberechtigten wird oder Anspruch auf Familienversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch -Gesetzliche Krankenversicherung- (Artikel I des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482) vom 20. Dezember 1988 in der jeweils geltenden Fassung hat.

4. aus einem sonstigen Grund die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch eintritt.“

18. § 65 wird wie folgt geändert:

§ 65
Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell

(1) Wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen, kann Teilzeitbeschäftigung auf Antrag auch in der Weise bewilligt werden, dass während eines Teils des Bewilligungszeitraums die Arbeitszeit bis zur regelmäßigen Arbeitszeit erhöht und diese Arbeitszeiterhöhung während des unmittelbar daran anschließenden Teils des Bewilligungszeitraums durch eine entsprechende Ermäßigung der Arbeitszeit oder durch eine ununterbrochene Freistellung vom Dienst ausgeglichen wird. Der gesamte Bewilligungszeitraum darf höchstens sieben Jahre betragen.

(2) In Fällen von Teilzeitbeschäftigung nach § 64 kann die Ermäßigung der Arbeitszeit oder die ununterbrochene Freistellung auch zu Beginn oder während des Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen werden. Der Bewilligungszeitraum wird unterbrochen für die Dauer einer Elternzeit oder einer Familienpflege- oder Pflegezeit. In Fällen von Teilzeitbeschäftigung nach § 67 erfolgt die Ermäßigung der Arbeitszeit während der Pflegephase zu Beginn des Bewilligungszeitraums.

(3) Treten während des Bewilligungszeitraums nach Absatz 1 Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung unmöglich machen, so ist die Teilzeitbeschäftigung mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen

1. bei Beendigung des Beamtenverhältnisses im Sinne des § 21 des Beamtenstatusgesetzes,
2. bei Dienstherrnwechsel oder
3. in besonderen Härtefällen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zuzumuten ist.

a) In Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe „(GV. NRW. S. 310)“ durch die Angabe „(GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Auf Antrag der Beamtin oder des Beamten kann die Teilzeitbeschäftigung mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn hierfür ein erhebliches dienstliches Interesse besteht. Bei Beamtinnen und Beamten des Landes bedarf die Entscheidung der Zustimmung der obersten Dienstbehörde. Absatz 3 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.“

Gleichzeitig mit dem Widerruf wird der Arbeitszeitstatus entsprechend der nach dem Modell zu erbringenden Dienstleistung festgesetzt. Zuviel gezahlte Bezüge sind von den Beamtinnen und Beamten zurück zu zahlen, zu wenig gezahlte Bezüge sind vom Dienstherrn nachzuzahlen. Dies gilt nicht, soweit der Ausgleich über Arbeitszeit oder Freistellung bereits erfolgt ist oder die Beamtin oder der Beamte verstirbt. § 15 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) bleibt unberührt.
In Fällen des § 64 besteht ein Rückkehranspruch unter den Voraussetzungen des § 64 Absatz 4.

§ 66
Altersteilzeit

(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit bewilligt werden, wenn

1. die Beamtin oder der Beamte das 55. Lebensjahr vollendet hat; die Dauer der Altersteilzeitbeschäftigung darf dabei zehn Jahre nicht übersteigen und
2. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Ergeben sich bei der Ermittlung des zeitlichen Umfangs der Altersteilzeitbeschäftigung Stundenbruchteile, können diese auf volle Stunden aufgerundet werden, sofern personalwirtschaftliche Belange dies erfordern. § 63 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Altersteilzeit kann auch in der Weise bewilligt werden, dass die Beamtin oder der Beamte die bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung vollständig vorab leistet und anschließend voll vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell). Altersteilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit soll nur im Blockmodell bewilligt werden; dabei muss die Beamtin oder der Beamte in der Phase der vorab zu erbringenden Dienstleistung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, im Fall des § 64 Absatz 1 Satz 2 im Umfang der bisherigen Teilzeitbeschäftigung, Dienst leisten.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann von der Anwendung der Vorschrift ganz absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen beschränken. Die oberste Dienstbehörde kann auch allgemein oder für bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen vorschreiben, dass

1. Altersteilzeit nur im Blockmodell bewilligt werden darf oder
2. die Altersteilzeitbeschäftigung mit bis zu 65 Prozent der nach Absatz 1 maßgeblichen bisherigen Arbeitszeit zu leisten ist, sofern personalwirtschaftliche Belange dies erfordern.

19. § 66 Absatz 4 wird gestrichen.

(4) Während der Zeit einer unterhälftigen Altersteilzeitbeschäftigung besteht Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen.

20. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„**§ 67**
Familienpflegezeit, Pflegezeit; Verordnungsermächtigung“.

§ 67
Familienpflegezeit, Pflegezeit

b) In Satz 2 wird die Angabe „vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896)“ gestrichen und die Angabe „ihrer“ durch die Angabe „der“ ersetzt.

Freistellungen im Rahmen der Pflegezeit und Familienpflegezeit sind zu gewähren. Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) und des Familienpflegezeitgesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2564) in ihrer jeweils geltenden Fassung auf Beamtinnen und Beamte mit Besoldung. Sie trifft insbesondere Regelungen über

1. die Voraussetzungen der Inanspruchnahme,
2. die Dauer,
3. den Entlassungsschutz,
4. die Kostenübernahme für ärztliche Bescheinigungen durch den Dienstherrn,
5. die Teilzeitbeschäftigung,
6. die Fortzahlung von Leistungen des Dienstherrn.

c) In Satz 4 wird die Angabe „dem Pflegezeitgesetz“ durch die Angabe „entsprechender Anwendung der Vorschriften des Pflegezeitgesetzes“ ersetzt.

Für die Dauer einer vollständigen Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz gilt § 64 Absatz 5 entsprechend.

21. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„**§ 72**
Urlaub aus anderen Anlässen, Mandatsträgerinnen und Mandatsträger; Verordnungsermächtigung“.

§ 72
Urlaub aus anderen Anlässen, Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

b) Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

(1) Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen (Sonderurlaub) und bestimmt insbesondere

1. die Anlässe für die Urlaubsgewährung,
2. die Dauer des Sonderurlaubs,
3. die Erteilung des Urlaubs (Gewährleistung des Dienstbetriebes, Widerruf, Anrechnung auf den Erholungsurlaub),
4. die Fortzahlung von Leistungen des Dienstherrn.

„Sofern eine oder mehrere Beurlaubungen ohne Besoldung nach Satz 1 insgesamt 30 Tage im Kalenderjahr nicht überschreiten, werden für die Dauer dieser Beurlaubungen Fürsorgeleistungen in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamtinnen und Beamte mit Besoldung gewährt.“

Sofern eine oder mehrere Beurlaubungen ohne Dienstbezüge nach Satz 1 30 Tage insgesamt im Kalenderjahr nicht überschreiten, werden für die Dauer dieser Beurlaubungen Beihilfen gewährt.

c) Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für die Dauer der Beurlaubung werden Fürsorgeleistungen in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamtinnen und Beamte mit Besoldung gewährt.“

(2) Stimmen Beamtinnen und Beamte ihrer Aufstellung als Bewerberin oder Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Bundestag, zum Landtag, zu der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes oder zu einer kommunalen Vertretungskörperschaft zu, so ist ihr oder ihm auf ihren oder seinen Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung ihrer oder seiner Wahl erforderliche Urlaub ohne Besoldung zu gewähren. Für die Dauer der Beurlaubung werden Beihilfen gewährt.

(3) Zur Ausübung eines Mandats in der Vertretung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder einer Bezirksvertretung sowie für die Tätigkeit als Mitglied eines nach Kommunalverfassungsrecht gebildeten Ausschusses ist der Beamtin oder dem Beamten der erforderliche Urlaub unter Belassung der Leistungen des Dienstherrn zu gewähren. Das gilt auch für die von einer kommunalen Vertretung gewählten ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen, die auf Grund eines Gesetzes gebildet worden sind, sowie für Beamtinnen und Beamte, die als Mitglied der Vertretung einer Gemeinde Mitglied eines Regionalrates sind.

22. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„**§ 74**
Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsschutz; Verordnungsermächtigung“.

§ 74
Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsschutz

(1) Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes auf Beamtinnen. Sie trifft insbesondere Regelungen über

1. Beschäftigungsverbote und Stillzeiten,
2. die Zahlung von Besoldung und Mutterschaftsgeld,
3. Arbeitserleichterungen,
4. Entlassungsverbote,
5. die Unterrichtungspflicht der Beamtin gegenüber dem Dienstherrn,
6. die Kostenübernahme für ärztliche Zeugnisse durch den Dienstherrn.

Für die Kontrolle und Überwachung der Einhaltung der dem Gesundheitsschutz dienenden mutterschutzrechtlichen Vorschriften gilt § 29 des Mutterschutzgesetzes entsprechend“

b) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „entsprechend“ “ durch die Angabe „entsprechend.“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit. Sie trifft insbesondere Regelungen über

1. die Voraussetzungen der Inanspruchnahme,
2. die Dauer,
3. den Entlassungsschutz,

aa) Satz 2 Nummer 4 wird durch die folgenden Nummern 4 und 5 ersetzt:

„4. die Teilzeitbeschäftigung und

4. die Teilzeitbeschäftigung.

5. den Umfang der Erstattung von Beiträgen für die Krankenversicherung und

Pflegeversicherung oder die Mitgliedschaft in einer Solidargemeinschaft im Sinne des § 176 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.“	
bb) Satz 3 wird gestrichen.	Für die Dauer der Elternzeit gilt § 64 Absatz 5 entsprechend.
	(3) Die auf Grund der §§ 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Verordnungen der Bundesregierung gelten entsprechend. Durch Rechtsverordnung der Landesregierung kann ferner bestimmt werden, dass Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes für bestimmte Tätigkeiten ganz oder zum Teil nicht anzuwenden sind, soweit öffentliche Belange, insbesondere die Aufrechterhaltung oder die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit, dies zwingend erfordern, und wie in diesen Fällen die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Arbeit unter Berücksichtigung der Ziele des Arbeitsschutzes auf andere Weise gewährleistet werden. Das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in der jeweils geltenden Fassung gilt für jugendliche Beamtinnen und Beamte entsprechend. Soweit die Eigenart des Polizeivollzugsdienstes und die Belange der inneren Sicherheit es erfordern, kann das für Inneres zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung Ausnahmen von den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes für jugendliche Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte zulassen.
23. § 75 wird wie folgt geändert:	
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
„**§ 75 Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen; Verordnungsermächtigung**“.	**§ 75 Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen**

b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Beihilfeberechtigt sind

1. Beamtinnen und Beamte, die Anspruch auf Besoldung haben oder die Elternzeit in Anspruch nehmen,

2. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die Anspruch auf Versorgungsbezüge haben,

3. frühere Beamtinnen und Beamte für den Zeitraum, in dem sie einen Unterhaltsbeitrag oder Übergangsgeld nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz beziehen, und

4. frühere Beamtinnen und Beamte auf Zeit für den Zeitraum, in dem sie Übergangsgeld nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz beziehen.

Satz 1 gilt auch, wenn Bezüge aufgrund der Anwendung von Konkurrenz-, Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften nicht gezahlt werden und keine Beihilfeberechtigung in anderer Eigenschaft besteht.“

(1) Beihilfeberechtigt sind

1. Beamtinnen und Beamte mit Anspruch auf Besoldung,

2. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, versorgungsberechtigte Witwen oder Witwer und ihre versorgungsberechtigten Kinder sowie hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner,

3. frühere Beamtinnen und Beamte mit Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag oder Übergangsgeld nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz und

4. frühere Beamtinnen und Beamte auf Zeit während des Anspruchs von Übergangsgeld nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Beihilfeberechtigte nach Absatz 1 erhalten für sich und für ihre nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegattinnen und Ehegatten oder für ihre nicht selbst beihilfeberechtigten eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, wenn deren Einkünfte nach § 2 Absatz 2 und 5a des Einkommensteuergesetzes vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862) in der jeweils geltenden Fassung im Jahr vor Entstehen der Aufwendungen 20 000 Euro nicht übersteigen, sowie für ihre nicht selbst beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähigen Kinder Beihilfen als Ergänzung zu der aus den laufenden Bezügen zu bestreitenden Eigenvorsorge. Den Einkünften nach Satz 1 werden hinzugerechnet:

	1. die Differenz zwischen dem Besteuerungs- oder Ertragsanteil nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes und dem Bruttobetrag bei erstmaligem Rentenbezug ab dem 1. Januar 2022 und
aa) Satz 2 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:	
„2. ausländische Einkünfte im Sinne von § 34d des Einkommensteuergesetzes, die nicht in Satz 1 enthalten sind; Nummer 1 gilt entsprechend.“	2. ausländische Einkünfte im Sinne von § 34d des Einkommensteuergesetzes, die nicht in Satz 1 enthalten sind. Ziffer 1 gilt entsprechend.
bb) In Satz 3 wird die Angabe „Rentenwert West“ durch die Angabe „aktuelle Rentenwert nach § 68 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 143) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.	Der Betrag nach Satz 1 wird regelmäßig im gleichen Verhältnis, wie sich der Rentenwert West erhöht, angepasst und auf volle Euro aufgerundet. Die Anpassung erfolgt erstmals ab einer Rentenerhöhung West im Kalenderjahr 2022 mit Wirkung für das auf die Rentenerhöhung folgende Kalenderjahr. Soweit die selbst beihilfeberechtigte Ehegattin, der selbst beihilfeberechtigte Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner der Beamtin oder des Beamten als Tarifbeschäftigte oder Tarifbeschäftigter mit weniger als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt ist, erhält die Beihilfeberechtigte oder der Beihilfeberechtigte keinen Ausgleich für die auf Grund der Teilzeitbeschäftigung reduzierte Beihilfe der Ehegattin, des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners.
cc) In Satz 4 wird die Angabe „Rentenerhöhung West“ durch die Angabe „Erhöhung des aktuellen Rentenwertes“ ersetzt.	
d) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:	
„(3) Beihilfeberechtigte erhalten Beihilfen zu der Höhe nach angemessenen Aufwendungen für medizinisch notwendige Maßnahmen, deren Wirksamkeit und therapeutischer Nutzen nachgewiesen sind	(3) Beihilfeberechtigte erhalten Beihilfen zu der Höhe nach angemessenen Aufwendungen für medizinisch notwendige Maßnahmen, deren Wirksamkeit und therapeutischer Nutzen nachgewiesen sind
1. zur Vorbeugung und Linderung von Erkrankungen oder Behinderungen, zur Erhaltung und Wiederherstellung der Ge-	1. zur Vorbeugung und Linderung von Erkrankungen oder Behinderungen, zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und Besserung des Ge-

sundheit und Besserung des Gesundheitszustandes einschließlich Rehabilitation,	sundheitszustandes (einschließlich Rehabilitation),
2. zur Früherkennung von Krankheiten,	2. zur Früherkennung von Krankheiten,
3. in Geburtsfällen,	3. in Geburtsfällen,
4. bei nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch, bei nicht rechtswidriger Sterilisation sowie in Ausnahmefällen zur Empfängnisverhütung und bei künstlicher Befruchtung sowie	4. bei nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch, bei nicht rechtswidriger Sterilisation sowie in Ausnahmefällen zur Empfängnisverhütung und bei künstlicher Befruchtung sowie
5. in Pflegefällen.	5. in Pflegefällen.
Besteht die Möglichkeit der direkten Abrechnung von Aufwendungen zwischen Personen oder Einrichtungen, die für Maßnahmen nach Satz 1 Leistungen erbringen oder Rechnungen ausstellen, und der Beihilfestelle im Wege des elektronischen Datenaustausches, so wird Beihilfe von Amts wegen gewährt. In diesem Fall bedarf es keiner vorherigen Anhörung der oder des Beihilfeberechtigten nach § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Erfordert die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen eine vorherige Anerkennung durch die Beihilfestelle, so ist diese auch für eine Gewährung von Beihilfen nach Satz 2 notwendige Voraussetzung.“	
	(4) Beihilfen dürfen nur insoweit geleistet werden, als sie zusammen mit von dritter Seite zustehenden Erstattungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht überschreiten. Dabei sind insbesondere Ansprüche auf Heilfürsorge, auf Krankenpflege und auf sonstige Sachleistungen

sowie Ansprüche auf Kostenerstattung auf Grund von Rechtsvorschriften und auf Grund arbeitsvertraglicher Vereinbarungen in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie ohne Verzicht auf Leistungen oder Nichtinanspruchnahme von Leistungen zustehen; Leistungen von Versicherungen können berücksichtigt werden.

(5) Aufwendungen für die Inanspruchnahme von gesondert berechneter Unterkunft und Verpflegung sowie gesondert berechneten ärztlichen oder zahnärztlichen Leistungen im Rahmen von stationären, teilstationären oder vor- und nachstationären Behandlungen sind jeweils nach Abzug folgender Eigenbeteiligungen beihilfefähig:
bei Inanspruchnahme

1. von gesondert berechneten ärztlichen oder zahnärztlichen Leistungen zehn Euro täglich für höchstens 20 Tage im Kalenderjahr,
2. von gesondert berechneter Unterkunft und Verpflegung 15 Euro täglich für höchstens 20 Tage im Kalenderjahr.

Aufwendungen, die durch die Inanspruchnahme von Krankenhäusern ohne Zulassung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch entstehen, sind nur in der Höhe beihilfefähig, wie sie in der dem Behandlungsort nächstgelegenen Klinik der Maximalversorgung entstehen würden. Hiervon sind als Eigenbeteiligung für die Beihilfeberechtigte oder den Beihilfeberechtigten und ihre oder seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen jeweils 25 Euro täglich für höchstens 20 Tage im Kalenderjahr in Abzug zu bringen. Soweit eine Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung im Sinne von § 107 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch auch über Abteilungen verfügt, die die Voraussetzungen als Krankenhaus im Sinne von § 107 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen, setzt die Beihilfefähigkeit der geplanten Maßnahmen in diesen Abteilungen ebenfalls eine vorherige Anerkennung der Beihilfestelle voraus.

e) Absatz 6 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

(6) Beihilfeberechtigte können je Kalenderjahr, in dem Aufwendungen in Rechnung gestellt werden, zu einer vertretbaren – den Fa-

„Soweit eine Kostendämpfungspauschale nach Satz 1 nicht erhoben wird, kann Beihilfeberechtigten mit Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge, die sich auf Grundlage der Besoldungsgruppen A 5 oder A 6 errechnen, ein monatlicher Zuschuss zu den Beiträgen für die Krankenversicherung oder die Mitgliedschaft in einer Solidargemeinschaft im Sinne des § 176 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gezahlt werden.“

milienstand, die Anzahl der Kinder und die Besoldungsgruppe berücksichtigenden – pauschalen Selbstbeteiligung an den Aufwendungen (Kostendämpfungspauschale) herangezogen werden. Soweit eine Kostendämpfungspauschale nach Satz 1 nicht erhoben wird, kann Beihilfeberechtigten der Besoldungsgruppen A 5 und A 6 ein monatlicher Zuschuss zu den Beiträgen für die Krankenversicherung gezahlt werden. Das Nähere regelt das für Finanzen zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

f) Absatz 7 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Bemessungssatz für Beihilfeberechtigte, die Elternzeit in Anspruch nehmen, beträgt 70 Prozent. Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für die oder den Beihilfeberechtigten 70 Prozent. Bei mehreren Beihilfeberechtigten ist der erhöhte Bemessungssatz nach Satz 4 nur einer oder einem von ihnen zu gewähren. Satz 5 findet nur dann Anwendung, wenn einer oder einem Beihilfeberechtigten nicht aus anderen Gründen bereits ein Bemessungssatz von 70 Prozent zusteht.“

(7) Beihilfen werden als Prozentsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz) oder als Pauschalen (Zuschuss) gezahlt. Der Bemessungssatz beträgt für Beihilfeberechtigte mindestens 50 Prozent, für Ehegattinnen und Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger höchstens 70 Prozent, für berücksichtigungsfähige Kinder und eigenständig beihilfeberechtigte Waisen höchstens 80 Prozent. Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für die oder den Beihilfeberechtigten 70 Prozent, bei mehreren Beihilfeberechtigten jedoch nur bei einer oder einem von ihnen. In besonderen Härtefällen kann eine Erhöhung des Bemessungssatzes vorgesehen werden; dies gilt nicht, wenn die oder der Beihilfeberechtigte für sich und ihre oder seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen für ambulante und stationäre Krankheits- und Pflegefälle keinen ausreichenden Versicherungsschutz nachweisen kann.

g) Nach Absatz 8 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

(8) Kostendämpfungspauschale und Eigenbehalte nach Absatz 5 Satz 1 und 3 sowie Eigenbehalte, die durch die Begrenzung von zahntechnischen Leistungen entstehen, dürfen die Belastungsgrenze von 2 Prozent der Jahresdienstbezüge oder Jahresversorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen nicht überstei-

„Bei beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen bleiben Minderungen aufgrund von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften unberücksichtigt. Versorgungsabschläge sind bei der Ermittlung der Belastungsgrenze den Jahresversorgungsbezügen hinzuzurechnen, bei Hinterbliebenen entsprechend den Anteilssätzen der beamtenrechtlichen Hinterbliebenenversorgung.“

gen. Bei der Ermittlung der Jahresbezüge ist der Bruttobetrag maßgebend. Variable Bezügebestandteile, kinderbezogene Anteile im Familienzuschlag sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der oder des Beihilfeberechtigten bleiben außer Ansatz. Andere nicht beihilfefähige Aufwendungen werden bei der Berechnung des den die Belastungsgrenze übersteigenden Betrages nicht berücksichtigt.

h) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „NRW“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Ministerium der Finanzen“ durch die Angabe „für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.

i) Nach Absatz 9 werden die folgenden Absätze 10 und 11 eingefügt:

(9) Beihilfen können nach Maßgabe des § 35a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung auch vollständig durch automatische Einrichtungen festgesetzt werden. Zur Gewährleistung eines zeitnahen und gleichmäßigen Vollzugs der Beihilfebestimmungen kann das Ministerium der Finanzen für bestimmte oder bestimmbare Fallgruppen von krankheits- und pflegebedingten Aufwendungen Weisungen über Art und Umfang der Prüfungen und der Verarbeitung von erhobenen oder erfassten Daten erteilen, soweit nicht durch andere gesetzliche Regelungen etwas anderes bestimmt ist. Die Beihilfestellen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben automationsgestützte Systeme, sogenannte Risikomanagementsysteme einsetzen. Dabei soll auch der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung berücksichtigt werden. Das Risikomanagement muss mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

1. die Gewährleistung, dass durch Zufallsauswahl eine hinreichende Anzahl von Fällen zur umfassenden Prüfung durch Amtsträger ausgewählt wird,
2. die Prüfung der als prüfungsbedürftig ausgesteuerten Sachverhalte durch Amtsträger,
3. die Gewährleistung, dass Amtsträger Fälle für eine umfassende Prüfung auswählen können und
4. die regelmäßige Überprüfung der Risikomanagementsysteme auf ihre Zielerfüllung.

Einzelheiten der Risikomanagementsysteme sind vertraulich zu behandeln, um eine Anpassung von Rechnungsausstellern an die Prüfungsmodalitäten zu vermeiden.

„(10) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung von Zuschüssen in besonderen Härtefällen zu den Beiträgen für die Krankenversicherung oder die Mitgliedschaft in einer Solidargemeinschaft im Sinne des § 176 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die einen Betrag von 100 Euro monatlich nicht übersteigen dürfen, zu regeln.

(11) Die Träger der Beihilfe sind über die Festsetzung der Beihilfen hinaus befugt, eine Stelle einzurichten, die Beihilfeberechtigten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 mit besonderem Hilfebedarf im Kostenerstattungsverfahren mit einem Fallmanagement aktivierend und koordinierend begleiten und unterstützen darf. Ziel dieses Fallmanagements ist es, die Beihilfeberechtigten dahingehend zu befähigen, ihre persönlichen Angelegenheiten dauerhaft selbstständig und eigenverantwortlich regeln zu können. Leistungen des Fallmanagements werden mit Einwilligung der Beihilfeberechtigten erbracht, die auch die erforderliche Datenverarbeitung erfasst. Die Einwilligung ist zu dokumentieren. Satz 1 gilt entsprechend für Beihilfeberechtigte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4, wenn sie während des aktiven Dienstes bereits dauerhaft durch das Fallmanagement begleitet worden sind. Das Nähere über den Zugang und den Umfang des Fallmanagements regelt der jeweilige Träger der Beihilfe für seinen Zuständigkeitsbereich.“

j) Der bisherige Absatz 10 wird zu Absatz 12 und Satz 2 Nummer 3 und

(10) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln. Darin können

4 durch die folgenden Nummern 3 bis 5 ersetzt:

unabhängig von der Notwendigkeit und Angemessenheit der Aufwendungen unter Beachtung der Grundsätze beamtenrechtlicher Fürsorge insbesondere Bestimmungen getroffen werden

1. hinsichtlich der Berücksichtigungsfähigkeit von Angehörigen der oder des Beihilfeberechtigten im Sinne des Absatzes 2,
2. hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs der Beihilfeleistungen

   a) durch die Einführung von Höchstgrenzen,
   b) durch die Beschränkung auf bestimmte Indikationen,
   c) durch die Beschränkung oder den Ausschluss von Aufwendungen für Untersuchungen und Behandlungen nach wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten oder unwirtschaftlichen Methoden,
   d) durch die Beschränkung oder den Ausschluss von Aufwendungen für Behandlungen außerhalb des Wohnortes, Beförderungen, ärztliche und zahnärztliche (einschließlich implantologische) und kieferorthopädische sowie funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen, psychotherapeutische Leistungen, Heilpraktikerleistungen, die Beschäftigung von Pflege- und Hauspflegekräften, für stationäre Pflege, stationäre Rehabilitationsmaßnahmen, stationäre Müttergenesungskuren oder Mutter-/Vater-Kind–Kuren, ambulante Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen, nicht verschreibungspflichtige oder verschreibungspflichtige Arzneimittel, unwirtschaftliche oder unwirksame Arzneimittel, Medizinprodukte sowie Heil- und Hilfsmittel,
   e) durch Regelungen zur Feststellung der Einkünfte nach Absatz 2,
   f) durch die Beschränkung oder den Ausschluss von Beihilfen zu Aufwendungen, die in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union entstanden sind,
   g) in Todesfällen,

„3. über die Höhe der Kostendämpfungspauschale,

4. hinsichtlich des Verfahrens über die Verwendung einer elektronischen Gesundheitskarte, wobei der Zugriff der Beihilfestellen auf Daten über die in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten zu beschränken ist, und

5. hinsichtlich des Verfahrens über die direkte Abrechnung nach Absatz 3 Satz 2 bis 4.“

3. über die Höhe der Kostendämpfungspauschale und

4. hinsichtlich des Verfahrens über die Verwendung einer elektronischen Gesundheitskarte, wobei der Zugriff der Beihilfestellen auf Daten über die in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten zu beschränken ist.

§ 77
Führung der Amtsbezeichnung

(1) Die Landesregierung setzt die Amtsbezeichnung der Beamtinnen oder der Beamten fest, soweit sie diese Befugnis nicht durch andere Behörden ausüben lässt. Die Amtsbezeichnung der Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Sparkassen wird von den obersten Dienstbehörden festgesetzt. Andere gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Beamtin oder der Beamte führt im Dienst die Amtsbezeichnung des ihr oder ihm übertragenen Amtes. Sie oder er darf sie auch außerhalb des Dienstes führen. Sie oder er hat jedoch keinen Anspruch auf Anrede mit der Amtsbezeichnung. Nach dem Übertritt in ein anderes Amt darf die Beamtin oder der Beamte die bisherige Amtsbezeichnung nicht mehr führen; in den Fällen der Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt (§ 26) gelten Absatz 3 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte dürfen die ihnen bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz ,,außer Dienst (a. D.)“ und die ihnen im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel weiterführen. Wird ihnen ein neues Amt übertragen, so erhalten sie die Amtsbezeichnung des neuen Amtes; gehört dieses Amt

nicht einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt (§ 15 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes) an wie das bisherige Amt, so dürfen sie neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz ,,außer Dienst (a. D.)“ führen. Ändert sich die Bezeichnung des früheren Amtes, so darf die geänderte Amtsbezeichnung geführt werden.

(4) Einer entlassenen Beamtin oder einem entlassenen Beamten kann die Erlaubnis erteilt werden, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz ,,außer Dienst (a. D.)“ sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn die frühere Beamtin oder der frühere Beamte sich ihrer als nicht würdig erweist. Entsprechendes gilt bei Verlust der Beamtenrechte.

24. § 77 Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Die Amtsbezeichnungen werden in männlicher und weiblicher Form geführt. Personen, für die im Personenstandsregister weder die Geschlechtsangabe „weiblich“ noch „männlich“ eingetragen ist, können wählen, ob sie eine Amtsbezeichnung in männlicher oder weiblicher Form oder als Doppelbezeichnung führen. Jeder Amtsbezeichnung kann auf Wunsch der Klammerzusatz „(divers)“ oder „(ohne Geschlechtsangabe)“ hinzugefügt werden.“

(5) Die Amtsbezeichnungen werden in männlicher und weiblicher Form geführt.

25. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„**§ 79**
Leistungen des Dienstherrn; Verordnungsermächtigung“.

§ 79
Leistungen des Dienstherrn

(1) Die Beamtin oder der Beamte erhält Leistungen des Dienstherrn (Besoldung, Versorgung und sonstige Leistungen) im Rahmen der darüber erlassenen besonderen Bestimmungen. Aus Anlass der Vollendung einer fünfundzwanzigjährigen, einer vierzigjährigen und einer fünfzigjährigen Dienstzeit im öffentlichen Dienst kann der Beamtin oder

dem Beamten eine Jubiläumszuwendung gewährt werden. Das Nähere regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

(2) Sonstige Leistungen sind Kostenerstattungen und Fürsorgeleistungen, soweit sie nicht zur Besoldung und nicht zur Versorgung gehören.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

(3) § 15 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend für sonstige Leistungen.

26. § 84 wird durch den folgenden § 84 ersetzt:

„**§ 84**
Beihilfeakten, Daten zur Kranken- und Pflegeversicherung

(1) Unterlagen über Beihilfen sind stets als Teilakte zu führen. Diese ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren. Sie soll in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; Zugang sollen nur Beschäftigte dieser Organisationseinheit haben. Beihilfedaten dürfen für andere als für Beihilfezwecke nur verwendet oder übermittelt werden, wenn die oder der Beihilfeberechtigte und die oder der bei der Beihilfegewährung berücksichtigte Angehörige im Einzelfall einwilligen, die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens dies erfordert oder soweit es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.

§ 84
Beihilfeakten

Unterlagen über Beihilfen sind stets als Teilakte zu führen. Diese ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren. Sie soll in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; Zugang sollen nur Beschäftigte dieser Organisationseinheit haben. Beihilfedaten dürfen für andere als für Beihilfezwecke nur verwendet oder übermittelt werden, wenn die oder der Beihilfeberechtigte und die oder der bei der Beihilfegewährung berücksichtigte Angehörige im Einzelfall einwilligen, die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens dies erfordert oder soweit es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.

(2) Zur Evaluation der Versorgungssicherheit haben

1. Beamtinnen und Beamte, deren Dienstverhältnis neu begründet wird oder die nach dem 31. Dezember 2026 zu einem Dienstherrn im Anwendungsbereich dieses Gesetzes wechseln,

sowie

2. Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, deren Versorgungsfall nach dem 31. Dezember 2026 eintritt,

mitzuteilen, wie und in welchem Umfang sie und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen in Erfüllung der Versicherungspflicht gegen das Risiko Krankheit nach § 193 Absatz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 156) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung abgesichert und in welcher Höhe von ihnen für die Absicherung Beiträge zu zahlen sind. Satz 1 gilt entsprechend für die Absicherung in Erfüllung der Versicherungspflicht gegen das Risiko Pflegebedürftigkeit nach § 20 Absatz 3, § 21, § 21a Absatz 1 und § 23 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Für die Daten zur Erfüllung der Versicherungspflicht in einer Kranken- und Pflegeversicherung gilt Absatz 1 Satz 1 bis 3 entsprechend.“

27. § 92 wird durch den folgenden § 92 ersetzt:

„**§ 92** **Dienstliche Beurteilung, fiktive Fortschreibung und fiktive Erprobung, Dienstzeugnis**	**§ 92** **Dienstliche Beurteilung, Dienstzeugnis**
(1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtin oder des Beamten sind mindestens vor Ablauf der Probezeit dienstlich zu beurteilen. Sie sollen ferner in regelmäßigen Zeitabständen und aus besonderem Anlass insbesondere anlässlich einer Versetzung beurteilt werden; die obersten Dienstbehörden bestimmen die Zeitabstände und können Ausnahmen für Gruppen von Beamtinnen und Beamten zulassen. Die Beurteilungen sind mit einem Gesamturteil abzuschließen und sollen einen Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung enthalten. Sie sind zu den Personalakten der Beamtin oder des Beamten zu nehmen. Der Beamtin oder dem Beamten ist Gelegenheit zu geben, von ihrer oder seiner Beurteilung vor Aufnahme in die Personalakten Kenntnis zu nehmen und sie mit der oder dem Vorgesetzten zu besprechen. Eine Gegenäußerung der Beamtin oder des Beamten ist ebenfalls zu den Personalakten zu nehmen. Das Nähere regeln die Laufbahnverordnungen.	(1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtin oder des Beamten sind mindestens vor Ablauf der Probezeit dienstlich zu beurteilen. Sie sollen ferner in regelmäßigen Zeitabständen und aus besonderem Anlass insbesondere anlässlich einer Versetzung beurteilt werden; die obersten Dienstbehörden bestimmen die Zeitabstände und können Ausnahmen für Gruppen von Beamtinnen und Beamten zulassen. Die Beurteilungen sind mit einem Gesamturteil abzuschließen und sollen einen Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung enthalten. Sie sind zu den Personalakten der Beamtin oder des Beamten zu nehmen. Der Beamtin oder dem Beamten ist Gelegenheit zu geben, von ihrer oder seiner Beurteilung vor Aufnahme in die Personalakten Kenntnis zu nehmen und sie mit der oder dem Vorgesetzten zu besprechen. Eine Gegenäußerung der Beamtin oder des Beamten ist ebenfalls zu den Personalakten zu nehmen. Das Nähere regeln die Laufbahnverordnungen.
(2) Abweichend von Absatz 1 entfällt eine dienstliche Beurteilung, wenn aufgrund des zeitlichen Umfangs der während des Beurteilungszeitraums zu leistenden dienstlichen Tätigkeit keine ausreichende tatsächliche Grundlage für eine dienstliche Beurteilung gegeben ist.	(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, Vorschriften über eine fiktive Fortschreibung dienstlicher Beurteilungen sowie über eine fiktive Erprobung und Probezeit im Zusammenhang mit der Verleihung eines höherwertigen Amtes in den Laufbahnverordnungen zu treffen. Sie kann auch Regelungen dazu treffen, dass eine Erprobung oder Probezeit für dieses Amt als erfolgreich abgeleistet angesehen werden kann, wenn sich die Beamtin oder der Beamte in der tatsächlich wahrgenommenen Funktion, die von ihren Anforderungen dem Beförderungsamt vergleichbar ist, bewährt hat und dies festgestellt wurde.
(3) Entfällt eine dienstliche Beurteilung nach Absatz 2, ist in den folgenden Fällen die letzte regelmäßige dienstliche Beurteilung unter Berücksichtigung der Entwicklung vergleichbarer Beamtinnen und Beamter fiktiv fortzuschreiben:	
1. bei Beurlaubungen zur Ausübung einer gleichwertigen hauptberufli-	(3) Der Beamtin oder dem Beamten wird beim Nachweis eines berechtigten Interes-

chen Tätigkeit bei Fraktionen des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder der Landtage,

2. bei Beurlaubungen zur Ausübung einer Tätigkeit in öffentlichen, zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in einer öffentlichen Einrichtung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, bei Beurlaubungen aus wichtigem Grund ohne Besoldung, zur Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, eines freiwilligen Dienstes für das Allgemeinwohl oder eines vergleichbaren staatlich anerkannten Freiwilligendienstes für das Allgemeinwohl, wenn spätestens zu Beginn des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass die Tätigkeit öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, und die ausgeübte Tätigkeit gleichwertig ist, jedoch keine Vergleichbarkeit der Beurteilungen gegeben ist,

3. bei Elternzeit und Beurlaubung aus familiären Gründen oder

4. bei Freistellungen von der dienstlichen Tätigkeit wegen einer Mitgliedschaft im Personalrat, als Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen.

(4) Grundsätzlich ist die jeweils letzte Regelbeurteilung fiktiv fortzuschreiben. Ausnahmsweise kann eine jüngere Anlassbeurteilung fiktiv fortgeschrieben werden, wenn diese am Maßstab eines zwischenzeitlich übertragenen anderen Statusamtes erstellt wurde. Dabei sind jeweils ausgehend von den in der fortzuschreibenden Beurteilung festgehaltenen Bewertungen alle noch verwertbaren Erkenntnisse über die Beamtin oder den Beamten heranzuziehen, ein fortschreitender Erfahrungsgewinn anzunehmen und die tatsächliche durchschnittliche Leistungsentwicklung vergleichbarer Beamtinnen und Beamter ses und nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf ihren oder seinen Antrag ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihr oder ihm bekleideten Ämter erteilt. Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen der Beamtin oder des Beamten auch über die von ihr oder ihm ausgeübte Tätigkeit und ihre oder seine Leistungen Auskunft geben.

durch die Bildung einer Vergleichsgruppe wertend einzubeziehen.

(5) Der Gesamtzeitraum der fiktiven Fortschreibung einer Beurteilung darf zwei aufeinander folgende Beurteilungszeiträume nicht überschreiten. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine Auswahlentscheidung unter Heranziehung von weiteren Auswahlinstrumenten nach § 92a Absatz 4 zu treffen.

(6) Die Vergleichsgruppe soll in der Regel aus neun weiteren, mindestens jedoch aus vier weiteren Referenzpersonen bestehen. Die Referenzpersonen und die Person, deren dienstliche Beurteilung fiktiv fortgeschrieben werden soll, sollen

1. in der letzten regelmäßigen dienstlichen Beurteilung gemessen an dem Gesamturteil in derselben Besoldungsgruppe gleich beurteilt worden sein und

2. derselben Besoldungsgruppe und in der Regel derselben Laufbahn angehören.

Ergänzend können insbesondere das binnendifferenzierte Gesamturteil der vorletzten dienstlichen Beurteilung in derselben bzw. in der niedrigeren Besoldungsgruppe, die Funktion, oder die Dauer der Zugehörigkeit zum aktuellen Statusamt herangezogen werden.

(7) Liegen die Voraussetzungen für die Bildung einer Vergleichsgruppe für eine Auswahlentscheidung nicht vor, findet eine fiktive Fortschreibung nicht statt. In diesem Fall ist eine Auswahlentscheidung unter Heranziehung von weiteren Auswahlinstrumenten nach § 92a Absatz 4 zu treffen.

(8) Die Landesregierung wird ermächtigt, die nähere inhaltliche Ausgestaltung und das Verfahren der fiktiven Nachzeichnung der beruflichen Entwicklung sowie eine fiktive Erprobung und Probezeit im Zusammenhang mit

der Verleihung eines höherwertigen Amtes in den Laufbahnverordnungen zu regeln. Dabei ist insbesondere festzulegen, zu welchem Zeitpunkt eine Referenzgruppe zu bilden ist und zu welchem Zeitpunkt sie endet. Sie kann auch Regelungen dazu treffen, dass eine Erprobung oder Probezeit für dieses Amt als erfolgreich abgeleistet angesehen werden kann, wenn sich die Beamtin oder der Beamte in der tatsächlich wahrgenommenen Funktion, die von ihren Anforderungen dem Beförderungsamt vergleichbar ist, bewährt hat und dies festgestellt wurde.

(9) Der Beamtin oder dem Beamten wird beim Nachweis eines berechtigten Interesses und nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf ihren oder seinen Antrag ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihr oder ihm bekleideten Ämter erteilt. Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen der Beamtin oder des Beamten auch über die von ihr oder ihm ausgeübte Tätigkeit und ihre oder seine Leistungen Auskunft geben.“

28. § 105 wird durch den folgenden § 105 ersetzt:

„**§ 105**
Bekanntgabe von Entscheidungen, Dokumenten und Mitteilungen; Zustellung

(1) Die Bekanntgabe von elektronischen Entscheidungen über Leistungen nach besoldungs-, versorgungs-, beihilfe-, heilfürsorge-, reisekosten-, trennungsentschädigungs- und umzugskostenrechtlichen Vorschriften kann bei elektronischer Antragsstellung durch Bereitstellung zum Abruf erfolgen. Die zum Abruf bereitgestellte elektronische Entscheidung gilt am vierten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Entscheidung an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. Im Zweifel hat die für die Entscheidung zuständige Stelle den Zugang der Benachrichtigung nachzuweisen. § 41 Absatz 2a

§ 105
Zustellung

Verfügungen und Entscheidungen, die der Beamtin oder dem Beamten oder der oder dem Versorgungsberechtigten nach den Vorschriften dieses Gesetzes mitzuteilen sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt oder Rechte der Beamtin oder des Beamten oder der oder des Versorgungsberechtigten durch sie berührt werden.

Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW gilt entsprechend.

(2) Dokumente und Mitteilungen, die nicht in Form eines Verwaltungsakts ergehen, können im Rahmen elektronischer Kommunikation durch Bereitstellung zum Abruf bekannt gegeben werden. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. § 3 Absatz 8 des Landesbesoldungsgesetzes und § 57 Absatz 9a des Landesbeamtenversorgungsgesetzes bleiben unberührt.

(3) Andere als die in Absatz 1 genannten Verfügungen und Entscheidungen, die der Beamtin, dem Beamten oder der oder dem Versorgungsberechtigten nach den Vorschriften dieses Gesetzes mitzuteilen sind, sind nach den Bestimmungen des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt oder Rechte der Beamtin, des Beamten oder der oder des Versorgungsberechtigten durch sie berührt werden.“

29. § 112 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„**§ 112**
Dienstkleidung, Freie Heilfürsorge; Verordnungsermächtigung“.

§ 112
Dienstkleidung, Freie Heilfürsorge

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte haben Anspruch auf unentgeltliche Ausstattung mit der Bekleidung und Ausrüstung, die die besondere Art des Dienstes erfordert. Das Nähere regelt das für Inneres zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte haben Anspruch auf freie Heilfürsorge, solange ihnen Besoldung zusteht, Elternzeit oder Pflegezeit nach der auf

aa) In Satz 1 wird die Angabe „auf Grund des“ durch die Angabe „jeweils aufgrund von § 67 oder“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Dies gilt auch während eines Urlaubs ohne Besoldung nach § 64 Absatz 1 Satz 1, wenn

1. die Beamtin oder der Beamte keinen Anspruch auf Familienversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hat oder

2. sie oder er nicht aufgrund einer im Rahmen einer nach § 50 als Nebentätigkeit genehmigten Beschäftigung außerhalb des Beamtenverhältnisses oder aus einem sonstigen Grund nach § 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung ist.

Das Nähere, insbesondere über den Umfang der freien Heilfürsorge, regelt das für Inneres zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung.“

Grund des § 74 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung oder Urlaub nach § 72 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 gewährt wird. Dies gilt auch während einer Beurlaubung nach § 64 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2, sofern die Beamtin oder der Beamte nicht Anspruch auf Familienversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hat. Das Nähere, insbesondere über den Umfang der freien Heilfürsorge, regelt das für Inneres zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung.

§ 115
Dienstunfähigkeit

(1) Die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte ist dienstunfähig (§ 26 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes), wenn sie oder er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, dass sie oder er die volle Verwendungsfähigkeit innerhalb von zwei Jahren wiedererlangt (Polizeidienstunfähigkeit),

es sei denn, die auszuübende Funktion erfordert bei Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt.

30. § 115 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Bestehen Zweifel über die Dienstfähigkeit der Polizeivollzugsbeamtin oder des Polizeivollzugsbeamten, so ist sie oder er verpflichtet, sich nach Weisung der dienstvorgesetzten Stelle durch eine Polizeiärztin oder einen Polizeiarzt oder eine Ärztin oder einen Arzt der unteren Gesundheitsbehörde untersuchen zu lassen. § 33a gilt entsprechend. Entzieht sich die Beamtin oder der Beamte ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich nach Weisung der dienstvorgesetzten Stelle untersuchen oder beobachten zu lassen, so kann sie oder er so behandelt werden, als ob Dienstunfähigkeit vorläge.“

(2) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit der Polizeivollzugsbeamtin oder des Polizeivollzugsbeamten, so ist sie oder er verpflichtet, sich nach Weisung der dienstvorgesetzten Stelle durch eine Polizeiärztin oder einen Polizeiarzt oder eine Ärztin oder einen Arzt der unteren Gesundheitsbehörde untersuchen zu lassen.

(3) Wird die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte polizeidienstunfähig, so soll sie oder er, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, in ein Amt einer anderen Laufbahn bei einem der in § 1 bezeichneten Dienstherren versetzt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 25 erfüllt sind. Soweit die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte für die neue Laufbahn die Befähigung nicht besitzt, hat sie oder er die ihr oder ihm gebotene Gelegenheit wahrzunehmen, die ergänzenden Kenntnisse und Fähigkeiten nach Maßgabe der Rechtsverordnungen zu den §§ 7 und 9 zu erwerben. § 26 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes bleiben unberührt.

31. § 117 wird wie folgt geändert:

§ 117
Allgemeiner Vollzugsdienst und Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten, Vollzugsdienst in Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen und Technischer Aufsichtsdienst in untertägigen Bergwerksbetrieben

a) Vor Absatz 1 wird der folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Für die Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes und Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten, des Vollzugsdienstes in Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen und des technischen Aufsichtsdienstes in untertägigen Bergwerksbetrieben gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 1a.

(1) Die Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten und des Vollzugsdienstes in Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen treten mit Ende des Monats, in dem sie das 62. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.

(2) Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit können Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit auf Antrag frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Vor der Zurruhesetzung von Beamtinnen und Beamten bei Justizvollzugsanstalten wegen Dienstunfähigkeit kann die ärztliche Untersuchung auch durch ein Gutachten einer oder eines vom Justizministerium bestellten beamteten Vollzugsärztin oder Vollzugsarztes erfolgen. Entsprechendes gilt bei Beamtinnen oder Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes, wenn eine Befreiung von bestimmten Diensten beantragt wird. Die Sätze 1 und 2 finden auf Beamtinnen und Beamte in Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen keine Anwendung.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „erfolgen“ die Angabe „; § 33a gilt entsprechend“ eingefügt.

(4) Für die technischen Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten der gemäß § 69 Absatz 1 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Bergbehörde Nordrhein-Westfalen, die mindestens 25 Jahre für die Sicherheit untertägiger Bergwerksbetriebe zuständig sind und die mittels regelmäßiger Grubenfahrten die Aufsicht sowie die Kontrolle bei Schadensereig-

nissen durchführen, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Zeiten einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage können auf die in Satz 1 geregelte Zeit angerechnet werden. Das Nähere regelt das für Bergbau zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung.

Artikel 2
Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel X des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des letzten Änderungsgesetzes (LT-Drs.: 18/19697)] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 46 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

      „§ 46 Amtszulage für Leitungsfunktionen“.

   b) Die Angabe zu § 63 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

      „§ 63 (weggefallen)“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz - LBesG NRW)

Inhaltsübersicht

§ 46 Amtszulage für die Leitung von besonders großen und besonders bedeutenden unteren Verwaltungsbehörden sowie von Mittel- und Oberbehörden

§ 63 Zulage für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

§ 3
Anspruch auf Besoldung

(1) Die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter haben Anspruch auf Besoldung. Der Anspruch entsteht mit dem Tag, an dem ihre Ernennung, Versetzung, Übernahme oder ihr Übertritt in den Dienst eines der in § 1 Absatz 1 genannten Dienstherren wirksam wird. Bedarf es zur Verleihung eines Amtes mit anderem Endgrundgehalt (Grundgehalt) keiner Ernennung oder wird die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter rückwirkend in eine Planstelle einge-

a) In Absatz 1 Satz 4 wird nach der Angabe „23“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

wiesen, so entsteht der Anspruch mit dem Tag, der in der Einweisungsverfügung bestimmt ist. Wird ein Amt auf Grund einer Regelung nach § 23 Satz 1 eingestuft, so entsteht der Anspruch mit der Maßnahme, die der Einweisungsverfügung entspricht.

(2) Der Anspruch auf Besoldung endet mit Ablauf des Tages des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Bezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Dienstbezüge nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 bis 3 werden monatlich im Voraus gezahlt. Die anderen Bezüge werden monatlich im Voraus gezahlt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(5) Werden Bezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

(6) Bei der Berechnung von Bezügen nach § 1 sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Bezügebestandteil ist einzeln zu runden.

b) Nach Absatz 7 wird der folgende Absatz 8 eingefügt:

(7) Die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter verliert einen Anspruch auf Besoldung, der über die gesetzlich zustehende Besoldung hinaus geht, soweit sie oder er den Anspruch nicht innerhalb des jeweiligen Haushaltsjahres, für das die zusätzliche Besoldung verlangt wird, schriftlich gegenüber der obersten Dienstbehörde oder der nach § 85 Absatz 1 oder 2 bestimmten Stelle geltend macht. Eine Geltendmachung von Ansprüchen für vergangene und nachfolgende Haushaltsjahre ist unwirksam.

„(8) Die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter erhalten schriftliche Mitteilungen, mit denen

sie über den Abrechnungszeitraum, die Höhe und die Zusammensetzung der Bezüge in Kenntnis gesetzt werden (Bezügemitteilungen). Es obliegt ihnen, die Richtigkeit der Bezügemitteilung zu prüfen. Die Bezügemitteilungen können den Empfangsberechtigten elektronisch übermittelt oder zum Datenabruf bereitgestellt werden. Wird die Bezügemitteilung zum Datenabruf bereitgestellt, erfolgt eine elektronische Benachrichtigung über deren Bereitstellung. Die Bezügemitteilung gilt am vierten Tag nach der Absendung der Benachrichtigung als bekanntgegeben. Im Zweifel hat die zuständige Stelle den Zugang der Benachrichtigung nachzuweisen.“

3. § 33 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt variable Leistungsbezüge vergeben:

1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge),
2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (besondere Leistungsbezüge) sowie
3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung (Funktions-Leistungsbezüge).

In der Besoldungsgruppe W 1 können an eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor Leistungsbezüge nach Satz 1 Nummer 1 und 2 gewährt werden.“

§ 33
Leistungsbezüge

(1) In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt variable Leistungsbezüge vergeben:

1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge),
2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (besondere Leistungsbezüge) sowie
3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung (Funktions-Leistungsbezüge).

(2) Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besol-

dungsgruppe B 10 übersteigen, wenn dies erforderlich ist, um die Professorin oder den Professor aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen zu gewinnen oder um die Abwanderung der Professorin oder des Professors in den Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen abzuwenden. Leistungsbezüge dürfen diesen Unterschiedsbetrag ferner übersteigen, wenn die Professorin oder der Professor bereits an der bisherigen Hochschule Leistungsbezüge erhält, die diesen Unterschiedsbetrag erreichen oder übersteigen und dies erforderlich ist, um die Professorin oder den Professor für eine nordrhein-westfälische Hochschule zu gewinnen oder die Abwanderung an eine andere deutsche Hochschule zu verhindern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für hauptamtliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professorinnen oder Professoren sind.

(3) Die am 1. Januar 2017 zustehenden Leistungsbezüge nach Absatz 1 erhöhen sich um 2,5 Prozent, wenn diese sich nicht nach im Zusammenhang mit der Integration der Sonderzahlung am 1. Januar 2017 erhöhten Bezügen bemessen. Satz 1 gilt nicht für Leistungsbezüge, die als Einmalzahlung gewährt werden.

4. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In den Sätzen 1 und 4 wird jeweils nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

§ 34
Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

Bei der Entscheidung über Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen. Die Leistungsbezüge werden in der Regel unbefristet und als laufender Bezug vergeben; sie können auch als Einmalzahlung gewährt werden. Es kann vereinbart werden, dass gewährte Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen. Neue oder höhere Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 sollen bei einem neuen Ruf frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung zugestanden werden. Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt

b) In Satz 5 wird nach der Angabe „Professor“ die Angabe „, die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor“ eingefügt.

5. In § 35 wird jeweils in den Sätzen 1 und 2 nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

6. In § 36 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

voraus, dass die Professorin oder der Professor den Ruf einer anderen Hochschule oder das Einstellungsangebot einer anderen Arbeitgeberin oder eines anderen Arbeitgebers vorlegt.

§ 35
Besondere Leistungsbezüge

Für besondere Leistungen, die in der Regel über mehrere Jahre in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung erbracht werden, können Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Nummer 2 gewährt werden. Diese Leistungsbezüge können neben solchen nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 gewährt und als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet vergeben werden. Im Falle einer wiederholten Vergabe können laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet vergeben werden. Unbefristete monatliche Bezüge sind mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls zu versehen. Es kann vereinbart werden, dass gewährte besondere Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen.

§ 36
Funktions-Leistungsbezüge

Hauptamtlichen Mitgliedern von Hochschulleitungen sowie Mitgliedern von Leitungsgremien an Hochschulen werden für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Nummer 3 gewährt. Für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder -leitung können diese Leistungsbezüge für die Dauer der Wahrnehmung ebenfalls gewährt werden. Die Bemessung der Funktions-Leistungsbezüge richtet sich nach § 19, insbesondere sind die im Einzelfall mit den Aufgaben verbundene Verantwortung und Belastung sowie die Größe und Bedeutung der Hochschule zu berücksichtigen. Funktions-Leistungsbezüge können teilweise erfolgsabhängig vereinbart werden, in diesem Fall können sie nach Eintritt des Erfolgs auch als Einmalzahlung gewährt werden. Funktions-Leistungsbezüge nach

Satz 1 nehmen an allgemeinen Besoldungsanpassungen teil.

7. § 37 wird wie folgt geändert:

§ 37
Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Soweit Leistungsbezüge in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 unbefristet gewährt werden und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind, sind sie vorbehaltlich des Absatzes 2 bis zur Höhe von zusammen 21 Prozent in der Besoldungsgruppe W 2 und 32,5 Prozent in der Besoldungsgruppe W 3 des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig; dynamisierte Leistungsbezüge sind dabei vorrangig anzusetzen.“

(1) Soweit Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 und 2 unbefristet gewährt werden und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind, sind sie vorbehaltlich des Absatzes 2 bis zur Höhe von zusammen 21 Prozent in der Besoldungsgruppe W 2 und 32,5 Prozent in der Besoldungsgruppe W 3 des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig; dynamisierte Leistungsbezüge sind dabei vorrangig anzusetzen. In den Fällen des § 5 Absatz 6 Satz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) in der jeweils geltenden Fassung gilt die Zweijahresfrist nicht. Soweit die Leistungsbezüge befristet gewährt werden, können sie vorbehaltlich des Absatzes 2 höchstens bis zur Höhe von 40 Prozent des jeweiligen Grundgehalts in der Höhe für ruhegehaltfähig erklärt werden, in der sie jeweils mindestens für die Dauer von zehn Jahren bezogen wurden. Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen, die für ruhegehaltfähig erklärt worden sind, wird der höchste Betrag berücksichtigt. Wurden mehrere solcher befristeten Leistungsbezüge mindestens fünf Jahre nebeneinander gewährt, sind sie in der Summe ruhegehaltfähig. Treffen unbefristete mit befristeten, für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezügen zusammen, findet Satz 5 entsprechende Anwendung. Im Übrigen können befristete Leistungsbezüge nur insoweit für ruhegehaltfähig erklärt werden, als sie die unbefristeten ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge übersteigen.

b) In Absatz 2 wird in der Angabe vor Nummer 1 nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

(2) Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 und 2 können zusammen höchstens für

1. 2 Prozent der Inhaberinnen und Inhaber von W 2- oder W 3-Stellen bis zur Höhe von 42 vom Hundert des Grundgehalts,

2. 3 Prozent der Inhaberinnen und Inhaber von W 2- oder W 3-Stellen bis zur Höhe von 52 vom Hundert des Grundgehalts,
3. 2 Prozent der Inhaberinnen und Inhaber von W 2- oder W 3-Stellen bis zur Höhe von 71 vom Hundert des Grundgehalts

für ruhegehaltfähig erklärt werden.

c) In Absatz 3 wird jeweils in den Sätzen 1, 2 und 4 nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

(3) Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Nummer 3 an hauptamtliche Mitglieder von Hochschulleitungen sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen sind ruhegehaltfähig, soweit das Amt mindestens fünf Jahre wahrgenommen wurde und sofern das Mitglied aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach § 19 Absatz 2 Satz 3 des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) in der jeweils geltenden Fassung in den Ruhestand tritt oder versetzt wird. In anderen Fällen erhöhen Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Nummer 3 die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. In den Fällen des Satzes 2 sind sie ruhegehaltfähig in Höhe eines Viertels, soweit das Amt fünf Jahre und in Höhe der Hälfte, soweit es fünf Jahre und zwei Amtszeiten wahrgenommen wurde. Sie sind in voller Höhe ruhegehaltfähig, soweit das Amt mindestens fünf Jahre wahrgenommen wurde und das Mitglied während seiner Amtszeit wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag wegen Schwerbehinderung nach Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird oder die Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Nummer 3 bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze oder bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze bezogen hat. § 5 Absatz 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

d) In Absatz 4 wird jeweils nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

(4) Treffen ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 und 2 mit solchen nach § 33 Absatz 1 Nummer 3 zusammen, wird nur der bei der Berechnung des Ruhegehalts für die Beamtin oder den Beamten günstigere Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt.

(5) Einmalzahlungen sind nicht ruhegehaltfähig.

(6) Im Falle von gemeinsamen Berufungen mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung werden von der Hochschule festgesetzte Leistungsbezüge bei einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Maßgabe der vorstehenden Absätze ruhegehaltfähig, soweit dafür ein entsprechender Versorgungszuschlag entrichtet worden ist.

§ 43
Stufen des Familienzuschlags

(1) Zur Stufe 1 gehören

1. Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter in einer Ehe oder Lebenspartnerschaft,
2. verwitwete Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sowie hinterbliebene Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter einer Lebenspartnerschaft,
3. geschiedene Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, deren Ehe oder Lebenspartnerschaft für aufgehoben oder nichtig erklärt ist, wenn sie gegenüber der früheren Ehegattin, dem früheren Ehegatten, der früheren Lebenspartnerin oder dem früheren Lebenspartner aus der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft zum Unterhalt verpflichtet sind und diese Unterhaltsverpflichtung mindestens die Höhe des Betrags der Stufe 1 erreicht,
4. andere Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung außer in den Fällen des Satzes 3 nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags,

das Sechsfache des Betrages der Stufe 1 übersteigen.

Zur Stufe 1 gehören ferner andere Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die ein Kind nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch dann, wenn die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter es auf ihre oder seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere nach Satz 1 Nummer 4 oder Satz 3 Anspruchsberechtigte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer Person oder mehrerer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung oder derselben Person in jeweils ihre Wohnungen einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung, wird der Betrag der Stufe 1 des für die Beamtin, den Beamten, die Richterin oder den Richter maßgebenden Familienzuschlags nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.

(2) Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören auch die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter der Stufe 1, die Kinder ihrer Lebenspartnerin oder ihres Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen haben, wenn andere Beamtinnen, Beamte, Richterinnen oder Richter der Stufe 1 bei sonst gleichem Sachverhalt zur Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen gehörten. Die Stufe richtet

sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(3) Ledige und geschiedene Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Grundgehalt den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe des Familienzuschlags, der der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Dies gilt auch für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, deren Lebenspartnerschaft aufgehoben worden ist und die Kinder ihrer früheren Lebenspartnerin oder ihres früheren Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen haben, wenn Beamtinnen, Beamte, Richterinnen oder Richter, die geschieden sind oder deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, bei sonst gleichem Sachverhalt den Unterschiedsbetrag erhielten. Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Steht die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner einer Beamtin, eines Beamten, einer Richterin oder eines Richters als Beamtin, Beamter, Richterin, Richter, Soldatin, Soldat, Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst oder ist sie oder er auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihr oder ihm ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Betrags der Stufe 1 des Familienzuschlags zu, so erhält die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter den Betrag der Stufe 1 des für sie oder ihn maßgebenden Familienzuschlags zur Hälfte; dies gilt auch für die Zeit des Bezugs von Mutterschaftsgeld. Eine Kürzung nach Satz 1 auf die Hälfte des Betrags erfolgt nicht, wenn beide Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner in Teilzeit beschäftigt sind

und zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung erreichen. Auf den halbierten Betrag nach Satz 1 findet § 8 keine Anwendung, wenn eine oder einer der Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner im Sinne des Satzes 1 vollzeitbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen.

(5) Stünde neben der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zu, so wird der auf das Kind entfallende Betrag des Familienzuschlags der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter gewährt, wenn und soweit ihr oder ihm das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre; dem Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen stehen eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes oder des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 8 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn eine oder einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollzeitbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen.

8. Nach § 43 Absatz 5 Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Anspruchsberechtigte in Teilzeit, die zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung erreichen, erhalten den Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden

Stufen anteilig entsprechend der Summe beider individuell vereinbarten Arbeitszeiten. Der Anspruch auf Nachzahlungen nach Satz 4 ist ausgeschlossen, wenn der Anspruch nicht innerhalb des jeweiligen Haushaltsjahres, für das die Berücksichtigung beider Teilzeitanteile bei der Berechnung des kinderbezogenen Familienzuschlags verlangt wird, schriftlich gegenüber der nach § 85 Absatz 1 oder 2 bestimmten Stelle geltend gemacht wurde.“

(6) Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 1, 4 und 5 ist die Tätigkeit im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbständigen Einrichtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Familienzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine oder einer der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft das für Finanzen zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.

(7) Die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes (Absatz 6) dürfen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen perso-

nenbezogenen Daten erheben und untereinander austauschen.

(8) Lebenspartnerschaft, Lebenspartnerin oder Lebenspartner im Sinne der vorstehenden Absätze definieren sich nach § 1 Absatz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

9. § 46 wird durch den folgenden § 46 ersetzt:

„**§ 46**
Amtszulage für Leitungsfunktionen

(1) Für die Leitung von besonders großen und besonders bedeutenden unteren Verwaltungsbehörden sowie die Leitung von Mittel- oder Oberbehörden können nach Maßgabe des Haushalts Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 mit einer Amtszulage ausgestattet werden. Die Zahl der mit einer Amtszulage ausgestatteten Planstellen darf 30 Prozent der Zahl der Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 für die Leitung unterer Verwaltungsbehörden, Mittelbehörden oder Oberbehörden nicht überschreiten.

(2) Für Leitungen von Niederlassungen der Landesbetriebe und des landeseigenen teilrechtsfähigen Sondervermögens gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zahl der mit einer Amtszulage ausgestatteten Planstellen 30 Prozent der Zahl der Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 für die Niederlassungsleitungen nicht überschreiten darf.“

§ 46
Amtszulage für die Leitung von besonders großen und besonders bedeutenden unteren Verwaltungsbehörden sowie von Mittel- und Oberbehörden

Für die Leitung von besonders großen und besonders bedeutenden unteren Verwaltungsbehörden sowie die Leitung von Mittel- oder Oberbehörden können nach Maßgabe des Haushalts Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 mit einer Amtszulage ausgestattet werden. Die Zahl der mit einer Amtszulage ausgestatteten Planstellen darf 30 Prozent der Zahl der Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 für die Leitung unterer Verwaltungsbehörden, Mittelbehörden oder Oberbehörden nicht überschreiten.

§ 47
Strukturzulage

Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Strukturzulage nach der Anlage 14 erhalten

a) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 5,

b) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem Einstiegsamt der Besoldungsgruppen A 6, A 7 oder A 8

aa) in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8,
bb) in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10,

c) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 mit dem Einstiegsamt der Besoldungsgruppen A 9 oder A 10 und ihnen gleichgestellte Beamtinnen und Beamte sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte,
d) Beamtinnen und Beamte des Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2 mit dem Einstiegsamt A 13 einschließlich der Beamtinnen und Beamten besonderer Fachrichtungen, Studienrätinnen und Studienräte, Akademische Rätinnen auf Zeit und Akademische Räte auf Zeit sowie Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in der Besoldungsgruppe A 13.

10. In § 47 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „und A 10“ durch die Angabe „bis A 11“ ersetzt.

11. § 50 wird wie folgt geändert:

§ 50
Zulage für Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes erhalten in Ämtern der Landesbesoldungsordnung A eine Stellenzulage.“

(1) Beamtinnen und Beamte in Ämtern der Landesbesoldungsordnung A im Einsatzdienst der Feuerwehr sowie Beamtinnen und Beamte, die entsprechend verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage. Die Stellenzulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Anwärterinnen und Anwärter (§ 74 Absatz 1).

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des jeweiligen Dienstes, insbesondere der mit dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr mit abgegolten.“

(2) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des Einsatzdienstes der Feuerwehr, insbesondere der mit dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr mit abgegolten.

12. § 55 Absatz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. Lehrerinnen und Lehrer in der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt einschließlich Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen mit der Befähigung zu einem schulform- oder schulstufenbezogenem Lehramt, die neben der Unterrichtstätigkeit im Schuldienst Aufgaben als Fachleiterin oder Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung wahrnehmen. Studienrätinnen und Studienräte sowie Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte erhalten bei entsprechender Verwendung ebenfalls diese Stellenzulage unter der weiteren Voraussetzung, dass sie als Fachleiterinnen und Fachleiter allgemein auf Stellen der Besoldungsgruppe A 15 geführt werden. Die Gewährung der Stellenzulage wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Einsatz als Fachleiterin oder Fachleiter aus zwingenden organisatorischen Gründen eine Unterrichtstätigkeit im Schuldienst nicht oder nur in geringem Umfang zulässt.“

§ 55
Stellenzulagen für Lehrkräfte

(1) Eine Stellenzulage erhalten

1. Lehrerinnen und Lehrer in der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt einschließlich Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen mit der Befähigung zu einem schulform- oder schulstufenbezogenem Lehramt, die neben der Unterrichtstätigkeit im Schuldienst Aufgaben als Fachleiterin oder Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung wahrnehmen. Studienrätinnen und Studienräte sowie Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte erhalten bei entsprechender Verwendung ebenfalls diese Stellenzulage unter der weiteren Voraussetzung, dass sie als Fachleiterinnen und Fachleiter allgemein auf Stellen der Besoldungsgruppe A 15 geführt werden. Beträgt die Inanspruchnahme als Fachleiterin oder Fachleiter mehr als ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit, wird die Zulage in voller Höhe gewährt, ansonsten in Höhe von zwei Dritteln. Die Inanspruchnahme bemisst sich nach der Pflichtstundenermäßigung. Die Gewährung der Stellenzulage wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Einsatz als Fachleiterin oder Fachleiter aus zwingenden organisatorischen Gründen eine Unterrichtstätigkeit im Schuldienst nicht oder nur in geringem Umfang zulässt.
2. Lehrerinnen und Lehrer in der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt einschließlich Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen mit der Befähigung zu einem schulform- oder schulstufenbezogenem Lehramt, die Aufgaben als Fachleiterin oder Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene wahrnehmen. Studienrätinnen und Studienräte sowie Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte erhalten bei entsprechender Verwendung ebenfalls diese Stellenzulage.
3. Studienrätinnen, Studienräte, Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte mit

zusätzlicher Prüfung für ein sonderpädagogisches Lehramt.

4. Lehrerinnen und Lehrer während der Dauer der Abordnung zu Kommunalen Integrationszentren

   a) als Fachkraft
   b) als Leiterin oder Leiter.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung von Stellenzulagen zu regeln für

1. Beamtinnen und Beamte des Verwaltungs- und Vollzugsdienstes sowie für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die in ihrem Hauptamt mindestens zur Hälfte in der dienstlichen Aus- oder Fortbildung als Lehrkräfte tätig sind,
2. Lehrkräfte, deren Tätigkeit sich aus den ihrer Ausbildung entsprechenden Aufgaben durch eine der folgenden ständigen Funktionen heraushebt:

   a) ausschließlicher Unterricht an Förderschulen sowie Schulen für Kranke, soweit es sich um Lehrkräfte der Besoldungsgruppe A 12 oder niedriger handelt,
   b) Leitung eines Schülerheimes,
   c) fachliche Koordinierung bei Schul- oder Modellversuchen oder neuen Schulformen,
   d) Unterricht im Strafvollzugsdienst,
   e) Verwendung als Fachberaterin oder Fachberater für Hör- und Sprachgeschädigte bei Gesundheitsämtern,
   f) Verwendung an staatlichen Berufsförderungswerken.

Eine Stellenzulage darf nur vorgesehen werden, soweit die Wahrnehmung dieser Funktion nicht durch die Einstufung berücksichtigt ist. Mit der Stellenzulage nach Nummer 1 sind die mit der Tätigkeit verbundenen Erschwernisse und der Aufwand abgegolten. Die Stellenzulagen nach Nummer 2 Buchstabe a und d können für ruhegehaltfähig erklärt werden.

13. § 63 wird gestrichen.

§ 63
Zulage für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren erhalten, wenn sie sich als Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer bewährt haben, ab dem Zeitpunkt der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach Anlage 15.

§ 66
Mehrarbeitsvergütung

14. § 66 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung (§ 61 des Landesbeamtengesetzes) für Beamtinnen und Beamte zu regeln, soweit die Mehrarbeit nicht durch Dienstbefreiung ausgeglichen wird. Die Vergütung darf nur in Bereichen vorgesehen werden, in denen nach Art der Dienstverrichtung eine Mehrarbeit messbar ist. Die Höhe der Vergütung ist nach dem Umfang der tatsächlich geleisteten Mehrarbeit festzusetzen und unter Zusammenfassung von Besoldungsgruppen zu staffeln.

a) In Satz 2 wird die Angabe „nur“ gestrichen.

b) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Für Bereiche, deren Tätigkeit nach Art der Dienstverrichtung nicht messbar ist, darf die Vergütung nur vorgesehen werden, wenn im laufenden Dienstgeschäft aufgrund besonderer, unvorhersehbarer Umstände zusätzliche Dienstverrichtung erforderlich ist (vergütungsfähiger Sondereinsatz) und die Mehrarbeit 80 Stunden im Kalenderjahr nicht übersteigt.“

(2) Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte erhalten eine Mehrarbeitsvergütung in Höhe der anteiligen Besoldung, soweit die individuelle Arbeitszeit und die geleistete Mehrarbeit die regelmäßige Arbeitszeit der vollbeschäftigten Beamtinnen und Beamten nicht überschreiten.

(3) Besoldung im Sinne des Absatzes 2 ist das Grundgehalt, der Familienzuschlag und die in festen Monatsbeträgen gezahlten Zulagen. Bezüge, die nicht der anteiligen Kürzung nach § 8 Absatz 1 unterliegen, bleiben unberücksichtigt.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Ausgleichszahlung in Höhe der zum Zeitpunkt des Ausgleichsanspruchs geltenden Sätze der Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte zu regeln, bei denen ein Arbeitszeitausgleich aus einer langfristigen ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit, während der eine von der für sie jeweils geltenden regelmäßigen Arbeitszeit abweichende Arbeitszeit festgelegt wurde, nicht oder nur teilweise möglich ist.

§ 68
Vergütung im Vollstreckungsdienst

15. Nach § 68 Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 2 kann eine pauschale Vergütung geregelt werden.“

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Vergütung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie andere im Vollstreckungsdienst tätige Beamtinnen und Beamte zu regeln. Maßstab für die Festsetzung der Vergütung sind die vereinnahmten Gebühren oder Beträge.

(2) Für die Vergütung können Höchstsätze für die einzelnen Vollstreckungsaufträge sowie für das Kalenderjahr festgesetzt werden. Ein Teil der Vergütung kann für ruhegehaltfähig erklärt werden. Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Vergütung ein besonderer Aufwand der Beamtin oder des Beamten mit abgegolten ist. Ist ein Teil der Vergütung für ruhegehaltfähig erklärt worden, so erhöht sich die Vergütung ab dem 1. Januar 2017 monatlich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um einen Betrag von 4,76 Prozent, in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um einen Betrag von 3,61 Prozent sowie in den übrigen Besoldungsgruppen um einen Betrag von 2,44 Prozent des für ruhegehaltfähig erklärten Teils der Vergütung.

16. § 69 wird wie folgt geändert:

§ 69
Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit

(1) Zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes können Beamtinnen und Beamten der Landesbesoldungsordnung A und der Besoldungsgruppe W 1 nicht ruhegehaltfähige

a) In Absatz 1 wird die Angabe „und der Besoldungsgruppe W 1“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der Sonderzuschlag darf monatlich 10 Prozent des Anfangsgrundgehalts der entsprechenden Besoldungsgruppe nicht übersteigen; Grundgehalt und Sonderzuschlag dürfen zusammen nicht höher als das Endgrundgehalt sein. Der Sonderzuschlag wird in fünf Schritten um jeweils 20 Prozent seines Ausgangsbetrages jährlich verringert, erstmals ein Jahr nach dem Entstehen des Anspruchs. Abweichend von Satz 2 kann der Sonderzuschlag auch befristet bis zu drei Jahren gewährt werden; ergänzend kann dann festgelegt werden, dass er auf Grund einer Beförderung auch vor Ablauf der Befristung wegfällt. Der Sonderzuschlag kann rückwirkend höchstens für drei Monate gewährt werden. Er kann nach vollständigem Wegfall erneut gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 wieder oder noch vorliegen. § 8 Absatz 1 gilt entsprechend.“

Sonderzuschläge gewährt werden, wenn ein bestimmter Dienstposten andernfalls insbesondere im Hinblick auf die fachliche Qualifikation sowie die Bedarfs- und Bewerberlage nicht anforderungsgerecht besetzt werden kann und die Deckung des Personalbedarfs dies im konkreten Fall erfordert.

(2) In der Landesbesoldungsordnung A darf der Sonderzuschlag monatlich 10 Prozent des Anfangsgrundgehalts der entsprechenden Besoldungsgruppe nicht übersteigen; Grundgehalt und Sonderzuschlag dürfen zusammen nicht höher als das Endgrundgehalt sein. Bei Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe W 1 darf der Sonderzuschlag monatlich 10 Prozent des Grundgehalts der Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Der Sonderzuschlag wird in fünf Schritten um jeweils 20 Prozent seines Ausgangsbetrages jährlich verringert, erstmals ein Jahr nach dem Entstehen des Anspruchs. Abweichend von Satz 3 kann der Sonderzuschlag auch befristet bis zu drei Jahren gewährt werden; ergänzend kann dann festgelegt werden, dass er auf Grund einer Beförderung auch vor Ablauf der Befristung wegfällt. Der Sonderzuschlag kann rückwirkend höchstens für drei Monate gewährt werden. Er kann nach vollständigem Wegfall erneut gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 wieder oder noch vorliegen. § 8 Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Ausgaben für die Sonderzuschläge eines Dienstherrn dürfen 0,1 Prozent der im jeweiligen Haushaltsplan des Dienstherrn veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben, zuzüglich der im Rahmen einer flexibilisierten Haushaltsführung für diesen Zweck erwirtschafteten Mittel, nicht überschreiten.

(4) Die Entscheidung über die Gewährung von Sonderzuschlägen trifft die oberste Dienstbehörde, im Landesbereich im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium oder der von ihm bestimmten Stelle.

17. § 71a wird wie folgt geändert:

§ 71a
Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Bei einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 32 des Landesbeamtengesetzes wird ab Beginn des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze folgt, ein Zuschlag gewährt.“

(1) Bei einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 32 des Landesbeamtengesetzes wird ein Zuschlag gewährt. Der Zuschlag wird nicht neben einem Zuschlag nach § 8 Absatz 2 in Verbindung mit § 70 oder § 91 Absatz 4 gewährt. Der Zuschlag beträgt 10 Prozent des Grundgehalts und ist nicht ruhegehaltfähig. Er wird erst gewährt ab Beginn des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze folgt und wenn der Höchstsatz des Ruhegehalts nach § 16 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes erreicht ist. Wird der Höchstruhegehaltsatz im Zeitraum des Hinausschiebens erreicht, wird der Zuschlag ab dem Beginn des folgenden Kalendermonats gewährt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

cc) Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Landesbeamtengesetzes“ die Angabe „oder § 4 Absatz 3 des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

(2) Bei einer Teilzeitbeschäftigung im Zeitraum des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand nach § 32 des Landesbeamtengesetzes wird ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag gewährt, dessen Bemessungsgrundlage das Ruhegehalt ist, das bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zugestanden hätte. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Höhe des Zuschlags entspricht dem Teil des erdienten Ruhegehalts, der sich aus dem Verhältnis der Freistellung zur regelmäßigen Arbeitszeit ergibt. Der Zuschlag nach Absatz 1 bleibt hiervon unberührt. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht bei einer Teilzeitbeschäftigung mit ungleichmäßig verteilter Arbeitszeit in einer Freistellungsphase.

§ 87
Übergangsregelungen für Professorinnen und Professoren, Rektorinnen und Rektoren, Kanzlerinnen und Kanzler

(1) Für die am 1. Januar 2005 im Amt befindlichen Professorinnen und Professoren der mit Artikel 1 Nummer 1 des Dienstrechtsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsordnung C, die noch in dieser Landesbesoldungsordnung vorhanden sind, finden § 1 Absatz 2 Nummer 2, § 8 Absatz 3, § 13 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 4 Satz 1, der Abschnitt 2, Unterabschnitt 3, die §§ 43 und 50, die Anlagen I und II des Bundesbesoldungsgesetzes und die Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung vom 3. August 1977 (BGBl. I S. 1527), jeweils in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung, sowie die Anlagen IV und IX des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) sowie unter Berücksichtigung der weiteren Anpassungen der Besoldung nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, nach § 14 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und nach § 16 Anwendung; eine Erhöhung von Dienstbezügen durch die Gewährung von Zuschüssen nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung ist ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 wird im Fall einer Berufung auf eine höherwertige Professur an der gleichen Hochschule oder einer Berufung an eine andere nordrhein-westfälische Hochschule, bei erstmaliger Annahme eines Rufes in Nordrhein-Westfalen oder auf Antrag Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe C 4 ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 übertragen. Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 wird im Falle des Wechsels auf Antrag ein Amt der Besoldungsgruppe W 2, in den übrigen Fällen des Satzes 2 ein Amt der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 übertragen. Anträge auf Wechsel sind unwiderruflich. In den Fällen der Sätze 2 und 3 finden § 21 Absatz 1, § 57 und § 61 keine

Anwendung. Beamtinnen und Beamte, die die Übertragung eines Amtes der Landesbesoldungsordnung W beantragt haben, können abweichend von § 35 Satz 2 und Satz 3 besondere Leistungsbezüge bereits bei erstmaliger Vergabe unbefristet gewährt werden.

(2) Für die am 1. Januar 2005 im Amt befindlichen Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Oberassistentinnen, Oberassistenten, Oberingenieurinnen, Oberingenieure sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten sind der Abschnitt 2, Unterabschnitt 3 sowie die Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung sowie die Anlagen IV und IX des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) sowie unter Berücksichtigung der weiteren Anpassungen der Besoldung nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, nach § 14 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und nach § 16 anzuwenden.

(3) Rektorinnen und Rektoren einer Hochschule, deren Besoldung sich nach einem der in Anlage 5 zu diesem Gesetz unter „Künftig wegfallende Ämter“ aufgeführten Amt bestimmt und die bis zu ihrer Ernennung als Professorin oder Professor der Besoldungsgruppe C 4 ein höheres Grundgehalt zuzüglich der Zuschüsse nach den Nummern 1 und 2 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C bezogen haben, erhalten eine Ausgleichszulage. Diese wird in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrags zwischen dem Grundgehalt als Rektorin oder Rektor und dem Gesamtbetrag des Grundgehalts und der Zuschüsse gewährt, der in dem Amt als Professorin oder Professor jeweils zugestanden hätte. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie zum Ausgleich eines ruhegehaltfähigen Zuschusses dient.

(4) Die Ämter für die in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 genannten Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber werden als künftig wegfallende

Ämter in der Anlage 5 fortgeführt. Die sich aus Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 ergebenden Grundgehaltssätze sind in der Anlage 10 zu diesem Gesetz ausgewiesen. Die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2b der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C für wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten in der Besoldungsgruppe C 1 wird zur Strukturzulage. Ihre Höhe ergibt sich aus Anlage 14.

(5) Rektorinnen und Rektoren sowie Kanzlerinnen und Kanzler einer Hochschule in einem Amt der Landesbesoldungsordnungen A oder B wird auf Antrag ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 übertragen.

18. Nach § 87 Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

(6) Die am 1. Januar 2017 zustehenden Stellenzulagen nach der Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung vom 3. August 1977 (BGBl. I S. 1527) in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung sowie die Zuschüsse zum Grundgehalt für Professorinnen und Professoren an Hochschulen nach den Nummern 1 und 2 und die Zulage nach Nummer 5 der Vorbemerkungen zur Landesbesoldungsordnung C, soweit sie nach Absatz 1 fortgelten, erhöhen sich um 2,5 Prozent.

„(7) Die am 1. Januar 2027 zustehenden Stellenzulagen nach der Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung vom 3. August 1977 (BGBl. I S. 1527) in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung erhöhen sich um 32 Prozent, soweit sie nach Absatz 1 fortgelten.“

§ 92
Fortgeltung von Rechtsverordnungen

19. § 92 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Folgende durch § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) in Landesrecht übergeleitete, auf Grund des Bundesbesoldungsgesetzes erlassene Rechtsverordnungen des Bundes jeweils in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gelten bis zum Inkrafttreten jeweiliger neuer Rechtsverordnungen fort, soweit sich aus diesem Gesetz oder auf Grund sonstiger lan-

desrechtlicher Bestimmungen nichts anderes ergibt; unberührt bleiben landesrechtliche Bestimmungen, die seit dem 1. September 2006 erlassen wurden:

a) Die Nummern 1 bis 4 sowie 6 bis 10 werden gestrichen.

1. Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1997 (BGBl. I S. 2764), die zuletzt durch Artikel 258 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist,
2. Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 67 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist,
3. Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist,
4. Vollstreckungsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2003 (BGBl. I S. 8),
5. Verordnung über die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter vom 18. Juli 1976 (BGBl. I S. 1828), die durch Artikel 6 der Verordnung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3177) geändert worden ist,
6. Übergangszahlungsverordnung vom 23. Juli 1975 (BGBl. I S. 1982), die durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist,
7. Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes vom 7. April 1978 (BGBl. I S. 468), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2697) geändert worden ist,
8. Sparkassenbesoldungsverordnung des Bundes vom 16. Juni 1976 (BGBl. I S. 1588), die durch Verordnung vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 732) geändert worden ist,
9. Werkleiterbesoldungsverordnung des Bundes vom 16. Juni 1976 (BGBl. I S. 1585), die durch Verordnung vom 22.

Juni 1983 (BGBl. I S. 731) geändert worden ist,
10. Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 8. Juni 1976 (BGBl. I S. 1468),
11. Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung vom 3. August 1977 (BGBl. I S. 1527) und die
12. Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), die zuletzt durch Gesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106) geändert worden ist.

b) In Nummer 11 wird die Angabe „(BGBl. I S 1527) und die“ durch die Angabe „(BGBl. I S. 1527).“ersetzt.
c) Nummer 12 wird gestrichen.

(2) Soweit nach diesem Gesetz die Landesregierung oder eine andere Stelle ermächtigt ist, durch Rechtsverordnung bestimmte Bereiche zu regeln, bleiben die bisherigen Rechtsverordnungen der Landesregierung oder einer anderen Stelle des Landes bis zum Inkrafttreten der jeweiligen neuen Rechtsverordnung in Kraft.

20. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Anlage 1

a) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 9“ wird in der Fußnote 1 nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Obergrenze gilt nicht für Hauptbrandmeisterinnen und Hauptbrandmeister im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst.“

[1] Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 35 Prozent der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage 14 ausgestattet werden.

b) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 10“ wird die Fußnote 7 wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Justizvollzugsdienstes“ durch die Angabe „Vollzugsdienstes“ ersetzt.

[7] Das Amt kann nur Beamtinnen und Beamten, denen die Leitung des allgemeinen Justizvollzugsdienstes oder des Werkdienstes in einer Justizvollzugsan-

bb) Satz 2 wird gestrichen.

c) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 13“ wird die Fußnote 10 durch die folgende Fußnote ersetzt:

„[10)] Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt des Justizdienstes können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 35 Prozent der für diese Laufbahn ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 14 ausgestattet werden.“

stalt übertragen worden ist, verliehen werden. Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.

[10)] Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt der technischen Dienste können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 25 Prozent der für technische Beamtinnen und Beamte ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 14 ausgestattet werden.

21. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Anlage 2

a) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 2“ wird die Angabe

Besoldungsgruppe B 2

...

„Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor oder Abteilungspräsidentin, Abteilungspräsident
− als Leitung einer großen und bedeutenden Abteilung
bei einer Mittel- oder Oberbehörde des Landes −
bei einer sonstigen Dienststelle oder Einrichtung, wenn deren Leitung mindestens in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist −
− als Leitung einer großen und bedeutsamen Gruppe bei der Oberfinanzdirektion, sofern sie für ihre und mindestens eine weitere Gruppe die Vertretung der Finanzpräsidentin oder des Finanzpräsidenten ist –“

durch die Angabe

„Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor oder Abteilungspräsidentin, Abteilungspräsident
− bei einer Bezirksregierung – [4)]

Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor oder Abteilungspräsidentin, Abteilungspräsident

− als Leitung einer großen und bedeutenden Abteilung
bei einer Mittel- oder Oberbehörde des Landes −
bei einer sonstigen Dienststelle oder Einrichtung, wenn deren Leitung mindestens in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist −
− als Leitung einer großen und bedeutsamen Gruppe bei der Oberfinanzdirektion, sofern sie für ihre und mindestens eine weitere Gruppe die Vertretung der Finanzpräsidentin oder des Finanzpräsidenten ist –

…

− als Leitung einer großen und bedeutenden Abteilung
bei einer Mittel- oder Oberbehörde des Landes −
bei einer sonstigen Dienststelle oder Einrichtung, wenn deren Leitung mindestens in
Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist −
− als Leitung einer großen und bedeutsamen Gruppe bei der Oberfinanzdirektion, sofern sie
für ihre und mindestens eine weitere Gruppe die Vertretung der Finanzpräsidentin oder des
Finanzpräsidenten ist –“

ersetzt.

b) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 3“ wird die Angabe

„Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor
– als Leitung einer besonders großen oder besonders bedeutenden Abteilung bei einer Bezirksregierung –“

durch die Angabe

„Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor
– als Leitung einer großen und bedeutenden Abteilung bei einer Bezirksregierung –“

ersetzt.

Besoldungsgruppe B 3

Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor
– als Leitung einer besonders großen oder besonders bedeutenden Abteilung bei einer Bezirksregierung –

22. In der Anlage 3 wird in der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe R 2“ die Fußnote 1 durch die folgende Fußnote ersetzt:

„[1)] An einem Gericht mit 14 und mehr Richterplanstellen. Bei 20 Richterplanstellen und auf je 6 weitere Richterplanstellen kann für weitere aufsichtführende Richterinnen oder Richter je eine Richterplanstelle der

Anlage 3

Besoldungsgruppe R 2

[1)] An einem Gericht mit 15 und mehr Richterplanstellen. Bei 22 Richterplanstellen und auf je 7 weitere Richterplanstellen kann für weitere aufsichtführende Richterinnen oder Richter je eine Richter-

Besoldungsgruppe R 2 ausgebracht werden.“

planstelle der Besoldungsgruppe R 2 ausgebracht werden.

23. Anlage 15 wird durch die aus dem Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Anlage 15 ersetzt.

Artikel 3
Änderung des Gesetzes über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes

Das Gesetz über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Gesetz über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes (AbubesVG)

1. § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2
Fürsorge und Schutz

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Dienst des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Beschäftigungsverhältnis vor dem 1. Januar 1999 begründet wurde, haben Anspruch auf Beihilfen in Krankheits- und Geburtsfällen nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Grundsätzen unter Berücksichtigung der Besonderheiten ihres Beschäftigungsverhältnisses.

(2) In einer gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind ausschließlich auf die ihnen zustehenden Sach- oder Dienstleistungen angewiesen. Aufwendungen die dadurch entstehen, dass diese Leistungen nicht in Anspruch genommen werden, Kostenerstattungen gewählt werden oder die Krankenkasse die Kosten bis zur Höhe eines Festbetrages übernimmt, sind nicht beihilfefähig. Dies gilt entsprechend für Geldleistungen der gesetzlichen Krankenversicherungen, die an Stelle einer Sach- oder Dienstleistung gewährt werden. Soweit Ansprüche

auf Zuschüsse seitens der gesetzlichen Krankenversicherungen bestehen, sind die beihilfefähigen Aufwendungen um diese zu kürzen.

(3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mit weniger als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind, erhalten Beihilfen anteilig entsprechend ihrer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit.

a) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Finanzministerium“ durch die Angabe „für Finanzen zuständiges Ministerium“ ersetzt.

(4) Die näheren Bestimmungen trifft das Finanzministerium durch Rechtsverordnung; sie gelten vorbehaltlich einer tarifvertraglichen Regelung. An Krankenversicherungen, deren Mitglieder beihilfeberechtigt sind, dürfen Zuschüsse von öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern nicht gewährt werden.

b) Absatz 5 wird gestrichen.

(5) § 82 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) in der jeweils geltenden Fassung und Abschnitt 4 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) in der jeweils geltenden Fassung gelten sinngemäß für die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehenden Verwaltungslehrlinge, Verwaltungspraktikantinnen und -praktikanten sowie Schulpraktikantinnen und -praktikanten einer der in Absatz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

§ 3
Wahl in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes

(1) Werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der in § 2 Absatz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt, gelten § 73 Absatz 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes sowie die §§ 2, 3 und 26 Absatz 2 des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2005 (GV. NRW S. 252) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

2. In § 3 Absatz 1 wird nach der Angabe „des Landesbeamtengesetzes“ die Angabe „vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung “und nach der Angabe „(GV. NRW. S. 252)“

die Angabe „, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GV. NRW. S. 1178) geändert worden ist,“ eingefügt.

(2) Werden in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehende Bedienstete einer der in § 2 Absatz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt, gelten § 73 Absatz 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes sowie die §§ 2 und 3 des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sinngemäß.

Artikel 4
Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel X des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des letzten Änderungsgesetzes (LT-Drs.: 18/19697)] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 13 die folgende Angabe eingefügt:

   „§ 13a Trennung der Alterssicherungssysteme“.

2. Nach § 13 wird der folgende § 13a eingefügt:

„§ 13a
Trennung der Alterssicherungssysteme

(1) Für Beamtinnen und Beamte, die ab dem 1. Januar 2027 erstmals in ein Beamtenverhältnis berufen wurden, können die in den §§ 9 bis 11 aufgeführten Zeiten bis zu einer Gesamtzeit von höchstens fünf Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Soweit für Zeiten einer Tätigkeit nach den §§ 9 bis 11 bereits in einem anderen Alterssicherungssystem Anwartschaften oder Ansprüche erworben wurden, sind

Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG NRW)

diese Zeiten bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nicht berücksichtigungsfähig. Als Anwartschaften oder Ansprüche im Sinne des Satzes 2 gelten insbesondere

1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 11 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
3. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, sofern sie nicht ausschließlich auf freiwilligen Beiträgen beruhen sowie
4. Leistungen ausländischer Alterssicherungssysteme.

Soweit eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gewährleistet war und die Beamtin oder der Beamte daraus einen unverfallbaren Anspruch auf eine Betriebsrente erworben hat, gilt Satz 2 entsprechend.

(2) Sofern Zeiten aus einem früheren Beamtenverhältnis oder aus einem vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, für das eine Nachversicherung durchgeführt wurde, als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden und die Wartezeit für eine Leistung aus dem entsprechenden Alterssicherungssystem erfüllt ist, werden die Versorgungsbezüge um den auf die Nachversicherung entfallenden Anteil der Alterssicherungsleistung gekürzt. § 68 Absatz 4 gilt entsprechend.“

§ 44
Unterhaltsbeitrag für frühere Beamtinnen und Beamte, frühere Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte

3. Nach § 44 Absatz 1 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Der Anspruch erlischt ab der Gewährung von Altersgeld.“

(1) Eine frühere Beamtin oder ein früherer Beamter, die oder der durch einen Dienstunfall verletzt wurde und deren oder dessen Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand geendet hat, erhält neben dem Heilverfahren (§§ 39 und 40) für die Dauer eines durch den Dienstunfall verursachten Grades der Schädigungsfolgen einen Unterhaltsbeitrag.

(2) Der Unterhaltsbeitrag beträgt

1. 66 2/3 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Absatz 4 bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 100,
2. bei einem Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 20 den diesem Grad entsprechenden Teil des Unterhaltsbeitrages nach Nummer 1.

(3) Im Fall des Absatzes 2 Nummer 2 kann der Unterhaltsbeitrag bis auf den Betrag nach Absatz 2 Nummer 1 erhöht werden, solange die oder der Verletzte aus Anlass des Unfalls unverschuldet arbeitslos ist.

(4) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach § 5 Absatz 1. Bei einer früheren Beamtin oder einem früheren Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die sie oder er bei der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Probe zuerst erhalten hätte. Ist die Beamtin oder der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalls entlassen worden, gilt § 5 Absatz 2 entsprechend. Der Unterhaltsbeitrag für eine frühere Beamtin oder einen früheren Beamten auf Widerruf in einem Amt, das die Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte, ist nach billigem Ermessen festzusetzen.

(5) Ist die Beamtin oder der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalls entlassen worden, darf der Unterhaltsbeitrag nach Absatz 2 Nummer 1 nicht hinter dem Mindestunfallruhegehalt (§ 42 Absatz 3 Satz 3) zurückbleiben. Ist die Beamtin oder

der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalls der in § 43 bezeichneten Art entlassen worden und beträgt der Grad der Schädigungsfolgen der Beamtin oder des Beamten infolge des Dienstunfalls im Zeitpunkt der Entlassung mindestens 50, treten an die Stelle des Mindestunfallruhegehaltes 80 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 43 ergibt. Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(6) § 41 Absatz 2 gilt entsprechend.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für eine frühere Ruhestandsbeamtin oder einen früheren Ruhestandsbeamten, die oder der durch einen Dienstunfall verletzt wurde und ihre oder seine Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter verloren hat oder der oder dem das Ruhegehalt aberkannt worden ist.

4. § 57 wird wie folgt geändert:

§ 57
Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge, Versorgungsauskunft

a) In Absatz 1 wird die Angabe „ruhgehaltfähige“ durch die Angabe „ruhegehaltfähige“ ersetzt.

(1) Die Festsetzung, Berechnung und Abrechnung der Versorgungsbezüge, die Bestimmung der Person der Zahlungsempfängerin oder des Zahlungsempfängers und die Entscheidung über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhgehaltfähige Dienstzeiten sowie über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften obliegt der obersten Dienstbehörde.

(2) Die in diesem Gesetz genannten Befugnisse der obersten Dienstbehörden können für die Versorgungsberechtigten des Landes durch Rechtsverordnung der Landesregierung auf andere Stellen übertragen werden.

(3) Für die Versorgungsberechtigten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können die in diesem Gesetz genannten Befugnisse der obersten Dienstbehörden durch diese übertragen werden, soweit gesetzlich nichts an-

deres bestimmt ist. Hinsichtlich der für die Versorgungsberechtigten der Gemeinden und Gemeindeverbände zuständigen obersten Dienstbehörden gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Befugnisse nach Absatz 1 nur auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts übertragen werden dürfen. Im Fall des § 78 Absatz 1 tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde die oberste Aufsichtsbehörde.

(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 werden die Versorgungsbezüge der Versorgungsberechtigten der Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Emeriti von der Stelle festgesetzt, die die Versorgungsbezüge der Versorgungsberechtigten des Landes festsetzt. Sie nimmt für die Hochschulen auch die sonstigen Befugnisse auf dem Gebiet des Versorgungsrechts wahr, die ihr durch die Verordnung nach Absatz 2 übertragen werden. Die Stelle nimmt hierbei die Funktion der dienstvorgesetzten Stelle wahr und ist Pensionsfestsetzungsbehörde; sie erlässt auch den Widerspruchsbescheid. Für die Amtshandlung nach Satz 1 gelten für die handelnde Stelle die §§ 83 bis 90 des Landesbeamtengesetzes; dabei ist es abweichend von § 87 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes ohne Einwilligung des Beamten zulässig, dass die Hochschule der handelnden Stelle zum Zwecke der Durchführung der Amtshandlung die Personalakte vorlegt. Die Hochschule und die Stelle nach Satz 1 dürfen einander personenbezogene Daten der Versorgungsberechtigten sowie der Emeriti nach Satz 1 übermitteln und derartige Daten verarbeiten, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der der übermittelnden Stelle oder dem Empfänger obliegenden Aufgaben erforderlich ist; § 89 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes gilt insofern nicht. Das Nähere über Art, Umfang und Behandlung der zu übermittelnden und zu verarbeitenden personenbezogenen Daten regelt die Hochschule in einer Ordnung.

(5) Entscheidungen über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kann-Vorschriften dürfen erst beim Eintritt des Versorgungsfalls getroffen werden; vorherige

Zusicherungen sind unwirksam. Ob Zeiten auf Grund der §§ 9 bis 11 und § 82 Absatz 2 als ruhegehaltfähige Dienstzeiten zu berücksichtigen sind, soll in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis entschieden werden; diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der ihnen zugrunde liegenden Rechtslage.

(6) Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, sind vom Finanzministerium zu treffen.

b) In Absatz 6 wird die Angabe „Finanzministerium“ durch die Angabe „für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

(7) Hat eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger ihren oder seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung einer oder eines Empfangsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland abhängig machen.

(8) Für die Zahlung der Versorgungsbezüge hat die Empfängerin oder der Empfänger auf Verlangen der zuständigen Stelle ein Konto anzugeben oder einzurichten, auf das die Überweisung erfolgen kann. Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Konto-Gutschrift trägt die auszahlende Stelle; bei einer Überweisung der Versorgungsbezüge auf ein außerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums Single Euro Payment Area (SEPA) geführtes Konto trägt die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger die Kosten und die Gefahr der Übermittlung der Versorgungsbezüge sowie die Kosten einer Meldung nach § 11 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit einer auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnung. Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt die Empfängerin oder der Empfänger. Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn der Empfängerin oder dem Empfänger die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann.

c) Nach Absatz 9 wird der folgende Absatz 9a eingefügt:

(9) Die Versorgungsbezüge sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die gleichen Zeiträume und im gleichen Zeitpunkt zu zahlen wie die Besoldung der Beamtinnen und Beamten. Werden sie nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen. Bei der Berechnung von Versorgungsbezügen sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und ab 0,5 aufzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Versorgungsbestandteil ist einzeln zu runden. Beträge von weniger als fünf Euro sind nur auf Verlangen der oder des Empfangsberechtigten auszuzahlen.

„(9a) Die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten schriftliche Mitteilungen, mit denen sie über den Abrechnungszeitraum, die Höhe und die Zusammensetzung der Versorgungsbezüge in Kenntnis gesetzt werden (Bezügemitteilungen). Es obliegt ihnen, die Richtigkeit der Bezügemitteilung zu prüfen. Die Bezügemitteilungen können den Empfangsberechtigten mit deren Einwilligung elektronisch übermittelt oder zum Datenabruf bereitgestellt werden. Wird die Bezügemitteilung zum Datenabruf bereitgestellt, erfolgt eine elektronische Benachrichtigung über deren Bereitstellung. Die Bezügemitteilung gilt am vierten Tag nach der Absendung der Benachrichtigung als bekanntgegeben. Im Zweifel hat die nach den Absätzen 1 bis 4 zuständige Stelle den Zugang der Benachrichtigung nachzuweisen.“

(10) Die für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständige Behörde hat ab dem 1. Januar 2021 Beamtinnen und Beamten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, auf Antrag eine Auskunft zum Anspruch auf Versorgungsbezüge nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Antragsstellung zu erteilen. Ein wiederholter Antrag ist frühestens nach drei Jahren möglich. In besonders begründeten Fällen ist eine solche

Auskunft auch vor Vollendung des 55. Lebensjahres und in kürzerem Zeitabstand zu erteilen. Die Auskunft steht unter dem Vorbehalt künftiger Sach- und Rechtsänderungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der zugrunde liegenden Daten. Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, bei Erstellung der Versorgungsauskunft mitzuwirken. Die personalverwaltenden Dienststellen der Beamtinnen und Beamten des Landes sowie der Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes stellen die geprüften, erforderlichen Daten elektronisch zur Verfügung. Über die Erfahrungen mit der Vorschrift ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2023 zu berichten, soweit die Beamtinnen und Beamte des Landes sowie der Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes davon betroffen sind.

5. § 66 wird wie folgt geändert:

§ 66
Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Bezieht eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen (Absatz 5), erhält sie oder er daneben ihre oder seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze. Die Anrechnung entfällt nach Ablauf des Monats, in dem Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte die für sie jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand erreichen. Für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, für die keine gesetzliche Altersgrenze gilt, sowie für Empfängerinnen und Empfänger von Hinterbliebenenversorgung entfällt die Anrechnung nach Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes erreichen. Bezieht eine versor-

(1) Bezieht eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen (Absatz 5), erhält sie oder er daneben ihre oder seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

gungsberechtigte Person mehrere Versorgungsansprüche und gelten unterschiedliche Altersgrenzen, ist für die Anrechnungsfreiheit der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die frühere gesetzliche Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand erreicht wird.“

b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „bis zum Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes erreichen,“ gestrichen.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte, Witwen und Witwer die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des 1,39-fachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5,
2. für Waisen 40 Prozent des Betrages, der sich nach Nummer 1 ergibt,
3. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 33 Absatz 3 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes erreichen, 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe von 71,75 Prozent des 1,39-fachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich 648,67 Euro.

Bei der Berechnung der Höchstgrenze nach den Nummern 1 und 2 findet § 5 Absatz 1 Satz 3 und 4 keine Anwendung. Die Höchstgrenze erhöht sich um den jeweils zustehenden Unterschiedsbetrag nach § 58 Absatz 1.

(3) Der Versorgungsempfängerin oder dem Versorgungsempfänger ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent des Versorgungsbezuges zu belassen. Dies gilt nicht bei Bezug von Verwendungseinkommen aus einer den ruhegehaltfähigen Bezügen min-

destens vergleichbaren Besoldungs- oder Entgeltgruppe oder sonstigem, in der Höhe vergleichbarem Verwendungseinkommen.

(4) Bei der Ruhensberechnung für eine frühere Beamtin, einen früheren Beamten, eine frühere Ruhestandsbeamtin oder einen früheren Ruhestandsbeamten mit Anspruch auf Versorgung nach § 44, ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung des Grades der Schädigungsfolgen infolge des Dienstunfalls dem Unfallausgleich entspricht. Dies gilt nicht, wenn wegen desselben Unfalls eine monatliche Entschädigungszahlung nach dem Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch zusteht.

(5) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit, aus gewerblicher sowie aus land- und forstwirtschaftlicher Betätigung, abzüglich der Werbungskosten und Betriebsausgaben. Als Erwerbseinkommen gelten auch Gewinne aus Kapitalgesellschaften, in denen die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger ohne angemessene Vergütung tätig ist, soweit die Gewinne auf diese Tätigkeit entfallen. Im Übrigen bleiben Einkünfte aus Kapitalvermögen unberücksichtigt. Ein Verlustausgleich zwischen einzelnen Einkunftsarten ist nicht vorzunehmen. Nicht als Erwerbseinkommen gelten

1. Aufwandsentschädigungen, soweit sie keine Vergütungseigenschaft haben,
2. Jubiläumszuwendungen,
3. ein Unfallausgleich (§ 41),
4. steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung sowie
5. Einkünfte aus Nebentätigkeiten im Sinne von § 51 Absatz 1 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes.

Erwerbsersatzeinkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen. Die Berücksichtigung des Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommens erfolgt monatsbezogen. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist es je

Kalendermonat mit einem Zwölftel des Jahreseinkommens anzusetzen. Wurde die Erwerbstätigkeit keine zwölf Monate ausgeübt, ist das Gesamteinkommen zu gleichen Teilen auf die Monate der Erwerbstätigkeit umzulegen.

c) Absatz 6 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Verwendungseinkommen ist das Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst.“

(6) Nach Ablauf des Monats, in dem die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger die Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes erreicht, gelten die Absätze 1 bis 5 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen). Dies ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst stehen gleich

1. die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist, sowie
2. die Beschäftigung im inländischen nichtöffentlichen Schuldienst.

Ob die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummer 1 zutreffen, entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle oder der Versorgungsberechtigten das Finanzministerium.

(7) Erhält die Beamtin oder der Beamte Bezüge nach § 4 des Landesbesoldungsgesetzes und bezieht sie oder er zugleich Verwendungseinkommen (Absatz 6), werden die Bezüge um das Verwendungseinkommen verringert.

(8) Bezieht eine Beamtin oder ein Beamter im einstweiligen Ruhestand Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen nach Absatz 5, das nicht Verwendungseinkommen im Sinne des Absatzes 6 ist, so ruhen die Versor-

gungsbezüge um 50 Prozent des Betrages, um den sie und das Einkommen die Höchstgrenze übersteigen. Satz 1 gilt für Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand entsprechend.

(9) Beziehen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand neben ihren Versorgungsbezügen Verwendungseinkommen nach Absatz 6, ist Absatz 3 nicht anzuwenden. Für Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 33 Absatz 3 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind und Verwendungseinkommen beziehen, bestimmt sich die Höchstgrenze nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1.

(10) Werden Versorgungsberechtigte im Rahmen der Mithilfe bei der Betreuung von Flüchtlingen im öffentlichen Dienst verwendet (Absatz 6 Satz 2 und 3), so gelten die hieraus bis zum Ablauf des Jahres 2018 erzielten Einkünfte nicht als Erwerbseinkommen.

(11) Der Zuschlag nach § 71a des Landesbesoldungsgesetzes gilt nicht als Erwerbseinkommen im Sinne des Absatzes 5.

(12) Werden Versorgungsberechtigte bei Behörden im Sinne des § 2 des Polizeiorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308; ber. S. 629) in der jeweils geltenden Fassung im öffentlichen Dienst verwendet (Absatz 6 Satz 2 und 3), so gelten die hieraus erzielten Einkünfte bis zum Ablauf des Jahres 2019 nicht als Erwerbseinkommen.

d) Absatz 13 wird gestrichen.

(13) Werden Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst verwendet (Absatz 6 Satz 2 und 3), gelten die hieraus erzielten Einkünfte nach Ablauf des Monats, in dem

1. Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte die für sie geltende gesetzliche Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand

2. Hinterbliebene die Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes

erreichen, bis zum Ablauf des Jahres 2029 nicht als Erwerbseinkommen. Ist die Hinterbliebene oder der Hinterbliebene zugleich Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter gilt abweichend von Satz 1 Nummer 2 der in Satz 1 Nummer 1 bezeichnete Zeitpunkt.

§ 68
Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

(1) Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Als Renten gelten

1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
3. Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891) in der jeweils geltenden Fassung,
4. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei für Empfängerinnen und Empfänger von Ruhegehalt ein dem Unfallausgleich (§ 41) entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; ab einem Grad der Schädigungsfolgen von 20 bleiben zwei Drittel des Unfallausgleichs und ab einem Grad der Schädigungsfolgen von 10 ein Drittel des Unfallausgleichs, der nach § 41 Absatz 1 bei einem Schädigungsgrad von 25 gewährt wird, unberücksichtigt,
5. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

Zu den Renten und Leistungen nach Satz 2 rechnen nicht der Kinderzuschuss und der Zuschlag zur Waisenrente. Renten, Renten-

erhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, § 1 des Versorgungsausgleichs-Härteregelungsgesetzes vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105) in der jeweils bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung oder § 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) in der jeweils geltenden Fassung beruhen, sowie Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte der Betrag, der sich als Ruhegehalt ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden
   a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
   b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalls abzüglich von Zeiten nach § 14, zuzüglich ruhegehaltfähiger Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres sowie der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalls und

2. für Witwen, Witwer und Waisen der Betrag, der sich als Witwen-, Witwer- oder Waisengeld aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.

Die Höchstgrenze erhöht sich um den jeweils zustehenden Unterschiedsbetrag nach § 58 Absatz 1. Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt entsprechend festzusetzen.

(3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten,
2. bei Witwen, Witwern und Waisen Renten auf Grund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.

(4) Wird eine Rente im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Bei Zahlung einer Abfindung, Beitragserstattung oder eines sonstigen Kapitalbetrages ist der sich bei einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt. Die Kapitalbeträge nach Satz 2 sind um die Prozentsätze der allgemeinen Anpassungen nach § 84 zu erhöhen oder zu vermindern, die sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf die Kapitalbeträge bis zur Gewährung von Versorgungsbezügen ergeben. Der Verrentungsbetrag nach Satz 2 errechnet sich bezogen auf den Monat aus dem Verhältnis zwischen dem nach Satz 4 dynamisierten Kapitalbetrag und dem Verrentungsfaktor, der sich aus dem zwölffachen Betrag des Kapitalwertes nach der vom Bundesministerium der Finanzen zu § 14 Absatz 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230) in der jeweils geltenden Fassung im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlichten Tabelle ergibt.

(5) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt der Teil der Rente außer Ansatz, der

1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren oder,

wenn sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten und Ausfallzeiten oder, wenn sich die Rente nach Entgeltpunkten berechnet, dem Verhältnis der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge zu der Summe der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten und Anrechnungszeiten entspricht oder

2. auf einer Höherversicherung beruht.

Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

(6) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die auf Grund der Zugehörigkeit zu Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geleistet werden oder die von einem ausländischen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischen- oder überstaatlichen Abkommen gewährt werden.

6. Nach § 68 Absatz 7 wird der folgende Absatz 8 eingefügt:

(7) § 66 Absatz 4 gilt entsprechend. Für die Umrechnung von Renten ausländischer Versorgungsträger gilt § 17a Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

„(8) Für Beamtinnen und Beamten, die ab dem 1. Januar 2027 erstmals in ein Beamtenverhältnis berufen wurden, finden die Absätze 1 bis 7 keine Anwendung. Dies gilt nicht, wenn ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach § 82 Absatz 2 bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge berücksichtigt wurden. § 16 Absatz 4 bleibt unberührt.“

Artikel 5
Gesetz über die Gewährung eines Altersgeldes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesaltersgeldgesetz – LAltGG NRW)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Allgemeines
§ 3 Anspruch auf Altersgeld
§ 4 Verlust des Anspruchs auf Altersgeld
§ 5 Altersgeldfähige Dienstbezüge
§ 6 Altersgeldfähige Dienstzeit
§ 7 Höhe des Altersgeldes
§ 8 Zuschläge für Kindererziehung und Pflege
§ 9 Hinterbliebenenaltersgeld
§ 10 Festsetzung und Zahlung des Altersgeldes und des Hinterbliebenenaltersgelds, Rückforderung und Durchführung, Altersgeldauskunft
§ 11 Zusammentreffen von Altersgeld, Witwenaltersgeld und Witweraltersgeld mit Erwerbseinkommen
§ 12 Zusammentreffen von Altersgeld mit Mindestruhegehalt
§ 13 Zusammentreffen von Altersgeld und Hinterbliebenenaltersgeld mit Versorgung aus zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung
§ 14 Kürzung des Altersgeldes nach Ehescheidung
§ 15 Verteilung der Altersgeldlasten
§ 16 Ergänzendes Altersgeld bei Wechsel in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union
§ 17 Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich

(1) Altersgeld wird Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entlassen worden sind

und Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit des Landes, die nach § 21 Absatz 2 Nummer 4 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 320) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entlassen worden sind, gewährt, wenn zum Zeitpunkt der Entlassung dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, nach § 8 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 143) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung eine Nachversicherung vorzunehmen wäre und sie vor Beendigung des Dienstverhältnisses eine Erklärung gegenüber dem Dienstherrn abgegeben haben, anstelle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung das Altersgeld in Anspruch nehmen zu wollen. Ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses ist diese Erklärung unwiderruflich.

(2) Hinterbliebene der in Absatz 1 genannten Altersgeldberechtigten haben Anspruch auf Hinterbliebenenaltersgeld.

(3) Altersgeld- und Hinterbliebenenaltersgeldberechtigte sind keine Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger im Sinne des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2
Allgemeines

(1) Das Altersgeld und das Hinterbliebenenaltersgeld werden durch Gesetz geregelt.

(2) Das Altersgeld wird auf der Grundlage der altersgeldfähigen Dienstbezüge und der altersgeldfähigen Dienstzeit berechnet.

(3) § 3 Absatz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

(4) Rechtsvorschriften, nach denen in den Fällen einer Entlassung auf Verlangen die Kosten eines Studiums oder einer sonstigen Ausbildung ganz oder teilweise zu erstatten sind, bleiben unberührt.

§ 3
Anspruch auf Altersgeld

(1) Ein Anspruch auf Altersgeld und Hinterbliebenenaltersgeld besteht nur, wenn eine altersgeldfähige Dienstzeit nach § 6 Absatz 1 bis 4 von mindestens fünf Jahren abgeleistet worden ist (Wartezeit). Bei der Ermittlung der altersgeldfähigen Dienstzeit nach Satz 1 findet § 6 Absatz 1 Satz 3 insoweit keine Anwendung. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden bei der Erfüllung der Wartezeit im vollen Umfang berücksichtigt. Nicht zu berücksichtigen sind für die Erfüllung der nach Satz 1 erforderlichen fünf Jahre Dienstzeit

1. Zeiten einer Ausbildung oder eines Studiums oder
2. Zeiten in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf.

(2) Der Anspruch auf Altersgeld entsteht mit Ablauf des Tages, an dem das Dienstverhältnis endet.

(3) Der Anspruch auf Altersgeld ruht bis zum Ablauf des Monats, in dem die oder der Altersgeldberechtigte die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 35 Satz 2 oder § 235 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht. Abweichend hiervon endet das Ruhen des Anspruchs mit dem Ablauf des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem die oder der Altersgeldberechtigte

1. schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 14) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fas-

sung ist und das 62. Lebensjahr vollendet hat,
2. voll erwerbsgemindert nach § 43 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist oder
3. teilweise erwerbsgemindert nach § 43 Absatz 1 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist.

Die §§ 103 und 104 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

(4) Wenn die Feststellung, ob eine verminderte Erwerbsfähigkeit nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 oder 3 vorliegt, nicht durch den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung getroffen wird, entscheidet hierüber ein Amtsarzt. § 102 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(5) Wird

1. die Beamtin oder der Beamte nach § 29 Absatz 2 und 3, § 30 Absatz 3 und § 31 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes erneut in ein Beamtenverhältnis oder
2. die Richterin oder der Richter nach § 2 Absatz 2 des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2026 (GV. NRW. S. 141) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den in Nummer 1 aufgeführten Vorschriften erneut in ein Dienstverhältnis als Richterin oder Richter berufen,

entsteht ein Anspruch auf Altersgeld frühestens bei Entlassung nach Ablauf von fünf Jahren ab der erneuten Berufung.

(6) Der Anspruch auf Altersgeld entfällt, sobald eine Nachversicherung durchgeführt worden ist.

§ 4
Verlust des Anspruchs auf Altersgeld

(1) Unter den Voraussetzungen des § 74 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes erlischt der Anspruch auf Altersgeld.

(2) Der Anspruch auf Altersgeld ist abzuerkennen, wenn ehemalige Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter vor der Beendigung des Beamten- oder Richterverhältnisses ein Dienstvergehen begangen haben, das nach Disziplinarrecht die Entfernung aus dem Beamten- oder Richterverhältnis zur Folge hätte. Ist vor der Beendigung des Beamten- oder Richterverhältnisses bereits ein Disziplinarverfahren anhängig, geht dieses in ein Verfahren auf Aberkennung von Altersgeld im Sinne des Satzes 1 über.

(3) Hat die Zahlung des Altersgeldes zum Zeitpunkt der Aberkennung bereits begonnen, können beginnend mit dem auf die Bekanntgabe der Aberkennung folgenden Monat bis zum Ablauf des Monats, in dem die Aberkennung rechtskräftig wird, bis zu 30 Prozent des monatlichen Altersgeldes einbehalten werden.

(4) Zuständig für die Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 ist die Stelle, die zum Zeitpunkt der Beendigung des Beamten- oder Richterverhältnisses zuständige Disziplinarbehörde war. Die Regelungen des Disziplinarrechts gelten für das Aberkennungsverfahren mit den sich aus der Natur des Altersgeldes ergebenen Maßgaben entsprechend.

§ 5
Altersgeldfähige Dienstbezüge

(1) Altersgeldfähige Dienstbezüge sind

1. das Grundgehalt,
2. sonstige Dienstbezüge, deren Ruhegehaltfähigkeit gesetzlich bestimmt ist und
3. Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz ruhegehaltfähig sind.

Bei den Dienstbezügen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 sind die Dienstbezüge maßgebend, die der oder dem Altersgeldberechtigten zuletzt zugestanden haben. Sie sind mit den in § 5 Absatz 1 Satz 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes genannten Faktoren zu multiplizieren. Der Unterschiedsbetrag nach § 58 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes kommt nicht zur Anwendung.

(2) Bei Teilzeitbeschäftigung oder bei Beurlaubung ohne Dienstbezüge gelten als altersgeldfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen altersgeldfähigen Dienstbezüge; dies gilt auch bei eingeschränkter Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes.

(3) § 5 Absatz 3 bis 6 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 6
Altersgeldfähige Dienstzeit

(1) Altersgeldfähig ist die Dienstzeit, welche die Beamtin oder der Beamte ab dem Tag ihrer oder seiner ersten Berufung in das Beamtenverhältnis im Dienst eines inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat. § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil altersgeldfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Zeiten einer eingeschränkten Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes sind mindestens im Umfang der Zurechnungszeit nach § 15 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes ruhegehaltfähig.

(2) Der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit stehen gleich

1. die im Richterverhältnis zurückgelegte Dienstzeit und
2. die im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zurückgelegte Dienstzeit.

(3) Als altersgeldfähig gelten auch die im berufsmäßigen oder nichtberufsmäßigen Wehrdienst zurückgelegten Zeiten oder vergleichbare Zeiten in entsprechender Anwendung des § 8 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Zeiten, für die bereits Ansprüche auf Altersgeld oder altersgeldähnliche Ansprüche erworben wurden oder für die eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, sofern auch die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist, oder in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung durchgeführt worden ist.

(5) Die §§ 12, 14 und 15 Absatz 2 Satz 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 7
Höhe des Altersgeldes

(1) Die Höhe des Altersgeldes beträgt für jedes Jahr altersgeldfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent der altersgeldfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75 Prozent, multipliziert mit 0,85, sofern bei der Ermittlung des Altersgeldes eine altersgeldfähige Dienstzeit von weniger als zwölf Jahren berücksichtigt wird, ansonsten mit 0,95. § 16 Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) In den Fällen des § 3 Absatz 3 Satz 2 wird die Höhe des Altersgeldes nach Absatz 1 um 3,6 Prozent für jedes Jahr vermindert, für das Altersgeld vor Ablauf des Monats gezahlt wird, in dem die oder der Altersgeldberechtigte die Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 oder § 235 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht. Die Minderung darf 10,8 Prozent nicht übersteigen. § 16 Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Endet das Ruhen des Anspruchs auf Altersgeld nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3, wird die Höhe des Altersgeldes bis zum Er-

reichen der maßgeblichen Regelaltersgrenze mit 0,5 multipliziert.

(4) Werden die Versorgungsbezüge nach § 84 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes allgemein erhöht oder vermindert, erhöhen oder vermindern sich die der Berechnung des Altersgeldes zugrunde liegenden altersgeldfähigen Dienstbezüge nach § 5 Absatz 1 entsprechend. Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt.

(5) Die Höhe des Altersgeldes und des Hinterbliebenenaltersgeldes darf nicht geringer sein als die Höhe des Rentenanspruchs, der sich ergeben hätte, wenn der Altersgeldberechtigte für die Zeit der versicherungsfreien Beschäftigung in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert worden wäre. Die Vergleichsberechnung hat die Stelle vorzunehmen, die das Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld auszahlt. Die erforderliche Auskunft holt sie sich beim zuständigen Rentenversicherungsträger der gesetzlichen Rentenversicherung ein.

§ 8
Zuschläge für Kindererziehung und Pflege

Die §§ 59, 60 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 2 bis 3 sowie § 61 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend. An die Stelle des Ruhegehalts tritt das Altersgeld, an die Stelle der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge treten die altersgeldfähigen Dienstbezüge, an die Stelle der ruhegehaltfähigen Dienstzeit tritt die altersgeldfähige Dienstzeit und an die Stelle des Witwengeldes oder Witwergeldes nach § 24 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes tritt das Witwenaltersgeld oder Witweraltersgeld nach § 9 Absatz 3.

§ 9
Hinterbliebenenaltersgeld

(1) Die Hinterbliebenen eines Altersgeldberechtigten im Sinne des § 3 haben Anspruch auf Hinterbliebenenaltersgeld. Das Hinterbliebenenaltersgeld umfasst:

1. Altersgeld für den Sterbemonat (Absatz 2),
2. Witwenaltersgeld oder Witweraltersgeld (Absatz 3),
3. Witwenaltersgeldabfindung oder Witweraltersgeldabfindung (Absatz 4) und
4. Waisenaltersgeld (Absatz 5).

(2) Verstirbt der Altersgeldberechtigte, verbleibt das im Sterbemonat zu zahlende Altersgeld in voller Höhe seinen Erben. § 21 Absatz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Die Witwe oder der Witwer einer oder eines Altersgeldberechtigten erhält Witwenaltersgeld oder Witweraltersgeld. Das Witwenaltersgeld oder Witweraltersgeld beträgt 55 Prozent des Altersgeldes. § 23 Absatz 1 Satz 3 und § 24 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass in § 23 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes an die Stelle des Eintritts der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand der Zeitpunkt der erstmaligen Zahlung von Altersgeld nach diesem Gesetz tritt.

(4) Eine Witwe oder ein Witwer mit Anspruch auf Witwenaltersgeld oder Witweraltersgeld, die oder der wieder heiratet, erhält eine Abfindung in Höhe des Vierundzwanzigfachen des ihr oder ihm im Monat der Wiederverheiratung nach Anwendung der §§ 13 bis 15 zu zahlenden Witwenaltersgeldes oder Witweraltersgeldes.

(5) Die Kinder einer oder eines verstorbenen Altersgeldberechtigten erhalten Waisenaltersgeld. Das Waisenaltersgeld beträgt für Halbwaisen 12 Prozent und für Vollwaisen 20 Prozent des Altersgeldes. § 28 Absatz 2 Satz 1 und § 29 Absatz 2 und 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass Kindern kein Waisenaltersgeld gewährt wird, deren Kindschaftsverhältnis zur oder zum verstorbenen Altersgeldberechtigten durch Annahme als Kind nach erstmaliger Zahlung von Altersgeld nach diesem Gesetz begründet worden ist.

(6) Der Anspruch auf Witwenaltersgeld, Witweraltersgeld und Waisenaltersgeld entsteht frühestens mit Ablauf des Sterbemonats der oder des Altersgeldberechtigten.

(7) § 1 Absatz 4, die §§ 30 und 33 Absatz 1 bis 4 sowie § 78 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 10
Festsetzung und Zahlung des Altersgeldes und des Hinterbliebenenaltersgeldes, Rückforderung und Durchführung, Altersgeldauskunft

(1) Die altersgeldfähigen Dienstbezüge und die altersgeldfähige Dienstzeit sind innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung festzusetzen. Die Festsetzung erfolgt unter dem Vorbehalt künftiger Rechtsänderungen.

(2) Die Leistungsgewährung, mit Ausnahme der Leistung nach § 9 Absatz 2, erfolgt auf einen Antrag in schriftlicher Form oder als elektronisches Dokument. Der Antrag kann frühestens ein Jahr vor dem Ende des Ruhens des Anspruchs auf Altersgeld nach § 3 Absatz 3 gestellt werden. Auf das Erfordernis der Antragstellung nach Satz 1 sind die Altersgeldberechtigten im Rahmen der Festsetzung nach Absatz 1 hinzuweisen. Hinterbliebene können einen Antrag frühestens nach Entstehen des Anspruchs nach § 9 Absatz 6 stellen.

(3) Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld wird ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag nach Absatz 2 Satz1 bei der zuständigen Behörde eingegangen ist, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, in dem das Ruhen des Anspruchs auf Altersgeld nach § 3 Absatz 3 endet oder der Anspruch auf Hinterbliebenenaltersgeld nach § 9 Absatz 6 entsteht. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 3 Satz 1 oder 2 oder § 9 Absatz 6 gestellt werden, gelten als am Ersten des Monats gestellt, in dem diese Voraussetzungen vorlagen. Im Falle des § 3 Absatz 4 Satz 2 ist die Zahlung des Altersgeldes nach Ablauf der jeweiligen Frist erneut zu beantragen.

(4) Das Altersgeld und das Hinterbliebenenaltersgeld sind für die gleichen Zeiträume zu zahlen wie die Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten. Sie sind am Ende des Monats fällig, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, und werden am letzten Bankarbeitstag dieses Monats gezahlt. Altersgeld, Witwenaltersgeld, Witweraltersgeld und Waisenaltersgeld werden längstens bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem die oder der Berechtigte verstirbt.

(5) Für die Durchführung dieses Gesetzes gelten § 57 Absatz 1 bis 4 und 6 bis 8, Absatz 9 Satz 2 bis 6 und Absatz 9a sowie die §§ 64 und 76 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes entsprechend.

(6) § 57 Absatz 10 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend. Der Auskunftsanspruch umfasst auch die zur Ermittlung der Nachversicherung nach § 181 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Bezüge. Die Auskunft soll innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der zuständigen Behörde erteilt werden.

§ 11
Zusammentreffen von Altersgeld, Witwenaltersgeld, und Witweraltersgeld mit Erwerbseinkommen

(1) Beziehen Altersgeldberechtigte oder Berechtigte nach § 9 Absatz 3 Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 66 Absatz 5 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes, erhalten sie daneben Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld nur bis zum Erreichen der Höchstgrenze nach Absatz 2. Dies gilt nur bis zum Ablauf des Monats, in dem die oder der Altersgeldberechtigte die Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 oder § 235 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht.

(2) Die Höchstgrenze beträgt

1. für Witwen oder Witwer die der Berechnung des Witwenaltersgeldes oder Witweraltersgeldes zugrunde liegenden altersgeldfähigen Dienstbezüge und

2. für Altersgeldberechtigte nach § 3 Absatz 3 Satz 2 71,75 Prozent der altersgeldfähigen Dienstbezüge zuzüglich eines Betrages in Höhe von vierzehn Zwölfteln der Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 8 Absatz 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 119) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12
Zusammentreffen von Altersgeld mit Mindestruhegehalt

Besteht neben einem Anspruch auf Altersgeld ein Anspruch auf Mindestruhegehalt gegenüber dem Land oder einem der Aufsicht einer Landesbehörde unterliegenden Dienstherrn, ruht der Anspruch auf Altersgeld. Dies gilt entsprechend, wenn neben Mindestwitwengeld oder Mindestwitwergeld ein Anspruch auf Witwenaltersgeld oder Witweraltersgeld besteht.

§ 13
Zusammentreffen von Altersgeld und Hinterbliebenenaltersgeld mit Versorgung aus zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung

(1) Erhalten Altersgeld-, Witwenaltersgeld- oder Waisenaltersgeldberechtigte aus einer Verwendung der oder des Altersgeldberechtigten im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine laufende Versorgung und ist die Zeit der Verwendung altersgeldfähig, ruht das Altersgeld und Hinterbliebenenaltersgeld in entsprechender Anwendung des § 69 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe, dass die aus der Verwendung erworbene Versorgung in dem Umfang unberücksichtigt bleibt, in dem sie nach Entstehen des Anspruchs auf Altersgeld nach diesem Gesetz erworben wurde. Satz 1 gilt nicht, wenn die oder der Altersgeldberechtigte erneut in ein Beamten- oder Richterverhältnis

berufen wurde und einen Anspruch auf Versorgung nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz hat.

(2) Der sich nach Absatz 1 ergebende Ruhensbetrag ist von dem nach Anwendung der §§ 11 und 12 verbleibenden Altersgeld abzuziehen.

§ 14
Kürzung des Altersgeldes nach Ehescheidung

(1) Sind durch Entscheidung des Familiengerichts

1. Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587b Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738) in der bis einschließlich 31. August 2009 geltenden Fassung oder
2. Anrechte nach dem Versorgungsausgleichsgesetz vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1085) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

übertragen oder begründet worden, werden nach Wirksamkeit dieser Entscheidung das Altersgeld der ausgleichpflichtigen Person und das Witwen-, Witwer- und Waisenaltersgeld ihrer Hinterbliebenen nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften um den nach den Absätzen 2 oder 3 berechneten Betrag gekürzt. § 72 Absatz 1 Satz 5 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Der Kürzungsbetrag für das Altersgeld und für das Hinterbliebenenaltersgeld berechnet sich in sinngemäßer Anwendung des § 72 Absatz 2 und 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes. An die Stelle des Eintritts in den Ruhestand tritt dabei der Zeitpunkt nach § 3 Absatz 3 Satz 1 oder 2.

(3) § 72 Absatz 5 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

(4) Die Kürzung des Altersgeldes oder des Hinterbliebenenaltersgeldes kann von den Berechtigten ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrags an den Dienstherrn abgewendet werden. § 73 Absatz 2 bis 4 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 15
Verteilung der Altersgeldlasten

Ist dem Entstehen des Anspruchs auf Altersgeld ein Dienstherrenwechsel vorangegangen, der unter § 101 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes fällt, gilt dieser entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. das Altersgeld als regelmäßig wiederkehrende Leistung gilt,
2. an die Stelle des Eintritts des Versorgungsfalls der Zeitpunkt der Gewährung von Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld tritt und
3. an die Stelle der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten die als altersgeldfähig zu berücksichtigenden Dienstzeiten treten.

§ 16
Ergänzendes Altersgeld bei Wechsel in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union

(1) Abweichend von § 1 Absatz 1 und § 6 Absatz 4 erhalten auch ehemalige Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie ehemalige Richterinnen und Richter auf Lebenszeit des Landes ein Altersgeld nach diesem Gesetz, wenn sie

1. vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Antrag aus dem Beamten- oder Richterverhältnis entlassen worden sind,
2. um im unmittelbaren Anschluss eine berufliche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Land aufzunehmen, in dem nach einem Assoziierungsabkommen mit der Europäischen Union der Arti-

kel 45 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Anwendung gelangt,
3. nach § 8 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nachversichert worden sind sowie
4. die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Altersgeld nach § 3 Absatz 1 erfüllen.

Die Hinterbliebenen der oder des nach Satz 1 Anspruchsberechtigten erhalten ein Hinterbliebenenaltersgeld nach diesem Gesetz. Für die in den Sätzen 1 und 2 genannten Altersgeldberechtigten gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Für Altersgeldberechtigte nach Absatz 1 Satz 1 entsteht der Anspruch abweichend von § 3 Absatz 2 mit Ablauf des Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Für Altersgeldberechtigte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eine Leistung als Ergänzung der Nachversicherung unmittelbar aufgrund Artikel 45 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erhalten haben, gilt der Antrag im Sinne des § 10 Absatz 2 als gestellt.

(3) Die sich aus der Nachversicherung der altersgeldfähigen Dienstzeit ergebende Rente wird in vollem Umfang auf Altersgeld, Witwen- und Witweraltersgeld und Waisenaltersgeld angerechnet. § 68 Absatz 4 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

(4) Altersgeldberechtigten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eine Leistung als Ergänzung der Nachversicherung unmittelbar aufgrund Artikel 45 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erhalten haben, an deren Stelle mit Inkrafttreten dieses Gesetzes das ergänzende Altersgeld tritt, wird eine Ausgleichszulage für den Fall gewährt, dass sich der Betrag aufgrund der Anwendung dieses Gesetzes verringert. Die Ausgleichszulage bemisst sich jeweils nach dem Unterschiedsbetrag, der sich aus der Differenz zwischen der Höhe als Ergänzung der Nachversicherung

gewährten Leistung und des nach diesem Gesetz zustehenden Altersgeldes ergibt. Diese Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder gesetzlichen Erhöhung der Versorgungsbezüge um den Erhöhungsbetrag, bis das Niveau des nach diesem Gesetz zustehenden Altersgeldes erreicht ist.

(5) Die Altersgeldberechtigten haben den erforderlichen Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 zu erbringen.

§ 17
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Artikel 6
Änderung des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes

Das Landesrichter- und Staatsanwältegesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812), das zuletzt durch Artikel X des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des letzten Änderungsgesetzes (LT-Drs. 18/19693)] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Dienstbezüge“ durch die Angabe „Besoldung“ ersetzt.

Richter- und Staatsanwältegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesrichter- und Staatsanwältegesetz - LRiStaG)

§ 7
Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen

(1) Richterinnen und Richtern ist auf Antrag

1. Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes oder
2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung

zu bewilligen, wenn sie mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder eine oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige oder pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

(2) Die Dauer des Urlaubs im Sinne des Absatzes 1 darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 8 Absatz 1 15 Jahre nicht überschrei-

ten. Elternzeit und Teilzeitbeschäftigung während Elternzeit nach § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 74 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes sowie Freistellungen zur Pflege und Betreuung von Angehörigen nach § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 67 des Landesbeamtengesetzes sind kein Urlaub im Sinne des Absatzes 1. Der Antrag auf Verlängerung einer Teilzeitbeschäftigung oder eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen.

(3) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

(4) Über eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes entscheidet auf Antrag die dienstvorgesetzte Stelle. Ein Übergang zur Vollzeitbeschäftigung oder eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung ist auf Antrag zuzulassen, wenn der Richterin oder dem Richter die Fortsetzung der bewilligten Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Dies gilt entsprechend für eine Verlängerung eines Urlaubs oder eine Rückkehr aus dem Urlaub mit dem Ziel, eine Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung aufzunehmen.

2. Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Während der Zeit des Urlaubs ohne Besoldung nach Absatz 1 Nummer 2 besteht ein Anspruch auf Fürsorgeleistungen in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Richterinnen und Richter mit Besoldung. Dies gilt nicht, wenn die Richterin oder der Richter während des Urlaubs ohne Besoldung

1. berücksichtigungsfähige Angehörige oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger einer oder eines Beihilfeberechtigten wird,

(5) Während der Dauer des Urlaubs nach Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 besteht Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Richterinnen und Richter mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn die Richterin oder der Richter berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten wird oder Anspruch auf Familienversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482) in der jeweils geltenden Fassung hat.

2. Anspruch auf Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 143) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung hat,

3. eine Beschäftigung im Rahmen einer nach § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 50 des Landesbeamtengesetzes genehmigten Nebentätigkeit außerhalb des Richterverhältnisses ausübt und dadurch entweder beihilfeberechtigt oder versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist oder

4. aus einem sonstigen Grund die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch eintritt.“

Artikel 7
Änderung der Laufbahnverordnung

Die Laufbahnverordnung vom 27. Mai 2025 (GV. NRW. S. 464), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Mai 2026 (GV. NRW. S. 312) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird durch den folgenden § 9 ersetzt:

„§ 9
Fiktive Fortschreibung dienstlicher Beurteilungen und fiktive Erprobung

(1) Für die in § 92 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes genannten Beamtinnen und Beamten hat die Dienststelle aus Anlass der fiktiven Fortschreibung Vergleichsgruppen zu bilden. Als

Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Land Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung - LVO)

§ 9
Nachzeichnung dienstlicher Beurteilungen

(1) Liegt keine aktuelle dienstliche Beurteilung vor, ist ausgehend von der letzten dienstlichen Beurteilung einer Beamtin oder eines Beamten unter Berücksichtigung des seinerzeit angelegten Maßstabs und der

Grundlage für die Bildung der Vergleichsgruppe dient die letzte regelmäßige dienstliche Beurteilung. Die Vergleichsgruppen sind abstellend auf den Zeitpunkt des Beginns der Beurlaubung, Elternzeit oder Freistellung gemäß § 92 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes erstmals zu bilden. Die Vergleichsgruppe ist zu begründen und zu dokumentieren. Der Beamtin oder dem Beamten, deren oder dessen dienstliche Beurteilung fiktiv fortgeschrieben wird, ist die Vergleichsgruppe bekannt zu geben. Die Anonymität der Referenzpersonen ist dabei sicherzustellen. Die Beamtin oder der Beamte kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Mitteilung über die Vergleichsgruppe gegen die Bildung der Vergleichsgruppe begründet Einwände erheben. Einwendungen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Erhebt die Beamtin oder der Beamte innerhalb der Frist keine Einwände, so gilt die Vergleichsgruppe gegenüber ihr oder ihm als ordnungsgemäß gebildet.

(2) Sofern die Übertragung eines höherwertigen Amtes in der nächsthöheren oder innerhalb derselben Laufbahngruppe von einer Erprobung oder Probezeit abhängig ist, soll den beurlaubten oder freigestellten Beamtinnen und Beamten, sofern die erfolgreiche Erprobung oder eine erfolgreiche Probezeit nicht nachgezeichnet werden kann, die Möglichkeit einer Erprobung oder Ableistung der Probezeit eröffnet werden. Auf die Erprobung oder Ableistung der Probezeit kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Anforderungen der in der Beurlaubung oder Freistellung ausgeübten Tätigkeit mit denen des Beförderungsamtes vergleichbar sind und die Zeitdauer der Ausübung mit der Erprobungszeit oder Probezeit übereinstimmt. Der Dienstherr hat in diesem Fall, in der Regel auf der Grundlage eines qualifizierten Zeugnisses, festzustellen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind und die Beamtin oder der Beamte sich auch unter Zugrundelegung der während der Beurlaubung oder Freidurchschnittlichen Entwicklung vergleichbarer Beamtinnen und Beamter diese in den nachfolgenden Fällen fiktiv fortzuschreiben (Nachzeichnung):

1. bei Beurlaubungen zur Ausübung einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit bei Fraktionen des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder der Landtage,
2. bei Beurlaubungen nach § 31 und § 34 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2, ber. S. 92) in der jeweils geltenden Fassung zur Ausübung einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit insbesondere bei einer Behörde, öffentlichen Einrichtung oder bei einer europäischen oder internationalen Institution, wenn spätestens zu Beginn des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass diese Tätigkeit öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient,
3. bei Elternzeit und Beurlaubung aus familiären Gründen und
4. bei Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit wegen einer Mitgliedschaft im Personalrat oder als Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen.

(2) Bei teilweise freigestellten oder teilweise beurlaubten oder in Elternzeit teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 ist die letzte dienstliche Beurteilung gemäß Absatz 1 nur dann fortzuschreiben, wenn die dienstliche Tätigkeit im Durchschnitt des gesamten Beurteilungszeitraumes weniger als 20 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt. Bei der Fortschreibung ist die tatsächlich geleistete Tätigkeit zu berücksichtigen.

(3) Die fiktive Fortschreibung ist in der Regel auf zwei Beurteilungszeiträume nach § 92 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes zu beschränken und erfolgt unter Betrachtung des letzten Beurteilungszeitraumes. Bei der fiktiven Fortschreibung können außerdienstliche Arbeitsleistungen, insbesondere, wenn diese beurteilt wurden, herangezogen werden.

stellung ausgeübten Tätigkeiten mit Blick auf das zu übertragende Beförderungsamt bewährt hat. Darüber hinaus ist die Prognose hinsichtlich der Eignung der Beamtin oder des Beamten für das Beförderungsamt auf sämtliche Erkenntnisse zu stützen, die auch für dienstliche Beurteilungen verwertet werden, insbesondere sind auch die dienstlichen Anforderungen und Leistungen bis zum Beginn der Beurlaubung oder Freistellung einzubeziehen. Die besonderen Regelungen des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2026 (GV. NRW. S. 141) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.“	(4) Sofern die Übertragung eines höherwertigen Amtes in der nächsthöheren oder innerhalb derselben Laufbahngruppe von einer Erprobung oder Probezeit abhängig ist, soll den beurlaubten oder freigestellten Beamtinnen und Beamten, sofern die erfolgreiche Erprobung oder eine erfolgreiche Probezeit nicht nachgezeichnet werden kann, die Möglichkeit einer Erprobung oder Ableistung der Probezeit eröffnet werden. Auf die Erprobung oder Ableistung der Probezeit kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Anforderungen der in der Beurlaubung oder Freistellung ausgeübten Tätigkeit mit denen des Beförderungsamtes vergleichbar sind und die Zeitdauer der Ausübung mit der Erprobungszeit oder Probezeit übereinstimmt. Der Dienstherr hat in diesem Fall, in der Regel auf der Grundlage eines qualifizierten Zeugnisses, festzustellen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind und die Beamtin oder der Beamte sich auch unter Zugrundelegung der während der Beurlaubung oder Freistellung ausgeübten Tätigkeiten mit Blick auf das zu übertragende Beförderungsamt bewährt hat. Darüber hinaus ist die Prognose hinsichtlich der Eignung der Beamtin oder des Beamten für das Beförderungsamt auf sämtliche Erkenntnisse zu stützen, die auch für dienstliche Beurteilungen verwertet werden, insbesondere sind auch die dienstlichen Anforderungen und Leistungen bis zum Beginn der Beurlaubung oder Freistellung einzubeziehen.
	§ 20 **Ausbildungsaufstieg**
2. § 20 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	
„(1) Der Aufstieg setzt voraus, dass die Beamtin oder der Beamte auf Lebenszeit	(1) Der Aufstieg setzt voraus, dass die Beamtin oder der Beamte
1. nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung hierfür in besonderer Weise in Betracht kommt, 2. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 6 aus der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes innehat,	1. nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung hierfür in besonderer Weise in Betracht kommt, 2. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 6 aus der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes innehat,

3. in einem Auswahlverfahren zu der Aufstiegsqualifizierung zugelassen worden ist und	3. in einem Auswahlverfahren zu der Aufstiegsqualifizierung zugelassen worden ist und
4. die für den Zugang zu der Laufbahn erforderlichen Voraussetzungen nach § 6 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes erworben hat.	4. die für den Zugang zu der Laufbahn erforderlichen Voraussetzungen nach § 6 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes erworben hat.
§ 19 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes findet keine Anwendung.“	§ 19 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes findet keine Anwendung.
	(2) Die Dauer des Ausbildungsaufstiegs beträgt
	1. drei Jahre oder 2. in Bereichen technischer Laufbahnen
	a) ein Jahr, falls die Beamtin oder der Beamte ein erforderliches Abschlusszeugnis gemäß § 15 Absatz 2 besitzt oder b) mindestens zwei Jahre in allen übrigen Fällen.
	(3) Der Ausbildungsaufstieg umfasst für Bereiche
	1. nichttechnischer Laufbahnen fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an Fachhochschulen im Sinne des § 1 des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303) in der jeweils geltenden Fassung, 2. technischer Laufbahnen unter der Voraussetzung des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe a eine fachpraktische Ergänzung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen oder 3. technischer Laufbahnen in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe b einen durch Rechtsverordnung gemäß § 7 des Landesbeamtengesetzes zu bestimmenden Ausbildungsgang.
	(4) Die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde erlässt die Rechtsverordnung nach § 7 des Landesbeamtengesetzes. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass statt der Teilnahme an einem Aufstiegslehrgang auch andere Formen einer prüfungsgebundenen Qualifizierung als gleichwertig anerkannt

werden können. Sofern Regelungen nach den Sätzen 1 und 2 nicht getroffen wurden sowie für Laufbahnen besonderer Fachrichtung kann eine im Umfang und von den Prüfungsanforderungen vergleichbare Qualifizierung durchgeführt werden.

(5) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet, ob sie die Möglichkeit eines Ausbildungsaufstiegs anbietet und führt auf der Grundlage aktueller dienstlicher Beurteilungen ein Auswahlverfahren zur Auswahl der am besten geeigneten Beamtinnen oder Beamten durch. Die Eignung und Befähigung bemessen sich nach dem Anforderungsprofil, das mit der Wahrnehmung der zu übertragenden Aufgaben verbunden ist.

§ 23
Aufstieg durch Bachelor- oder Diplomstudium mit dem Ziel der Spezialisierung

(1) Abweichend von den §§ 20 und 21 ist ein Aufstieg durch Laufbahnwechsel in eine Laufbahn besonderer Fachrichtung zulässig, sofern

1. die Beamtin oder der Beamte nach ihrer oder seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung hierfür in besonderer Weise in Betracht kommt,
2. hierfür ein besonderes dienstliches Interesse von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle festgestellt wird,
3. die Beamtin oder der Beamte in einem Auswahlverfahren zu diesem Laufbahnwechsel zugelassen worden ist,
4. ein Diplom einer Fachhochschule oder der in einem akkreditierten Studiengang an einer Fachhochschule oder Berufsakademie erworbene Bachelorgrad vorliegt,
5. die Beamtin oder der Beamte nach dem Erwerb der erforderlichen Bildungsvoraussetzungen eine zwölfmonatige hauptberufliche Tätigkeit in den Aufgabenbereichen der neuen Laufbahn absolviert hat und
6. sich anschließend in einer mindestens sechsmonatigen Erprobung in den neuen Aufgabenbereichen bewährt hat.

3. In § 23 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

Die Erprobungszeit wird durch die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge unterbrochen und nach Beendigung des Urlaubs fortgesetzt. Die Regelung des § 9 Absatz 4 bleibt unberührt. Die Neufestsetzung des Endes der Erprobungszeit ist der Beamtin oder dem Beamten bekannt zu geben. Die Erprobungszeit kann in entsprechender Anwendung des § 5 Absatz 7 bis zur doppelten Dauer der festgelegten Erprobungszeit verlängert werden. Bei der Berechnung der Erprobungszeit zählen die Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung in vollem Umfang, es sei denn, zwingende sachliche Gründe stehen dem entgegen.

(2) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet, ob sie die Möglichkeit eines qualifizierungsgebundenen Aufstiegs nach Absatz 1 anbietet und führt auf der Grundlage aktueller dienstlicher Beurteilungen ein Auswahlverfahren zur Auswahl der am besten geeigneten Beamtinnen oder Beamten durch. Die Eignung und Befähigung bemessen sich nach dem Anforderungsprofil, das mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 verbunden ist.

(3) § 26 Absatz 3 und 5 sowie § 27 Absatz 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 25
Modulare Qualifizierung

(1) Beamtinnen oder Beamte dürfen in ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes oder A 14 für den Fall, dass sie bereits ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 innehaben, befördert werden, wenn

1. sie nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung hierfür in besonderer Weise in Betracht kommen,
2. ihnen mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 übertragen worden ist,
3. sie dann in einem Auswahlverfahren zu einer modularen Qualifizierung zugelassen worden sind,

4. diese Qualifizierung erfolgreich absolviert haben und
5. sich anschließend in einer mindestens zehnmonatigen Erprobung in den neuen Aufgabenbereichen bewährt haben.

Zeiten der Bewährung in den neuen Aufgabenbereichen, die nach Zulassung, aber vor Abschluss der modularen Qualifizierung abgeleistet wurden, können auf die Erprobungszeit angerechnet werden. Die Erprobungszeit wird durch die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge unterbrochen und nach Beendigung des Urlaubs fortgesetzt. Die Regelung des § 9 Absatz 4 bleibt unberührt. Die Neufestsetzung des Endes der Erprobungszeit ist der Beamtin oder dem Beamten bekannt zu geben. Die Erprobungszeit kann in entsprechender Anwendung des § 5 Absatz 7 bis zur doppelten Dauer der festgelegten Erprobungszeit verlängert werden. Bei der Berechnung der Erprobungszeit zählen die Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung in vollem Umfang, es sei denn, zwingende sachliche Gründe stehen dem entgegen.

4. In § 25 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

(2) Die Qualifizierung muss geeignet sein, in Verbindung mit den bisher erworbenen Qualifikationen und den bisherigen beruflichen Tätigkeiten zu einer erfolgreichen Wahrnehmung der Aufgaben der höheren Ämtergruppe zu befähigen. Für Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst kann die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Landesbehörde in einer Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes Anforderungen an die Qualifizierungsinhalte und die Feststellung des Erfolgs regeln. Diese soll Regelungen für Ausnahmen von der Teilnahme an Modulen enthalten, sofern an gleichwertigen Fortbildungen oder Qualifizierungsmaßnahmen bereits vor der Zulassung zur modularen Qualifizierung teilgenommen wurde oder der Inhalt der dort vermittelten Module bereits im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit erlernt wurde.

(3) Sofern Regelungen nach § 7 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes nicht erlassen worden sind sowie für Laufbahnen besonderer Fachrichtung entscheidet die oberste Dienstbehörde über die Anforderungen an

die Qualifizierungsinhalte und die Feststellung des Erfolgs sowie über Ausnahmen von der Teilnahme an einzelnen Modulen. Bei Laufbahnen besonderer Fachrichtung sollen sich innerhalb der Landesverwaltung die obersten Dienstbehörden hierfür auf gemeinsame Rahmenbedingungen für die modulare Qualifizierung und deren Erfolgsfeststellung verständigen.

(4) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet, ob sie die Möglichkeit einer modularen Qualifizierung anbietet und führt auf der Grundlage aktueller dienstlicher Beurteilungen ein Auswahlverfahren zur Auswahl der am besten geeigneten Beamtinnen oder Beamten durch. Das Auswahlverfahren dient der Feststellung, inwieweit und in welcher Rangfolge die Beamtinnen und Beamten für den Erwerb der Beförderungsvoraussetzungen auf Grundlage einer modularen Qualifizierung geeignet sind. In dem Auswahlverfahren wird, gemessen an dem Anforderungsprofil, das mit der Wahrnehmung eines Amtes der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, verbunden ist, die Eignung und Befähigung der Beamtinnen und Beamten überprüft.

5. § 26 wird wie folgt geändert:

§ 26
Masterstudium

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Beamtinnen oder Beamte dürfen innerhalb ihrer Laufbahn in ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes oder A 14 für den Fall, dass sie bereits ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 innehaben, auch ohne dass die darunterliegenden Ämter zu durchlaufen sind, befördert werden, wenn sie

1. nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung hierfür in besonderer Weise in Betracht kommen,

(1) Beamtinnen oder Beamte dürfen in ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes oder A 14 für den Fall, dass sie bereits ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 innehaben, auch ohne dass die darunterliegenden Ämter zu durchlaufen sind, befördert werden, wenn sie

1. nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung hierfür in besonderer Weise in Betracht kommen,

2. eine dreijährige Dienstzeit nach § 10 Absatz 2 Satz 1 vorweisen können,	2. eine dreijährige Dienstzeit nach § 10 Absatz 2 Satz 1 vorweisen können,
3. in einem Auswahlverfahren zu einem Masterstudium zugelassen worden sind,	3. in einem Auswahlverfahren zu einem Masterstudium zugelassen worden sind,
4. dieses Masterstudium anschließend erfolgreich absolviert haben und	4. dieses Masterstudium anschließend erfolgreich absolviert haben und
5. sich anschließend in einer mindestens zehnmonatigen Erprobung in den neuen Aufgabenbereichen bewährt haben.	5. sich anschließend in einer mindestens zehnmonatigen Erprobung in den neuen Aufgabenbereichen bewährt haben.
Die Erprobungszeit wird durch die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge unterbrochen und nach Beendigung des Urlaubs fortgesetzt. Die Regelung des § 9 Absatz 5 bleibt unberührt. Die Neufestsetzung des Endes der Erprobungszeit ist der Beamtin oder dem Beamten bekannt zu geben. Die Erprobungszeit kann in entsprechender Anwendung des § 5 Absatz 7 bis zur doppelten Dauer der festgelegten Erprobungszeit verlängert werden. Bei der Berechnung der Probezeit zählen die Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung in vollem Umfang, es sei denn, zwingende sachliche Gründe stehen dem entgegen.	Die Erprobungszeit wird durch die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge unterbrochen und nach Beendigung des Urlaubs fortgesetzt. Die Regelung des § 9 Absatz 4 bleibt unberührt. Die Neufestsetzung des Endes der Erprobungszeit ist der Beamtin oder dem Beamten bekannt zu geben. Die Erprobungszeit kann in entsprechender Anwendung des § 5 Absatz 7 bis zur doppelten Dauer der festgelegten Erprobungszeit verlängert werden. Bei der Berechnung der Probezeit zählen die Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung in vollem Umfang, es sei denn, zwingende sachliche Gründe stehen dem entgegen.
(2) Das Masterstudium muss geeignet sein, in Verbindung mit den bisher erworbenen Qualifikationen und den bisherigen beruflichen Tätigkeiten zu einer erfolgreichen Wahrnehmung der Aufgaben des höheren Amtes in derselben Laufbahn zu befähigen. Es kann berufsbegleitend ausgestaltet sein. Für Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst kann die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde in einer Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes Anforderungen an die Studieninhalte stel-	(2) Das Masterstudium muss geeignet sein, in Verbindung mit den bisher erworbenen Qualifikationen und den bisherigen beruflichen Tätigkeiten zu einer erfolgreichen Wahrnehmung der Aufgaben des höheren Amtes zu befähigen. Es kann berufsbegleitend ausgestaltet sein. Für Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst kann die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde in einer Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes Anforderungen an die Studieninhalte stellen. Sofern Regelungen nach § 7 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes nicht erlassen worden sind sowie für Laufbahnen besonderer Fachrichtung entscheidet die

	len. Sofern Regelungen nach § 7 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes nicht erlassen worden sind sowie für Laufbahnen besonderer Fachrichtung entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle über die Anforderungen an die Studieninhalte.“	oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle über die Anforderungen an die Studieninhalte.
		(3) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann Ausnahmen von der zeitlichen Abfolge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 zulassen.
b)	Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:	(4) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet, ob sie die Möglichkeit einer Qualifizierung durch ein Masterstudium anbietet und führt auf der Grundlage aktueller dienstlicher Beurteilungen ein Auswahlverfahren zur Auswahl der am besten geeigneten Beamtinnen oder Beamten durch. Das Auswahlverfahren dient der Feststellung, inwieweit und in welcher Rangfolge die Beamtinnen und Beamten für den Erwerb der Beförderungsvoraussetzungen auf Grundlage einer Qualifizierung durch ein Masterstudium geeignet sind. In dem Auswahlverfahren wird, gemessen an dem Anforderungsprofil, das mit der Wahrnehmung eines Amtes der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, verbunden ist, die Eignung und Befähigung der Beamtinnen und Beamten überprüft.
	„(5) Im Fall eines unabweisbaren dringenden Personalbedarfs ist es bei Laufbahnen besonderer Fachrichtung im Einzelfall zulässig, das durchzuführende Auswahlverfahren auf einen Personenkreis zu beschränken, der bereits über den für die zu besetzende Funktion benötigten Masterabschluss verfügt. Es bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der jeweiligen obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle. Der Einzelfall ist zu begründen. Die Begründung ist in geeigneter Weise im Zusammenhang mit dem durchzuführenden Auswahlverfahren zu dokumentieren.“	

c) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

(5) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann die zugelassenen Beamtinnen und Beamten für die erforderlichen Präsenzzeiten während des Studiums von den dienstlichen Aufgaben freistellen. Eine Entscheidung über eine mögliche Übernahme von Studiengebühren trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle vor Aufnahme des Studiums im Einzelfall. Sie hat eine Entscheidung für die Übernahme der Studiengebühren mit der Auflage zu verbinden, dass diese von der Beamtin oder dem Beamten zu erstatten sind,

1. wenn sie oder er das Studium aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund vorzeitig abbricht oder
2. wenn sie oder er nach Beendigung des Studiums vor Ablauf einer Dienstzeit von fünf Jahren aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet.

Der zu erstattende Betrag ermäßigt sich pro Jahr geleisteter Dienstzeit um ein Fünftel. Auf die Erstattung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie für die Beamtin oder den Beamten eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 27
Masterstudium mit dem Ziel der Spezialisierung

6. § 27 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Beamtinnen oder Beamte dürfen in ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes oder A 14 für den Fall, dass sie bereits ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 innehaben, auch ohne dass die darunterliegenden Ämter zu durchlaufen sind, befördert werden, wenn sie

1. nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung hierfür in besonderer Weise in Betracht kommen,

(1) Beamtinnen oder Beamte dürfen in ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes oder A 14 für den Fall, dass sie bereits ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 innehaben, auch ohne dass die darunterliegenden Ämter zu durchlaufen sind, befördert werden, wenn sie

1. nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung hierfür in besonderer Weise in Betracht kommen,

2. in einem Auswahlverfahren zu einem Masterstudium zugelassen worden sind,	2. in einem Auswahlverfahren zu einem Masterstudium zugelassen worden sind,
3. dieses Masterstudium anschließend erfolgreich absolviert haben,	3. dieses Masterstudium anschließend erfolgreich absolviert haben,
4. nach dem Erwerb der erforderlichen Bildungsvoraussetzungen eine zwölfmonatige hauptberufliche Tätigkeit in den Aufgabenbereichen der neuen Laufbahn besonderer Fachrichtung absolviert haben und	4. nach dem Erwerb der erforderlichen Bildungsvoraussetzungen eine zwölfmonatige hauptberufliche Tätigkeit in den Aufgabenbereichen der neuen Laufbahn absolviert haben und
5. sich anschließend in einer mindestens sechsmonatigen Erprobung in den Aufgabenbereichen der neuen Laufbahn besonderer Fachrichtung bewährt haben.	5. sich anschließend in einer mindestens sechsmonatigen Erprobung in den neuen Aufgabenbereichen bewährt haben.
Die Erprobungszeit wird durch die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge unterbrochen und nach Beendigung des Urlaubs fortgesetzt. Die Regelung des § 9 Absatz 5 bleibt unberührt. Die Neufestsetzung des Endes der Erprobungszeit ist der Beamtin oder dem Beamten bekannt zu geben. Die Erprobungszeit kann in entsprechender Anwendung des § 5 Absatz 7 bis zur doppelten Dauer der Erprobungszeit verlängert werden. Bei der Berechnung der Probezeit zählen die Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung in vollem Umfang, es sei denn, zwingende sachliche Gründe stehen dem entgegen.“	Die Erprobungszeit wird durch die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge unterbrochen und nach Beendigung des Urlaubs fortgesetzt. Die Regelung des § 9 Absatz 4 bleibt unberührt. Die Neufestsetzung des Endes der Erprobungszeit ist der Beamtin oder dem Beamten bekannt zu geben. Die Erprobungszeit kann in entsprechender Anwendung des § 5 Absatz 7 bis zur doppelten Dauer der Erprobungszeit verlängert werden. Bei der Berechnung der Probezeit zählen die Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung in vollem Umfang, es sei denn, zwingende sachliche Gründe stehen dem entgegen.
	(2) Das Masterstudium muss geeignet sein, in Verbindung mit den bisher erworbenen Qualifikationen und den bisherigen beruflichen Tätigkeiten zu einer erfolgreichen Wahrnehmung der Aufgaben des höheren Amtes zu befähigen. Es kann berufsbegleitend ausgestaltet sein. Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von der zeitlichen Abfolge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 zulassen.
	(3) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet, ob sie die Möglichkeit einer Qualifizierung durch ein Masterstudium anbietet und führt auf der Grundlage aktueller dienstlicher Beurteilun-

gen ein Auswahlverfahren zur Auswahl der am besten geeigneten Beamtinnen oder Beamten durch. Das Auswahlverfahren dient der Feststellung, inwieweit und in welcher Rangfolge die Beamtinnen und Beamten für den Erwerb der Beförderungsvoraussetzungen auf Grundlage einer Qualifizierung durch ein Masterstudium geeignet sind. In dem Auswahlverfahren wird, gemessen an dem Anforderungsprofil, das mit der Wahrnehmung eines Amtes der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, verbunden ist, die Eignung und Befähigung der Beamtinnen und Beamten überprüft.

(4) § 26 Absatz 5 findet Anwendung.

(5) Im Fall eines unabweisbaren dringenden Personalbedarfs ist es im Einzelfall zulässig, das durchzuführende Auswahlverfahren auf einen Personenkreis zu beschränken, der bereits über den für die zu besetzende Funktion benötigten Bildungsabschluss verfügt. Es bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der jeweiligen obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle. Der Einzelfall ist zu begründen. Die Begründung ist in geeigneter Weise im Zusammenhang mit dem durchzuführenden Auswahlverfahren zu dokumentieren.

§ 47
Richterinnen und Richter

7. § 47 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

   „§ 8 findet keine Anwendung.“

(1) Diese Verordnung gilt für Richterinnen und Richter entsprechend, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Die §§ 8 und 9 finden keine Anwendung.

(2) Für die Einstellung einer früheren Richterin oder eines früheren Richters oder einer Richterin oder eines Richters eines anderen Dienstherrn in ein Richterverhältnis gilt § 12 Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Richterin oder der Richter das höhere Beförderungsamt bereits inne hatte oder inne hat oder die Ernennungsvoraussetzungen für das Amt erfüllt; auf die Einstellung in ein Richterverhältnis findet § 12 Absatz 2 keine Anwendung.

(3) Wechselt eine Richterin oder ein Richter der Besoldungsgruppe R 1 in die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes, so kann ihr oder ihm ein Amt der Besoldungsgruppe A 14, nach einer Dienstzeit von drei Jahren im Richterverhältnis ein Amt der Besoldungsgruppe nach A 15 und nach einer Dienstzeit von sechs Jahren im Richterverhältnis ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 verliehen werden. Einer Richterin oder einem Richter der Besoldungsgruppe R 2 kann nach einer Dienstzeit von sechs Jahren im Richterverhältnis ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 und nach einem weiteren Jahr im Richterverhältnis auch ein höheres Amt verliehen werden. Einer Richterin oder einem Richter der Besoldungsgruppe R 3 und höher wird bei einem Laufbahnwechsel das nummerisch entsprechende Besoldungsamt der Besoldungsordnung B oder ein höheres Amt verliehen. Soweit nach § 12 Absatz 2 eine Einstellung in ein höheres Amt zulässig wäre, kann im Einzelfall der Wechsel in ein höheres Amt auch vor Ablauf der in Satz 1 und 2 genannten Dienstzeiten erfolgen.

§ 48
Beamtinnen und Beamte im Geschäftsbereich des für Justiz zuständigen Ministeriums

8. In § 48 Absatz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 2,“ gestrichen.

(1) § 47 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 findet auf Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entsprechende Anwendung.

(2) § 8 findet mit Ausnahme des Absatzes 4 keine Anwendung.

(3) Die Regelbeurteilungen erfolgen für die Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit nach Beendigung der Probezeit mit Ausnahme der Regelbeurteilungen für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte alle drei Jahre. Den Stichtag legt das für Justiz zuständige Ministerium fest.

9. Anlage 1 wird durch die aus dem Anhang 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Anlage 1 ersetzt.

10. In Anlage 3 wird in der Spalte Berufsausbildung/Zusatzqualifikation die Angabe „Gesellen und Facharbeiter in ih-

rem jeweiligen Beruf“ durch die Angabe „Gesellenprüfung im Handwerk (§ 31 der Handwerksordnung) oder eine entsprechende Abschlussprüfung im Sinne des § 37 des Berufsbildungsgesetzes“ und die Angabe „Prüfung nach § 13 des Krankenpflegegesetzes“ durch die Angabe „Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gemäß § 2 oder § 64 des Pflegeberufegesetzes“ ersetzt.

Artikel 8
Änderung der Nebentätigkeitsverordnung

Die Nebentätigkeitsverordnung vom 21. September 1982 (GV. NRW. S. 605, ber. S. 689), die zuletzt durch Verordnung vom 19. November 2024 (GV. NRW. S. 902) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird gestrichen.

b) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „Er“ durch die Angabe „Der Antrag auf Erteilung einer Nebentätigkeitsgenehmigung“ ersetzt.

Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Nebentätigkeitsverordnung - NtV)

§ 6
Genehmigung im Einzelfall

(1) Die Genehmigung ist für jede einzelne Nebentätigkeit zu erteilen. Jede Genehmigung ist zu befristen; die Frist darf längstens fünf Jahre betragen. Der Antrag auf Erteilung einer Nebentätigkeitsgenehmigung ist schriftlich vorzulegen. Er muß Angaben enthalten über

1. Art und Dauer der Nebentätigkeit,
2. den zeitlichen Umfang in der Woche,
3. den Auftraggeber und
4. die Höhe der zu erwartenden Vergütung (§ 11).

Der Beamte hat nachträgliche Änderungen der im Genehmigungsantrag enthaltenen Angaben unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

(2) Die Genehmigung ist stets zu versagen, wenn die begründete Besorgnis besteht, daß durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können.

(3) Will ein Beamter eine Preisrichter-, Schiedsrichter-, Schlichter- oder Gutachtertätigkeit in einer Sache ausüben, mit der die Behörde, der er angehört, amtlich befaßt ist oder werden kann, so liegt grundsätzlich ein Tatbestand im Sinne des § 49 Abs. 2 Satz 2

Nr. 2, 3 oder 4 LBG NRW vor. Fordert ein Gericht oder eine Behörde das Gutachten oder bestellt eine juristische Person des öffentlichen Rechts den Beamten zum Preisrichter, Schiedsrichter oder Schlichter, so liegt ein solcher Tatbestand nur vor, wenn Tatsachen bekannt sind, die den Verdacht eines Interessenwiderstreits mit der Behörde, der der Beamte angehört, begründen.

(4) Eine Genehmigung ist zu widerrufen, wenn

a) sich nach ihrer Erteilung eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen ergibt (§ 49 Absatz 4 LBG NRW) oder
b) der Beamte zu einem anderen Dienstherrn übertritt, übernommen oder versetzt wird und die Nebentätigkeit ihm im Zusammenhang mit seinem Hauptamt oder auf Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übertragen war.

Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt. Bei Aufhebung der Genehmigung soll dem Beamten eine angemessene Frist zur Abwicklung seiner Nebentätigkeit bewilligt werden, soweit die dienstlichen Interessen dies zulassen.

(5) Die Genehmigung erlischt bei Versetzung zu einer anderen Dienststelle ohne Rücksicht auf die in ihr gesetzte Frist.

Artikel 9
Änderung der Arbeitszeitverordnung

Die Arbeitszeitverordnung vom 4. Juli 2006 (GV. NRW. S. 335), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 524) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird der folgende § 2a eingefügt:

„**§ 2a**
Lebensarbeitszeitkonto

(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen, deren regelmäßige Arbeitszeit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1

Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Arbeitszeitverordnung - AZVO)

durchschnittlich 41 Stunden pro Woche beträgt, wird eine Arbeitsstunde pro Kalenderwoche auf einem Lebensarbeitszeitkonto gutgeschrieben. Satz 1 gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf Zeit sowie Beamtinnen und Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können. Bei Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Gutschrift anteilig entsprechend der bewilligten Arbeitszeit.

(2) Für Zeiten einer vorläufigen Dienstenthebung gemäß § 38 des Landesdisziplinargesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2018 (GV. NRW. S. 592) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie eines Verbots der Führung der Dienstgeschäfte gemäß § 39 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgt keine Zeitgutschrift.

(3) Im Umfang des Zeitguthabens des Lebensarbeitszeitkontos erfolgt eine vollständige Freistellung vom Dienst unter Fortzahlung der Besoldung unmittelbar vor dem Ruhestand oder dem Beginn der Freistellung gemäß § 66 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes. In den Fällen des § 65 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes mit unmittelbar an die Freistellung anschließendem Ruhestand erfolgt eine vollständige Freistellung vom Dienst nach Satz 1 unmittelbar vor dem Beginn der Freistellung gemäß § 65 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes. Abweichend von Satz 1 kann auf Antrag die Freistellung ganz oder teilweise zu einem früheren Zeitpunkt gewährt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Zeitguthaben aus dem Lebensarbeitszeitkonto und Zeitguthaben gemäß den §§ 14 oder 14a ist nicht zulässig.

(4) Ist eine Freistellung vom Dienst wegen Dienstunfähigkeit mit der Folge der Versetzung in den Ruhestand oder als Folge einer durch ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit im Freistellungszeitraum unmittelbar vor dem Ruhestand, wegen eines Wechsels des Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des § 1 oder wegen Beendigung des Beamtenverhältnisses durch Tod, Entlassung auf eigenen Antrag oder kraft Gesetzes gemäß § 22 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes nicht möglich, wird das Zeitguthaben finanziell abgegolten. Der Abgeltungsbetrag pro angesparter Stunde bemisst sich nach dem auf eine Stunde entfallenden Anteil der individuellen Besoldung. Der Anspruch entsteht mit dem letzten Tag vor Beginn des Ruhestands. Maßgebend ist die Höhe der Besoldung zum Zeitpunkt der Entstehung des Abgeltungsanspruchs.

(5) Nähere Bestimmungen über das Lebensarbeitszeitkonto trifft für die Landesverwaltung das für das Innere zuständige Ministerium, im Übrigen die oberste Dienstbehörde.“

2. § 9 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Beamtinnen und Beamte, die Wechselschichtdienst oder Schichtdienst leisten, erhalten einen Arbeitstag Dienstbefreiung,

1. bei Wechselschichtdienst, wenn sie dabei in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Dienststunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht geleistet haben, für je zwei zusammenhängende Monate oder

2. bei Schichtdienst für je vier zusammenhängende Monate.

Schichtdienst ist Dienst nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit vorsieht.“

§ 9
Dienstbefreiung bei Wechselschichtdienst und Schichtdienst

(1) Beamtinnen und Beamte, die ständig Wechselschichtdienst oder ständig Schichtdienst leisten und denen die Zulage nach § 20 Absätze 1 oder 2 Erschwerniszulagenverordnung (EZulV) zusteht, erhalten

a) bei Wechselschichtdienst für je zwei zusammenhängende Monate und
b) bei Schichtdienst für je vier zusammenhängende Monate

einen Arbeitstag Dienstbefreiung.

(2) Im Falle nicht ständigen Wechselschicht- oder Schichtdienstes (z.B. ständige Vertreterinnen und Vertreter) erhalten Beamtinnen und Beamte einen Arbeitstag Dienstbefreiung für

a) je drei Monate im Jahr, in denen sie überwiegend Wechselschichtdienst geleistet haben, und
b) je fünf Monate im Jahr, in denen sie überwiegend Schichtdienst geleistet

haben.

(3) Die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 hinsichtlich des Schichtdienstes sind nur erfüllt, wenn ein regelmäßiger Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden stattfindet und der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.
(4) Es gelten die Bestimmungen zum Erholungsurlaub nach der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrlV NRW) mit Ausnahme von § 18 Absatz 3 FrUrlV NRW entsprechend.

§ 14
Flexible Arbeitszeit

(1) Durch Dienstvereinbarung kann die tägliche Arbeitszeit nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze in der Weise geregelt werden, dass die Beamtinnen und Beamten innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen täglichen Arbeitszeit selbst entscheiden. Bei dieser selbstbestimmten Arbeitszeitgestaltung ist den dienstlichen Interessen Vorrang einzuräumen.

3. In § 14 Absatz 2 wird die Angabe „06.30 Uhr bis 20.00“ durch „6.00 bis 20.00“ ersetzt.

(2) Der Arbeitszeitrahmen kann innerhalb eines Zeitrahmens von 06.30 Uhr bis 20.00 Uhr festgelegt werden.

(3) Aus dienstlichen Gründen können für

a) einzelne Beamtinnen und Beamte oder
b) Gruppen von Beamtinnen und Beamten oder
c) alle Beamtinnen oder Beamten einer Dienststelle

Zeiten vereinbart werden,
- in denen eine bestimmte Mindestanzahl von Beamtinnen und Beamten anwesend sein müssen (Servicezeit) oder
- in denen alle betroffenen Beamtinnen und Beamten anwesend sein müssen (Kernzeit).

Service- und Kernzeiten sollen ausschließlich der Pausen mindestens fünf Stunden pro Arbeitstag umfassen. Sie haben die Zeit des stärksten Arbeitsanfalls einzuschließen, sollen nicht nach 09.00 Uhr beginnen und montags bis donnerstags nicht vor 15.00 Uhr und freitags nicht vor 14.00 Uhr enden. Auch außerhalb dieser Zeiten muss die dienstlich notwendige Funktionsfähigkeit der Behörde gewährleistet sein.

(4) Aus dienstlichen Gründen kann angeordnet werden, dass einzelne Beamtinnen und Beamte oder Gruppen von Beamtinnen und Beamten

a) allgemein oder im Einzelfall dauernd oder vorübergehend von der Inanspruchnahme der flexiblen Arbeitszeit ausgenommen werden,
b) vorübergehend innerhalb der flexiblen Arbeitszeit Dienst zu leisten haben oder
c) in von Absatz 3 abweichenden Kern- oder Servicezeiten Dienst zu leisten haben, um die dienstlich notwendige Funktionsfähigkeit der Behörde zu gewährleisten.

(4a) Aus zwingenden dienstlichen Gründen kann für einzelne Beamtinnen und Beamte oder Gruppen von Beamtinnen und Beamten, deren Eigenart des Dienstes regelmäßige Rufbereitschaft und Dienststunden innerhalb der Nachtdienstzeit vorsieht, an Tagen, an denen aufgrund der Eigenart des Dienstes Dienststunden innerhalb der Nachtdienstzeit anfallen, ein von Absatz 2 abweichender Arbeitszeitrahmen angeordnet werden.

(5) Unterschreitungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Minderzeiten) sind maximal bis zu 40 Stunden zulässig. Überschreitungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Zeitguthaben) dürfen an mindestens einem und bis zu zwölf Stichtagen im Jahr ein festgelegtes Stundenkonto, das sich in einem Rahmen von nicht mehr als 120 Stunden Zeitguthaben bewegen kann, nicht übersteigen. Darüber hinausgehende Zeitguthaben verfallen.

(6) Zur Abgeltung von Zeitguthaben können Vereinbarungen hinsichtlich eines halbtägigen (Vormittag oder Nachmittag), ganztägigen, mehrtägigen oder unbegrenzten Freizeitausgleichs getroffen werden. Der Umfang des Zeitausgleichs ist rechtzeitig mit der oder dem Vorgesetzten abzustimmen und eine Vertretungsregelung sicherzustellen. Dabei ist den dienstlichen Interessen Vorrang einzuräumen.

(7) Das Ministerium der Justiz kann für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger abweichende Regelungen von den Absätzen 5 und 6 sowie § 16 Absatz 2 zulassen.

4. § 14a wird wie folgt geändert:

§ 14a
Langzeitarbeitskonten

(1) Nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze kann Beamtinnen und Beamten die Führung von Langzeitarbeitskonten gestattet werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Langzeitarbeitskonten sind personenbezogene Arbeitszeitkonten. Sie dienen dem langfristigen Ansparen von Zeitguthaben (Ansparphase), die für zusammengefasste Freistellungszeiten verwendet werden können (Entnahmephase). Langzeitarbeitskonten werden unabhängig von einer Erfassung der dienstlichen Anwesenheit nach § 16 Absatz 2 Satz 1 geführt. Die Entscheidung der Beamtin oder des Beamten zur Führung eines Langzeitarbeitskontos erfolgt auf freiwilliger Basis. Nähere Bestimmungen werden durch Dienstvereinbarungen und sodann über Einzelvereinbarungen mit teilnehmenden Beamtinnen und Beamten festgelegt. Die Führung eines Langzeitarbeitskontos ist nicht zulässig für

1. Beamtinnen und Beamte auf Widerruf sowie
2. Beamtinnen und Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können.

(2) Für Beamtinnen und Beamte, denen die Führung eines Langzeitarbeitskontos gestattet worden ist, wird über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach § 2 Absatz 1 oder 3 hinaus die Wochenarbeitszeit auf ihren Antrag um maximal drei Stunden erhöht, soweit

dies für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben angemessen und zweckmäßig ist. Die Differenz zwischen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit wird dem Langzeitarbeitskonto als Zeitguthaben bis zur Höhe der nach Satz 1 vereinbarten Erhöhung jeweils am Ende des Monats der Ansparung gutgeschrieben (Ansparphase). Darüber hinaus geleistete Arbeitszeit ist dem Gleitzeitkonto oder anderen Konten zur Arbeitszeiterfassung gutzuschreiben. § 2 Absatz 5 und § 4 bleiben unberührt. Soweit tatsächlicher Bedarf für die beantragte Mehrleistung nicht mehr besteht, kann die dienstvorgesetzte Stelle die erhöhte wöchentliche Arbeitszeit nach Satz 1 entsprechend verringert festsetzen.

(3) Dem Langzeitarbeitskonto können darüber hinaus jährlich maximal 122 Stunden gutgeschrieben werden, die sich flexibel zusammensetzen können aus:

1. Ansprüchen auf Dienstbefreiung für dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit im Sinne des § 10 unabhängig vom Jahr der Entstehung sowie
2. Erholungsurlaub nach § 18 Absatz 2 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW, der den jährlichen Mindesturlaub nach § 19a Absatz 1 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW übersteigt und nach § 19 Absatz 2 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW nicht verfallen ist.

Der Urlaub wird in Stunden auf der Basis des zum Zeitpunkt der Gutschreibung durchschnittlich auf einen Arbeitstag entfallenden Teils der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit berechnet.

(4) Dem Langzeitarbeitskonto können einmalig gutgeschrieben werden:

1. bei Einrichtung des Langzeitarbeitskontos maximal 156 Stunden Zeitguthaben nach § 14 Absatz 5 und maximal 122 Stunden nach § 14a Absatz 3 sowie
2. befristet bis zum 31. Dezember 2024 maximal 278 Stunden, die wegen Mehr-

bedarfs aufgrund der Coronapandemie angefallen sind.

(5) Dem Langzeitarbeitskonto kann ein Zeitguthaben bis zur Höhe von insgesamt 2 132 Stunden gutgeschrieben werden. Es erfolgt eine jährliche Unterrichtung über den Kontostand. Der Wert des angesparten Zeitguthabens bleibt auch in Fällen einer Verminderung der Besoldung wegen disziplinarrechtlicher Maßnahmen oder nicht bestandener Probezeit nach § 21 des Landesbeamtengesetzes erhalten. Der Wertausgleich erfolgt durch zusätzliche Zeitgutschrift.

(6) Beurlaubungszeiten ohne Dienstbezüge, ununterbrochene Freistellungszeiten nach § 65 des Landesbeamtengesetzes und Eltern- und Pflegezeit ohne Teilzeitbeschäftigung werden dem Langzeitarbeitskonto nicht gutgeschrieben. Gleiches gilt für Krankheitszeiten, die insgesamt sechs Wochen pro Jahr in der Ansparphase überschreiten.

a) Absatz 7 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Wurde eine vollständige Freistellung oder teilweise Freistellung mit unterhälftiger Arbeitszeit für die Dauer von mindestes vier Wochen in Anspruch genommen, ist eine weitere vollständige Freistellung oder teilweise Freistellung mit unterhälftiger Arbeitszeit erst nach einer Karenzzeit von zwölf Monaten zulässig.“

(7) Im Umfang des Zeitguthabens des Langzeitarbeitskontos wird der Beamtin oder dem Beamten auf Antrag Zeitausgleich durch vollständige oder teilweise Freistellung vom Dienst unter Fortzahlung der Besoldung gewährt (Entnahmephase). Die Dauer einer vollständigen Freistellung oder teilweisen Freistellung mit unterhälftiger Arbeitszeit darf in der Entnahmephase ununterbrochen maximal sechs Monate betragen. Eine weitere vollständige Freistellung oder teilweise Freistellung mit unterhälftiger Arbeitszeit ist erst nach einer Karenzzeit von zwölf Monaten zulässig. Ab fünf Jahren vor Erreichen der Regelaltersgrenze ist der Zeitausgleich nur in Form einer teilweisen Freistellung mit einer Reduzierung der Arbeitszeit bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit möglich. Während der Entnahmephase bleiben mit Ausnahme der Pflicht zur Dienstleistung alle Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis unberührt. Während der Entnahmephase ruht die Ansparphase. Die Entnahmephase wird unterbrochen zur Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I. S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung, zur Inanspruchnahme einer Elternzeit, einer Familienpflege- oder Pflegezeit sowie für die

Dauer eines bewilligten Urlaubs oder einer Freistellung ohne Besoldung und für die Dauer einer Dienstunfähigkeit.

(8) Der Zeitausgleich ist rechtzeitig zu beantragen. Ab einer Entnahmephase von vier Wochen soll der Antrag mindestens vier Monate vor Beginn der Freistellung erfolgen. Die Freistellung bedarf der Zustimmung der dienstvorgesetzten Stelle. Der Freistellungsantrag kann aus dienstlichen Gründen abgelehnt werden. In diesem Fall ist mit der Beamtin oder dem Beamten ein Ersatzzeitraum zu vereinbaren.

(9) Das Langzeitarbeitskonto ist vor seiner Beendigung vorab durch Freizeit auszugleichen, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Nicht ausgeglichenes Zeitguthaben ist nach Beendigung dem Gleitzeitkonto oder anderen Konten zur Arbeitszeiterfassung gutzuschreiben. In den Fällen der Beendigung des Beamtenverhältnisses im Sinne des § 21 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung, bei Dienstherrnwechsel oder in besonderen Härtefällen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Fortsetzung des Langzeitarbeitskontos nicht mehr zuzumuten ist, kann die rechtzeitige Entnahme zum Zwecke des Ausgleichs durch die dienstvorgesetzte Stelle angeordnet werden.

b) In Absatz 9 Satz 3 wird die Angabe „vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

(10) Im Fall einer Versetzung kann im Einvernehmen mit der Dienststelle, zu der die Beamtin oder der Beamte versetzt wird, ein Zeitguthaben übertragen werden, sofern diese Dienststelle ebenfalls Langzeitkonten führt. Ein Anspruch auf Übertragung des Zeitguthabens besteht nicht.

(11) Von Amts wegen finanziell abzugelten ist Zeitguthaben, das

1. zum Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses krankheitsbedingt
2. wegen eines unvorhersehbaren kurzfristigen Wechsels der Dienstbehörde, in der das Langzeitarbeitskonto nicht fortgeführt werden kann oder
3. in Fällen der Beendigung des Beamtenverhältnisses durch Tod

nicht durch Freizeit ausgeglichen werden konnte. Für die Berechnung des Abgeltungsbetrages pro Ausgleichstag ist § 19a Absatz 2 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW entsprechend anzuwenden.

Artikel 10
Änderung der Arbeitszeitverordnung Polizei

Die Arbeitszeitverordnung Polizei vom 5. Mai 2017 (GV. NRW. S. 576), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 524) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 21 Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

   „Polizeivollzugbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die Wechselschichtdienst oder Schichtdienst leisten, erhalten einen Arbeitstag Dienstbefreiung

   1. bei Wechselschichtdienst, wenn sie dabei in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Dienststunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht geleistet haben, für je zwei zusammenhängende Monate oder

   2. bei Schichtdienst für je vier zusammenhängende Monate.“

Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Land Nordrhein-Westfalen (Arbeitszeitverordnung Polizei - AZVO-Pol)

§ 21
Dienstbefreiung bei Schichtdienst

(1) Polizeivollzugbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die ständig Schichtdienst leisten und denen die Zulage nach § 20 Absatz 1 oder 2 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 67 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) und durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 452) geändert worden ist, in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 2 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7.April 2017 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist zusteht, erhalten

1. bei Wechselschichtdienst für je zwei zusammenhängende Monate oder
2. bei Schichtdienst für je vier zusammenhängende Monate

einen Arbeitstag Dienstbefreiung. Im Fall des Satz 1 Nummer 2 erhalten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte einen zusätzlichen Arbeitstag Dienstbefreiung, sofern sie innerhalb eines Jahres mindestens 450 Stunden in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr geleistet haben.

(2) Im Falle nicht ständigen Schichtdienstes (zum Beispiel ständige Vertreterinnen und Vertreter) erhalten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte einen Arbeitstag Dienstbefreiung für

1. je drei Monate im Jahr, in denen sie überwiegend Wechselschichtdienst geleistet haben, oder
2. je fünf Monate im Jahr, in denen sie überwiegend Schichtdienst geleistet haben.

(3) Es gelten die entsprechenden Bestimmungen zum Erholungsurlaub nach der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2, ber. S. 92) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme von § 18 Absatz 3 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW.

2. Nach § 27a wird der folgende § 27b eingefügt:

„**§ 27b**
Lebensarbeitszeitkonto

Die Regelungen zum Lebensarbeitszeitkonto der Arbeitszeitverordnung gelten entsprechend.“

Artikel 11
Änderung der Arbeitszeitverordnung Feuerwehr

Die Arbeitszeitverordnung Feuerwehr vom 1. September 2006 (GV. NRW. S. 442), die zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird die Angabe „Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Land Nordrhein-Westfalen (Arbeitszeitverordnung -

Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Arbeitszeitverordnung Feuerwehr - AZVOFeu)

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes, die in Schichten unter Einschluss von Bereitschaftszeiten Dienst leisten.

(2) Abweichend von § 1 Absatz 2 Nummer 5 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Land Nordrhein-Westfalen (Arbeitszeitverordnung - AZVO)

AZVO)“ durch die Angabe „Arbeitszeitverordnung vom 4. Juli 2006 (GV. NRW. S. 335), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Regelungen zum Lebensarbeitszeitkonto gemäß § 2a der Arbeitszeitverordnung gelten für die Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 unter Beachtung des § 2 entsprechend.“

Artikel 12
Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz

Die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218), die zuletzt durch [einsetzen: Artikel 1 der Verordnung vom 12. Mai 2026 (GV. NRW. S. 316) oder Ausfertigungsdatum und Fundstelle der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz für das Schuljahr 2027/2028] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird der folgende § 2a eingefügt:

„**§ 2a**
Lebensarbeitszeitkonto

(1) Hauptamtlich tätigen Lehrkräften mit Dienstbezügen, deren wöchentliche Pflichtstundenzahl gemäß § 2 Absatz 1 bestimmt wird, werden bis zum Ende des Schuljahres, in dem sie das 55. Lebensjahr vollenden, 0,5 Pflichtstunden pro Kalenderwoche auf einem Lebensarbeitszeitkonto gutgeschrieben. Bei Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Gutschrift anteilig entsprechend dem Verhältnis der bewilligten Pflichtstundenzahl zur wöchentlichen Pflichtstundenzahl gemäß § 2 Absatz 1.

(2) Für Zeiten einer vorläufigen Dienstenthebung gemäß § 38 des Landesdisziplinargesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW.

gilt für alle anderen Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes die Arbeitszeitverordnung.

Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG)

S. 624), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2018 (GV. NRW. S. 592) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie eines Verbots der Führung der Dienstgeschäfte gemäß § 39 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erfolgt keine Zeitgutschrift.

(3) Die Rückgewährung des Zeitguthabens erfolgt durch Anrechnung auf die individuelle wöchentliche Pflichtstundenzahl im letzten Schuljahr, das sich unmittelbar vor dem Ruhestand oder vor Beginn der Freistellung nach § 65 Absatz 1 und § 66 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes anschließt. Abweichend von Satz 1 kann auf Antrag bewilligt werden

1. eine Ermäßigung durch Anrechnung auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl im letzten Schulhalbjahr oder

2. eine Freistellung vom Dienst unter Weitergewährung der Besoldung für die Dauer des letzten Schulhalbjahrs unmittelbar vor dem Ruhestand oder vor Beginn der Freistellung nach § 65 Absatz 1 oder § 66 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes, sofern das angesparte Zeitguthaben mindestens der individuellen bewilligten Pflichtstundenzahl eines Schulhalbjahres entspricht.

Das Zeitguthaben von Tarifbeschäftigten ist spätestens bis zum Ablauf des Kalendermonats des Erreichens der gesetzlichen Regelaltersgrenze auszugleichen.

(4) Sofern eine Rückgewährung des Zeitguthabens nach Absatz 3

1. wegen Dienstunfähigkeit mit der Folge der Versetzung in den Ruhestand,

2. wegen Beendigung des Beamtenverhältnisses oder des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen,

3. wegen eines Wechsels des Dienstherrn oder

4. als Folge einer durch ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit im Ermäßigungs- oder Freistellungszeitraum

nicht oder nicht vollständig möglich ist, wird das Zeitguthaben finanziell abgegolten. Der Abgeltungsbetrag je angesparter und nicht gemäß Absatz 3 rückgewährter Pflichtstunde bemisst sich nach dem auf eine Pflichtstunde entfallenden Anteil der individuellen Besoldung zum Zeitpunkt der Abgeltung. Der Anspruch auf finanzielle Abgeltung entsteht am Tag vor Beginn des Ruhestandes, der Beendigung des Beamtenverhältnisses oder des Dienstherrenwechsels und wird mit Beginn des Ruhestands fällig.

(5) Die Ansprüche verbeamteter Lehrkräfte auf eine finanzielle Abgeltung entfallen bei

1. Verlust der Beamtenrechte nach § 24 des Beamtenstatusgesetzes,

2. Entfernung aus dem Dienst nach den Vorschriften des Disziplinarrechts oder

3. Entlassung nach § 23 Absatz 3 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes.

(6) Nähere Bestimmungen über das Lebensarbeitszeitkonto für Lehrkräfte regelt das für Schule zuständige Ministerium.“

Artikel 13
Änderung der Freistellungs- und Urlaubsverordnung

Die Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2, ber. S. 92), die zuletzt durch Artikel X des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des letzten Änderungsgesetzes (LT. Drs. 18/16798)] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 13 durch die folgende Angabe ersetzt:

Verordnung über die Freistellung wegen Mutterschutz für Beamtinnen und Richterinnen, Eltern - und Pflegezeit, Erholungs- und Sonderurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Land Nordrhein-Westfalen(Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW - FrUrlV NRW)

Inhaltsübersicht

„§ 13 Erstattung von Beiträgen für die Kranken- und Pflegeversicherung oder für die Mitgliedschaft in einer Solidargemeinschaft“

§ 13 Krankenversicherung

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„**§ 13**
Erstattung von Beiträgen für die Kranken- und Pflegeversicherung oder für die Mitgliedschaft in einer Solidargemeinschaft“

§ 13
Krankenversicherung

b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „werden die Beiträge für die Krankenversicherung“ durch die Angabe „, die gegen das Risiko Krankheit bei einem privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen von Versicherungsverträgen, die der Versicherungspflicht nach § 193 Absatz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 156) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genügen, versichert sind, werden die Beiträge für eine private Krankenversicherung“ ersetzt.

(1) Den Beamtinnen und Beamten werden die Beiträge für die Krankenversicherung während der Elternzeit in Höhe von monatlich 31 Euro erstattet, wenn ihre Besoldung (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung sowie ohne Auslandsdienstbezüge nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Bestimmungen) im Monat vor Beginn der Elternzeit ein Zwölftel der allgemeinen Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben oder überschritten hätten. Nehmen die Eltern gemeinsam Elternzeit, steht die Beitragserstattung nur dem Elternteil zu, bei dem das Kind im Familienzuschlag berücksichtigt wird oder berücksichtigt werden soll.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Für die Dauer einer Elternzeit, für welche nach den §§ 4 und 4c des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes Anspruch auf die Zahlung von Basiselterngeld besteht und Zahlungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bezogen werden, werden Beamtinnen und Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 8 sowie Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst auf Antrag die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung über die Erstattung nach Absatz 1 hinaus in voller Höhe erstattet, soweit sie auf einen die jeweilige Beihilfe ergänzenden Tarif einschließlich etwaiger darin enthaltener Altersrückstellungen entfallen. Für andere Monate einer Elternzeit wird die Beitragserstattung nach Satz 1 weitergezahlt, solange keine Beschäf-

aa) In Satz 1 wird die Angabe „die Kranken- und Pflegeversicherung“ durch die Angabe „eine private Krankenversicherung“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für die Erstattung von Beiträgen für eine Pflegeversicherung, die an ein privates Versicherungsunternehmen in Erfüllung der Versicherungspflicht nach § 23 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gegen das Risiko Pflegebedürftigkeit zu zahlen sind.“

cc) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „wird die Beitragserstattung nach Satz 1“ durch die Angabe „werden die Beitragserstattungen nach den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.

d) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die auf die Beamtinnen und Beamten entfallenden Beiträge zu einer freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung nach § 9 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 143) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und zur sozialen Pflegeversicherung nach § 20 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die auf die Beamtinnen und Beamte entfallenden Beiträge für eine Mitgliedschaft in einer Solidargemeinschaft nach § 176 Absatz 1 des Fünften Buches Sozitigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt wird. Zu den Beiträgen zählen auch die auf die Kinder entfallenden Anteile, soweit die Kinder im Familienzuschlag berücksichtigt sind.

algesetzbuch und § 21a Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.“

3. In § 20a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „- Soziale Pflegeversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

§ 20a
Urlaubsansparung zur Kinderbetreuung

(1) Beamtinnen und Beamte können auf Antrag den Erholungsurlaub nach § 18 Absatz 2, der den Mindesturlaub nach § 19a Absatz 1 Satz 1 übersteigt, ansparen, solange ihnen für mindestens ein Kind unter zwölf Jahren die Personensorge zusteht. Satz 1 gilt auch für Beamtinnen und Beamte, deren Kinder, für die ihnen die Personensorge obliegt, wegen Pflegebedürftigkeit (nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014) in der jeweils geltenden Fassung) oder Schwerbehinderung (nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch) auch nach Vollendung des 12. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres auf deren persönliche Betreuung im häuslichen Umfeld angewiesen sind. Die Angewiesenheit auf Betreuung im häuslichen Umfeld liegt in der Regel vor, wenn und solange für das zu betreuende Kind ein Grad der Behinderung von mindestens 70 nach § 152 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder das Merkzeichen H nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 der Schwerbehindertenausweisverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1739) in der jeweils geltenden Fassung oder mindestens der Pflegegrad 3 nach § 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch festgestellt ist. Dem Mindesturlaub von 20 Arbeitstagen liegt eine Fünf-Tage-Woche bei ganzjähriger Beschäftigung zugrunde. Die §§ 23 und 18 Absatz 4 finden entsprechende Anwendung.

(2) Angesparter, nicht in Anspruch genommener Erholungsurlaub verfällt bei Wegfall der Personensorge zum Ende des folgenden Urlaubsjahres, in den Fällen des § 20a Absatz 1 Satz 1 jedoch spätestens mit Ablauf des zwölften Urlaubsjahres nach der Geburt des letzten Kindes, für das die Personensorge zusteht, und in den Fällen des § 20a Absatz 1 Sätze 2 und 3 jedoch spätestens mit Ablauf des achtzehnten Urlaubsjahres nach der Geburt des schwerbehinderten

oder pflegebedürftigen Kindes, für das die Personensorge zusteht. Eine zusammenhängende Inanspruchnahme des angesparten Erholungsurlaubs von mehr als 30 Arbeitstagen soll mindestens vier Monate vorher beantragt werden. Bei der Urlaubsgewährung sind dienstliche Belange zu berücksichtigen.

§ 33
Urlaub aus persönlichen Anlässen

(1) Aus wichtigen persönlichen Gründen kann, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung im notwendigen Umfang gewährt werden. In den nachstehenden Fällen wird Urlaub in dem angegebenen Umfang gewährt:

1. Niederkunft der Ehefrau, eingetragenen Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) in der jeweils geltenden Fassung oder der mit der Beamtin oder dem Beamten in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährtin 1 Arbeitstag
2. Tod der Ehefrau oder des Ehemanns, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder eines Elternteils 2 Arbeitstage
3. Umzug aus dienstlichem Grund an einen anderen Ort 1 Arbeitstag
4. 25-, 40- und 50jähriges Dienstjubiläum 1 Arbeitstag
5. Erkrankung einer oder eines im Haushalt der Beamtin oder des Beamten lebenden Angehörigen, 1 Arbeitstag im Kalenderjahr
6. Erkrankung eines Kindes unter zwölf Jahren oder eines behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindes bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr pro Kind, maximal 12 Arbeitstage im Kalenderjahr
7. Schwere Erkrankung der Betreuungsperson eines Kindes der Beamtin oder des Beamten, das das achte Lebensjahr

noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr

8. in sonstigen dringenden Fällen bis zu 3 Arbeitstage.

Zu den Kindern nach den Nummern 2, 6, 7 und Absatz 2 zählen leibliche (eheliche und nichteheliche) und angenommene Kinder, Stiefkinder sowie Kinder in Vollzeit- und Adoptionspflege. In den Fällen der Nummern 5 bis 7 wird Urlaub nur gewährt, soweit keine andere Person zur Betreuung zur Verfügung steht. In diesen Fällen können auch halbe Urlaubstage gewährt werden, deren Länge sich nach der Hälfte der für den jeweiligen Arbeitstag festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit richtet. In den Fällen der Nummern 5 und 6 muss die Notwendigkeit zur Beaufsichtigung oder Betreuung der erkrankten Person ärztlich bescheinigt werden.

In den Fällen der Nummer 6 kann Beamtinnen und Beamten, deren Besoldung (ohne Familienzuschlag und ohne Aufwandsentschädigung) die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482) in der jeweils geltenden Fassung nicht überschreitet, Urlaub bis zum Umfang der in § 45 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für eine Freistellung von der Arbeitsleistung jeweils vorgesehenen Arbeitstage gewährt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Bereits in Anspruch genommener Urlaub nach Nummer 6 wird angerechnet. Als Einkommensnachweis dient eine formlose Erklärung der Beamtin oder des Beamten. Abweichend von Satz 7 kann Beamtinnen und Beamten im Jahr 2026 ohne Berücksichtigung der Jahresarbeitsentgeltgrenze zur Betreuung eines Kindes in Fällen nach Satz 2 Nummer 6 Urlaub im Umfang von bis zu 13 Arbeitstagen, für Alleinerziehende bis zu 26 Arbeitstagen, im Kalenderjahr bewilligt werden. Der Urlaub nach Satz 10 besteht für nicht mehr als 30 Arbeitstage, für Alleinerziehende nicht mehr als 60 Arbeitstage, im Kalenderjahr.

(2) Urlaub unter Weitergewährung der Besoldung soll zur Beaufsichtigung oder Betreu-

4. In § 33 Absatz 1 Satz 7 wird die Angabe „- Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

ung eines Kindes gewährt werden, wenn das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist und nach ärztlichem Zeugnis an einer Erkrankung leidet,

1. die bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat und weiter fortschreitet,
2. bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativ-medizinische Behandlung notwendig oder von einem Elternteil erwünscht ist und
3. die eine begrenzte Lebensdauer von wenigen Monaten erwarten lässt.

Der Anspruch besteht nur für einen Elternteil.

(3) Für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst bei einer amts-, vertrauens- oder versorgungsärztlich angeordneten Untersuchung oder kurzfristigen Behandlung einschließlich der Anpassung, Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken ist Urlaub zu gewähren, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. In dem nach ärztlicher Bescheinigung nachgewiesenen Umfang ist der erforderliche Urlaub für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst für alle medizinisch notwendigen Maßnahmen zu gewähren im Zusammenhang mit

1. der Spende von Organen oder Geweben nach den §§ 8 und 8a des Transplantationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2007 (BGBl. I S. 2206) in der jeweils geltenden Fassung und
2. der Blutspende zur Separation von Blutstammzellen oder anderer Blutbestandteile im Sinne von § 9 des Transfusionsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2007 (BGBl. I S. 2169) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung wird gewährt für

1. eine Kurmaßnahme, deren Notwendigkeit nach den Voraussetzungen der Beihilferegelungen oder den Vorschriften

über die freie Heilfürsorge der Polizei nachgewiesen wird,

2. die Durchführung einer auf Grund des § 11 Absatz 2 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) in der jeweils geltenden Fassung versorgungsärztlich verordneten Badekur sowie für dienstunfallbedingte Kurmaßnahmen auf Grund der versorgungsrechtlichen Bestimmungen oder
3. die Teilnahme an einer Kur eines Kindes als aus zwingenden medizinischen Gründen notwendige Begleitperson, sofern keine Erstattung der Bezüge durch Dritte erfolgt und keine andere Person zur Verfügung steht.

Soweit für eine Kurmaßnahme Urlaub nach Satz 1 nicht im beantragten Umfang gewährt werden kann, ist auf Antrag Erholungsurlaub oder Sonderurlaub nach § 34 unter Wegfall der Besoldung zu bewilligen. Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen erhalten den Urlaub während der Schulferien.

(5) Besteht nach § 3 der Trennungsentschädigungsverordnung vom 29. April 1988 GV. NRW. S. 226) in der jeweils geltenden Fassung Anspruch auf Trennungsentschädigung und werden die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder b TEVO erfüllt, kann für jeden vollen Monat der getrennten Haushaltsführung ein Arbeitstag Urlaub für eine Familienheimfahrt bewilligt werden; dies gilt nicht, wenn eine ermäßigte Trennungsentschädigung nach § 4 Absatz 7 TEVO gewährt wird. Urlaub steht nicht zu für einen Monatszeitraum, in dem die Beamtin oder der Beamte an insgesamt mindestens zehn Arbeitstagen Urlaub erhalten hat, vom Dienst freigestellt oder wegen Erkrankung vom Dienstort abwesend gewesen ist. Der Anspruch verfällt, wenn der Urlaub nicht innerhalb eines Vierteljahres nach Ablauf des Monats, für den er gewährt werden kann, angetreten wird. Aus Anlass des Oster-, Pfingst- oder Weihnachtsfestes kann der Urlaub vor Ablauf eines Monats gewährt werden.

(6) Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung wird für bis zu fünf Arbeitstage pro Kalenderjahr gewährt, wenn es aus medizinischen

Gründen notwendig ist, dass die Beamtin oder der Beamte in den nachfolgenden Fällen bei einer stationären Krankenhausbehandlung zur Begleitung mit aufgenommen wird:

1. Begleitung eines Kindes, welches das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist oder
2. Begleitung eines Angehörigen im Sinne des § 20 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, bei dem die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vorliegen.

Die Notwendigkeit der Begleitung muss durch die stationäre Einrichtung bescheinigt werden. Bei der stationären Behandlung eines Kindes, das das neunte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird die Notwendigkeit der Mitaufnahme einer Begleitperson aus medizinischen Gründen unwiderlegbar vermutet. Der Mitaufnahme steht die ganztägige Begleitung gleich.

Artikel 14
Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung – EZulVO)

Teil 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gewährung von Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes oder bei der Regelung der Anwärterbezüge nicht berücksichtigter Erschwernisse (Erschwerniszulagen) für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen und Anwärterbezügen. Durch eine Erschwerniszulage wird ein mit der Erschwernis verbundener Aufwand mit abgegolten.

§ 2
Ausschluss einer Erschwerniszulage neben einer Ausgleichszulage

Ist die Gewährung einer Erschwerniszulage neben einer anderen Zulage ganz oder teilweise ausgeschlossen, gilt dies auch für eine nach Wegfall der anderen Zulage gewährte Ausgleichszulage, solange diese noch nicht bis zur Hälfte aufgezehrt ist.

Teil 2
Einzeln abzugeltende Erschwernisse

Abschnitt 1
Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

§ 3
Allgemeine Voraussetzungen

(1) Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen der Landesbesoldungsordnung A und Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen erhalten eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten, wenn sie mit mehr als fünf Stunden im Kalendermonat zum Dienst zu ungünstigen Zeiten herangezogen werden.

(2) Dienst zu ungünstigen Zeiten ist der Dienst

1. an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen,

2. an Samstagen nach 13 Uhr,

3. an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten zwischen 12 und 20 Uhr; dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember jeden Jahres, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen und

4. an den übrigen Tagen in der Zeit zwischen 20 und 6 Uhr und in den sich anschließenden 2 Stunden, sofern sich ein Einsatz aus zwingenden dienstlichen Gründen entsprechend verlängert.

(3) Zulagefähig sind nur Zeiten einer tatsächlichen Dienstausübung; Bereitschaftsdienst, der zu ungünstigen Zeiten geleistet wird, ist voll zu berücksichtigen. Wachdienst ist nur

zulagefähig, wenn er mit mehr als 24 Stunden im Kalendermonat zu ungünstigen Zeiten geleistet wird.

(4) Zum Dienst zu ungünstigen Zeiten gehören nicht der Dienst während Übungen, Reisezeiten bei Dienstreisen und die Rufbereitschaft.

(5) Rufbereitschaft im Sinne von Absatz 4 ist das Bereithalten der oder des hierzu Verpflichteten in ihrer oder seiner Häuslichkeit (Hausrufbereitschaft) oder das Bereithalten an einem von ihr oder ihm anzuzeigenden und dienstlich genehmigten Ort ihrer oder seiner Wahl (Wahlrufbereitschaft), um bei Bedarf zu Dienstleistungen sofort abgerufen werden zu können.

§ 4
Höhe und Berechnung der Zulage

(1) Die Zulage beträgt für Dienst

1. an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres jeweils zwischen 12 und 20 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, 4,25 Euro je Stunde und

2. an den übrigen Samstagen in der Zeit zwischen 13 und 20 Uhr 1 Euro je Stunde sowie

3. im Übrigen in der Zeit zwischen 20 und 6 Uhr und in den sich anschließenden 2 Stunden, sofern sich ein Einsatz aus zwingenden dienstlichen Gründen entsprechend verlängert 5 Euro je Stunde.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 beträgt die Zulage für Beamtinnen und Beamte, die dem Geltungsbereich der Arbeitszeitverordnung Feuerwehr vom 1. September 2006 (GV. NRW. S. 442), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, unterfallen, 1,70 Euro je Stunde.

(3) Für Dienst über volle Stunden hinaus wird die Zulage anteilig gewährt.

§ 5
Fortzahlung bei vorübergehender Dienstunfähigkeit

Bei einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit infolge eines Unfalls im Sinne des § 43 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. 642), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung wird Beamtinnen und Beamten des Vollzugsdienstes und Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten weitergewährt. Ferner wird die Zulage weitergewährt, wenn Beamtinnen und Beamte bei einem besonderen Einsatz im Ausland oder im dienstlichen Zusammenhang damit einen Unfall erleiden, der auf vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse mit gesteigerter Gefährdungslage zurückzuführen ist, ohne dass die sonstigen Voraussetzungen des § 37 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vorliegen. Bemessungsgrundlage für die Zahlung der Erschwerniszulage ist der Durchschnitt der Zulage der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die vorübergehende Dienstunfähigkeit eingetreten ist.

§ 6
Ausschluss der Zulage durch andere Zulagen

Die Zulage wird nicht gewährt neben

1. einer Vergütung für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst (§ 68 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung),

2. Auslandsdienstbezügen (§ 73 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit den jeweils geltenden Vorschriften

des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 62 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zum Auslandszuschlag und Auslandsverwendungszuschlag),

3. einer Zulage nach § 54 des Landesbesoldungsgesetzes; ausgenommen sind die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, in den Lagezentren oder Leitstellen oberster Landesbehörden sowie beim Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen auch Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte der Besoldungsgruppen A 10 bis A 13 und

4. einer Zulage nach § 56 Nummer 1 des Landesbesoldungsgesetzes.

§ 7
Sonstiger Ausschluss der Zulage

Die Zulage entfällt oder sie verringert sich, soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten auf andere Weise als mit abgegolten oder ausgeglichen gilt.

Abschnitt 2
Zulage für Tauchertätigkeiten

§ 8
Allgemeine Voraussetzungen

(1) Beamtinnen und Beamte erhalten eine Zulage für Tauchertätigkeiten.

(2) Tauchertätigkeiten sind Übungen oder Arbeiten im Wasser

1. im Taucheranzug ohne Helm oder ohne Tauchergerät oder

2. mit Helm oder Tauchergerät.

Zu den Tauchertätigkeiten gehören auch Übungen oder Arbeiten in Pressluft (Druckkammern).

§ 9
Höhe der Zulage

Die Zulage für Tauchertätigkeiten im Sinne des § 8 Absatz 2 beträgt 50 Euro pro Tag.

Teil 3
Zulagen in festen Monatsbeträgen

§ 10
Entstehung des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf die Zulage entsteht mit der tatsächlichen Aufnahme der zulageberechtigenden Tätigkeit und erlischt mit deren Beendigung, soweit in den §§ 11 bis 15 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Besteht der Anspruch auf die Zulage nicht für einen vollen Kalendermonat und sieht die Zulageregelung eine tageweise Abgeltung nicht vor, wird nur der Teil der Zulage gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

§ 11
Unterbrechung der zulageberechtigenden Tätigkeit

(1) Soweit in den §§ 12 bis 15 nichts anderes bestimmt ist, wird die Zulage bei einer Unterbrechung der zulageberechtigenden Tätigkeit nur weitergewährt im Falle

1. eines Erholungsurlaubs,

2. eines Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Dienstbezüge,

3. einer Erkrankung einschließlich Heilkur,

4. einer Dienstbefreiung,

5. einer Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen oder

6. einer Dienstreise.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 bis 6 wird die Zulage nur weitergewährt bis zum Ende des Monats, der auf den Eintritt der Unterbrechung folgt. Bei einer Unterbrechung der zulageberechtigenden Verwendung

durch Erkrankung einschließlich Heilkur, die auf einem Dienstunfall beruht, wird die Zulage weitergewährt bis zum Ende des sechsten Monats, der auf den Eintritt der Unterbrechung folgt.

(2) Die Befristungen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten nicht, wenn bei Beamtinnen und Beamten die Voraussetzungen des § 43 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes erfüllt sind. Es ist nicht erforderlich, dass sich die Beamtin oder der Beamte des Lebenseinsatzes bei Ausübung der Diensthandlung bewusst war.

§ 12
Zulage für Tätigkeiten in der Sprengstoffentschärfung und Sprengstoffermittlung

(1) Beamtinnen und Beamte mit gültigem Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Sprengstoffentschärferin oder zum Sprengstoffentschärfer, deren ständige Aufgabe das Prüfen, Entschärfen und Beseitigen unkonventioneller Spreng- und Brandvorrichtungen ist, erhalten eine Zulage in Höhe von 500 Euro monatlich.

(2) Beamtinnen und Beamte mit gültigem Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Sprengstoffermittlerin oder zum Sprengstoffermittler, die im Rahmen ihrer Tätigkeit als Sprengstoffermittlerin oder Sprengstoffermittler mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen, erhalten ebenfalls die Zulage nach Absatz 1. Der Umgang umfasst insbesondere Sicherstellung, Asservierung und Transport.

(3) Die Zulage wird jeweils nur einmal gewährt.

§ 13
Zulage für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte für besondere Einsätze

(1) Eine Zulage in Höhe von 330 Euro monatlich erhält, wer als Polizeivollzugsbeamtin oder als Polizeivollzugsbeamter

1. in einem Mobilen Einsatzkommando,

2. in einem Spezialeinsatzkommando des Landes für besondere polizeiliche Einsätze,

3. bei den Spezialeinheiten der Polizei in einer technischen Einsatzgruppe, einer Verhandlungsgruppe oder einer Führungsstelle,

4. in der Fahndungsgruppe Staatsschutz beim Landeskriminalamt oder als Beamtin oder Beamter unter einer verliehenen, auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) als Verdeckte Ermittlerin oder Verdeckte Mitarbeiterin oder als Verdeckter Ermittler oder Verdeckter Mitarbeiter,

5. in einem Personenschutzkommando oder

6. in der Observationsgruppe des Verfassungsschutzes verwendet wird.

(2) Eine Verwendung im Sinne des Absatzes 1 liegt auch vor, wenn die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte nicht mehr unmittelbar Angehörige oder Angehöriger der Spezialeinheiten ist, jedoch Tätigkeiten mit Bezug zu den Spezialeinheiten ausübt, den Nachweis der Leistungsfähigkeit regelmäßig erbringt und im Alarmierungsfall bei den Spezialeinheiten eingesetzt werden kann.

(3) Die Zulage nach Absatz 1 wird nicht neben einer Stellenzulage nach § 53 des Landesbesoldungsgesetzes und einer Zulage nach § 14 gewährt. Neben einer Stellenzulage nach § 54 des Landesbesoldungsgesetzes werden die Zulagen nach Absatz 1 nur gewährt, soweit sie unter Hinzurechnung der Stellenzulage nach § 49 des Landesbesoldungsgesetzes den Betrag der Stellenzulage nach § 54 des Landesbesoldungsgesetzes übersteigen.

§ 14
Zulage für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte als fliegendes Personal

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die als Luftfahrzeugführerin

oder Luftfahrzeugführer, als Luftfahrzeugführerin oder Luftfahrzeugführer in Ausbildung oder sonstige ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige in der Polizeifliegerstaffel des Landes Nordrhein-Westfalen verwendet werden, erhalten eine Zulage.

(2) Die Zulage erhalten auch Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die

1. auf Grund von Dienstvorschriften oder Dienstanweisungen als nichtständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige zum Mitfliegen in Luftfahrzeugen dienstlich verpflichtet sind und mindestens zehn Flüge im laufenden Kalendermonat nachweisen oder

2. in Erfüllung ihrer Aufgaben als Prüferin oder Prüfer von Luftfahrtgerät zum Mitfliegen verpflichtet sind (Sondergruppe); eine Anrechnung von Flügen aus anderen Kalendermonaten und von Reiseflügen ist nicht zulässig.

(3) Die Zulage beträgt monatlich für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in der Verwendung

1. als Luftfahrzeugführerin oder Luftfahrzeugführer 330 Euro,
2. als sonstige ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige 264 Euro und
3. als Angehörige der Sondergruppe (Absatz 2 Nummer 2) bei zehn oder mehr Flügen im laufenden Kalendermonat 198 Euro.

Werden im laufenden Kalendermonat weniger als zehn, jedoch mindestens fünf Flüge nachgewiesen, vermindert sich die Zulage für jeden fehlenden Flug um 19,80 Euro. § 11 findet keine Anwendung.

§ 15
Zulage für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte in der Sachbearbeitung von sexuellem Missbrauch von Kindern oder Kinderpornografie

Eine Zulage in Höhe von 300 Euro monatlich erhält, wer als Polizeivollzugsbeamtin oder als Polizeivollzugsbeamter im Bereich der Sachbearbeitung von sexuellem Missbrauch

von Kindern oder Kinderpornografie in der Bewertung oder Auswertung visueller, auditiver oder audiovisueller Daten verwendet wird.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Artikel 15
Änderung der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung

Die Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 17. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 790), die zuletzt durch Artikel X des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des letzten Änderungsgesetzes (LT-Drs: 18/16798] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Professor“ die Angabe „oder eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor“ eingefügt.

Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung - HLeistBVO)

§ 3
Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen können Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule zu gewinnen oder die Abwanderung außerhalb der Hochschule zu verhindern. Neben den nach § 34 des Landesbesoldungsgesetzes zu berücksichtigenden Kriterien können insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung der Professur durch Hochschulordnung weitere Kriterien aufgestellt werden. Bei der Bemessung der Berufungs-Leistungsbezüge kann die Ausgestaltung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses angemessen berücksichtigt werden.

(2) Über die Gewährung, die Höhe sowie die Teilnahme der Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen entscheidet die Rektorin oder der Rektor oder die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag oder nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans.

Artikel 16
Änderung der Landeszulagenverordnung

Die Landeszulagenverordnung vom 7. März 1978 (GV. NRW. S. 142), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 870) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Angabe „63,91 Euro“ durch die Angabe „84,36 Euro“ ersetzt.

2. In § 3 Satz 1 wird die Angabe „von76,69 Euro“ durch die Angabe „von 101,23 Euro“ ersetzt.

3. In § 4 wird die Angabe „von71,58 Euro“ durch die Angabe „von 94,49 Euro“ ersetzt.

Verordnung über die Gewährung von Zulagen für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszulagenverordnung - LZulVO -)

§ 2

Lehrer - an allgemeinbildenden Schulen - in der Besoldungsgruppe A 12, Lehrer für die Primarstufe und Lehrer für die Sekundarstufe I erhalten für die Dauer der ausschließlichen Verwendung an Förderschulen sowie Schulen für Kranke eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 63,91 Euro.

§ 3

Sonderschullehrer und Lehrer für Sonderpädagogik erhalten für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Strafvollzugsdienst eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von76,69 Euro. Die Stellenzulage wird auf eine Stellenzulage nach Nummer 2.5 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen angerechnet.

§ 4

Lehrer - an allgemeinbildenden Schulen - in der Besoldungsgruppe A 12, Lehrer für die Primarstufe, Lehrer für die Sekundarstufe I, Realschullehrer, Studienräte und Oberstudienräte, denen vom Kultusminister oder vom Landesinstitut für Schule und Weiterbildung die Aufgaben des Leiters von Projekten zur fachlichen Koordinierung bei Schul- oder Modellversuchen oder bei neuen Schulformen übertragen worden sind, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktionen eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von71,58 Euro.

Artikel 17
Änderung der Besoldungszuständigkeitsverordnung NRW

Die Besoldungszuständigkeitsverordnung NRW vom 6. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1123) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

Verordnung zur Bestimmung der Besoldungsfestsetzungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (Besoldungszuständigkeitsverordnung NRW – BesZVO NRW)

§ 1
Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

(1) Das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen ist, soweit § 5 nicht Abweichendes bestimmt, zuständig für die

1. Festsetzung und Auszahlung der Besoldung,
2. Rückforderung überzahlter Besoldung und
3. Nachversicherung von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Besoldung im Sinne des Satzes 1 sind alle Leistungen, die nach besoldungsrechtlichen Vorschriften geregelt sind. Für die Festsetzung und Auszahlung legt das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen die in den §§ 2 bis 4 aufgeführten Festsetzungen, Feststellungen, Entscheidungen und Gewährungen der dort bezeichneten Stellen zugrunde.

(2) Die Entscheidung über ein Absehen von der Rückforderung überzahlter Bezüge aus Billigkeitsgründen nach § 15 Absatz 2 Satz 3 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung trifft das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, sofern nicht aufgrund eines Gesetzes oder einer Verordnung eine andere Stelle zuständig ist. Sofern das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, aus Billigkeitsgründen in Höhe von mehr als 5 000 Euro von einer Rückforderung abzusehen, ist vor einer Entscheidung im Außenverhältnis die Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums einzuholen.

„Sofern das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, für Beamtinnen und Beamte des Landtags überzahlte Bezüge in Höhe von mehr als 5.000 Euro zurückzufordern oder von dieser Rückforderung aus Billigkeitsgründen abzusehen, ist vor einer Entscheidung im Außenverhältnis die Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtags einzuholen.“

(3) Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang wegen der Nichterfüllung von Auflagen im Sinne des § 74 Absatz 4 des Landesbesoldungsgesetzes die Anwärterbezüge zurückzufordern sind, trifft das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen. Es berücksichtigt dabei die Feststellungen der Behörde oder Einrichtung, die für die Entlassung der Anwärterin oder des Anwärters zuständig ist oder während der Dauer des Vorbereitungsdienstes zuständig gewesen wäre. Die Zuständigkeit gilt auch hinsichtlich der Rückforderung von Anwärtersonderzuschlägen gemäß § 76 Absatz 3 des Landesbesoldungsgesetzes.

b) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

(4) Die in § 12 Absatz 2 Satz 2, § 48 Absatz 2 Satz 4 und § 79 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes sowie aufgrund von § 13 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes geregelten Zuständigkeiten bleiben unberührt.

„(5) Dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen obliegt ferner die Auszahlung von Erstattungen und Zuschüssen sowie die Rückforderung überzahlter Erstattungen und Zuschüsse für Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung oder für die Mitgliedschaft in einer Solidargemeinschaft im Sinne des § 176 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 143)

geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die aufgrund von § 74 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und § 75 Absatz 6 Satz 2 und 3 oder Absatz 10 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S 642), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung durch Rechtsverordnung nach besonderen Vorschriften neben der Besoldung gewährt werden. Absatz 2 gilt entsprechend."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„**§ 2**
Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags, die Präsidentin oder der Präsident des Verfassungsgerichtshofes, oberste Landesbehörden, Landesoberbehörden, Landesmittelbehörden und Schulen sowie die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit".

§ 2
Oberste Landesbehörden, Landesoberbehörden, Landesmittelbehörden und Schulen sowie die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

b) In Absatz 1 Satz 1 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „Die obersten Landesbehörden" durch die Angabe „Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags, die Präsidentin oder der Präsident des Verfassungsgerichtshofes, die obersten Landesbehörden" ersetzt.

(1) Die obersten Landesbehörden, die Landesoberbehörden und die Landesmittelbehörden sowie die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit sind jeweils zuständig für

1. die Festsetzung der Erfahrungsstufe,
2. die Feststellung der vergütungsfähigen Stunden und des Stundensatzes für die Mehrarbeitsvergütung,
3. die Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen und der Merkmale für die Gewährung von funktionsgebundenen Stellenzulagen, Erschwerniszulagen, sonstigen Zulagen und sonstigen Vergütungen,
4. die Festsetzung von Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen sowie die

erforderliche Feststellung für die Gewährung eines Sonderzuschlags nach § 69 Absatz 4 des Landesbesoldungsgesetzes, soweit die Anspruchsvoraussetzungen auf Merkmalen beruhen, die nur der personalaktenführenden Dienststelle bekannt sind, und

5. die Feststellung der auf Anwärterbezüge anzurechnenden anderen Einkünfte

der bei ihnen beschäftigten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter.

Die Zuständigkeit der Landesmittelbehörden nach Satz 1 gilt grundsätzlich auch für die Beamtinnen und Beamten der ihnen nachgeordneten unteren Landesbehörden, sofern nicht aufgrund eines Gesetzes oder einer Verordnung eine andere Stelle zuständig ist. Für die Beamtinnen und Beamten der Polizeibehörden werden die in Satz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Aufgaben durch die Beschäftigungsbehörden wahrgenommen.

(2) Die Leiterinnen und Leiter der Schulen sind hinsichtlich der Mehrarbeitsvergütung und der Unterrichtsvergütung für Studienreferendarinnen und Studienreferendare sowie Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zuständig für die Feststellung der an ihren Schulen erteilten vergütungsfähigen Stunden.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 1 bis 3.

§ 5
Besondere Zuständigkeiten

(1) Die Festsetzung und Auszahlung der Besoldung einschließlich der Rückforderung etwaiger überzahlter Bezüge obliegt für die Beamtinnen und Beamten des Landtags der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags.

(2) Für die Berechnung und Festsetzung der Vergütung für die Beamtinnen und Beamten im Vollstreckungsdienst gemäß § 68 des Landesbesoldungsgesetzes sind die Beschäftigungsdienststellen zuständig.

(3) Für die Übermittlung der für die Berechnung der anteiligen Besoldung erforderlichen Daten in Fällen des § 8 Absatz 1 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung

mit § 23 Absatz 4 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2, ber. S. 92) in der jeweils geltenden Fassung sind die personalaktenführenden Dienststellen zuständig. Die personalaktenführenden Dienststellen können diese Zuständigkeit auf die Beschäftigungsdienststellen übertragen.

(4) Zuständigkeitsbestimmungen für die Vergabe von Leistungsbezügen und für die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen nach Maßgabe der §§ 33 bis 38 und des § 62 des Landesbesoldungsgesetzes, die aufgrund von § 39 des Landesbesoldungsgesetzes durch Rechtsverordnung festgelegt worden sind, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 6
Widerspruchsverfahren, Vertretung des Landes bei Klagen

Soweit nach dieser Verordnung Zuständigkeiten auf das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen übertragen sind, ist dieses auch zuständig:

1. für die Entscheidung über den Widerspruch, sofern ein Vorverfahren nach § 54 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung und § 103 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen ist, sowie

2. für die Vertretung des Landes in allen sich aus den übertragenen Zuständigkeiten ergebenden Rechtsstreitigkeiten.

4. In § 6 Nummer 1 wird die Angabe „vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

Artikel 18
Änderung der Versorgungszuständigkeitsverordnung

Die Versorgungszuständigkeitsverordnung vom 6. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1123) wird wie folgt geändert:

Verordnung zur Bestimmung der Versorgungsfestsetzungs- und -regelungsbehörden und zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Versorgungsrechts (Versorgungszuständigkeitsverordnung - VersZVO)

1. Nach § 1 wird der folgende § 1a eingefügt:

„§1a
Altersgeld

Das Altersgeld für die aus dem Landesdienst ausgeschiedenen Altersgeldberechtigten wird vom Landesamt für Besoldung und Versorgung festgesetzt, berechnet und abgerechnet.“

2. In § 7 Absatz 1 wird die Angabe „Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 447) geändert worden ist,“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

3. Nach § 7 wird der folgende § 8 eingefügt:

„**§ 8**
Zuschüsse zu Beiträgen für die Krankenversicherung oder die Mitgliedschaft in einer Solidargemeinschaft

Dem Landesamt für Besoldung und Versorgung obliegt die Auszahlung von Zuschüssen sowie die Rückforderung überzahlter Zuschüsse zu den Beiträgen für die Krankenversicherung oder für die Mitgliedschaft in einer Solidargemeinschaft im Sinne des § 176 Absatz 1

§ 7
Sachschadensersatz

(1) Für Entscheidungen über den Ersatz von Sachschäden nach § 82 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 447) geändert worden ist, werden als Dienstvorgesetzte die Leiterinnen oder Leiter der in § 5 Absatz 1 Nummer 1 genannten Behörden bestimmt. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Im Geschäftsbereich des für Justiz zuständigen Ministeriums werden abweichend von Absatz 1 Satz 1 für Entscheidungen über den Ersatz von Sachschäden nach § 82 des Landesbeamtengesetzes bis zur Höhe von 3 000 Euro die Präsidentinnen oder Präsidenten der Verwaltungsgerichte und der Landgerichte, die Direktorinnen oder Direktoren der Amtsgerichte und die Leitenden Oberstaatsanwältinnen und -staatsanwälte als Dienstvorgesetzte bestimmt.

des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 143) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die aufgrund von § 75 Absatz 6 Satz 2 und 3 oder Absatz 10 des Landesbeamtengesetzes durch Rechtsverordnung nach besonderen Vorschriften neben den Versorgungsbezügen gewährt werden. § 6 gilt entsprechend."

4. Der bisherige § 8 wird zu § 9 und in Nummer 1 wird die Angabe „vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung" gestrichen.

5. Der bisherige § 9 wird zu § 10.

§ 8
Widerspruchsverfahren, Vertretung des Landes bei Klagen

Soweit nach dieser Verordnung Zuständigkeiten auf das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen übertragen sind, ist dieses auch zuständig:

1. für die Entscheidung über den Widerspruch, sofern ein Vorverfahren nach § 54 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung und § 103 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen ist, sowie

2. für die Vertretung des Landes in allen sich aus den übertragenen Zuständigkeiten ergebenden Rechtsstreitigkeiten.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Versorgungszuständigkeitsverordnung vom 22. März 1978 (GV. NRW. S. 150), die zuletzt durch Verordnung vom 3. September 2012 (GV. NRW. S. 395) geändert worden ist, außer Kraft.

Artikel 19
Änderung der Beihilfenverordnung NRW

Die Beihilfenverordnung NRW vom 5. November 2009 (GV. NRW. S. 602), die zuletzt durch Artikel X des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des letzten Änderungsgesetzes (LT-Drs: 18/16798)] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Krankheits-, Geburts-," wird durch die Angabe „Geburts-, Krankheits-," ersetzt.

      bb) Die Nummern 1 bis 3 werden durch die folgenden Nummern 1 bis 3 ersetzt:

      „1. Beamtinnen und Beamte des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie Richterinnen und Richter des Landes mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter,

      2. Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte, frühere Beamtinnen, frühere Beamte, Richterinnen im Ruhestand, Richter im Ruhestand, frühere Richterinnen und frühere Richter der in Nummer 1 genannten Dienstherren,

Verordnung über Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (Beihilfenverordnung NRW - BVO NRW)

§ 1
Beihilfeberechtigte Personen

(1) In Krankheits-, Geburts-, Pflege- und Todesfällen sowie in Fällen eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs und einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation sind beihilfeberechtigt:

1. Beamte und Richter mit Ausnahme der Ehrenbeamten,

2. Ruhestandsbeamte und Richter im Ruhestand sowie frühere Beamte und Richter,

3. Hinterbliebene der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Personen und“.	3. Witwer, hinterbliebene eingetragene Lebenspartner, sowie Kinder (§ 28 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642)) der unter Nummer 1 und 2 bezeichneten Personen, 4. Verwaltungslehrlinge, Verwaltungspraktikanten und Schulpraktikanten,
cc) In der Angabe nach Nummer 4 wird die Angabe „Dienstbezüge, Anwärterbezüge, Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld, Unterhaltsbeihilfe, Unterhaltsbeiträge nach den Abschnitten 2, 3 oder 4 oder Übergangsgeld nach Abschnitt 5 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „Dienstbezüge oder Anwärterbezüge nach dem Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld, Unterhaltsbeiträge oder Übergangsgeld nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder Unterhaltsbeihilfe“ ersetzt.	solange sie Dienstbezüge, Anwärterbezüge, Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld, Unterhaltsbeihilfe, Unterhaltsbeiträge nach den Abschnitten 2, 3 oder 4 oder Übergangsgeld nach Abschnitt 5 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes erhalten.
b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:	

„(2) Beihilfen werden abweichend von Absatz 1 auch dann gewährt, wenn

1. Elternzeit als Beurlaubung ohne Bezüge in Anspruch genommen wird oder

2. Bezüge aufgrund von besoldungsrechtlichen Anrechnungs- und Konkurrenzvorschriften oder Versorgungsbezüge aufgrund von versorgungsrechtlichen Anrechnungs- und Ruhensvorschriften nicht gezahlt werden und keine Beihilfeberechtigung in anderer Eigenschaft erworben worden ist.“

(2) Beihilfen werden abweichend von Absatz 1 auch dann gewährt, wenn die Versorgungsbezüge auf Grund der §§ 66 bis 69 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes voll ruhen oder auf Grund von § 26 Absatz 1 Satz 2 oder § 33 Absatz 2 Satz 3 oder Absatz 5 Satz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes nicht gezahlt werden und der Versorgungsberechtigte keine Beihilfeberechtigung in anderer Eigenschaft erworben hat.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Beihilfen werden nicht gezahlt

aa) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. an Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, wenn sie für weniger als ein Jahr beschäftigt werden, es sei denn, dass sie insgesamt mindestens ein Jahr ununterbrochen im öffentlichen Dienst im Sinne des § 43 Absatz 6 des Landesbesoldungsgesetzes tätig sind,“.

1. an Beamte und Richter,

   a) wenn sie für weniger als ein Jahr beschäftigt werden, es sei denn, dass sie insgesamt mindestens ein Jahr ununterbrochen im öffentlichen Dienst (§ 43 Absatz 6 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das durch Artikel 29 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist,) tätig sind, oder
   b) wenn ihre regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt,

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Versorgungsempfänger (Absatz 1 Nummer 2 und 3)“ durch die Angabe „Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach Absatz 1 Nummer 2 und 3“ ersetzt.

2. an Versorgungsempfänger (Absatz 1 Nummer 2 und 3) für die Dauer einer Beschäftigung, die zum Bezug von Beihilfen berechtigt,

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz-AbgG) vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326)“ durch die Angabe „Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 258) geändert worden ist,“ ersetzt.

3. sofern Ansprüche nach § 27 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz-AbgG) vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326) in der jeweils geltenden Fassung oder nach entsprechenden Regelungen dem Grunde nach bestehen.

d) Die Absätze 4 bis 7 werden durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit mehreren Ansprüchen auf Versorgungsbezüge erhalten Beihilfen von der Stelle, die für die Festsetzung der neuen Versorgungsbezüge im Sinne des § 67 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes zuständig ist. Dies gilt nicht, soweit es sich bei dem neuen Versorgungsbezug um eine Hinterbliebenenversorgung handelt; in diesem Fall bleibt die bisherige Beihilfestelle zuständig.“

(4) Wird ein Beamter zu einem Dienstherrn abgeordnet, in dessen Dienstbereich diese Verordnung gilt, zahlt der jeweilige Dienstherr Beihilfen zu den Aufwendungen, die während des Zeitraums der Dienstleistung bei ihm entstehen. Bei Abordnungen von oder zu Dienstherren außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung ist § 14 Absatz 4 Satz 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das durch Artikel 15 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist in Verbindung mit § 24 Absatz 6 des Landesbeamtengesetzes zu beachten.
(5) Beihilfeberechtigt sind auch Beamte, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben oder in das Ausland abgeordnet sind. Das Ministerium der Finanzen kann im Rahmen der Verwaltungsvorschriften zu dieser Verordnung ergänzende Regelungen treffen, die die besonderen Verhältnisse und Erschwernisse im Ausland berücksichtigen.

(6) Wird ein Beamter zu einem Dienstherrn versetzt, in dessen Dienstbereich diese Verordnung gilt, werden von dem aufnehmenden Dienstherrn Beihilfen zu Aufwendungen gezahlt, die nach dem Zeitpunkt der Versetzung entstanden sind. Bei einer Versetzung zu einem Dienstherrn, in dessen Dienstbereich diese Verordnung nicht gilt, werden zu den bis zum Zeitpunkt der Versetzung entstandenen Aufwendungen Beihilfen nach dieser Verordnung gezahlt.

(7) Versorgungsempfänger mit mehreren Ansprüchen auf Versorgungsbezüge erhalten Beihilfen von der Stelle, die für die Festsetzung der neuen Versorgungsbezüge (§ 67 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes) zuständig ist. Dies gilt nicht, soweit es sich bei dem neuen Versorgungsbezug um eine Hinterbliebenenversorgung handelt; in diesem Fall bleibt die bisherige Beihilfestelle zuständig.

§ 2
Beihilfefälle

2. § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:

„b) für nicht selbst beihilfeberechtigte Ehegattinnen und Ehegatten oder für nicht selbst beihilfeberechtigte eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, wenn deren Einkünfte die nach § 75 Absatz 2 Satz 1 bis 4 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung jeweils maßgebliche Einkommensgrenze nicht übersteigen; bei Überschreitung der Einkommensgrenze sind aus Fürsorgegründen Aufwendungen beihilfefähig, wenn die nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner trotz einer ausreichenden Krankenversicherung für bestimmte Erkrankungen von Leistungen ausgeschlossen sind oder die Leistungen auf Dauer eingestellt worden sind; beihilfefähig ist der 1 000 Euro im Kalenderjahr übersteigende Betrag; für getrennt lebende Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerinnen

(1) Beihilfefähig sind Aufwendungen, die erwachsen

1. in Krankheits- und Pflegefällen

   a) für den Beihilfeberechtigten selbst,
   b) für nicht selbst beihilfeberechtigte Ehegattinnen und Ehegatten oder für nicht selbst beihilfeberechtigte eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, wenn deren Einkünfte nach § 2 Absatz 2 und 5a des Einkommensteuergesetzes vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862) in der jeweils geltenden Fassung im Kalenderjahr vor Entstehen der Aufwendungen 20 000 Euro nicht übersteigen. Den Einkünften werden hinzugerechnet:

      aa) die Differenz zwischen dem Besteuerungs- oder Ertragsanteil nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes und dem Bruttobetrag bei erstmaligem Rentenbezug ab dem 1. Januar 2022 und
      bb) ausländische Einkünfte im Sinne von § 34d des Einkommensteuergesetzes, die nicht in Satz 1 enthalten sind. Doppelbuchstabe aa gilt entsprechend.

   Der Betrag nach Satz 1 wird regelmäßig im gleichen Verhältnis, wie sich der Rentenwert West erhöht,

und eingetragene Lebenspartner werden Beihilfen nur gewährt, soweit ein Unterhaltsanspruch gegen die beihilfeberechtigte Person besteht,“.

angepasst und auf volle Euro aufgerundet. Die Anpassung erfolgt erstmals ab einer Rentenerhöhung West im Kalenderjahr 2022 mit Wirkung für das auf die Rentenerhöhung folgende Kalenderjahr. Bei Überschreitung dieser Einkommensgrenze sind aus Fürsorgegründen Aufwendungen beihilfefähig, wenn der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner trotz einer ausreichenden Krankenversicherung für bestimmte Erkrankungen von Leistungen ausgeschlossen ist oder die Leistungen auf Dauer eingestellt worden sind; beihilfefähig ist der 1.000 Euro im Kalenderjahr übersteigende Betrag. Für einen getrennt lebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner werden Beihilfen nur gewährt, soweit dieser einen Unterhaltsanspruch gegen den Beihilfeberechtigten hat,

c) für die in Absatz 2 bezeichneten Kinder;

Aufwendungen für Schutzimpfungen, Aufwendungen zur Früherkennung bestimmter Krankheiten (§ 3 Absatz 1 Nummer 2) sowie Aufwendungen für prophylaktische zahnärztliche Leistungen (§ 3 Absatz 1 Nummer 3) werden den Aufwendungen in Krankheitsfällen zur Wiedererlangung der Gesundheit gleichgestellt;

2. in Geburtsfällen

   a) einer Beihilfeberechtigten,
   b) der nicht selbst beihilfeberechtigten Ehefrau oder eingetragenen Lebenspartnerin oder der Beihilfeberechtigten,
   c) der nicht selbst beihilfeberechtigten Mutter eines nicht ehelichen Kindes des Beihilfeberechtigten,
   d) einer nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Tochter des Beihilfeberechtigten;

3. im Todesfall

a) eines Beihilfeberechtigten,
b) seines nicht selbst beihilfeberechtigt gewesenen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners,
c) eines im Absatz 2 bezeichneten Kindes, bei Totgeburten, wenn der Beihilfeberechtigte im Falle der Lebendgeburt zu Krankheitsaufwendungen des Kindes Anspruch auf Beihilfen hätte;

4. in Fällen eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs

   a) einer Beihilfeberechtigten,
   b) der nicht selbst beihilfeberechtigten Ehefrau oder eingetragenen Lebenspartnerin des oder der Beihilfeberechtigten,
   c) einer nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Tochter des Beihilfeberechtigten;

5. in Fällen einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation

   a) eines Beihilfeberechtigten,
   b) des nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners des Beihilfeberechtigten,
   c) eines im Absatz 2 bezeichneten Kindes.

(2) Beihilfen zu Aufwendungen nach Absatz 1 werden nur für nicht selbst beihilfeberechtigte, im Familienzuschlag nach § 43 des Landesbesoldungsgesetzes berücksichtigte oder berücksichtigungsfähige Kinder des Beihilfeberechtigten gezahlt. Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig oder ist bei verheirateten oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kindern neben dem beihilfeberechtigten Elternteil der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner des Kindes beihilfeberechtigt, wird eine Beihilfe zu den Aufwendungen des Kindes nur dem Beihilfeberechtigten gezahlt, der den entsprechenden Anteil des Familienzuschlags erhält.

(3) Aufwendungen für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Kinder beihilfeberechtigter Waisen sind nicht beihilfefähig.

§ 3
Begriff der beihilfefähigen Aufwendungen

(1) Beihilfefähig sind die notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfange

1. in Krankheitsfällen zur Wiedererlangung der Gesundheit, zur Besserung oder Linderung von Leiden, zur Beseitigung oder zum Ausgleich angeborener oder erworbener Körperschäden sowie bei dauernder Pflegebedürftigkeit und erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf,
2. zur Früherkennung und Vorsorge von Krankheiten nach Maßgabe der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses [§§ 91, 92 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482) in der jeweils geltenden Fassung] zu den §§ 20i, 25, 25a und 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
3. für prophylaktische Leistungen nach Abschnitt B und der Nummer 2000 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I. S. 2316), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2011 (BGBl. I. S. 2661) sowie Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten bei Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
4. in Geburtsfällen für die Entbindung, das Wochenbett und die Säuglingsausstattung,
5. für Schutzimpfungen, soweit sie nach den jeweils gültigen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut (STIKO) öffentlich empfohlen werden, für Impfungen, die in Zusammenhang mit einer privaten Auslandsreise stehen sowie für FSME- (Frühsommer-Meningoenzephalitis) und Grippeschutzimpfungen,

6. in Fällen eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs,
7. in Fällen einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation und
8. in Fällen einer Präexpositionsprophylaxe entsprechend § 20j des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Über die beihilferechtliche Notwendigkeit und den wirtschaftlich angemessenen Umfang von Aufwendungen entscheidet die Beihilfestelle. Sie kann bei Zweifeln über die Notwendigkeit und den wirtschaftlich angemessenen Umfang ein Gutachten eines Amts- oder Vertrauensarztes – beziehungsweise Zahnarztes, einer Fachklinik oder des Medizinischen Dienstes der Gesetzlichen Krankenversicherungen einholen. Die Kosten des Gutachtens trägt die Beihilfestelle; dies gilt auch für Gutachten in Zusammenhang mit beihilferechtlichen Voranerkennungsverfahren, soweit die nachfolgenden Vorschriften nicht etwas anderes bestimmen.

(3) a) Erhalten in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig oder pflichtversicherte Beihilfeberechtigte oder gesetzlich versicherte berücksichtigungsfähige Personen Sach- oder Dienstleistungen (ärztliche und zahnärztliche Versorgung, ambulante und stationäre Krankenhausbehandlung, Heilmittel und so weiter), werden hierzu keine Beihilfen gezahlt. Als Sach- oder Dienstleistungen gelten auch Geldleistungen bei künstlicher Befruchtung, bei kieferorthopädischer Behandlung, bei Arznei- und Verbandmitteln, bei Heilmitteln, bei häuslicher Krankenpflege, bei Haushaltshilfe (§§ 27a, 29, 31 Absatz 1 und 2, §§ 32, 37 Absatz 4, § 38 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung) und bei Hilfsmitteln (§ 33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und § 40 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fas-

sung, mit Ausnahme der Personen nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 4).

b) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass Pflichtversicherte an Stelle von Sach- oder Dienstleistungen Kostenerstattung nach § 13 Absatz 2 oder 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wählen oder erhalten, sowie Aufwendungen, bei denen die Krankenkasse die Kosten bis zur Höhe des Festbetrags nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch übernimmt.

c) Aufwendungen, die gesetzlich versicherten Personen bei Inanspruchnahme von freiwilligen Leistungen ihrer Krankenkasse außerhalb des Leistungskatalogs des Fünften Buches Sozialgesetzbuch im Rahmen der jeweiligen Satzung, eines Bonusprogramms oder eines Gesundheitskontos entstehen, sind nicht beihilfefähig. Aufwendungen, die in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL) entstehen, sind bei pflichtversicherten Personen nicht und bei freiwillig versicherten Personen nur insoweit beihilfefähig, als sie den Aufwendungen nach Absatz 1 und § 4 entsprechen.

d) Zuzahlungen, die gesetzlich Versicherte nach § 23 Absatz 6, § 24 Absatz 3, § 31 Absatz 3, § 32 Absatz 2, § 33 Absatz 8, § 37 Absatz 5, § 37a Absatz 3, § 38 Absatz 5, § 39 Absatz 4, § 40 Absatz 5 und 6, § 41 Absatz 3 und § 60 Absatz 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie § 32 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und § 40 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung erbringen müssen, sind nicht beihilfefähig.

(4) Besteht ein Anspruch auf Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung auf Grund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen, sind die auf Grund dieser Vorschriften zustehenden Leis-

3. In § 3 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642)“ gestrichen.

tungen in voller Höhe von den beihilfefähigen Aufwendungen abzuziehen. Dies gilt nicht hinsichtlich der Schadensersatzansprüche, die nach § 81 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) auf den Dienstherrn oder eine Versorgungskasse übergehen, sowie nicht hinsichtlich der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung bzw. der gesetzlichen Rentenversicherung

1. für Personen, die freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind und denen dem Grunde nach kein Beitragszuschuss nach § 257 SGB V zusteht, sofern nicht nach § 224 SGB V Beitragsfreiheit besteht,
2. für Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Kinder, die von der gesetzlichen Krankenversicherung oder der sozialen Pflegeversicherung einer anderen Person erfasst werden, an deren Beiträgen kein Arbeitgeber beteiligt ist, oder - bei Beteiligung eines Arbeitgebers - wenn Leistungen aus dieser Versicherung nicht in Anspruch genommen werden,
3. für in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte, die im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen nicht pflichtversichert waren und vom Arbeitgeber keinen Zuschuss zu den Prämien einer Lebensversicherung erhalten haben, wenn Leistungen aus dieser Versicherung nicht in Anspruch genommen werden,
4. für Personen, die nach § 28 Absatz 2 SGB XI Leistungen der sozialen Pflegeversicherung zur Hälfte erhalten,
5. für Personen, die ihre Beiträge zur Pflegeversicherung (SGB XI) allein zu tragen haben,
6. für Personen, die am 31. Dezember 1993 als Rentner in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert waren.

Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 gelten entsprechend für Personen, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen kranken- und pflegeversichert sind, sofern zu dieser Versicherung ein Zuschuss nach §§ 26

Absatz 2 SGB II, 257 SGB V oder 61 SGB XI gewährt oder der Beitrag auf Grund des § 174 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595) in der jeweils geltenden Fassung übernommen wird; übersteigt die Hälfte des Beitrages für eine Versicherung gegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit den Beitragszuschuss nach §§ 26 Absatz 2 SGB II, 257 SGB V oder 61 SGB XI bzw. den nach § 174 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch übernommenen Beitrag, so gelten die Leistungen der Kranken- oder Pflegeversicherung nur im Verhältnis des Beitragszuschusses bzw. des übernommenen Beitrages zur Hälfte des Kranken- oder Pflegeversicherungsbeitrages als zustehende Leistungen im Sinne des Satzes 1. Maßgebend sind die Beiträge, der Beitragszuschuss und der übernommene Beitrag im Zeitpunkt der Antragstellung. Satz 2 Nummer 1 und Satz 3 gelten entsprechend für Personen, die einen Zuschuss nach § 44a Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erhalten. Personen, denen Sachleistungen auf Grund des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) in der jeweils geltenden Fassung, des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 838) in der jeweils geltenden Fassung oder des Soldatenentschädigungsgesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932, 3933) in der jeweils geltenden Fassung zustehen, sind nicht verpflichtet, diese in Anspruch zu nehmen; Satz 1 ist insoweit nicht anzuwenden. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit durch die Heilfürsorge eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme erstattet wird; dies gilt als Sachleistung nach Absatz 3 Buchstabe a. In diesen Fällen sind Aufwendungen für zusätzlich in Anspruch genommene Wahlleistungen sowie für seitens der Rehabilitationseinrichtung verordnete oder verabreichte Arzneimittel nicht beihilfefähig.

(5) Voraussetzung für eine Beihilfefähigkeit der Aufwendungen ist, dass im Zeitpunkt ihres Entstehens eine Beihilfeberechtigung nach § 1 oder bei Angehörigen von Beihilfeberechtigten eine Berücksichtigungsfähigkeit nach § 2 besteht. Die Aufwendungen

gelten in dem Zeitpunkt als entstanden, in dem die sie begründende Leistung erbracht wird. Innerhalb der Frist nach § 13 Absatz 3 kann eine Beihilfe auch dann beantragt werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Anspruch nach Satz 1 mehr besteht.

(6) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für die persönliche Tätigkeit von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, Kindern und Eltern des Behandelten; Kosten, die dem behandelnden Angehörigen im Einzelfall - z.B. für Materialien, Verbandmittel und Arzneimittel - entstehen und deren Geldwert nachgewiesen ist, sind im Rahmen der Verordnung beihilfefähig. § 5 a Absatz 3 bleibt unberührt.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

§ 12
Bemessung der Beihilfen

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Vomhundertsatz“ durch die Angabe „Prozentsatz“ ersetzt.

(1) Die Beihilfe bemisst sich nach einem Vomhundertsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz). Maßgebend für die Höhe des Bemessungssatzes sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen nach § 3 Absatz 5 Satz 2. Der Bemessungssatz beträgt für Aufwendungen, die entstanden sind für

bb) In Satz 3 Buchstabe a, b, c und d wird jeweils die Angabe „vom Hundert“ durch die Angabe „Prozent“ ersetzt.

a) beihilfeberechtigte Personen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 4 sowie für entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer 50 vom Hundert,
b) beihilfeberechtigte Personen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 und 3 mit Ausnahme der Waisen 70 vom Hundert,
c) berücksichtigungsfähige Personen in der Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b 70 vom Hundert,
d) berücksichtigungsfähige Kinder nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c sowie Waisen nach § 1 Absatz 1 Nummer 3, die als solche beihilfeberechtigt sind, 80 vom Hundert.

cc) Die Sätze 4 und 5 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Bemessungssatz für beihilfeberechtigte Personen, die Elternzeit in Anspruch nehmen, beträgt 70 Prozent. Sind

Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig oder nur deshalb nicht berücksichtigungsfähig, weil sie selbst beihilfeberechtigt sind, beträgt der Bemessungssatz

zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig oder nur deshalb nicht berücksichtigungsfähig, weil sie selbst beihilfeberechtigt sind, beträgt der Bemessungssatz bei der beihilfeberechtigten Person nach Satz 3 Buchstabe a 70 Prozent. Den nach Satz 5 erhöhten Bemessungssatz erhält, wer die entsprechenden Kinderanteile im Familienzuschlag bezieht. Bei mehreren Beihilfeberechtigten ist der erhöhte Bemessungssatz nach Satz 5 nur einer oder einem von ihnen zu gewähren. Satz 7 findet nur dann Anwendung, wenn einer oder einem Beihilfeberechtigten nicht aus anderen Gründen bereits ein Bemessungssatz von 70 Prozent zusteht.“	bei der beihilfeberechtigten Person nach Satz 3 Buchstabe a 70 vom Hundert, bei mehreren beihilfeberechtigten Personen, unabhängig davon, nach welchen Beihilfevorschriften – Bundes- oder Landesrecht – ein Beihilfeanspruch besteht, jedoch nur bei einer von ihnen. Den erhöhten Bemessungssatz erhält, wer die entsprechenden Kinderanteile im Familienzuschlag bezieht. Bestimmungen zum Erhalt des erhöhten Bemessungssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Recht gelten bis auf Widerruf einer der betroffenen beihilfeberechtigten Personen fort.
b) In Absatz 2 wird in der Angabe vor Buchstabe a die Angabe „Satz 3 und 4“ durch die Angabe „Satz 3 bis 8“ ersetzt.	(2) Für die Anwendung von Absatz 1 Satz 3 und 4 gelten die Aufwendungen a) nach § 4 Absatz 1 Nummer 6 als Aufwendungen der stationär untergebrachten Person, b) einer Begleitperson als Aufwendungen des Begleiteten, c) nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 und 8 als Aufwendungen der Mutter, d) nach § 11 Absatz 2 als Aufwendungen eines Kindes.
c) In Absatz 3 wird jeweils die Angabe „vom Hundert“ durch die Angabe „Prozent“ ersetzt.	(3) Sind Versicherte trotz ausreichender und rechtzeitiger Versicherung für bestimmte Krankheiten von den Leistungen ausgeschlossen oder sind die Leistungen auf Dauer eingestellt worden, so erhöht sich der Bemessungssatz für Aufwendungen in diesen Fällen um 20 vom Hundert, höchstens auf 90 vom Hundert. (4) Die Bemessungssätze der Absätze 1 und 3 können von der Beihilfestelle im Einzelfall für im Grundsatz beihilfefähige Aufwendungen erhöht werden, a) wenn die Aufwendungen infolge einer Dienstbeschädigung entstanden sind

und keine Leistungen einer Krankenversicherung erbracht werden,

b) im Falle einer Leichenüberführung, wenn der Tod während einer Dienstreise oder einer Abordnung oder vor der Ausführung eines dienstlich angeordneten Umzuges eingetreten ist und die Leiche an den Familienwohnsitz überführt wird,

c) in besonderen Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung des strengsten Maßstabes anzunehmen sind.

Satz 1 gilt nicht für Aufwendungen nach § 5 d oder wenn der Beihilfeberechtigte für sich und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen für ambulante- und stationäre Krankheits- und Pflegefälle keinen ausreichenden Versicherungsschutz nachweisen kann.

d) In Absatz 5 wird die Angabe „Ehegatten und eingetragene Lebenspartner“ durch die Angabe „Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerinnen und eingetragene Lebenspartner“ ersetzt.

(5) Die Beihilfestelle kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 Buchstabe c für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, deren Aufwendungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b nicht beihilfefähig sind, die Gewährung von Beihilfen zulassen.

(6) Die Beihilfe darf zusammen mit den erbrachten Leistungen einer Versicherung, Leistungen auf Grund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Unberücksichtigt bleiben Leistungen aus Krankentagegeld-, Krankenhaustagegeld-, Pflegetagegeld-, Pflegezusatz-, Pflegerentenzusatzversicherungen und sonstigen Summenversicherungen, soweit sie für den Beihilfeberechtigten und seine berücksichtigungsfähigen Personen jeweils 100 Euro täglich nicht überschreiten. Der Summe der mit einem Antrag geltend gemachten Aufwendungen ist die Summe der hierauf entfallenden Versicherungsleistungen gegenüberzustellen. Abweichend von Satz 3 kann bei Aufwendungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2, zu denen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht wurden, auf Antrag der beihilfeberechtigten Person die Summe der Aufwendungen und der hierauf entfallenden Versicherungsleistungen auf den einzelnen Krankheitsfall bezogen werden, sofern

dies für die beihilfeberechtigte Person günstiger ist. Aufwendungen nach den §§ 5, 5a bis 5g sind getrennt abzurechnen. Dabei sind die beihilfefähigen Pauschalen nach § 5e Satz 1 Nummer 2, § 5f Absatz 1 und 2 Satz 1 und der beihilfefähige Betrag nach § 5a Absatz 3 als dem Grunde nach beihilfefähige Aufwendungen zu berücksichtigen. Aufwendungen nach § 4 Absatz 1a und § 9 Absatz 1 Satz 2 bleiben bei Anwendung der Sätze 1 bis 3 unberücksichtigt. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen nach § 3 Absatz 3 eine Beihilfengewährung ausgeschlossen ist.

5. § 12a Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die von der Kostendämpfungspauschale nach dem bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Recht ausgenommenen Beihilfeberechtigten mit Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge, die sich auf Grundlage der Besoldungsgruppen A 5 oder A 6 errechnen, erhalten nach § 75 Absatz 6 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes einen Zuschuss zu den Beiträgen für die Krankenversicherung oder die Mitgliedschaft in einer Solidargemeinschaft im Sinne des § 176 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von monatlich 12,50 Euro.“

§ 12a
Kostendämpfungspauschale

Eine Kostendämpfungspauschale nach § 75 Absatz 6 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes wird ab dem Kalenderjahr 2022 nicht mehr erhoben. Die von der Kostendämpfungspauschale in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung ausgenommenen Beihilfeberechtigten der Besoldungsgruppen A 5 und A 6 erhalten einen Zuschuss zu den Beiträgen für die Krankenversicherung nach § 75 Absatz 6 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in Höhe von monatlich 12,50 Euro.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 13
Verfahren

(1) Die Beihilfen werden nur auf Antrag gezahlt. Eine Antragstellung durch E-Mail oder Telefax ist nicht zulässig; § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Als Beihilfestellen entscheiden

1. das Landesamt für Besoldung und Versorgung über Anträge der Beihilfeberechtigten der obersten Dienstbehörden des Landes mit Ausnahme der Präsi-

dentin oder des Präsidenten des Landtags und der dem Ministerium der Finanzen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen,

2. die Bezirksregierungen über die Anträge der Beihilfeberechtigten ihres Geschäftsbereichs, der Beihilfeberechtigten der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter und der Beihilfeberechtigten der übrigen Behörden und Einrichtungen des Landes einschließlich der Landesbetriebe innerhalb ihres Bezirks, soweit nicht in den Nummern 3 bis 7 eine abweichende Regelung getroffen ist,
3. die Oberlandesgerichte über die Anträge der Beihilfeberechtigten ihres Geschäftsbereichs und nach näherer Bestimmung des Justizministeriums über die Anträge der Beihilfeberechtigten der anderen Gerichte sowie der dem Ministerium der Justiz nachgeordneten Behörden und Einrichtungen,
4. die Landräte über die Anträge der Beihilfeberechtigten der von ihnen geleiteten Kreispolizeibehörden mit Ausnahme der Anträge der Landräte als Leiter der Kreispolizeibehörden,
5. die Schulämter über die Anträge der Lehrer an den öffentlichen Grundschulen und Hauptschulen und an den ihrer Schulaufsicht unterstehenden öffentlichen Förderschulen,
6. die Kunsthochschulen und Einrichtungen im Hochschulbereich über die Anträge ihrer Beihilfeberechtigten, soweit in einer Vereinbarung nach § 71 Absatz 4 des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) in der jeweils geltenden Fassung oder nach § 77 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der jeweils geltenden Fassung nicht etwas anderes geregelt ist,
7. die Pensionsregelungsbehörden über die Anträge der Versorgungsempfänger; die Pensionsregelungsbehörden des Landes entscheiden auch über die Anträge der Versorgungsempfänger des Landes, wenn diese im Landesdienst wieder beschäftigt werden.

aa) Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Für die Durchführung des Fallmanagements nach § 75 Absatz 11 des Landesbeamtengesetzes ist bei Beihilfeberechtigten des Landes das Landesamt für Besoldung und Versorgung zentral zuständig. Unter Beachtung der Besonderheiten des Einzelfalls kann das Fallmanagement insbesondere Folgendes umfassen:

1. die Erkennung, Ermittlung und Feststellung des individuellen besonderen Unterstützungsbedarfs,

2. die Unterstützung der Beihilfeberechtigten bei der Beantragung von in Betracht kommenden Leistungen, die in Krankheits- und Pflegefällen durch die Beihilfe, durch die Kranken- und Pflegeversicherung oder eine Solidargemeinschaft im Sinne des § 176 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden,

3. die Begleitung und Unterstützung der Beihilfeberechtigten mit dem Ziel des Erhalts zügiger und aufeinander abgestimmter Leistungen und Hilfen, soweit die Beihilfeberechtigten weitere Ansprüche gegen Träger von Sozialleistungen im Sinne des § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 62 Absatz 3 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) ge-

Wird eine Beamtin oder ein Beamter zu einem Dienstherrn abgeordnet, in dessen Dienstbereich diese Verordnung gilt, verbleibt die Zuständigkeit bei der bisherigen Beihilfestelle. Das Ministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit der jeweiligen obersten Dienstbehörde in begründeten Ausnahmefällen eine von Satz 3 abweichende Zuständigkeitsregelung treffen. In den Fällen des Satzes 3 Nummer 4 und 5 können kommunale Versorgungskassen, Kreise oder kreisfreie Städte mit der Festsetzung der Beihilfen beauftragt werden.

ändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung haben oder haben könnten,

4. die Befähigung und Stärkung der Beihilfeberechtigten, ohne Unterstützung eigenständig Leistungen der Beihilfe, der Kranken- oder Pflegeversicherung oder der Träger von Sozialleistungen zu beantragen oder in Anspruch zu nehmen, oder

5. Hinweise und Informationen über die mögliche Beratung und Unterstützung durch Träger von Sozialleistungen, Integrationsfachdienste, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Selbsthilfeverbände, besondere Stellen der privaten Kranken- und Pflegeversicherungsunternehmen oder sonstige Stellen.“

bb) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe „Ministerium der Finanzen“ durch die Angabe „für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.

(1a) Die oberste Fachaufsicht über die Festsetzung der Beihilfen obliegt dem Ministerium der Finanzen. Über Widersprüche gegen Beihilfefestsetzungen entscheiden die nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3, 6 und 7 zuständigen Stellen; über Widersprüche gegen Beihilfefestsetzungen der nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 und 5 zuständigen Stellen entscheidet die jeweils zuständige Bezirksregierung. Satz 2 gilt entsprechend für die Vertretung des Landes vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

(2) Die Anträge sind der zuständigen Beihilfestelle unter Beifügung der dem Antrag zugrunde liegenden Belege vorzulegen. Für den Antrag sind die von der zuständigen Bei-

hilfestelle herausgegebenen Formulare zu verwenden. Für die Beihilfestellen, die das automatisierte Verfahren des Landes zur Festsetzung von Beihilfen in Anspruch nehmen, macht das Landesamt für Besoldung und Versorgung die für die Antragstellung zu verwendenden Formulare auf seiner Internetseite öffentlich bekannt und stellt sie in digitaler Form bereit. Die Nutzung einer angebotenen elektronischen Antragsmöglichkeit bleibt unberührt. Die in den Anträgen enthaltenen Beihilfedaten unterliegen einer besonderen Geheimhaltung. Aufwendungen für Halbwaisen können zusammen mit den Aufwendungen des Elternteils in einem Antrag geltend gemacht werden.

(3) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb von 24 Monaten nach Entstehen der Aufwendungen (§ 3 Absatz 5 Satz 2), spätestens jedoch 24 Monate nach der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt wird; die Antragsfrist beginnt für den Fall

1. der Zuschussgewährung nach § 6 Absatz 3, § 6a Absatz 2 Satz 2 sowie § 7 Absatz 3 Satz 2 bis 4 mit dem Tag der Beendigung der Maßnahme,
2. der Beihilfe für die häusliche Pflege nach § 5a Absatz 3, in ambulant betreuten Wohngruppen nach § 5f Absatz 1 Satz 1 sowie für Leistungen in gemeinschaftlichen Wohnformen mit Verträgen zur pflegerischen Versorgung nach § 5f Absatz 2 Satz 1 mit dem ersten Tag nach Ablauf des Monats, in dem die Leistung erbracht wurde,
3. der Zuschussgewährung für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung mit dem Tage der Geburt, der Annahme als Kind oder der Aufnahme in den Haushalt.

Zu verspätet geltend gemachten Aufwendungen darf eine Beihilfe nur gewährt werden, wenn das Versäumnis entschuldbar ist. Arztrechnungen und Zahnarztrechnungen sollen die Diagnose enthalten.

(4) Auf eine zu erwartende Beihilfe können angemessene Abschlagszahlungen geleistet werden.

(5) Bei Beihilfen von mehr als 500 Euro, bei stationären Behandlungen oder ambulanten Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen von mehr als 1.000 Euro, hat der Beihilfeberechtigte die ihm von der Beihilfestelle zurückgegebenen Belege für die beihilfefähigen Aufwendungen noch drei Jahre nach dem Empfang der Beihilfe aufzubewahren und auf Anfordern vorzulegen, soweit sie nicht bei einer Versicherung verbleiben. Die Beihilfestelle hat ihn bei der Rückgabe der Belege hierauf hinzuweisen.

(6) Ist eine nach dieser Verordnung erforderliche vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit ohne Verschulden des Antragstellers unterblieben, wird die Beihilfe dennoch gewährt. Dies gilt nicht für Aufwendungen nach den §§ 6, 6a und 7, soweit dort nicht etwas anderes bestimmt ist.

(7) Bei Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage bleibt die Gewährung einer Unterstützung auf Grund der Unterstützungsgrundsätze zu nicht beihilfefähigen Aufwendungen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen unberührt.

(8) Zum Zwecke der Beihilfenfestsetzung dürfen durch die Beihilfestelle Belege und Schriftstücke in elektronischer Form abgebildet und gespeichert, die in ihnen enthaltenen Daten elektronisch ausgelesen und weiterverarbeitet werden. In diesem Fall werden die vorgelegten Belege digitalisiert und anschließend vernichtet. Absatz 5 findet keine Anwendung. Erfolgt die Antragstellung unter Verwendung einer Beihilfe App, verbleiben die Belege beim Beihilfeberechtigten.

(9) Soweit Maßnahmen nach Absatz 8 in zentralen Einrichtungen vorgenommen werden, sind diese Teil der jeweiligen Beihilfestelle.

(10) Zur Ermittlung der Belastungsgrenze (§ 15) werden die Bruttobezüge des Beihilfeberechtigten aus dem vorangegangenen Kalenderjahr bei der die Bezüge zahlenden Stelle erhoben und im Weiteren von der nach Absatz 1 zuständigen Stelle gespeichert und genutzt.

b) Absatz 11 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Eine Direktabrechnung durch die Beihilfestelle im Wege des elektronischen Datenaustausches ist nur zulässig, wenn

1. die beihilfeberechtigte Person dies gegenüber den Personen und Einrichtungen, die Leistungen erbringen oder Rechnungen ausstellen, beantragt und sich damit einverstanden erklärt, und

2. die beihilfeberechtigte oder die berücksichtigungsfähige Person ihre Einwilligung in die Datenverarbeitung erteilt oder die Personen und Einrichtungen, die Leistungen erbringen oder Rechnungen ausstellen, gegenüber der Beihilfestelle von der Schweigepflicht entbunden hat.

Sind die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt, wird Beihilfe von Amts wegen gewährt. Einer vorherigen Anhörung der beihilfeberechtigten Person nach § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW bedarf es nicht. Absatz 6 ist zu beachten."

(11) Hat der Dienstherr oder die juristische Person des öffentlichen Rechts, die mit der Bearbeitung von Beihilfeangelegenheiten betraut ist, mit Personen oder Einrichtungen, die Leistungen erbringen oder Rechnungen ausstellen, die direkte Abrechnung von Leistungen vereinbart, kann die Beihilfestelle an diese Zahlungen in Höhe des Beihilfeanspruchs leisten (Direktabrechnung). Die Direktabrechnung ist nur zulässig, wenn der oder die Beihilfeberechtigte dies beantragt und sich mit der direkten Klärung von Fragen zwischen der Beihilfestelle und den Personen und Einrichtungen, die Leistungen erbringen oder Rechnungen ausstellen, einverstanden erklärt und die behandelte beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person die Person oder Einrichtung, die Leistungen erbringt oder Rechnungen ausstellt, im Einzelfall von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber der Beihilfestelle entbindet.

c) Absatz 12 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „2b des Gesetzes vom 19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 197) geändert worden ist" durch die Angabe „5 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 324) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

(12) Für die Aufgaben zur Umsetzung des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2262, 2275), das zuletzt durch Artikel 2b des Gesetzes vom 19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 197) geändert worden ist, insbesondere für die Zusammenarbeit mit der ZESAR – Zentrale Stelle zur Abrechnung von Arzneimittelrabatten GmbH, ist das Landesamt für Besoldung und Versorgung in den Fällen zuständig, in denen Ansprüche auf Rabatte gegen phar-

bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „geändert worden ist“ die Angabe „,in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 20
Außerkrafttreten der in Landesrecht übergeleiteten Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung

Die durch § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) geändert worden ist, in Landesrecht bewirkte Überleitung und gemäß § 92 Absatz 1 Nummer 1 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, bewirkte Fortgeltung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1997 (BGBl. I S. 2764), die zuletzt durch Artikel 258 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Artikel 21
Außerkrafttreten der in Landesrecht übergeleiteten Übergangszahlungsverordnung

Die durch § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) geändert worden ist, in Landesrecht bewirkte Überleitung und gemäß § 9 Absatz 5 der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung vom 11. Juni 2007 (GV. NRW S. 246), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Juni 2018 (GV. NRW S. 392) geändert worden ist.

92 Absatz 1 Nummer 6 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, bewirkte Fortgeltung der Übergangszahlungsverordnung vom 23. Juli 1975 (BGBl. I S. 1982), die durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Artikel 22
Außerkrafttreten der in Landesrecht übergeleiteten Kommunalbesoldungsverordnung

Die durch § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) geändert worden ist, in Landesrecht bewirkte Überleitung und gemäß § 92 Absatz 1 Nummer 7 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, bewirkte Fortgeltung der Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes vom 7. April 1978 (BGBl. I S. 468), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Oktober 2015 (GV.NRW S. 729) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Artikel 23
Außerkrafttreten der in Landesrecht übergeleiteten Sparkassenbesoldungsverordnung

Die durch § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) geändert worden ist, in Landesrecht bewirkte Überleitung und gemäß § 92 Absatz 1 Nummer 8 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch

Artikel 2 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, bewirkte Fortgeltung der Sparkassenbesoldungsverordnung des Bundes vom 16. Juni 1976 (BGBl. I S. 1588), die durch Verordnung vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 732) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Artikel 24
Außerkrafttreten der in Landesrecht übergeleiteten Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes

Die durch § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) geändert worden ist, in Landesrecht bewirkte Überleitung und gemäß § 92 Absatz 1 Nummer 10 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, bewirkte Fortgeltung der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 8. Juni 1976 (BGBl. I S. 1468), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Artikel 25
Außerkrafttreten der in Landesrecht übergeleiteten Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter

Die durch § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) geändert worden ist, in Landesrecht bewirkte Überleitung und gemäß § 92 Absatz 1 Nummer 12 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom [einsetzen: Aus-

fertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, bewirkte Fortgeltung der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), die zuletzt durch Gesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Artikel 26
Außerkrafttreten der Verordnung zur Überleitung vorhandener kommunaler Wahlbeamtinnen und kommunaler Wahlbeamten auf Zeit

Die Verordnung zur Überleitung vorhandener kommunaler Wahlbeamtinnen und kommunaler Wahlbeamten auf Zeit vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 340, ber. S. 351b) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Artikel 27
Außerkrafttreten der Erschwerniszulagenverordnung

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3498), die zuletzt durch [einsetzen: Datum und Fundstelle des letzten Änderungsgesetzes] geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Artikel 28
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. Januar 2027 in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 8 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

(3) Artikel 17 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 und Nummer 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

(4) Artikel 12 tritt am 1. August 2027 in Kraft.

Anlage 1

Anhang
(zu Artikel 2 Nummer 23)

Stellenzulagen und andere Zulagen — Anlage 15

(Monatsbeträge in Euro) — Gültig ab 1. Januar 2027

nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 9	8 Prozent des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 9
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	24,22
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	63,95
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe C 2 kw	141,15
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe B 2	155,65
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe B 3	155,65

nach § 49 oder § 50 oder § 51	
Die Zulage beträgt	
für Anwärterinnen und Anwärter	88,27
für Beamtinnen und Beamte nach Abschluss des Vorbereitungsdienste	176,55
nach § 52	
Die Zulage beträgt	
in der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt	23,63
in der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt	51,89

nach § 53 Abs. 1	
Nummer 1	510,23
Nummer 2	408,18

noch Anhang
(zu Artikel 2 Nummer 22)

noch Anlage 15

Gültig ab 1. Januar 2027

nach § 55 Abs. 1 Nummer 1	202,95
nach § 55 Abs. 1 Nummer 2	122,98
nach § 55 Abs. 1 Nummer 3	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 13	28,71
A 14	75,79
nach § 55 Abs. 1 Nummer 4	
a) als Fachkraft	202,95
b) als Leiterin oder Leiter	338,25
nach § 56 Nummer 1	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
bis einschließlich A 9	212,60
ab A 10	259,41
nach § 56 Nummer 2	80,00
nach § 56 Nummer 3	142,67
nach § 64	
Die Zulage beträgt bei gleichzeitiger Ausübung eines Amts in	
R 1	278,10
R 2	311,30
nach § 67	134,98

Anlage 2

Anhang 2

(zu Artikel 7 Nummer 9)

(Laufbahngruppe 1) **Anlage 1**

Laufbahn	**fachlicher Schwerpunkt mit der Ausbildung**
Gesundheit	- anerkannte Psychiatrische Pflegeprüfung, - Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gemäß §§ 1, 2 oder § 64 des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl 2025 I Nr. 371) geändert worden ist, - Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 2 oder § 32 Notfallsanitätergesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 7c des Gesetzes vom 19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 197) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung, - anerkannte Prüfung für Lebensmittelkontrolleure,
technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	- Gesellen im Handwerk (§ 31 der Handwerksordnung) oder eine entsprechende Abschlussprüfung im Sinne des § 37 des Berufsbildungsgesetzes (soweit nicht nach Anlage 3 einer anderen Laufbahn zugeordnet),
nichttechnische Dienste	- Sozialversicherungsfachangestellte, - Angestelltenprüfung (A-Prüfung) nach der Prüfungsordnung für Krankenkassenangestellte, für Knappschaftsangestellte oder nach den berufsgenossenschaftlichen Laufbahnrichtlinien,

Begründung

A Allgemeiner Teil

Aufgrund der stetigen Veränderungen des Arbeitsmarktes sowie den Herausforderungen des demografischen Wandels ist eine kontinuierliche und vorausschauende Weiterentwicklung der Arbeitsbedingungen erforderlich, um die Attraktivität des öffentlichen Dienstes zu erhalten und im Wettbewerb um qualifizierte Fachkräfte dauerhaft konkurrenzfähig zu bleiben.

Zu diesem Zweck wurden geeignete Maßnahmen des materiellen und finanziellen Dienstrechts identifiziert, die dazu beitragen, den öffentlichen Dienst nachhaltig zu modernisieren und seine Leistungs- und Zukunftsfähigkeit langfristig zu sichern. Im Wesentlichen:

Allgemeines Dienstrecht
Die Arbeitszeit wird reduziert durch Gutschrift der 41. Wochenstunde auf ein Lebensarbeitszeitkonto. Für Lehrkräfte erfolgt eine Gutschrift von wöchentlich 0,5 Pflichtstunden. Das aufgebaute Stundenguthaben wird durch spätere Freistellung wieder abgebaut. Die Freistellung erfolgt in der Regel unmittelbar vor dem Ruhestand, kann auf Antrag aber auch früher erfolgen, wenn sie zum individuellen Lebensplan passt und dienstliche Belange zu diesem Zeitpunkt nicht entgegenstehen.

Das bereits bestehende Langzeitarbeitskonto zur Sicherung von Mehrarbeitsstunden und Urlaubstagen bleibt neben dem Lebensarbeitszeitkonto bestehen (Zwei-Konten-Modell).

Weitere Flexibilität bei der Arbeitszeitgestaltung wird den Beamtinnen und Beamten eingeräumt durch Ausweitung des in der Arbeitszeitverordnung vorgegebenen Arbeitszeitrahmens in den Morgenstunden von 6:30 Uhr auf 6:00 Uhr. Die Dienststellen können damit den durch Dienstvereinbarung vorgegebenen Arbeitszeitrahmen innerhalb eines Zeitraums von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr festlegen, wodurch den Beschäftigten mehr Freiheit mit Blick auf unterschiedliche Lebenssituationen gewährt wird.

Darüber hinaus erfordert der Fachkräftemangel neue Wege, um auf Seiten der Dienstherren organisatorisch flexibel auf etwaige personelle Engpässe und Veränderungen reagieren zu können. Auf der anderen Seite steht der Wunsch der Beschäftigten nach mehr Flexibilität, um sich auf veränderte Lebenssituationen auch beruflich einstellen zu können. Durch die Aufnahme einer einvernehmlichen Beendigungsoption bei den Regelungen der Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell wird diesen Erfordernissen Rechnung getragen.

Zudem wird der Rechtsgrundsatz der §§ 427, 444 und 446 Zivilprozessordnung, wonach auf die generelle Dienstunfähigkeit einer Beamtin oder eines Beamten geschlossen werden kann, wenn dieser durch sein Verhalten die Feststellung seines Gesundheitszustandes bewusst verhindert, ausdrücklich auch gesetzlich klargestellt.

Daneben wird eine klarstellende gesetzliche Offenbarungsbefugnis zur Weiterleitung des Ergebnisses der amtsärztlichen Untersuchung sowie der das Ergebnis tragenden Feststellungen und Gründe aufgenommen.

Zudem werden klarstellende und aufgrund von Rechtsprechung oder EU-Vorgaben erforderliche Anpassungen vorgenommen. Hierzu zählen unter anderem:

- Einführung einer gesetzlichen Grundlage für Einstellungsuntersuchungen,
- Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 105),

- Einführung einer Verordnungsermächtigung betreffend das Erscheinungsbild von Beamtinnen und Beamten,
- Einführung eines abgestuften Anzeige- und Genehmigungsverfahrens für Tätigkeiten von Beamtinnen und Beamten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses,
- Einführung einer Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Amtsbezeichnung für Personen, für die im Personenstandsregister weder die Geschlechtsangabe „weiblich“ noch „männlich“ eingetragen ist,
- Einführung einer gesetzlichen Grundlage für die fiktive Fortschreibung von dienstlichen Beurteilungen.

Besoldungsrecht

Die Struktur des Zulagen- und Vergütungswesens wird vereinfacht und transparenter gestaltet.

Komplex und verwaltungsaufwendig gestaltete Regelungen, die an im Einzelfall aufwendig zu ermittelnde Tatbestände geknüpft sind, werden durch Pauschalen ersetzt. Die Erschwerniszulagenverordnung wird entsprechend grundlegend novelliert. Darüber hinaus erfolgen strukturelle Vereinfachungen und Anpassungen durch

- eine Überarbeitung der Struktur der zentralen im Landesbesoldungsgesetz geregelten Stellenzulagen durch Abschaffung der Staffelung nach Besoldungsgruppen und Dienstzeiten,
- die laufbahnbezogene Gewährung der Zulage für Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr durch Aufgabe der Voraussetzung einer Tätigkeit „im Einsatzdienst“,
- die Überarbeitung der an Lehrkräfte gewährten Fachleitungszulage durch Abschaffung der Staffelung der Zulagenhöhe zugunsten des höheren Betrages und
- die Überarbeitung der Strukturzulage nach § 47 des Landesbesoldungsgesetzes für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt durch Harmonisierung des berechtigten Personenkreises.

Damit wird einerseits ein Beitrag zur Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung geleistet. Andererseits trägt die Überarbeitung zu einer erhöhten Transparenz und Anwenderfreundlichkeit bei.

Gleichzeitig werden insbesondere seit längerer Zeit nicht mehr angehobene Stellenzulagen betragsmäßig auf das durchschnittliche Niveau in Bund und Ländern angehoben, um den gestiegenen Anforderungen in den jeweiligen Tätigkeitsbereichen der anspruchsberechtigten Personen Rechnung zu tragen. Die sogenannte „Meisterzulage“ (§ 56 Nummer 2 des Landesbesoldungsgesetzes) wird um 100 Prozent, mithin auf 80 Euro erhöht. Diese signifikante Erhöhung dient der Personalgewinnung und -bindung von fachlich besonders qualifiziertem Personal sowie der Kompensation zunehmender Anforderungen in Arbeitsbereichen, in denen eine Meisterprüfung vorausgesetzt wird.

Darüber hinaus wird der Zuschlag nach § 71a des Landesbesoldungsgesetzes insgesamt attraktiver ausgestaltet. Neben einer Erhöhung des Zuschlags für Beamtinnen und Beamte von zehn auf 15 Prozent des Grundgehalts wird dieser künftig unabhängig vom Erreichen des Ruhegehaltshöchstsatzes ab Beginn des Kalendermonats gewährt, der auf den Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze folgt. Der Anwendungsbereich wird insgesamt auf die künftig mögliche unterhälftige Teilzeitbeschäftigung im Hinausschiebenszeitraum erstreckt. Zudem wird der Anwendungsbereich des § 71a Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes auf Richterinnen und Richter ausgedehnt. Die attraktivere Ausgestaltung des finanziellen Anreizes für ein freiwilliges Hinausschieben des Ruhestandes ermöglicht es, vorhandenes Fachwissen und langjährige Erfahrung länger zu erhalten und an neue Fachkräfte weiterzu-

geben. Gleichzeitig wird den Beschäftigten eine größere Flexibilität beim Übergang in den Ruhestand entsprechend ihrer persönlichen und finanziellen Situation eröffnet.

Modernisierungen für Richterinnen und Richter werden vorgenommen durch eine Verbesserung des Stellenschlüssels für weitere aufsichtsführende Richterinnen und Richter. Infolge der Änderung können rund 35 Richterplanstellen für weitere aufsichtführende Richterinnen und Richter von der Besoldungsgruppe R 1 in die Besoldungsgruppe R 2 gehoben werden. Die aufsichtsführende Tätigkeit wird damit attraktiv gehalten, die neben der Rechtsprechungsaufgabe die Wahrnehmung administrativer und leitender Funktionen zur Unterstützung der Gerichtsleitung erfordert.

Zur Attraktivitätssteigerung der Juniorprofessur in Nordrhein-Westfalen wird die Zulagen- und Zuschlagsgewährung an Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren modernisiert durch Ausweitung des Anwendungsbereichs des § 33 des Landesbesoldungsgesetzes (Leistungsbezüge).

Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung werden im Besoldungs- und Versorgungsrecht die Möglichkeiten zum elektronischen Versand und Datenabruf von Bezügemitteilungen geschaffen.

Versorgungsrecht

Für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die auf eigenes Verlangen vorzeitig aus dem Landesdienst ausscheiden, wird bei Erfüllung der gesetzlich bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf ein „Altersgeld“ sowie für deren Hinterbliebene ein „Hinterbliebenenaltersgeld“ vorgesehen. Dieser Leistungsanspruch wird für das Land Nordrhein-Westfalen in einem eigenen Gesetz verankert. Damit wird deutlich gemacht, dass es sich bei den freiwillig aus dem Landesdienst ausgeschiedenen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern und deren Hinterbliebenen nicht um Versorgungsempfänger im klassischen Sinne handelt.

Als finanziellen Ausgleich für die erdienten Alterssicherungsansprüche sieht das Gesetz einen Anspruch auf Altersgeld vor. Für die Ausgestaltung des Altersgeldanspruchs ist dabei zu berücksichtigen, dass kein übermäßiger Anreiz geschaffen werden soll, den Landesdienst vorzeitig zu verlassen. Auch entstehen dem Dienstherrn durch die vorzeitige Entlassung zusätzliche Kosten für die Rekrutierung und Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese Gründe rechtfertigten es, den Anspruch auf Altersgeld zwar nach den Grundsätzen des Landesbeamtenversorgungsrechts festzusetzen, ihn aber gleichzeitig im Sinne eines Ausgleichs der Nachteile für den Dienstherrn auf ein reduziertes Niveau zu beschränken. Im Einzelnen sieht der Gesetzentwurf deshalb u. a. folgende Abweichungen vom Landesbeamtenversorgungsrecht vor:

- Der Anspruch entsteht ab einer Wartezeit von fünf Jahren. Bei erneuter Berufung (z. B. nach Dienstunfähigkeit oder Versetzung in den einstweiligen Ruhestand) besteht eine Sperrfrist von fünf Jahren. Er ruht bis zum Erreichen der altersgeldrechtlichen Altersgrenze.
- Berücksichtigungsfähig sind im Wesentlichen nur reine Beamtendienstzeiten im Sinne des § 6 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes.
- In die Bemessungsgrundlage der altersgeldfähigen Dienstbezüge wird ein Familien-zuschlag nicht mit einbezogen.
- Auf den Altersgeldanspruch wird ein pauschaler Abschlag in Höhe von 15 Prozent bei einer geringeren Dienstzeit als zwölf Jahre erhoben, anderenfalls ein pauschaler Abschlag in Höhe von fünf Prozent.

- Das Altersgeld wird monatlich nachträglich gezahlt. Darüber hinaus wird mit dem Gesetz sichergestellt, dass landesbeamtenversorgungsrechtliche Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nicht umgangen werden können.

Durch die Einführung von Altersgeld wird die Möglichkeit eröffnet, Ansprüche auf Alterssicherung aus der Beamtenversorgung bei einem Ausscheiden aus diesem System als Altersgeld „mitzunehmen“. Dadurch entfällt für diesen Personenkreis die bisher vorgeschriebene Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Gleichzeitig ist dies mit der Einführung der Trennung der Alterssicherungssysteme verbunden.

Der Ansatz der Trennung der Alterssicherungssysteme geht von der Überlegung aus, dass Beschäftigungszeiten, die in einem bestimmten Alterssicherungssystem abgeleistet werden, ausschließlich in diesem Alterssicherungssystem berücksichtigt werden und im Versorgungsfall konsequenterweise ausschließlich aus diesem System bedient werden. Es werden grundsätzlich nur noch originäre Beamtendienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt. Zeiten außerhalb des Beamtenverhältnisses können grundsätzlich nur als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt werden, wenn sie nicht in einem anderen Alterssicherungssystem berücksichtigt werden. Im Gegenzug erfolgt keine Anrechnung von Renten auf die Beamtenversorgung, sodass eine Kürzung der Versorgungsbezüge um die Rentenleistung entfällt. Durch die Trennung der Systeme wird eine Verwaltungsvereinfachung und bessere Transparenz der Beamtenversorgung erreicht. Das Verfahren der Rentenanrechnung und die damit zusammenhängenden Mitwirkungspflichten werden von den Versorgungsempfänger-innen und Versorgungsempfängern als belastend empfunden. Ändert sich die Höhe der Rentenleistung, ist der Ruhensbetrag stets neu zu berechnen. Dies ist verwaltungsaufwendig und führt häufig zu Nachzahlungsverpflichtungen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Zudem stellt die Berücksichtigung von Vordienstzeiten bei lebensälteren Berufswechslern häufig ein Einstellungshindernis dar, weil die verbleibenden Beamtendienstzeiten im Verhältnis zu den zu erwartenden Versorgungskosten nicht auskömmlich sind.

Weiter wird das Versorgungsrecht durch eine Anpassung der Hinzuverdienstregelungen nach Eintritt in den Ruhestand modernisiert. Ehemaligen Landesbeamtinnen und Landesbeamten, die im Ruhestand einer aktiven Erwerbstätigkeit nachgehen, ist es grundsätzlich nur in begrenztem Maße – bis zu einer Höchstgrenze – möglich, ihre Versorgungsbezüge ungekürzt neben den aus ihrer Erwerbstätigkeit erzielten Einkünften weiter zu beziehen. Zukünftig soll – sofern die für die jeweilige Beamtengruppe geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht wurde – eine Anrechnung entfallen. Für die betroffenen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten wird auf diese Weise ein Anreiz geschaffen, einer Erwerbstätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nachzugehen und die hieraus erzielten Einkünfte voll zu vereinnahmen. Hierdurch kann gleichzeitig dazu beigetragen werden, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Beihilferecht

Die Regelungen zur Beihilfeberechtigung bei Elternzeit und unterhälftiger Teilzeitbeschäftigung aus familienpolitischen Gründen werden an die aktuellen Anforderungen und Lebenswirklichkeiten angepasst und erheblich vereinfacht.

Dem heutigen modernen Familienbild folgend wird auch für Beamtinnen und Beamte in Elternzeit (unabhängig von deren Ausgestaltung als Beurlaubung ohne Besoldung oder mit [unterhälftiger] Teilzeitbeschäftigung) ein eigener originärer Beihilfeanspruch mit einem Bemessungssatz von einheitlich 70 Prozent eingeräumt. Die in Elternzeit befindlichen Beamtinnen und Beamten werden aufgrund der besonderen Situation nach der Geburt eines Kindes begünstigt.

Damit werden in Zukunft alle Personen, losgelöst von der jeweiligen familiären Situation (alleinerziehend, verheiratet oder verpartnert), während einer Elternzeit originär beihilfeberechtigt sein und stets gleichbehandelt werden.

Zukünftig werden auch außerhalb einer Elternzeit bei unterhälftiger Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen wegen Kindererziehung oder Pflege Angehöriger Beihilfen immer aus eigenem Recht gewährt.

Durch die Neuregelung ergibt sich eine erhebliche Rechtsvereinfachung, die zu einer deutlichen Reduzierung des Verwaltungsaufwands und damit weiteren Entlastung der Beihilfestellen führt.

Darüber hinaus erhalten die Dienstherren im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes die Möglichkeit, Beihilfeberechtigten mit besonderem Unterstützungsbedarf durch ein Fallmanagement passgenaue Angebote bei der Unterstützung im Kostenerstattungsverfahren zu machen. Dem Leitgedanken der Inklusion folgend sollen die Betroffenen die erforderliche Hilfe erhalten und so weit wie möglich selbst in die Lage versetzt werden, selbständig am beamtenrechtlichen Absicherungssystem im Kostenerstattungsverfahren teilnehmen zu können. Die unterstützenden Maßnahmen im Fallmanagement sind umfassend angelegt. Mit der neuen Vorschrift des § 75 Absatz 11 wird im Landesbeamtengesetz eine rechtliche Grundlage für eine individuelle und rechtskreisübergreifende Begleitung und Unterstützung von Beihilfeberechtigten durch die Träger der Beihilfe ermöglicht. Für Beihilfeberechtigte des Landes wird das Landesamt für Besoldung und Versorgung die neue Aufgabe des Fallmanagements zentral übernehmen (§ 13 Absatz 1 Satz 4 der Beihilfenverordnung NRW).

Mit der Anpassung des § 105 des Landesbeamtengesetzes erfolgt eine konsequente Digitalisierung des Verwaltungsverfahrens und aller Folgeprozesse, wenn die Beantragung der Leistungen elektronisch über ein digitales (Beschäftigten-)Portal oder eine App vorgenommen wurde. Primäres Ziel ist es, im Rahmen der Modernisierung von Staat und Verwaltung in diesem Bereich des finanziellen Dienstrechts bei elektronischer Antragstellung stets vollständig nach dem Prinzip „Digital-Only“ zu verfahren. Bei Nutzung eines digitalen (Beschäftigten-)Portals oder einer App zur elektronischen Beantragung verschiedener Leistungen des finanziellen Dienstrechts ist das Verwaltungsverfahren damit in allen Prozessen – insbesondere im Landesbereich bei der Bearbeitung von Beihilfen – vollständig digital, also vom Beginn des Verfahrens (Antrag) bis zum Abschluss (Entscheidung - Verwaltungsakt).

Um im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung die Dienstleistungen der Beihilfeverwaltung weiter zu optimieren, wird mit der Anpassung des § 75 Absatz 3 und 12 des Landesbeamtengesetzes und der Ergänzung der bestehenden Regelung zur Direktabrechnung (§ 13 Absatz 11 der Beihilfenverordnung NRW) eine verfahrensrechtliche Spezialregelung für Anwendungsfälle einer elektronischen Direktabrechnung geschaffen. Die Beihilfegewährung kann in diesen Sondersituationen von Amts wegen erbracht werden. Insbesondere für den geplanten Hauptanwendungsfall der elektronischen Direktabrechnung von Krankenhausrechnungen kann so wirkungsvoll eine schnelle und bürokratiearme Erstattung der regelmäßig hohen Kosten für die behandelte beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person ermöglicht werden.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)
Es handelt sich um eine erforderliche redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (§ 6)
Die Neufassung des Absatzes 4 dient der redaktionellen Klarstellung, dass sich die Verordnungsermächtigung im letzten Satz sowohl auf die Nummer 1 als auch auf die Nummer 2 bezieht, wohingegen die Ausführungen zur hauptberuflichen Tätigkeit der Nummer 2 zugeordnet werden.

Zu Nummer 3 (§ 14a)
Bislang existieren keine gesetzlichen Vorgaben für die Prüfung der nach Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes, § 9 des Beamtenstatusgesetzes notwendigen gesundheitlichen Eignung im Rahmen der Begründung eines Beamtenverhältnisses. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss der Gesetzgeber die für die Verwirklichung von Grundrechten wesentlichen Regelungen selbst treffen. Wie weit der Gesetzgeber die für den fraglichen Lebensbereich erforderlichen Leitlinien selbst bestimmen muss, richtet sich nach dessen Grundrechtsbezug. Da die Übernahme in ein Beamtenverhältnis bei Nichtvorliegen der gesundheitlichen Eignung ausscheidet, ist die Prüfung der gesundheitlichen Eignung für die Verwirklichung des grundrechtsgleichen Rechts aus Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes von nicht unwesentlicher Bedeutung. Insofern ist eine gesetzliche Regelung zur Prüfung der gesundheitlichen Eignung angezeigt.

Die gesundheitliche Eignung wird seit jeher mittels amtsärztlicher Einstellungsuntersuchungen geprüft; die Übermittlung des jeweiligen Gesundheitszeugnisses an die Einstellungsbehörde erfolgt auf Grundlage einer (datenschutzrechtlichen) Einwilligung.

Mit Absatz 1 Satz 1 wird zunächst klargestellt, dass die Feststellung der gesundheitlichen Eignung – als Bestandteil der Ernennungsvoraussetzungen des § 9 des Beamtenstatusgesetzes – mittels eines ärztlichen Gutachtens grundsätzlich nur vor der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder eines Beamtenverhältnisses auf Probe erforderlich ist. Vor der Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Probe in ein solches auf Lebenszeit ist eine ärztliche Begutachtung nur dann erforderlich, wenn Zweifel über den Gesundheitszustand bestehen. Der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann hierzu entnommen werden, dass im Rahmen der Untersuchung vor Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe bereits eine Aussage zur überwiegenden Wahrscheinlichkeit getroffen werden muss (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 25. Juli 2013 – 2 C 12.11 – und 30. Oktober 2013 – 2 C 16.12).

Mit Satz 2 wird klargestellt, dass diesbezüglich dann § 33a entsprechend gilt, das heißt insbesondere auch die dortigen Bestimmungen zum Datenschutz.

In Satz 3 erfolgt eine Klarstellung, dass von der Feststellung der gesundheitlichen Eignung mittels eines ärztlichen Gutachtens die Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe nach § 21 nicht umfasst sind, da sich diese Personen bereits in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem Richterverhältnis auf Lebenszeit befinden (vgl. § 21 Absatz 2 Satz 1).

Mit Absatz 2 Satz 1 wird die Zulässigkeit einer Begutachtung vor der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf im Rahmen einer Kann-Regelung ermöglicht. So kann eine ärztliche Begutachtung insbesondere in den Fällen angezeigt sein, in denen z. B. die spätere

Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe vorgesehen ist, da die Ausbildung auf eine spätere Verwendung im öffentlichen Dienst begrenzt ist, oder die Art der Ausbildung besondere Anforderungen an die Dienstfähigkeit stellt oder dies durch Rechtsvorschrift ausdrücklich vorgeschrieben ist. Bei der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf für einen Vorbereitungsdienst, der auch Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, kann der Nachweis durch ein amtliches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde gefordert werden, wenn Zweifel über den Gesundheitszustand bestehen.

Satz 2 bestimmt, dass in diesen Fällen auch Absatz 1 Anwendung findet.

Satz 3 bestimmt, dass in den Fällen, in denen die gesundheitliche Eignung bereits vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf festgestellt wurde, eine erneute Begutachtung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung nur dann erforderlich ist, wenn Zweifel an der gesundheitlichen Eignung bestehen. Der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann hierzu entnommen werden, dass im Rahmen der Untersuchung vor Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf bereits eine Aussage zur überwiegenden Wahrscheinlichkeit getroffen werden muss (vgl. BVerwG, Beschluss vom 12. Juli 2018 – 2 B 17.18). Eine erneute Untersuchung ist nur dann erforderlich, wenn Zweifel über die gesundheitliche Eignung bestehen.

In Absatz 3 wird der bislang nur von der Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Februar 2025 – 2 C 4.24) definierte Maßstab der Prüfung der gesundheitlichen Eignung gesetzlich normiert. Hinsichtlich der Prognose wird klargestellt, dass sich diese für den Polizeivollzugsdienst auf den vorzeitigen Eintritt der Polizeidienstunfähigkeit bezieht (so auch BVerwG, Urteil vom 13. Februar 2025 – 2 C 4.24).

Daneben wird Satz 3 ergänzt. Denn das Bundesverwaltungsgericht lässt – im Unterschied zum Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen – ein erhöhtes Risiko künftiger Verwendungseinschränkungen nicht genügen, um die volle Verwendbarkeit und damit die gesundheitliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers im aktuellen Zeitpunkt zu verneinen. Für einen funktionierenden Polizeivollzugsdienst ist dies aber praxisfern. Denn das Land ist als Dienstherr aufgrund seiner Fürsorgepflicht gehalten, die oder den Betroffenen vor dem vermeidbaren Risiko zu schützen, was – je nach Krankheitsform – gar nicht möglich ist (OVG NRW, Beschlüsse vom 15. August 2023 – 6 B 684/23 – und vom 15. Oktober 2020, 6 B 1296/20; Urteil vom 30. November 2017 – 6 A 2111/14).

Absatz 4 bestimmt, dass in den Fällen, in denen die gesundheitliche Eignung bereits bei der Berufung in ein Richterverhältnis festgestellt wurde, eine erneute Begutachtung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung vor Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht mehr erforderlich ist. Dies gilt nach § 2 Absatz 2 des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes auch für den umgekehrten Fall der Berufung einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit in ein Richterverhältnis auf Probe.

Zu Nummer 4 (§ 16)
Mit dem neuen Absatz 5 Satz 1 werden Artikel 3, Artikel 4 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben g, h, i, j, k und l sowie Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1152 für die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts umgesetzt. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird grundsätzlich die in Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie vorgesehene Möglichkeit des Verweises auf bestehende Rechts- und Verwaltungsvorschriften genutzt.

Die Beamtin oder der Beamte ist über die „wesentlichen Aspekte der rechtlichen Stellung im Beamtenverhältnis“ zu informieren. Der Begriff „rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis“ nimmt Bezug auf Abschnitt 6 des Beamtenstatusgesetzes und Abschnitt 5 des Landesbeamtengesetzes. Dabei ist nicht jede der dort geregelten Pflichten und Rechte auch automatisch ein „wesentlicher Aspekt“ im Sinne der Regelung. Insbesondere ist die Beamtin oder der Beamte über die in den Nummern 1 bis 6 enthaltenen Bestimmungen zu informieren. Die in den Nummern 1 bis 6 enthaltene Aufzählung bezieht sich auf die entsprechenden Regelungen im Beamtenstatusgesetz, im Landesbeamtengesetz und im Landesbesoldungsgesetz sowie den insoweit erlassenen Rechtsverordnungen und weiteren dienstrechtlichen Regelungen. Eine Konkretisierung der Nummern 1 bis 6 soll durch Rundschreiben erfolgen.

Dadurch, dass die Informationen der Beamtin oder dem Beamten „anlässlich“ der Aushändigung der Ernennungsurkunde zu übermitteln sind, wird zugleich die Fristvorgabe des Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1152 umgesetzt. „Anlässlich“ bedeutet eine unmittelbare Übermittlung dieser Informationen. In der Praxis kann dies beispielsweise dadurch erfolgen, dass mit der Ernennungsurkunde ein entsprechendes Informationsblatt ausgehändigt oder am selben Tag durch eine E-Mail ein entsprechendes Informationsblatt übermittelt wird.

Der neue Satz 2 enthält eine weitere Regelung zur Umsetzung von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2019/1152. Entsprechend der Vorgaben der Richtlinie kann insoweit keine Umsetzung durch Verweis auf bestehende Rechts- und Verwaltungsvorschriften erfolgen. Der Arbeitsort ist der Beamtin oder dem Beamten folglich individuell schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Dabei reicht es auf Grund der für Beamtinnen und Beamte geltenden Folgepflicht des § 35 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes aus, dass insoweit auf den räumlichen Geltungsbereich des Dienstherrn verwiesen wird. Die Information kann mit den Informationen nach Satz 1 in einem Dokument oder mit dem Schreiben zur Einweisung in die Planstelle erfolgen. Soweit die Information elektronisch erfolgt, ist als Übermittlungsnachweis beispielsweise die zur Personalakte genommene E-Mail der Versendung ausreichend.

Keiner gesonderten Umsetzung bedürfen hingegen Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und c bis e der Richtlinie (EU) 2019/1152. Die dort enthaltenen Informationen werden der Beamtin oder dem Beamten mit Aushändigung der Ernennungsurkunde (§ 8 des Beamtenstatusgesetzes) sowie des Schreibens zur Einweisung in die Planstelle (§ 49 der Landeshaushaltsordnung) bekannt gemacht. Bei Beamtinnen und Beamten auf Widerruf ergeben sich mit Aushändigung der Ernennungsurkunde (§ 8 des Beamtenstatusgesetzes) in Verbindung mit der jeweiligen Vorbereitungsdienstverordnung hinsichtlich Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben e der Richtlinie (EU) 2019/1152 weitere erforderliche Informationen zu der erwarteten Dauer des Beamtenverhältnisses auf Widerruf oder dessen Enddatum bzw. der Information zur Entlassung nach § 22 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes oder nach § 23 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes (s. o., neuer § 16 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a).

Keiner Umsetzung bedürfen Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe m und n der Richtlinie (EU) 2019/1152: Buchstabe m ist nicht einschlägig. Arbeitsmuster, die völlig oder größtenteils unvorhersehbar sind, sind nicht gegeben. Auf die Beamtinnen und Beamten finden die Arbeitszeitregelungen nach dem Landesbeamtengesetz i. V. m. den jeweiligen Rechtsverordnungen Anwendung. Durch diesen Rechtsrahmen wird eine Vorhersehbarkeit hergestellt. Buchstabe n ist ebenfalls nicht einschlägig, da nach den „hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums“ die Arbeitsbedingungen einseitig durch Rechtsvorschriften geregelt werden. Entsprechende Kollektiv- oder Tarifverträge existieren daher nicht.

Zu Nummer 5 (§ 21)
Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 6 (§ 24)
Nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1152 sind Änderungen über die wesentlichen Aspekte der rechtlichen Stellung im Beamtenverhältnis der Beamtin oder dem Beamten mitzuteilen. Eine solche Änderung tritt auch dann teilweise ein, wenn eine Beamtin oder ein Beamter von einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgeordnet wird. In diesem Fall gelten teilweise die Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes, des Landesbesoldungsgesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnungen oder sonstigen landesrechtlichen Regelungen zum Dienstrecht. Die Informationspflicht trifft den aufnehmenden Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes, da nur dieser über die in seinem Bereich geltenden Regelungen informieren kann.

Zu Nummer 7 (§ 25)
Nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1152 sind Änderungen über die wesentlichen Aspekte der rechtlichen Stellung im Beamtenverhältnis der Beamtin oder dem Beamten mitzuteilen. Eine solche Änderung tritt dann ein, wenn eine Beamtin oder ein Beamter von einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt wird. In diesem Fall gelten zukünftig andere Bestimmungen (Landesbeamtengesetz, Landesbesoldungsgesetz und darauf gestützte Rechtsverordnungen oder sonstige landesrechtliche Regelungen zum Dienstrecht) als im bisherigen Beamtenverhältnis (Bundesbeamtengesetz oder ein anderes Landesbeamtengesetz bzw. Bundesbesoldungsgesetz oder ein anderes Landesbesoldungsgesetz und darauf gestützte Rechtsverordnungen oder sonstige bundes- oder landesrechtliche Regelungen zum Dienstrecht). Die Informationspflicht trifft den aufnehmenden Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes, da nur dieser über die in seinem Bereich geltenden Regelungen informieren kann.

Zu Nummer 8 (§ 32)
Mit der Einführung des neuen Absatzes 4 soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die es verbeamteten Personen ermöglicht, im Anschluss an das Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze und bei gleichzeitigem Hinausschieben des Ruhestands nach § 32 auf Antrag eine voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit aufzunehmen. Nach bisheriger Rechtslage ist eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit nur zulässig, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen. Ziel der Regelung ist es, den Übergang in den Ruhestand flexibler und lebensphasenorientierter zu gestalten, den Verbleib erfahrenerer Fachkräfte im öffentlichen Dienst zu fördern und gleichzeitig die familienfreundliche Ausgestaltung des Dienstrechts zu unterstützen. Als Ermessensvorschrift sichert die Regelung zugleich eine dienstliche Steuerungsfähigkeit. Die Dienstbehörde prüft im Rahmen eines Antragsverfahrens, ob die geplante Arbeitszeit mit einer ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung vereinbar ist.

Zu Nummer 9 (§ 33)
Aus §§ 427, 444 und 446 der Zivilprozessordnung folgt der allgemeine, auch im Verwaltungsverfahren geltende Rechtsgrundsatz, dass das einen Beweis vereitelnde Verhalten eines Beteiligten im Rahmen freier Beweiswürdigung zu dessen Nachteil gewertet werden darf. Es kann insoweit bereits jetzt schon auf die Dienstunfähigkeit eines Beamten geschlossen werden, wenn dieser durch sein Verhalten die Feststellung seines Gesundheitszustandes bewusst verhindert. Dieser Rechtsgrundsatz soll nunmehr auch gesetzlich ausdrücklich klargestellt werden. Satz 2 dient zudem der Klarstellung der Rechtsfolgen bei der Verweigerung einer rechtmäßig angeordneten ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Dienstunfähigkeit.

Die Regelung bringt lediglich die Berechtigung der dienstvorgesetzten Stelle zum Ausdruck, von der Weigerung der geforderten Begutachtung auf die Dienstunfähigkeit des Beamten zu schließen. Der Schluss auf die Dienstunfähigkeit ist nicht zwingend; die dienstvorgesetzte

Stelle muss vielmehr die Gründe, die die Beamtin oder der Beamte für ihr oder sein Verhalten angegeben hat, berücksichtigen und in ihre Entscheidungsfindung einbeziehen (BVerwG, Urteil vom 30. Mai 2013 – 2 C 68.11).
Daneben ist es der dienstvorgesetzten Stelle möglich, bei ungerechtfertigter Weigerung einer rechtmäßigen Anordnung der amtsärztlichen Untersuchung Folge zu leisten ein Dienstvergehen zu prüfen.

Bei konkreten Zweifeln an der vorübergehenden Dienstunfähigkeit kann die Behörde im Vorfeld zudem z. B. schon ab dem ersten Tag des Fernbleibens die Vorlage einer (polizei)ärztlichen oder amtsärztlichen Bescheinigung verlangen (§ 62 Absatz 1 Satz 2,3 LBG NRW).

Die materiellen Voraussetzungen für die weitere Verwendung bei begrenzter Dienstfähigkeit sind abschließend im § 27 des Beamtenstatusgesetzes geregelt. Die Feststellung einer begrenzten Dienstfähigkeit enthält zugleich die Feststellung der Teildienstunfähigkeit. Die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit ist deshalb in entsprechender Anwendung der Regelung für die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit in § 34 vorzunehmen. Mit Absatz 4 erfolgt eine gesetzliche Klarstellung, dass für die Zuständigkeit und das Verfahren die Vorschriften über die Dienstunfähigkeit entsprechend gelten.

Zu Nummer 10 (§ 33a)
In Absatz 1 wird eine klarstellende gesetzliche Offenbarungsbefugnis zur Weiterleitung des Ergebnisses der amtsärztlichen Untersuchung sowie der das Ergebnis tragenden Feststellungen und Gründe aufgenommen. Im Verhältnis von Amtsarzt zum Dienstherrn besteht eine ärztliche Schweigepflicht nicht, da der Dienstherr Auftraggeber des Gutachtens und von Gesetzes wegen (§ 33 Absatz 1 und § 34 Absatz 1) verpflichtet ist, ein solches zur Beurteilung der Dienstfähigkeit einzuholen (OVG NRW, Beschluss vom 16. Februar 2022 – 6 A 772/21). Die genannten Bestimmungen werden ergänzt durch die begrenzende Vorschrift des § 27 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen, wonach der die Untersuchung veranlassenden Stelle das Untersuchungsergebnis mitgeteilt wird sowie die das Ergebnis tragenden Feststellungen und Gründe, soweit deren Kenntnis für die auftraggebende Stelle unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für die zu treffende Entscheidung erforderlich ist.

Bei dem Gutachten handelt es sich um datenschutzrechtlich besonders geschützte Gesundheitsdaten. Durch die weitere Ergänzung der Vorschrift wird das bereits bewährte Procedere gesetzlich ausdrücklich erfasst.

Zu Nummer 11 (§ 44)
Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung. Das im Zusammenhang mit dem Dienstort benutzte Possessivpronomen folgte bisher nur dem generischen Maskulinum und wird nunmehr mit Blick auf geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Nummer 12 (§ 45a)
Mit Urteil vom 17. November 2017 – 2 C 25.17 – hat das Bundesverwaltungsgericht im Hinblick auf Regelungen zum Erscheinungsbild von Beamtinnen und Beamten die Notwendigkeit einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage hervorgehoben. Daraufhin hat der Bundesgesetzgeber die Rechtsprechung mit dem Gesetz zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 28. Juni 2021 aufgegriffen und mit den Neuregelungen in § 61 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes sowie § 34 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes spezifische Rechtsgrundlagen geschaffen.

§ 34 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes enthält damit eine unmittelbar in den Ländern anwendbare Regelung für die Zulässigkeit der Einschränkungen des Erscheinungsbildes der Beamtinnen und Beamten. Gemäß § 34 Absatz 2 Satz 5 des Beamtenstatusgesetzes können die Einzelheiten nach § 34 Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Beamtenstatusgesetzes durch Landesrecht bestimmt werden. Durch die Einfügung des § 45a soll hiervon Gebrauch gemacht werden.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Vereinheitlichung sowie zur Verbesserung der Rechtssicherheit für einzelne Bereiche ist eine weitere Konkretisierung der Anforderungen zweckmäßig und geboten. Diesbezüglich soll mit der Einfügung des § 45a eine flexible, den unterschiedlichen Anforderungen an die Tätigkeiten in den verschiedenen Laufbahnen gerecht werdende Verordnungsermächtigung geschaffen werden.

Das äußere Erscheinungsbild beeinflusst maßgeblich das Vertrauen in die Neutralität, Objektivität und Unparteilichkeit von Personen, die hoheitliche Maßnahmen durchsetzen. Dies ist insbesondere – jedoch nicht ausschließlich – im Bereich der Polizei von herausragender Bedeutung. Polizeiliche Maßnahmen sollen losgelöst von der Person der handelnden Beamten als hoheitliche Maßnahmen des Staates wahrgenommen werden.

§ 45a Absatz 2 bestimmt den zulässigen Inhalt einer solchen Rechtsverordnung.

Anordnungen im Einzelfall betreffend das Erscheinungsbild sind weiterhin unmittelbar auf Grundlage von § 34 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes zu treffen.

Speziellere gesetzliche Regelungen, insbesondere das Justizneutralitätsgesetz NRW, bleiben von den Regelungen durch Rechtsverordnungen nach Absatz 1 unberührt.

Zu Nummer 13 (§ 52)
Mit Ersetzen der Schriftform in Absatz 2 durch die Angabe „schriftlich oder als elektronisches Dokument“ wird ermöglicht, dass Anträge auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 49, 52a, 54 oder auf Zulassung einer Ausnahme nach § 52 Absatz 1 Satz 2 und Entscheidungen über diese Anträge sowie das Verlangen nach § 48 und nach § 52 Absatz 4 auch rein elektronisch gestellt bzw. erteilt werden können. Dies ist vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung der Verwaltung erforderlich und führt mit Blick auf die Ersparnis von Druck- und Versandkosten zu einer ressourcenschonenden Arbeitsweise.

Die Streichung des Absatzes 5 ist eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 52a.

Zu Nummer 14 (§ 52a)
Die Einfügung des § 52a trägt der Änderung des § 41 des Beamtenstatusgesetzes Rechnung, indem von der kompetenzrechtlichen Ermächtigung zur Regelung abweichender Voraussetzungen für Tätigkeiten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses Gebrauch gemacht wird. Zu Grunde gelegt wird eine abgestufte Systematik, die bestimmte Gruppen von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sowie unterschiedliche Fristen im Rahmen des Anzeige- und Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.

Absatz 1 normiert den Standardfall und entspricht der Vorgängerregelung in § 52 Absatz 5.

Absatz 2 sieht eine generelle Anzeigepflicht in den Fällen nachamtlicher Tätigkeiten von Beamtinnen und Beamten vor, die entweder vor dem Eintritt in den Ruhestand politische Beamtinnen und Beamten waren (Nummer 1) oder in den letzten fünf Jahren vor dem Eintritt in den Ruhestand sicherheitsempfindliche Tätigkeiten ausgeübt haben (Nummer 2). Mit Blick auf das Vertrauen in die Integrität der öffentlichen Verwaltung ist es gerechtfertigt, jede nachamtliche Tätigkeit anzuzeigen. Beiden Gruppen ist gemein, dass der Anschein einer voreingenomme-

nen Amtsführung im Hinblick auf spätere Karriereaussichten nach Ausscheiden aus dem Amt zu vermeiden ist. Damit einher geht auch die Verlängerung der Fristen auf fünf oder sieben Jahre. Die Anpassungen dienen der Wahrung der Sicherheitsinteressen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland als auch dem öffentlichen Interesse an dem nachamtlichen Werdegang der politischen Beamtinnen und Beamten sowie dem damit einhergehenden höheren Risiko einer Ansehensbeschädigung des öffentlichen Dienstes.

In Absatz 3 wird eine Frist zur Anzeige von einem Monat vor der geplanten Aufnahme der Tätigkeit sowie die Möglichkeit zur Untersagung für die Dauer von einem Monat bei Nichteinhaltung dieser Pflicht normiert. Dies stellt sicher, dass die Behörde in der Lage ist, bereits vor Aufnahme der Tätigkeit zu prüfen, ob zu besorgen ist, dass durch die Tätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

Absatz 4 führt ein Genehmigungsverfahren für Erwerbstätigkeiten oder sonstige Beschäftigungen für eine fremde Macht oder einen ihrer Mittelsmänner ein. Bei einer Tätigkeit mit Bezug zu sicherheitsempfindlichen Belangen für eine fremde Macht besteht ein gesteigertes Risiko, dass dieses Wissen missbräuchlich verwendet wird, sodass eine Anzeigepflicht für diesen Personenkreis nicht ausreicht. Vielmehr ist eine vorherige Genehmigung der angestrebten Tätigkeit für diesen Personenkreis erforderlich.
Die Begriffe der „fremden Macht“ und „ihrer Mittelsmänner“ sind an § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen sowie verschiedene Vorschriften des Strafgesetzbuchs, z. B. die §§ 93, 94, 97a des Strafgesetzbuches, angelehnt. Erfasst sind danach in erster Linie Regierungen ausländischer Staaten, aber auch Exilregierungen und zwischen- oder überstaatliche Organisationen mit selbständiger staatlicher Gewalt.

Zu Nummer 15 (§ 60)
Die in Absatz 3 enthaltene Verordnungsermächtigung wird ausdrücklich um „Lebensarbeitszeitkonten“ erweitert.

Zu Nummer 16 (§ 62)
§ 62 Absatz 1 Satz 2 legt fest, dass die krankheitsbedingte Dienstunfähigkeit auf Verlangen nachzuweisen ist. Die genaue Art des Nachweises wird im Gesetz nicht bestimmt, sondern ist durch Verwaltungsvorschrift zu § 62 geregelt. Hierzu verweist Ziffer 1.4 der Verwaltungsvorschriften zu § 62 auf die Verpflichtung zur Untersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt der unteren Gesundheitsbehörde nach § 33. Diese gesetzlichen Bestimmungen sind Grundlage für die Anordnung der dienstvorgesetzten Stelle an den vorübergehend dienstunfähig erkrankten Beamten, sich von einer Ärztin oder einem Arzt der unteren Gesundheitsbehörde untersuchen zu lassen. Mit der Ergänzung in Satz 3 der Vorschrift soll diese Verpflichtung auch an dieser Stelle ausdrücklich gesetzlich klargestellt werden. Zugleich soll durch die Vorschrift kein Generalverdacht erzeugt werden, sondern vielmehr soll es den Fällen vorbehalten bleiben, in denen die Beamtin oder der Beamte einen entsprechenden Anlass gibt.

Satz 4 dient der Klarstellung der Rechtsfolgen bei der Verweigerung einer rechtmäßig angeordneten ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Dienstfähigkeit.

Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, an der Feststellung ihrer Dienstfähigkeit mitzuwirken und ihre krankheitsbedingte Dienstunfähigkeit nachzuweisen. Die Verletzung dieser Mitwirkungspflicht kann bereits nach geltender Rechtslage im Rahmen der Beweiswürdigung berücksichtigt werden. Nach der Rechtsprechung kann insbesondere die Verweigerung einer amtsärztlichen Untersuchung ein erhebliches Indiz für das Vorliegen der Dienstfähigkeit darstellen.

Die Regelung konkretisiert die Mitwirkungspflichten im Verfahren zur Feststellung der Dienstfähigkeit und stellt klar, dass die schuldhafte Verweigerung einer angeordneten ärztlichen Untersuchung bei der Würdigung eines unentschuldigten Fernbleibens vom Dienst berücksichtigt werden kann.

Die Vorschrift greift die hierzu entwickelten Grundsätze der Rechtsprechung auf und führt diese fort. Sie dient der Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis sowie der Stärkung der Rechts- und Anwendungssicherheit.

Ein Automatismus wird nicht begründet. Die Berücksichtigung erfolgt im Rahmen einer einzelfallbezogenen Gesamtwürdigung aller Umstände (Ermessensentscheidung).

Zu Nummer 17 (§ 64)
Bisher können unterhälftige Teilzeitbeschäftigungen aus familienpolitischen Gründen (Elternzeit, Kindererziehung oder Pflege) in einem Beamtenverhältnis nach § 64 Absatz 1 Satz 2 nur während einer Beurlaubung oder aus einer Beurlaubung aus gleichem Anlass heraus ermöglicht werden, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Abweichend von den dienstrechtlichen Vorschriften des Bundes und anderer Länder hat der Landesgesetzgeber die unterhälftige Teilzeitbeschäftigung in der Vergangenheit bewusst nicht selbstständig geregelt, sondern an eine Beurlaubung aus familienpolitischen Gründen geknüpft. Während einer Beurlaubung kann eine unterhälftige Teilzeitbeschäftigung aus demselben Anlass durch den Dienstherrn zugelassen werden. Diese besondere dienstrechtliche Konstruktion wurde im Lichte früherer laufbahnrechtlicher und beihilferechtlicher Regelungen geschaffen, die in dieser Form nicht mehr existieren bzw. jetzt aufgegeben werden sollen.

Mit der vorgesehenen Änderung des § 64 Absatz 1 Satz 1 wird künftig die unterhälftige Teilzeitbeschäftigung aus familienpolitischen Gründen eigenständig geregelt. Die Verknüpfung einer unterhälftigen Teilzeitbeschäftigung mit einer Beurlaubung aus gleichem Anlass entfällt in der Konsequenz vollständig.

Da die unterhälftige Teilzeitbeschäftigung losgelöst von einer Beurlaubung eigenständig geregelt wird, muss der Tatbestand der unterhälftigen Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 in Absatz 3 ebenfalls in die besondere Regelung zur Höchstbeurlaubungsdauer einbezogen werden. Unterhälftige Teilzeitbeschäftigungen wegen Kindererziehung außerhalb einer Elternzeit sollen – wie bisher auch – auf die Höchstbeurlaubungsdauer angerechnet werden. Unterhälftige Teilzeitbeschäftigungen während der Elternzeit oder aus Gründen der Pflege bleiben dagegen weiterhin für die Höchstbeurlaubungsdauer unbeachtlich.

Beamtinnen und Beamte, die unterhälftig teilzeitbeschäftigt sind und Besoldung erhalten, haben zukünftig immer einen Anspruch auf Gewährung von Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (siehe § 1 Absatz 3 der Beihilfenverordnung NRW-E). Unterhälftige Teilzeitbeschäftigungen aus familienpolitischen Gründen werden zudem nicht mehr an eine Beurlaubung aus gleichem Anlass geknüpft. Diese dienstrechtlichen Änderungen machen eine Überarbeitung und Anpassung des § 64 Absatz 5 erforderlich, der die Gewährung von besonderen Fürsorgeleistungen in Krankheits- und Pflegefällen bei Beurlaubungen aus familienpolitischen Gründen regelt.

Zur klaren Abgrenzbarkeit sollen die besonderen Fürsorgeleistungen nur noch in Beurlaubungsfällen ohne Besoldung (Vollbeurlaubungen aus familienpolitischen Gründen) gewährt werden, wenn keine Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen nach den allgemeinen beihilferechtlichen Bestimmungen des § 75 und der Beihilfenverordnung NRW erbracht werden.

In Satz 1 wird zugleich der Begriff der „Leistungen der Krankenfürsorge“ durch den allgemeinen Begriff der „Fürsorgeleistungen“ ersetzt, die in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamtinnen und Beamte mit Besoldung in diesen Fällen ausnahmsweise gewährt werden können. Hierdurch ist allgemein sichergestellt, dass die Beamtinnen und Beamten bei Beurlaubungen ohne Besoldung aus familienpolitischen Gründen dieselben Leistungen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen erhalten wie während einer Beschäftigung mit Anspruch auf Besoldung. Mit dieser Änderung wird darüber hinaus der Charakter dieser Leistungen als besondere Fürsorgeleistungen hervorgehoben. Zugleich ist durch die begriffliche Erweiterung klargestellt, dass insbesondere auch in Geburts-, Pflege- und Todesfällen entsprechende Fürsorgeleistungen erbracht werden können.

Die besonderen Fürsorgeleistungen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen bei Beurlaubungen ohne Besoldung sind nachrangig (subsidiärer Anspruch) gegenüber anderen Absicherungen der Risiken Krankheit und Pflegebedürftigkeit. Diese besonderen Fürsorgeleistungen sollen in Beurlaubungsfällen nur erbracht werden, wenn eine anderweitige Absicherung nicht garantiert ist. Während einer Elternzeit, die auch als Beurlaubung ohne Besoldung in Anspruch genommen werden kann, haben Beamtinnen und Beamten künftig einen eigenständigen besonderen Anspruch auf Gewährung von Beihilfen (siehe Entwurf des § 75 Absatz 1), sodass in diesen Fällen keine besonderen Fürsorgeleistungen nach § 64 Absatz 5 notwendig sind.

Satz 2 regelt und betont die Subsidiarität des Anspruchs auf die besonderen Fürsorgeleistungen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen bei familienpolitischen Beurlaubungen ohne Besoldung. Er wird neu strukturiert und um weitere Tatbestände ergänzt.

Satz 2 Nummer 1 stellt wie bisher in Satz 2 erste Alternative klar, dass besondere Fürsorgeleistungen während einer Beurlaubung ohne Besoldung nicht gezahlt werden, wenn Beamtinnen oder Beamte berücksichtigungsfähige Angehörige einer anderen beihilfeberechtigten Person werden (z. B. in der „Beamtenehe“). In diesen Fällen sind die beurlaubten Beamtinnen und Beamten als berücksichtigungsfähige Angehörige einer beihilfeberechtigten Person abgesichert.

Satz 2 Nummer 2 regelt den im alten Satz 2 zweite Alternative beschriebenen Ausschluss des Anspruchs auf die besonderen Fürsorgeleistungen in Krankheits- und Pflegefällen bei Beamtinnen und Beamten, die während einer Beurlaubung ohne Besoldung Anspruch auf Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung haben und hierdurch zugleich auch in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind („Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung“). Durch die Absicherung im System der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung im Rahmen einer Mitversicherung (Familienversicherung) bedarf es in diesen Fällen einer Beurlaubung der besonderen Fürsorgeleistungen in Krankheits- und Pflegefällen nicht.

Die Regelung in Satz 2 Nummer 3 wird neu geschaffen. Beamtinnen und Beamte, die während einer Beurlaubung ohne Besoldung eine Beschäftigung außerhalb des Beamtenverhältnisses im Rahmen einer genehmigten Nebentätigkeit ausüben und dadurch beihilfeberechtigt oder versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung sind, können ebenfalls keine besondere Fürsorgeleistungen in Anspruch nehmen. Diese Personen sind durch die mit Genehmigung des Dienstherrn als Nebentätigkeiten ausgeübten Beschäftigungen aufgrund eines sich hieraus ergebenden neuen eigenständigen Beihilfeanspruchs oder der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. der sozialen Pflegeversicherung bereits umfassend und sachgerecht gegen die Risiken Krankheit und Pflegebedürftigkeit geschützt, sodass es keiner weiteren Absicherung mehr bedarf.

Die Regelung in Satz 2 Nummer 4 ist ebenfalls neu. Sie beinhaltet einen Auffangtatbestand und schließt die Gewährung der besonderen Fürsorgeleistungen aus, wenn Beamtinnen und Beamten aus anderen Gründen (z. B. durch die Einschreibung als ordentliche Studierende an einer Hochschule, den Bezug von Arbeitslosengeld als Entgeltersatzleistung, die Aufnahme einer künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit nach Maßgabe des Künstlersozialversicherungsgesetzes) versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung und damit in der sozialen Pflegeversicherung werden.

Zu Nummer 18 (§ 65)
Bei der Änderung des Absatzes 3 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung aus Gründen der Rechtsförmlichkeit.

Durch die Einführung des neuen Absatzes 4 wird – neben der bereits bestehenden Regelung in Absatz 3 – eine zusätzliche Möglichkeit geschaffen, eine Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell vorzeitig zu beenden. Der neue Beendigungstatbestand soll einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen des Dienstherrn und denen der Beamtinnen und Beamten gewährleisten. Da die Rückabwicklung einer Teilzeitbeschäftigung mit einem hohen Verwaltungsaufwand und haushalterischen Mehraufwendungen verbunden ist, und zudem ein hohes Maß an personalwirtschaftlicher Planungssicherheit gewährleistet werden soll, sind die Voraussetzungen für eine vorzeitige Beendigung bewusst eng gefasst. Ein erhebliches dienstliches Interesse im Sinne der Norm liegt insbesondere dann vor, wenn die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Dienstbetriebs aufgrund von erheblichen Vakanzen gefährdet ist.

Zu Nummer 19 (§ 66 Absatz 4)
Während einer unterhälftigen Altersteilzeitbeschäftigung wird Beamtinnen und Beamten Besoldung gewährt, sodass sie zukünftig nach den Änderungen der Beihilfenverordnung NRW (siehe Änderung des § 1 Absatz 3 der Beihilfenverordnung NRW) uneingeschränkt Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen nach den allgemeinen Vorschriften erhalten können. Der bisherigen Sonderregelung im § 66 Absatz 4 für diese Fälle bedarf es daher nicht mehr. Sie kann entfallen.

Zu Nummer 20 (§ 67)
Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Verweisungen aus Gründen der Rechtsförmlichkeit.

Zu Nummer 21 (§ 72)
Bei Beurlaubungen ohne Besoldung aus besonderen Anlässen oder zur Vorbereitung einer Wahl in eine Vertretungskörperschaft können Beamtinnen und Beamten unter bestimmten Voraussetzungen Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen erhalten. Klarstellend werden diese besonderen Leistungen, die in diesen besonderen Beurlaubungsfällen in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamtinnen und Beamte mit Besoldung gewährt werden, rechtlich als besondere Fürsorgeleistungen im Gleichklang mit den Regelungen des neuen § 64 Absatz 5 eingeordnet.

Zu Nummer 22 (§ 74)
Die Verordnungsermächtigung in § 74 Absatz 2 wird aus Gründen der Rechtssicherheit um eine neue Nummer 5 ergänzt. Der Landesregierung als Verordnungsgeber wird hierdurch ermöglicht, Regelungen hinsichtlich Art und Umfang der Erstattung von Beiträgen für die Krankenversicherung und Pflegeversicherung als besondere Fürsorgeleistungen für die Dauer einer Elternzeit durch Rechtsverordnung zu treffen. Mit Blick auf die bundesgesetzlich neu geregelte Rechtsstellung von Solidargemeinschaften wird die Landesregierung zudem ermäch-

tigt, die Erstattung von Beiträgen für eine Mitgliedschaft in diesen Gemeinschaften näher zu regeln.

Die Verweisung in Absatz 2 Satz 3 auf § 64 Absatz 5 kann entfallen, weil Beamtinnen und Beamten unabhängig von der Ausgestaltung der Elternzeit als Beurlaubung ohne Besoldung oder mit einer (unterhälftigen) Teilzeitbeschäftigung ein eigenständiger besonderer Beihilfeanspruch eingeräumt wird.

Zu Nummer 23 (§ 75)
Die Regelungen des Absatzes 1 zur Beihilfeberechtigung werden redaktionell überarbeitet und ergänzt. Die Vorschrift legt allgemein fest, welche Personen beihilfeberechtigt sind.
Im neuen Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird für Beamtinnen und Beamte eine besondere Beihilfeberechtigung geregelt, wenn Elternzeit nach § 74 Absatz 2 in Anspruch genommen wird. Zukünftig haben Personen für die Dauer einer Elternzeit einen eigenständigen Anspruch auf Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen. Dieser spezielle und eigenständige Beihilfeanspruch knüpft lediglich daran an, dass sich Beamtinnen und Beamten nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften in Elternzeit befinden. Damit besteht zukünftig auch dann eine Beihilfeberechtigung, wenn Beamtinnen und Beamte Elternzeit ohne Besoldung (als Vollbeurlaubung) in Anspruch nehmen.

Die Ergänzung des Satzes 2 gibt vor, dass eine Beihilfeberechtigung auch dann besteht, wenn Besoldung aufgrund von Konkurrenz- oder Anrechnungsvorschriften oder Versorgungsbezüge aufgrund von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften nicht gezahlt werden und keine Beihilfeberechtigung in anderer Eigenschaft erworben wird.

Bei der Änderung des Absatzes 2 Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

In Absatz 2 Satz 3 und 4 wird nachvollzogen, dass mit der Angleichung der gesetzlichen Renten in Ost- und Westdeutschland die Differenzierung zwischen einem Rentenwert Ost und einem Rentenwert West aufgegeben worden ist. Seit diesem Zeitpunkt gibt es damit nur noch einen bundeseinheitlich geltenden aktuellen Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung, dessen Entwicklung für die Anpassung der Ehegatteneinkünftegrenze maßgeblich ist. Daher sind die Regelungen hinsichtlich der Anpassung der Einkünftegrenze für die beihilferechtliche Berücksichtigungsfähigkeit von Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern entsprechend redaktionell anzupassen.

Bei der Änderung des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Mit Absatz 3 Satz 2 und 3 wird eine verfahrensrechtliche Spezialregelung für Anwendungsfälle einer elektronischen Direktabrechnung geschaffen. In diesen Fällen wird die Beihilfe von Amts wegen gezahlt. Insbesondere für den geplanten Hauptanwendungsfall der elektronischen Direktabrechnung von Krankenhausrechnungen kann so wirkungsvoll eine schnelle und bürokratiearme Erstattung der regelmäßig hohen Kosten für die behandelte beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person ermöglicht werden. Eine Anhörung nach § 28 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW unterbleibt in der Sondersituation, dass eine berücksichtigungsfähige Person ohne Kenntnis der beihilfeberechtigten Person, insbesondere in Notfällen, sich einer Krankenhausbehandlung unterziehen muss. Zum einen dürfte es der Interessenslage der beihilfeberechtigten Person entsprechen, wenn ihre Angehörigen ohne nachträglichen Bürokratieaufwand behandelt werden. Zum anderen ist Beihilfe eine zweckgerichtete Erstattungsleistung zur Begleichung beihilfefähiger Aufwendungen. Ein schützenswertes Interesse an einer Anhörung vor Begleichung dieser Rechnungen durch die Beihilfestelle besteht nicht. Durch die Übersendung des Beihilfebescheides erhält die beihilfeberechtigte

Person im Nachgang Kenntnis und kann gegebenenfalls durch Rechtsbehelfe und Rechtsmittel eine Entscheidung anfechten.
Einer gesonderten datenschutzrechtlichen Einwilligung bedarf es in den Fällen der elektronischen Direktabrechnung nicht. Der neu gefasste § 13 Absatz 11 Satz 2 der Beihilfenverordnung NRW kodifiziert wie bereits zuvor das Erfordernis einer Einwilligung für den elektronischen Datenaustausch. Für den Hauptanwendungsfall der elektronischen Direktabrechnung von Krankenhausrechnungen besteht das gesetzliche Erfordernis der Einwilligung nach § 17c Absatz 5 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes. Die Einwilligungserklärung für den elektronischen Datenaustausch erfolgt mithin im Rahmen der Aufnahmeverträge in den Krankenhäusern. Nur bei Vorliegen einer entsprechenden Einwilligung erfolgt die direkte Abrechnung mit den Beihilfestellen im Wege des elektronischen Datenaustauschs. Die Beihilfestelle wird erst bei Eingang der elektronischen Datensätze von einem Krankenhaus tätig und kann zu diesem Zeitpunkt von dem Vorliegen einer Einwilligung ausgehen.

Absatz 3 Satz 4 dient der Klarstellung, dass im Falle der Gewährung von Beihilfen von Amts wegen notwendige Voranerkennungen durch die Beihilfestellen vorliegen müssen.

Mit der Änderung des Absatzes 6 Satz 2 erfolgt eine rechtliche Klarstellung. Alle Beihilfeberechtigten mit Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge, die sich auf Grundlage der Besoldungsgruppen A 5 oder A 6 errechnen, können einen Zuschuss zu den Beiträgen zur privaten oder freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung erhalten. Mit Blick auf den neuen Wortlaut werden zweifelsfrei auch die Beihilfeberechtigten erfasst, denen amtsunabhängige Mindestversorgungsbezüge gewährt werden. Die amtsunabhängige Mindestversorgung errechnet sich nach § 16 Absatz 3 Satz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes auf Basis der Dienstbezüge der Besoldungsgruppe A 5. Zudem wird mit Blick auf die bundesgesetzliche neu geregelte Rechtsstellung von Solidargemeinschaften ermöglicht, dass die Beiträge für eine Mitgliedschaft in diesen Gemeinschaften gleichermaßen bezuschusst werden können.

Mit der Änderung des Absatzes 7 wird der Umfang des Beihilfeanspruches während einer Elternzeit festgelegt. Zugleich werden die Konkurrenzregelungen für die Gewährung des erhöhten Beihilfebemessungssatzes von 70 Prozent überarbeitet und präzisiert. Der neue Satz 3 bestimmt, dass der Beihilfebemessungssatz für Beamtinnen und Beamte, die Elternzeit in Anspruch nehmen, immer 70 Prozent beträgt. Der neue Satz 4 übernimmt die bestehende Regelung zum erhöhten Beihilfebemessungssatz vom 70 Prozent bei zwei oder mehreren berücksichtigungsfähigen Kindern. Satz 5 beinhaltet die Konkurrenzregelung, dass der erhöhte Beihilfebemessungssatz wegen zwei oder mehr berücksichtigungsfähiger Kinder grundsätzlich bei mehreren Beihilfeberechtigten nur einer der beiden beihilfeberechtigten Personen gewährt werden darf. Der neue Satz 6 stellt ergänzend klar, dass die Konkurrenzregelung zum erhöhten Beihilfebemessungssatz keine Anwendung findet, wenn aus anderen Gründen einer beihilfeberechtigten Person (z. B. Inanspruchnahme von Elternzeit, Rechtstellung als beihilfeberechtigte Versorgungsempfängerin und beihilfeberechtigter Versorgungsempfänger) bereits ein erhöhter Beihilfebemessungssatz von 70 Prozent zusteht.

Mit der Änderung des Absatzes 8 werden besondere Regelungen hinsichtlich der Ermittlung der Belastungsgrenze für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, die bisher alleinig durch Rechtsverordnung in § 15 Absatz 1 Satz 5 und 6 der Beihilfenverordnung NRW getroffen worden sind, aus Gründen der Rechtssicherheit in das Landesbeamtengesetz aufgenommen.

Die Änderung des Absatzes 9 beinhaltet eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Bezeichnung des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW sowie eine redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die Verwendung einer allgemeinen Ressortbezeichnung.

Der neue Absatz 10 enthält eine neue Verordnungsermächtigung, die es dem für Finanzen zuständigen Ministerium erlaubt, durch Rechtsverordnung die Gewährung von Zuschüssen zu den Beiträgen für die (freiwillige) gesetzliche oder private Krankenversicherung bzw. die Mitgliedschaft in einer Solidargemeinschaft im Sinne des § 176 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu regeln. Die Bezuschussung ist nur in besonderen Härtefällen möglich, in denen die Beiträge für die Krankenversicherung oder für die Mitgliedschaft in einer Solidargemeinschaft im Sinne des § 176 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch im Einzelfall eine übergebührliche Belastung darstellen, die nach objektiven Gesichtspunkten nicht zumutbar erscheint. Die Höhe des Beitragszuschusses ist gesetzlich auf einen Betrag von maximal 100 Euro monatlich begrenzt.

Dieser Zuschuss, der neben den Dienst-, Anwärter- oder Versorgungsbezügen aufgrund einer Rechtsverordnung gezahlt werden kann, ist nach § 3 Nummer 62 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei.

Das für Finanzen zuständige Ministerium als Verordnungsgeber definiert und konkretisiert in einer Rechtsverordnung die Härtefälle und die genauen Anspruchsvoraussetzungen, bei deren Erfüllung ein solcher Zuschuss geleistet werden kann. Es legt zudem in der Rechtsverordnung – unter Beachtung der Einkommensverhältnisse und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit – die Höhe des monatlichen Beitragszuschusses in dem vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmen fest.

Mit dem neuen Absatz 11 wird eine besondere Regelung zu einem Fallmanagement geschaffen, die die rechtliche Grundlage für eine individuelle, personenzentrierte und rechtskreisübergreifende Begleitung und Unterstützung von beihilfeberechtigten Beamtinnen und Beamten im Sinne des § 75 Absatz 1 Nummer 1 mit besonderen und komplexen Unterstützungsbedarfen – vom frühzeitigen Erkennen des individuellen besonderen Bedarfs bis zur Nachbegleitung – durch die Träger der Beihilfe (Beamtendienstherren) bildet. Das Fallmanagement soll möglichst die individuellen Belange der beihilfeberechtigten Person mit dem besonderen Unterstützungsbedarf einbeziehen. Ziel eines Fallmanagements ist es, Personen mit besonderem Hilfebedarf im Kostenerstattungsverfahren aus Beihilfe, Kranken- und Pflegeversicherung aktivierend und koordinierend zu begleiten und zu unterstützen. Das Fallmanagement ist damit – ähnlich einem Beratungsprozess – ein ganzheitlicher Begleitungs-, Unterstützungs- und Koordinierungsprozess, welchen die Beihilfeträger für die Beihilfeberechtigten erbringen können, die einen besonders komplexen Hilfebedarf haben, um die vorgesehenen Leistungen der Beihilfe oder der Kranken- und Pflegeversicherung in Anspruch nehmen zu können. Neben Unterstützung und Beratung beginnt ein Fallmanagement mit einer frühzeitigen Kontaktaufnahme zum Erkennen des möglichen Hilfebedarfs. Deshalb können die Beihilfeträger mit den Beihilfeberechtigten, die möglicherweise aufgrund einer Schwerbehinderung und/oder gesundheitlicher Beeinträchtigungen einen besonderen Unterstützungsbedarf haben könnten, bereits proaktiv oder im Rahmen einer bestehenden Kommunikationsbeziehung Kontakt aufnehmen. Es soll möglich sein, ohne eine förmliche Antragstellung seitens des Beihilfeträgers auf Beihilfeberechtigte zuzugehen, die für ein Fallmanagement in Betracht kommen könnten.

Satz 1 ermöglicht es, den Beihilfeträgern ein Fallmanagement einzuführen. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang eine Implementierung eines Fallmanagements in besonderen Fällen erfolgt, steht im Ermessen des Beihilfeträgers (Dienstherrn).

Satz 2 sieht das Ziel des Fallmanagements als Leitmotiv vor allem darin, die Beihilfeberechtigten dahingehend zu befähigen, ihre persönlichen Angelegenheiten, zu denen die Teilnahme am Kostenerstattungsverfahren von Beihilfe und der Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Inanspruchnahme von (passgenauen) Sozialleistungen zählen, dauerhaft selbstständig und eigenverantwortlich regeln zu können.

Satz 3 bestimmt, dass die Leistungen des Fallmanagements bei den Beihilfeberechtigten mit besonderem Hilfe- und Unterstützungsbedarf einer Einwilligung bedürfen. Das Erfordernis der Einwilligung dient der Rechtssicherheit und hat zugleich eine Warnfunktion gegenüber den Beihilfeberechtigten. Zudem soll hierdurch sichergestellt sein, dass eine Kommunikation der für das Fallmanagement zuständigen Stelle beim Beihilfeträger mit den Beihilfeberechtigten auf Augenhöhe erfolgen kann. Alle Schritte, die das Fallmanagement unternimmt, sollen möglichst in Abstimmung mit den Beihilfeberechtigten erfolgen. Die Berechtigten können auch selbst entscheiden, ob sie ein Fallmanagement nur im Hinblick auf einen bestimmten Verfahrensschritt oder zur Unterstützung bei der Inanspruchnahme bestimmter Leistungen der Beihilfe, der der Kranken- und Pflegeversicherung oder anderer Sozialleistungen nutzen wollen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen umfasst die Einwilligung auch die Verarbeitung der erforderlichen Daten, die zum Beispiel zur Ermittlung des individuellen Beratungs- und Unterstützungsbedarfs der Beihilfeberechtigten für das Fallmanagement notwendig sind. Sofern die für das Fallmanagement zuständige Stelle des Beihilfeträgers für die Beihilfeberechtigten Leistungen der Beihilfe, der Kranken- und Pflegeversicherung oder anderer Sozialleistungen beantragen soll, sind neben der Einwilligung die notwendigen verwaltungsverfahrensrechtlichen oder zivilrechtlichen Bevollmächtigungen für diese Handlungen einzuholen.

Satz 4 gibt vor, dass die Einwilligung in die Durchführung eines Fallmanagements zwingend zu dokumentieren ist.

Bei Beamtinnen und Beamten im Sinne des § 75 Absatz 1 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes mit besonderem Hilfebedarf, bei denen bereits ein Fallmanagement dauerhaft installiert ist, kann dieses nach Satz 5 fortgeführt werden, wenn das aktive Beamtenverhältnis geendet hat.

Satz 6 regelt, dass jeder Beihilfeträger (Dienstherr), der ein Fallmanagement durchführt, Art und Umfang für seinen Bereich angepasst an die jeweiligen Bedürfnisse und Strukturen selbst regeln kann.

Aus redaktionellen Gründen wird der bisherige Absatz 10 zum neuen Absatz 12 und um eine Verordnungsermächtigung für Fälle der Direktabrechnung erweitert (Satz 2 neue Nummer 5). Bei den Änderungen in Satz 2 Nummer 3 und 4 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen im Hinblick auf die Erweiterung um Nummer 5.

Zu Nummer 24 (§ 77)
Nach § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes besteht die Möglichkeit keine Angabe oder die Angabe „divers“ als Geschlechtseintrag zu führen. Für diesen Personenkreis gibt es in geltender Fassung keine spezifische Amtsbezeichnung, da das Landesbeamtengesetz derzeit lediglich männliche und weibliche Amtsbezeichnungen vorsieht. Mit der Regelung wird daher eine Wahlmöglichkeit in § 77 eingeführt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, an die gewählte Amtsbezeichnung einen Klammerzusatz „(divers)“ oder „(ohne Geschlechtsangabe)“ anzufügen. Diese Wahlmöglichkeit gewährleistet, dass in die derzeit nicht abgeschlossene Debatte um Geschlechterrepräsentation in der Sprache nicht eingegriffen bzw. der Sprachentwicklung nicht vorgegriffen wird. Zugleich wird ein ungewolltes Outing vermieden, da der genannte Personenkreis nicht verpflichtet wird, im Rahmen der Amtsbezeichnung auf den im Personenstandsregister enthaltenen Eintrag „divers“ oder „ohne Geschlechtsangabe“ hinzuweisen. Die Wahlmöglichkeit steht nur dem o. a. Personenkreis zu; der Dienstherr kann insoweit keine Vorgaben treffen.

Zu Nummer 25 (§ 79)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassung der Verweisung aus Gründen der Rechtsförmlichkeit.

Zu Nummer 26 (§ 84)
Der neue Absatz 1 übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 84.

Mit dem neuen Absatz 2 soll zur Evaluation der Versorgungssicherheit von Beamtinnen und Beamten sowie der Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten mit Eintritt des Versorgungsfalls durch die Dienstherren (Beihilfeträger) ermittelt werden, in welchem Umfang diese Personen und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen in Erfüllung der Versicherungspflicht gegen die Risiken Krankheit und Pflegebedürftigkeit abgesichert und in welcher Höhe von diesen für die Absicherung Beiträge zu zahlen sind. Die Daten zum Versicherungsumfang werden ohnehin bereits für die Berechnung, die Festsetzung und die Zahlung der Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen zwingend benötigt. Neu hinzu kommt lediglich, dass die Höhe der Beträge für die Absicherung gegen die Risiken Krankheit und Pflegebedürftigkeit mitzuteilen ist. Die Regelung soll im Beamtenbereich nur für neu begründete Dienstverhältnisse sowie bei zukünftigen Dienstherrnwechseln – etwa durch Versetzungen, Überleitungen, etc. – Anwendung finden.

Bei Beendigung des Beamtenverhältnisses mit Eintritt des Versorgungsfalls sollen Ruhestandbeamtinnen und Ruhestandsbeamten ebenfalls Daten zu ihrer Absicherung gegen die Risiken Krankheit und Pflegebedürftigkeit und der hierfür zu entrichtenden Beiträge mitteilen.

Auf diese Weise ergibt sich sukzessive im Zeitablauf ein immer umfassenderes Bild über die Versorgungssicherheit der Beamtinnen und Beamte sowie Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten.

Zu Nummer 27 (§ 92)
Absatz 1 gilt unverändert fort.

Mit der Neuregelung der fiktiven Fortschreibung dienstlicher Beurteilungen in § 92 Absatz 2 Landesbeamtengesetz sowie der flankierenden Anpassung des § 9 Laufbahnverordnung wird die bislang überwiegend verordnungsrechtlich geregelte Materie auf eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage gestellt.
Anlass der Gesetzesänderung ist die jüngere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 3.3.2025, 2 VR 4.24), wonach Regelungen zur fiktiven Fortschreibung dienstlicher Beurteilungen wegen ihrer wesentlichen Bedeutung für Auswahl- und Beförderungsentscheidungen dem parlamentarischen Gesetzgeber vorbehalten sind. Die bisherige Regelung in § 9 Laufbahnverordnung genügt diesen Anforderungen nicht mehr.
Ziel der Neuregelung ist es, Rechtssicherheit und Rechtsklarheit herzustellen, Benachteiligungen von beurlaubten oder freigestellten Beamtinnen und Beamten zu vermeiden und zugleich den Leistungsgrundsatz zu wahren. Hierzu werden die Voraussetzungen, der Umfang und die Grenzen der fiktiven Fortschreibung gesetzlich festgelegt und das Instrument der Vergleichsgruppen verbindlich normiert.
Die Landesregierung wird ermächtigt, die nähere Ausgestaltung und das Verfahren der fiktiven Fortschreibung durch Rechtsverordnung zu regeln. Dadurch wird eine einheitliche, transparente und praktikable Anwendung in der Verwaltungspraxis ermöglicht, ohne den verfassungsrechtlich gebotenen Parlamentsvorbehalt zu verletzen.

Mit der Regelung in Absatz 2 wird die bisher in § 9 Absatz 3 der Laufbahnverordnung Nordrhein-Westfalen enthaltene Ausnahme von der Pflicht zur Erstellung einer dienstlichen Beurteilung auf gesetzlicher Ebene verankert. Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass eine dienstliche Beurteilung nur dann ihren Zweck erfüllen kann, wenn sie auf einer ausrei-

chenden tatsächlichen Erkenntnisgrundlage über die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtin oder des Beamten beruht.

Dienstliche Beurteilungen bilden die maßgebliche Grundlage für Auswahl- und Beförderungsentscheidungen und dienen damit der Verwirklichung des Leistungsgrundsatzes nach Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen von der Erstellung einer dienstlichen Beurteilung abgesehen werden kann, betrifft daher einen für die Bestenauslese wesentlichen Regelungsgegenstand. Nach den aus dem Rechtsstaats- und Demokratieprinzip folgenden Grundsätzen der Wesentlichkeitstheorie ist diese grundlegende Entscheidung vom parlamentarischen Gesetzgeber selbst zu treffen. Die Regelung wird daher von der Verordnungsebene in das Landesbeamtengesetz überführt. Die nähere Ausgestaltung der Voraussetzungen, des Verfahrens sowie der hieran anknüpfenden Folgen bleibt den jeweiligen Richtlinien für die dienstliche Beurteilung vorbehalten.

Fehlt aufgrund des zeitlichen Umfangs der während des Beurteilungszeitraums zu leistenden dienstlichen Tätigkeit eine ausreichende tatsächliche Grundlage für eine sachgerechte Leistungsbewertung, entfällt die dienstliche Beurteilung. Hierdurch wird sichergestellt, dass dienstliche Beurteilungen nicht auf bloßen Annahmen oder einer unzureichenden Beobachtungsgrundlage beruhen und somit ihre Funktion als tragfähige Grundlage leistungsbezogener Personalentscheidungen erfüllen können.

Der Gesetzentwurf beschränkt sich auf die Regelung der grundlegenden und für die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten wesentlichen Entscheidung, dass eine dienstliche Beurteilung bei Fehlen einer ausreichenden Tatsachengrundlage nicht zu erstellen ist. Die nähere Ausgestaltung der Voraussetzungen, des Verfahrens sowie der hieran anknüpfenden Folgen bleibt den jeweiligen Richtlinien für die dienstliche Beurteilung vorbehalten. Dadurch wird den Besonderheiten der einzelnen Laufbahnen und Verwaltungsbereiche Rechnung getragen und zugleich die erforderliche Flexibilität für eine sachgerechte Anwendung der Vorschrift gewährleistet.

Absatz 3 regelt die Fälle, in denen eine fiktive Fortschreibung der letzten dienstlichen Beurteilung vorzunehmen ist, wenn eine aktuelle Beurteilung gemäß Absatz 2 entfällt. Die Vorschrift erfasst insbesondere Beurlaubungen und Freistellungen, bei denen eine aktuelle dienstliche Beurteilung aus tatsächlichen Gründen nicht erstellt werden kann, ohne dass den betroffenen Beamtinnen und Beamten hieraus Nachteile im beruflichen Fortkommen entstehen dürfen.
Die Aufzählung der Fallgruppen dient der Rechtsklarheit und der Gleichbehandlung. Erfasst werden unter anderem Beurlaubungen zur Ausübung gleichwertiger hauptberuflicher Tätigkeiten bei parlamentarischen Einrichtungen sowie bei öffentlichen oder internationalen Institutionen, Elternzeiten, familienbedingte Beurlaubungen sowie Freistellungen wegen der Wahrnehmung von Personalvertretungs- oder Schwerbehindertenvertretungsaufgaben. In diesen Fällen besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, Benachteiligungen zu vermeiden, die allein aus der Wahrnehmung gesetzlich vorgesehener oder gesellschaftlich erwünschter Aufgaben resultieren könnten. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 9 Abs. 1 Laufbahnverordnung. Der dort vorgesehene Verweis auf § 31 und § 34 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW muss aus Gründen der Normenhierarchie entfallen.

Absatz 4 regelt, dass die fiktive Fortschreibung ausgehend von der letzten dienstlichen Beurteilung unter Berücksichtigung des seinerzeit angelegten Maßstabs sowie der durchschnittlichen Entwicklung vergleichbarer Beamtinnen und Beamter erfolgt. Dadurch wird sichergestellt, dass die fiktive Fortschreibung realitätsgerecht, am Leistungsgrundsatz orientiert und frei von sachwidrigen Verzerrungen erfolgt.

Absatz 5 begrenzt die fiktive Fortschreibung auf maximal zwei Beurteilungszeiträume und knüpft dabei an den jeweils letzten Beurteilungszeitraum an. Diese zeitliche Begrenzung dient der Sicherung der Aktualität und Aussagekraft der Fortschreibung und verhindert eine zu weitgehende Loslösung von realen Leistungsentwicklungen. Dadurch wird vermieden, dass Entscheidungen auf einer nicht mehr tragfähigen Tatsachengrundlage beruhen. Die Fälle der fehlenden Vergleichsgruppenbildung und der ausgeschöpften Fortschreibungsgrenze betreffen unterschiedliche Regelungsbereiche und sind daher getrennt zu regeln.
Die Regelung zur Höchstdauer war bisher auch schon in § 9 Absatz 3 Satz 1 Laufbahnverordnung NRW enthalten.

Absatz 6 enthält Angaben zur erforderlichen Größe der Vergleichsgruppe. In der Regel besteht eine Vergleichsgruppe aus zehn Personen. In den Fällen, in denen nicht genügend Referenzpersonen zur Verfügung stehen, kann die Vergleichsgruppe auch aus weniger als zehn Personen bestehen, wobei die Mindestgröße von fünf Personen – inklusive der betreffenden Beamtin oder des betreffenden Beamten – nicht unterschritten werden darf.

Es ist dabei rechtlich geboten, zumindest eine Mindestanzahl an Referenzpersonen festzulegen. Dies ergibt sich aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Dabei sind die Anforderungen an die Größe einer Vergleichsgruppe unterschiedlich. Sie bewegen sich in einem Bereich von „mindestens 30“ Beamten (BVerwG, Beschluss vom 31. Dezember 2012 – 1 A 1684/10) bis zu – in Ausnahmefällen und entsprechend begründet – zulässigerweise fünf Beamten (BVerwG, Beschluss vom 14. Dezember 2018 – 1 WB 32/18).

Eine Vergleichsgruppe, die lediglich vier Personen – einschließlich des Antragstellers – umfasst, ist nicht hinreichend groß, um eine sachgerechte fiktive Fortschreibung des beruflichen Werdegangs zu gewährleisten […] (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11. Dezember 2014 – 1 WB 6/13 –, juris, Rn. 37). In diesem Fall ist vielmehr – innerhalb des diesbezüglichen Einschätzungsspielraums des Dienstherrn – auf eine andere geeignete Methode oder ein anderes geeignetes Verfahren der fiktiven Fortschreibung überzugehen (vgl. ebenda, Rn. 39).
Für den Fall der Unterschreitung der Mindestanzahl an Referenzpersonen in einer Vergleichsgruppe ist bei Auswahlentscheidungen auf § 92a Absatz 4 LBG zurückzugreifen, sodass in diesen Ausnahmefällen wissenschaftlich fundierte eignungsdiagnostische Instrumente zum Einsatz kommen können.

Die Größe der Vergleichsgruppe ist nach oben nicht begrenzt. Nach unten darf zur Wahrung der Anonymität und Repräsentativität die Anzahl von vier Referenzpersonen nicht unterschritten werden. Die Regelung schafft Transparenz und Einheitlichkeit im Verfahren der fiktiven Fortschreibung und verhindert eine zu starke Individualisierung oder Zufälligkeit der Vergleichsmaßstäbe.

Die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift eröffnet der Landesregierung den notwendigen Spielraum für eine praxisgerechte Konkretisierung in der nach Absatz 7 zu erlassenden Rechtsverordnung.

Absatz 7 trifft eine Auffangregelung für Fälle, in denen die Bildung einer Vergleichsgruppe nicht möglich ist. Dies kann insbesondere in kleinen Organisationseinheiten, bei spezialisierten Funktionen oder in atypischen Laufbahnkonstellationen der Fall sein, in denen nicht genügend geeignete Referenzpersonen zur Verfügung stehen oder die erforderliche Vergleichbarkeit nicht hergestellt werden kann.
In diesen Konstellationen würde eine fiktive Fortschreibung auf der Grundlage einer unzureichenden oder nicht hinreichend belastbaren Vergleichsgruppe dem Leistungsgrundsatz des Artikels 33 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht gerecht werden. Die Vorschrift stellt daher klar, dass in solchen Fällen auf alternative Auswahlinstrumente zurückzugreifen ist.

Hierfür wird auf § 92a Absatz 4 verwiesen, der den Einsatz weiterer, insbesondere wissenschaftlich fundierter eignungsdiagnostischer Instrumente ermöglicht. Dies eröffnet dem Dienstherrn die erforderliche Flexibilität, um auch in atypischen Fallgestaltungen eine sachgerechte und am Leistungsgrundsatz orientierte Auswahlentscheidung zu treffen.
Insgesamt gewährleistet Absatz 7, dass auch in Fällen fehlender Vergleichsgruppen eine rechtssichere, am Leistungsgrundsatz ausgerichtete und zugleich praktikable Auswahlentscheidung möglich bleibt.

Absatz 8 enthält eine den Anforderungen des Artikels 80 Absatz 1 Grundgesetz genügende Verordnungsermächtigung. Die Landesregierung wird ermächtigt, die nähere inhaltliche Ausgestaltung und das Verfahren der fiktiven Fortschreibung durch Rechtsverordnung zu regeln.

Absatz 9 entspricht dem bisherigen § 92 Absatz 3.

Zu Nummer 28 (§ 105)
Der neue Absatz 1 hat eine verfahrensrechtliche Sonderregelung für die Entscheidungen (Verwaltungsakte) über Leistungen nach besoldungs-, versorgungs-, beihilfe-, heilfürsorge-, reisekosten-, trennungsentschädigungs- und umzugskostenrechtlichen Vorschriften zum Gegenstand. Verschiedene finanzielle Leistungen des Dienstherrn sind oftmals antragsgebundene Fürsorge- bzw. Kostenerstattungsleistungen. Sie sind schriftlich oder elektronisch bei den zuständigen Stellen zu beantragen. Das Besoldungsrecht kennt nur vereinzelt antragsgebundene Leistungen. Im Beamtenversorgungsrecht setzt die Gewährung verschiedener Leistungen eine Antragstellung voraus. Insbesondere eine Vielzahl der beamtenversorgungsrechtlichen Leistungen der Unfallfürsorge (Kostenerstattungen im Heilverfahren) ist von den unfallverletzten Personen zu beantragen. Von besonderer Bedeutung sind vor allem die antragsgebundenen Leistungen der Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen. Aber auch Leistungen des Reisekosten-, Trennungsentschädigung-, Umzugskostenrechts – als besondere Fürsorge- bzw. Kostenerstattungsleistungen – werden regelmäßig nur nach Antragstellung erbracht. Nur in Ausnahmefällen hingegen sind Leistungen im Bereich der Freien Heilfürsorge, die fast ausschließlich vom Sachleistungsprinzip geprägt ist, als Kostenerstattungen antragsgebunden.

Viele Dienstherren im Anwendungsbereich des Landesbeamtengesetzes stellen für die elektronische Beantragung der Leistungen bereits einen datenschutzkonformen Kanal bereit. Hierfür nutzen sie besondere digitale Portallösungen („Beschäftigtenportal“) oder – insbesondere mit Blick auf die Beantragung von Beihilfeleistungen – eine Applikation für mobile und digitale Endgeräte (App).

Mit der neuen Sonderregelung des Absatzes 1 soll das Verwaltungsverfahren für die Bearbeitung besoldungs-, versorgungs-, beihilfe-, heilfürsorge-, reisekosten-, trennungsentschädigungs- und umzugskostenrechtlicher Angelegenheiten bei elektronischer Antragsstellung in allen Prozessen vollständig digital werden. Vom Beginn an, ab der Antragsstellung. über die Bearbeitung bis hin zum Abschluss (Bescheidung) soll das Verfahren ohne mediale Brüche durchgeführt und abgewickelt werden können.

Die Verwaltungsakte über die Gewährung oder Bewilligung von Leistungen nach besoldungs-, versorgungs-, beihilfe-, heilfürsorge-, reisekosten-, trennungsentschädigungs- und umzugskostenrechtlichen Vorschriften dürfen nach den derzeitig geltenden Vorgaben des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts (§ 41 Absatz 2a des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW) nur mit Einwilligung der antragstellenden Person elektronisch durch Abruf bekannt gegeben werden. Wird der elektronische Bescheid nach Ablauf einer Frist von zehn Tagen bzw. einer nochmaligen wiederholten digitalen Bereitstellung nicht abgerufen, so ist er der in Papierform auf dem Postweg bekannt zu geben. Im Falle des Nichtabrufs eines elektronischen Bescheides

entstehen für die Verwaltung sowohl durch die wiederholte digitale Bereitstellung als auch durch den ggf. folgenden notwendigen Druck und Postversand erhebliche Kosten, die mit Blick auf bestehenden rechtlichen Vorgaben des allgemeinen Verfahrensrechts unvermeidbar sind, aber durch rechtliche Anpassungen und Vereinfachungen deutlich reduziert werden können.

Absatz 1 beinhaltet eine besondere rechtliche Verfahrenserleichterung, die abweichend von den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrensrechts bei digitaler Antragstellung ausschließlich eine elektronische Bekanntgabe des Bescheides über die Gewährung der Leistungen nach besoldungs- versorgungs-, beihilfe-, heilfürsorge-, reisekosten-, trennungsentschädigungs- und umzugskostenrechtlichen Vorschriften zulässt. Zugleich wird rechtlich eine besondere Bekanntgabefiktion geschaffen, nach der ein elektronisch bereitgestellter Bescheid nach einer Frist von vier Tagen als bekannt gegeben gilt.

Die elektronische Beantragung ersetzt eine ausdrückliche Einwilligung seitens der antragstellenden Personen für eine elektronischen Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Abruf.

Die Modalitäten dieser neuen verfahrensrechtlichen Sonderregelung im Landesbeamtengesetz für die Entscheidung über Leistungen nach besoldungs- versorgungs-, beihilfe-, heilfürsorge-, reisekosten-, trennungsentschädigungs- und umzugskostenrechtlichen Vorschriften orientieren sich insbesondere an den Bekanntgabefiktionen nach § 37a Absatz 2a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und § 122a der Abgabenordnung. Bekanntgabefiktion bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Bescheid über die finanziellen Leistungen als Verwaltungsakt am vierten Tag nach Versendung einer entsprechenden Benachrichtigung als bekannt gegeben gilt, wenn er der antragstellenden Person ordnungsgemäß durch Bereitstellung zur Verfügung gestellt wurde und ihr eine (elektronische) Benachrichtigung über die Bereitstellung übermittelt wurde. Mit Eintritt der Bekanntgabefiktion beginnen Rechtsbehelfsfristen rechtssicher zu laufen. Die gesetzliche Zugangsfiktion kann aber widerlegt werden, wenn die Adressatin oder der Adressat des Verwaltungsakts nachweisen kann, dass die Benachrichtigung nicht zugegangen ist oder der Verwaltungsakt aus von der Adressatin oder dem Adressaten nicht zu vertretenden Gründen tatsächlich nicht abgerufen werden konnte. Die Stelle, welche die besoldungs- versorgungs-, beihilfe-, heilfürsorge-, reisekosten-, trennungsentschädigungs- und umzugskostenrechtlichen Angelegenheiten bearbeitet und entschieden hat, muss daher nachweisen, dass sie die Benachrichtigung der Bereitstellung des Bescheides ordnungsgemäß versendet hat.

Die für die Entscheidung zuständige Stelle hat im Zweifel den Zugang nachzuweisen. Eine entsprechende Nachweispflicht ist bereits nach § 37a Absatz 2a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und § 122a der Abgabenordnung vorgesehen.

Die Dienstherren, die eine elektronische Beantragung der Leistungen nach besoldungs-, versorgungs-, beihilfe-, heilfürsorge-, reisekosten-, trennungsentschädigungs- und umzugskostenrechtlichen Vorschriften anbieten, eröffnen in der Regel bereits eine digitale Abrufmöglichkeit für Verwaltungsakte über einen datenschutzkonformen Kanal. Satz 4 dient der Klarstellung. Die Behörde hat weiterhin nach § 41 Absatz 2a Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und der elektronische Verwaltungsakt von ihr gespeichert werden kann.

Wird von einer elektronischen Antragstellung durch die antragstellende Person kein Gebrauch gemacht, ist für die rechtssichere Bekanntgabe des Verwaltungsakts dennoch weiterhin eine schriftliche Bekanntgabe der Entscheidungen über die Leistungen erforderlich.

Mit der Änderung kann eine Vielzahl von Verwaltungsprozessen vollumfänglich digital abgewickelt werden, um den Einsatz automationsgestützter IT-Verfahren zu erleichtern und in die-

sem Zusammenhang die Bearbeitungsdauern zu reduzieren. Darüber hinaus führt die Sonderregelung zu haushalterischen Einsparungen – Ersparnis von Druck- und Portokosten – bei ausschließlich digitaler Bereitstellung von Bescheiden, wenn die Leistungen elektronisch beantragt werden.

Absatz 2 erweitert die Möglichkeit der elektronischen Bekanntgabe auf Dokumente und Mitteilungen, die nicht als Verwaltungsakt ergehen. Von der Vorschrift in Satz 1 erfasst werden damit der allgemeine „Schriftverkehr“, Informationen und Auskünfte des Dienstherrn in elektronischer Form. Sie erlaubt es auch, dass Lohnsteuerbescheinigungen entsprechend der bundesrechtlichen Bestimmungen des § 41b Absatz 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes rechtssicher bereitgestellt werden können. Die Regelung trägt ferner dem Umstand Rechnung, dass ein Teil der Kommunikation in besoldungs-, versorgungs-, beihilfe-, heilfürsorge-, reisekosten-, trennungsentschädigungs- und umzugskostenrechtlichen Angelegenheiten seitens des Dienstherrn nicht in Form von Verwaltungsakten erfolgt, gleichwohl aber regelmäßig übermittelt und bekannt gegeben werden muss. Durch die Verweisung in Satz 2 auf die besonderen Regelungen des Absatz 1 Satz 2 und 3 wird gewährleistet, dass elektronische Dokumente und Mitteilungen am vierten Tag nach Versendung einer entsprechenden Benachrichtigung als bekannt gegeben gelten, wenn sie der Person ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt wurden und ihr eine (elektronische) Benachrichtigung über die Bereitstellung übermittelt wurde (Bekanntgabefiktion). Gleichzeitig wird sichergestellt, dass nur Personen elektronische Dokumente und Mitteilungen erhalten können, wenn diese entsprechend authentifiziert sind.

Durch die Einbeziehung dieser Dokumente und Mitteilungen in das Verfahren der elektronischen Bereitstellung zum Abruf wird ebenfalls eine einheitliche, medienbruchfreie Kommunikation ermöglicht. Zugleich werden Verwaltungsaufwand und Sachkosten, insbesondere durch den Wegfall von Druck- und Versandkosten, in einem erheblichen Maß reduziert. Die gesonderten Regelungen für Bezügemitteilungen in den § 3 Absatz 8 des Landesbesoldungsgesetzes und § 57 Absatz 9a des Landesbeamtenversorgungsgesetzes bleiben hiervon unberührt. Diese spezialgesetzlichen Vorschriften gehen nach Satz 4 den allgemeinen Regelungen des § 105 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vor.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Regelungsgehalt des § 105. Mit Blick auf die Regelungen betreffend die Zustellung von Entscheidung und Verfügungen wird zukünftig auf das Landeszustellungsgesetz NRW Bezug genommen.

Zu Nummer 29 (§ 112)
In Absatz 2 Satz 1 werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Mit den Änderungen in Absatz 2 Satz 2 werden die Anpassungen des § 64 Absatz 5 (siehe Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c) systemgerecht für den Bereich der Freien Heilfürsorge für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte nachgezeichnet. Leistungen der Freien Heilfürsorge sollen nur in den Fällen einer Beurlaubung ohne Besoldung aus familienpolitischen Gründen gewährt werden, wenn keine anderweitige Absicherung gewährleistet ist.

In Satz 2 Nummer 1 geht der bisherige Regelungsgehalt des Satzes 2 auf, nach der Leistungen der Freien Heilfürsorge bei einer Beurlaubung ohne Besoldung aus familienpolitischen Gründen nicht erbracht werden, wenn ein Anspruch auf Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht.

Die Regelung in Satz 2 Nummer 2 ist neu. Sie soll die Nachrangigkeit der Leistungen der Freien Heilfürsorge als besondere Fürsorgeleistung hervorheben. Sie enthält entsprechend – in Anlehnung an den neuen § 64 Absatz 5 – weitere Tatbestände, in denen die Gewährung

von Leistungen der Freien Heilfürsorge in den Beurlaubungsfällen aus familienpolitischen Gründen ohne Besoldung zukünftig ausgeschlossen ist.

Der neue Buchstabe a in Nummer 2 regelt, dass Leistungen der Freien Heilfürsorge nicht bei Beurlaubungen ohne Besoldung erbracht werden, wenn aufgrund einer genehmigten Nebentätigkeit im Rahmen einer Beschäftigung außerhalb des Beamtenverhältnisses die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgelöst wird und damit eine Absicherung im Krankheitsfall sichergestellt ist.

Der neue Buchstabe b in Nummer 2 bildet einen allgemeinen Auffangtatbestand, der Leistungen der Freien Heilfürsorge in den Beurlaubungsfällen ohne Besoldung nicht mehr vorsieht, wenn eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung aus anderen Gründen (z. B. durch die Einschreibung als ordentliche Studierende an einer Hochschule, den Bezug von Arbeitslosengeld als Entgeltersatzleistung, die Aufnahme einer künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit nach Maßgabe des Künstlersozialversicherungsgesetzes) besteht, die eine entsprechende Absicherung garantieren.

Absatz 2 Satz 3 bleibt unverändert.

Zu Nummer 30 (§ 115)
Hierbei handelt sich um eine Folgeänderung aus § 33a. Mit Satz 2 wird klargestellt, dass diesbezüglich dann der § 33a entsprechend gilt, das heißt insbesondere auch die dortigen Bestimmungen zum Datenschutz. Ebenfalls wird auch hier eine Neuregelung entsprechend § 33 Absatz 1 eingefügt.

Zu Nummer 31 (§ 117)
Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Änderung des § 33a ergibt. Mit dem in Absatz 3 eingefügten Halbsatz wird klargestellt, dass § 33a entsprechend gilt, das heißt, insbesondere auch die dortigen Bestimmungen zum Datenschutz.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)
Es handelt sich um redaktionelle Änderungen der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (§ 3)
Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung mit Blick auf die Änderung des § 23 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Attraktivitätssteigerung des kommunalen Wahlamtes vom 3. April 2020 (GV. NRW. S. 284).

Die Erstellung von schriftlichen Abrechnungen über die ausgezahlten Bezüge wird erstmals im Landesbesoldungsgesetz geregelt. Eine Bezügemitteilung wird erstellt, wenn sich an dem Auszahlungsbetrag oder den persönlichen Verhältnissen Änderungen ergeben sowie grundsätzlich zum Jahresabschluss im Dezember. Die sich bisher nur mittelbar aus der beamtenrechtlichen Treuepflicht ergebende Obliegenheit der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, Bezügemitteilungen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, erhält Eingang in das Landesbesoldungsgesetz. Damit wird gegenüber der bislang in § 108 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Gewerbeordnung verorteten Regelung eine besoldungsrechtliche *lex specialis* geschaffen. Eine inhaltliche Änderung der bestehenden Sorgfaltspflichten gegenüber der derzeitigen Rechtslage ist hiermit nicht verbunden. Unverändert bestehen bleibt die Sorgfaltspflicht, die Bezügemitteilungen bei besoldungsrelevanten Änderungen im dienstlichen oder persönlichen Bereich auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und den Dienstherrn auf etwaige Überzahlungen

hinzuweisen. Der dabei anzulegende Maßstab entspricht § 15 Absatz 2 Satz 2. Die übrigen Regelungen des § 108 der Gewerbeordnung sind weiterhin entsprechend anzuwenden.

Um die Digitalisierung der Verwaltung weiterzuentwickeln und zum Abbau der Bürokratie im Land Nordrhein-Westfalen werden zudem die Möglichkeiten zum elektronischen Versand und zum Datenabruf von Bezügemitteilungen geschaffen. Die konkrete technische Ausgestaltung wird durch den Besoldungsgesetzgeber bewusst offengehalten.

Bei einem elektronischen Datenabruf von Bezügemitteilungen wird zudem die vormalige „Bringschuld“ des Dienstherrn zu einer „Holschuld“ auf Seiten der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers umgestaltet. Nunmehr müssen bei der Nutzung des elektronischen Datenabrufs Besoldungsberechtigte selbst dafür Sorge tragen, dass die Bezügemitteilung in den eigenen Verfügungsbereich gelangt. Wird die Bezügemitteilung zum Datenabruf bereitgestellt, erfolgt eine elektronische Benachrichtigung über deren Bereitstellung. Da der Abruf der Bezügemitteilung in diesen Fall durch den Dienstherrn nicht steuerbar ist, wird für diese Konstellation zudem der Zugang als am vierten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung gesetzlich fingiert, vgl. auch § 9 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetzes. Für das Landesbeamtenversorgungsgesetz ist eine wortlautgleiche Regelung vorgesehen.

Zu Nummer 3 (§ 33)
Die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden in den Anwendungsbereich des § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 aufgenommen. Künftig sollen ihnen variable Leistungsbezüge sowohl aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge) als auch für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (besondere Leistungsbezüge) gewährt werden können.

Nach geltendem Besoldungsrecht können in Nordrhein-Westfalen neben der Forschungs- und Lehrzulage (§ 62) in der Besoldungsgruppe W 1 keine variablen Leistungsbezüge wie Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge oder besondere Leistungsbezüge gewährt werden. Das Land Nordrhein-Westfalen steht aber auch bei der Gewinnung von jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Wettbewerb mit den Hochschulen im Ausland und den anderen Ländern. Zur Steigerung der Attraktivität der Juniorprofessur an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen soll es diesen durch die Änderung ermöglicht werden, künftig auch den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren Leistungsbezüge zu gewähren.

Zu Nummern 4 bis 6 (§§ 34, 35, 36)
Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 7 (§ 37)
Die Änderungen dienen der Klarstellung, dass die variablen Leistungsbezüge in der Besoldungsgruppe W 1 nicht ruhegehaltfähig sind. Die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 ist an sehr enge Voraussetzungen geknüpft, wobei nach allgemeinen versorgungsrechtlichen Grundsätzen die Unbefristetheit bzw. die Dauer des Bezugs der Leistungsbezüge maßgebliche Faktoren sind. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Juniorprofessur um ein auf relativ kurze Dauer angelegtes Zeitbeamtenverhältnis handelt, stünde eine Ruhegehaltfähigkeit der über einen geringen Zeitraum bezogenen Leistungsbezüge nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den daraus resultierenden Versorgungslasten.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 8 (§ 43)
Bei teilzeitbeschäftigten Besoldungsberechtigten wird der Familienzuschlag für Kinder grundsätzlich entsprechend der Teilzeitbeschäftigung gekürzt, § 8 Absatz 1 Satz 1. Ist aber einer der beiden Elternteile vollzeitbeschäftigt oder erreicht der Teilzeitumfang beider Elternteile zusammengerechnet mindestens eine Vollzeitbeschäftigung, erfolgt nach § 43 Absatz 5 Satz 3 keine Teilzeitkürzung. Der Fall, dass zwei im öffentlichen Dienst beschäftigte Besoldungsberechtigte eine Arbeitszeitaufteilung wählen, die zusammen nicht den zeitlichen Umfang einer Vollzeitstelle erreicht, ist derzeit nicht eigenständig geregelt. Dieser Sachverhalt wurde bisher auf der Grundlage von § 43 Absatz 5 Satz 3 i.V.m. § 8 behandelt. Bislang erhielt nach § 43 Absatz 5 Satz 3 i.V.m. § 8 nur der kindergeldberechtigte Elternteil den kinderbezogenen Familienzuschlag, und zwar gekürzt entsprechend ihres oder seines Beschäftigungsumfangs. In dieser Konstellation tätige Eltern sind schlechter gestellt als allein anspruchsberechtigte teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte, die mit einem gleichen Arbeitszeitanteil beschäftigt sind wie beide Elternteile zusammen (vgl. auch Verfassungsgerichtshof des Landes Baden-Württemberg, Urteil vom 12. Juli 2024 – 1 GR 24/22). Mit der Neuregelung des Absatzes 5 Satz 4 soll diesem Umstand Rechnung getragen werden. Hiernach erhält der vorrangig kindergeldanspruchsberechtigte Elternteil den kinderbezogenen Familienzuschlag künftig unter Einbeziehung auch des Arbeitszeitanteils des anderen Elternteils. Der Anspruch auf Nachzahlungen nach Absatz 5 Satz 4 ist ausgeschlossen, wenn der Anspruch nicht innerhalb des jeweiligen Haushaltsjahres, für das die Berücksichtigung beider Teilzeitanteile bei der Berechnung des kinderbezogenen Familienzuschlags verlangt wird, schriftlich gegenüber der obersten Dienstbehörde oder der nach § 85 Absatz 1 oder 2 bestimmten Stelle geltend gemacht wurde.

Zu Nummer 9 (§ 46)
Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1. Die Ergänzung des anspruchsberechtigten Personenkreises in einem neu geschaffenen Absatz 2 um Niederlassungsleitungen von Landesbetrieben und des landeseigenen teilrechtsfähigen Sondervermögens dient der Klarstellung und einer Anpassung der Rechtslage an das verwaltungsseitige Verständnis von Amtszulagen für die Leitung von besonders großen und besonders bedeutenden Verwaltungseinheiten. Die Bemessungsgröße für die mit einer Amtszulage ausgestattete Anzahl an Planstellen entspricht der Anzahl aus Absatz 1.

Zu Nummer 10 (§ 47)
Der Kreis der anspruchsberechtigten Personen in § 47 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) wird harmonisiert um Angehörige der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, die sich in einem Beförderungsamt der Besoldungsgruppe A 11 befinden.

Zu Nummer 11 (§ 50)
Das Erfordernis einer Tätigkeit „im Einsatzdienst“ der Feuerwehr wird zugunsten einer laufbahnbezogenen Gewährung der Zulage abgeschafft. Absatz 1 Satz 1 wird weiter gefasst. Für die Zulagengewährung kommt es nunmehr auf die beamtenrechtliche Zugehörigkeit zum feuerwehrtechnischen Dienst in Ämtern der Landesbesoldungsordnung A an und nicht wie zuvor auf die Tätigkeit im Einsatzdienst. Auch Anwärterinnen und Anwärter können aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu den Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr weiterhin diese Zulage erhalten. Hierdurch wird die Zulage mit § 49 harmonisiert, nach dem Beamtinnen und Beamten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben eine nicht verwendungsbezogene, sondern ebenfalls eine laufbahnbezogene Zulage gewährt wird.

In Absatz 2, der die besonderen Belastungen beschreibt, die mit der Zulage abgegolten werden sollen, wird als Folgeänderung die Formulierung „Besonderheiten des Einsatzdienstes“ durch „Besonderheiten des jeweiligen Dienstes“ ersetzt.

Zu Nummer 12 (§ 55)
Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen. Durch den Wegfall der Staffelung der Zulagenhöhe, der bislang am Umfang der Inanspruchnahme als Fachleitung gemessen wurde, wird deutlich, dass es sich bei der Regelung des § 55 Absatz 1 Nummer 1 in der gesetzgeberischen Intention nicht um eine Ausnahme vom Kürzungsgrundsatz bei Teilzeitbeschäftigung (§ 8) handelt. Die Staffelung ist in der Vergangenheit zum Teil als eine solche Ausnahme missverstanden worden. Die Abschaffung der Staffelung der Zulagenhöhe zu Gunsten des höheren Betrages dient zudem der Entbürokratisierung, indem sie das Verfahren der Zulagengewährung vereinfacht.

Zu Nummer 13 (§ 63)
Mit Blick auf die Möglichkeit, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren künftig variable Leistungsbezüge zu gewähren, wird die Zulage gestrichen.

Zu Nummer 14 (§ 66)
Durch die Änderungen in § 66 Absatz 1 wird dem Verordnungsgeber die Möglichkeit eröffnet, innerhalb enger Grenzen auch nicht messbare Mehrarbeit zu vergüten.

Zu Nummer 15 (§ 68)
Durch Einfügen des Satzes 3 wird dem Verordnungsgeber die Möglichkeit eröffnet, komplex ausgestaltete Vergütungsregelungen durch pauschalierte Vergütungsmodelle zu ersetzen.

Zu Nummer 16 (§ 69)
Mit Blick auf die künftige Möglichkeit zur Gewährung von variablen Leistungsbezügen, insbesondere aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge) werden die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren aus dem Anwendungsbereich für Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit ausgenommen.

Zu Nummer 17 (§ 71a)
Durch die Änderungen wird der nicht ruhegehaltfähige Zuschlag für Beamtinnen und Beamte bei Hinausschieben des Ruhestands von zehn auf 15 Prozent erhöht und künftig unabhängig vom Erreichen des Ruhegehaltshöchstsatzes ab Beginn des Kalendermonats gewährt, der auf den Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze folgt. Während des Hinausschiebenszeitraums soll nach dem neuen Absatz 4 des § 32 des Landesbeamtengesetzes künftig auch einer unterhälftigen Teilzeitbeschäftigung nachgegangen werden können.

Durch die Einbeziehung der Richterinnen und Richter in den Anwendungsbereich des Absatzes 2 erhalten diese künftig ebenfalls einen Zuschlag bei Teilzeitbeschäftigung im Zeitraum des Hinausschiebens. Mit dem Zuschlag wird in allen Konstellationen eine finanzielle Besserstellung im Vergleich zu den anderenfalls bei Eintritt in den Ruhestand zustehenden Versorgungsbezügen gewährleistet.

Zu Nummer 18 (§ 87)
Gemäß § 87 Absatz 1 Satz 1 gilt die Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung vom 3. August 1977 (BGBl. I S. 1527) fort. Die darin enthaltenen Stellenzulagen wurden nicht regelmäßig angepasst, sodass die Höhe dieser Zulagen zum Teil bereits seit längerer Zeit unverändert geblieben ist. Durch den neu angefügten Absatz 7 sollen diese ebenfalls an einer moderaten Erhöhung aller nicht dynamisierten Stellenzulagen teilnehmen. Es erfolgt eine betragsmäßige Anhebung auf das durchschnittliche Niveau in Bund und Ländern. Damit soll der Hochschulstandort Nordrhein-Westfalen gestärkt und weiterhin wettbewerbsfähig gehalten werden.

Zu Nummer 19 (§ 92)
§ 92 Absatz 1 Nummern 2 bis 4 und Nummer 9 werden aufgrund des Erlasses von originärem Landesrecht aufgehoben. Dies erfolgt sowohl innerhalb dieses Gesetzes (Artikel 14 Erschwerniszulagenverordnung) als auch im Zuge der parallel zu diesem Gesetzgebungsverfahren laufenden Erarbeitung einer Mantelverordnung. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der jeweiligen Aufhebung der in Landesrecht übergeleiteten Verordnungen durch Artikel 20 bis 25 dieses Gesetzes.

Zu Nummer 20 (Landesbesoldungsordnung A)
Nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 können u.a. für Hauptbrandmeisterinnen und Hauptbrandmeister für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 35 Prozent der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage 14 ausgestattet werden. In Nordrhein-Westfalen sind Hauptbrandmeisterinnen und Hauptbrandmeister sowohl im Landesdienst als auch im kommunalen Dienst eingesetzt. Mit Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Personalhoheit der Kommunen in Nordrhein-Westfalen vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 186) wurde die Verordnung zur Festsetzung besonderer Stellenobergrenzen im kommunalen Bereich (Stellenobergrenzenverordnung – StOV-Gem –) vom 10. Mai 2005 (GV. NRW. S. 536) aufgehoben. Trotz der damals bezweckten grundsätzlichen Abschaffung der Stellenobergrenzen im kommunalen Bereich gilt die in Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 vorgesehene Obergrenze für die Stellen mit Amtszulage nach Anlage 14 mangels Differenzierung nach wie vor ebenfalls für Hauptbrandmeisterinnen und Hauptbrandmeister im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst. Durch die klarstellende Ergänzung wird die Abschaffung der Stellenobergrenzen für Hauptbrandmeisterinnen und Hauptbrandmeister im kommunalen Dienst umgesetzt.

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung. Durch die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 2018 (GV. NRW. S. 280) wurde der Begriff „Allgemeiner Justizvollzugsdienst“ durch den Begriff „Allgemeiner Vollzugsdienst“ abgelöst.

Durch die Streichung der Einschränkung „nur in Fällen von besonderer Bedeutung“ kann künftig allen Beamtinnen und Beamten, denen die Leitung des allgemeinen Vollzugsdienstes oder des Werkdienstes in einer Justizvollzugsanstalt übertragen worden ist, mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 verliehen werden. Die Änderung ist im Hinblick auf die Vorgesetzteneigenschaft der betroffenen Personen für Angehörige des allgemeinen Vollzugsdienstes, denen auch ohne Leitungsfunktionen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage verliehen werden kann, erforderlich.

Durch die Änderung wird die veraltete Bezeichnung der „Rechtspflegerlaufbahn“ durch die neue Laufbahnbezeichnung „Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt des Justizdienstes“ ersetzt. Die Laufbahn ist in der Verordnung über die Laufbahn der Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des Justizdienstes sowie über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2018 (GV. NRW. S. 546) geregelt. Ihre Aufgaben umfassen gemäß § 1 Absatz 2 der Verordnung die Rechtspflegeraufgaben, die Aufgaben der Justizverwaltung sowie die Aufgaben der Lehrkräfte an den Justizaus- und -fortbildungsstätten.

Zu Nummer 21 (Landesbesoldungsordnung B)
Für die Abteilungsdirektorinnen und Abteilungsdirektoren bei einer Bezirksregierung sind derzeit Ämter der Besoldungsgruppen A 16, B 2 und B 3 ausgebracht. Durch die Änderungen kann künftig allen Abteilungsdirektorinnen und Abteilungsdirektoren bei einer Bezirksregierung mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe B 2 und für die Leitung einer großen und bedeutenden Abteilung ein Amt der Besoldungsgruppe B 3 verliehen werden.

Die Verengung des Besoldungskorridors ist mit Blick auf die große Personalverantwortung der Abteilungsdirektorinnen und Abteilungsdirektoren geboten, insbesondere im Vergleich zu den Abteilungsleitungen bei anderen Landesoberbehörden. Die Voraussetzungen für die Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe B 3 sind entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 22 (Landesbesoldungsordnung R)
Derzeit kann an Amts-, Arbeits- und Sozialgerichten mit 15 und mehr Richterplanstellen eine Richterplanstelle der Besoldungsgruppe R 2 für eine weitere aufsichtführende Richterin oder einen weiteren aufsichtführenden Richter ausgebracht werden. Bei 22 Richterplanstellen und auf je sieben weitere Richterplanstellen kann je eine weitere entsprechende Stelle ausgebracht werden.

Durch die Verbesserung des Schlüssels auf sechs Planstellen kann die erste Stelle für eine Richterin, einen Richter am Amtsgericht, Arbeitsgericht oder Sozialgericht als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter bereits ab 14 Richterplanstellen und auf je sechs weitere Richterplanstellen eine weitere Stelle ausgebracht werden.

Dies gewährleistet eine funktionsfähige sowie robuste Verwaltungsstruktur und stärkt so die Ablauforganisation innerhalb größerer Gerichte. Gleichzeitig wird durch die frühere Ausbringung einer weiteren Stelle Entlastung geschaffen für Gerichtsleitungen sowie für bereits im Gericht vorhandene weitere aufsichtführende Richterinnen und Richter.

Zu Nummer 23 (Anlage 15 – Stellenzulagen und andere Zulagen)
Die Stellenzulagen erfahren in zweierlei Hinsicht wesentliche Verbesserungen. Zum einen wird die Struktur der Zulagen grundlegend in dem Bestreben, Bürokratie abzubauen zurückgeführt. Zum anderen werden die Zulagenbeträge auf das in Bund und Ländern übliche finanzielle Maß erhöht.

In der Anlage 15 wird die teilweise vorgesehene Staffelung der Zulagenhöhe nach Besoldungsgruppen unter Beibehaltung des bisherigen Höchstbetrags der Zulage aufgegeben. Zudem wird die bisherige Staffelung der in den §§ 49 bis 51 normierten Zulagen nach Dienstzeiten aufgegeben. Bislang wurde die Zulage erst nach einer Dienstzeit von einem Jahr gewährt und stieg nach einer Dienstzeit von zwei Jahren auf einen höheren Betrag an. Künftig soll die Zulage losgelöst von der Dienstzeit unmittelbar gewährt werden, wobei es einen Betrag für Anwärterinnen und Anwärter im Vorbereitungsdienst und einen Betrag für Beamtinnen und Beamte ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Vorbereitungsdienstes geben soll. Durch die neue Systematik soll der unterschiedlichen Beanspruchung von noch in der Ausbildung befindlichen Beamtinnen und Beamten auf Widerruf und solchen nach Abschluss der Ausbildung bei der Zulagengewährung Rechnung getragen werden. Insgesamt wird die Struktur der zentralen im Landesbesoldungsgesetz geregelten Stellenzulagen stark vereinfacht und deutlich übersichtlicher gestaltet. Für Rechtsanwendende folgt daraus eine leichtere Handhabung dieser Stellenzulagen. Vormals bestehende Verwaltungserfordernisse werden im Sinne eines Bürokratieabbaus zweckmäßig reduziert.

Anders als Amtszulagen und die Strukturzulage nehmen Stellenzulagen und weitere Zulagen grundsätzlich nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil. Die Höhe dieser Zulagen ist daher zum Teil bereits seit längerer Zeit unverändert geblieben. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine betragsmäßige Anhebung auf das durchschnittliche Niveau in Bund und Ländern.

Die sog. Meisterzulage beträgt derzeit zwischen 39,31 Euro und 40,27 Euro und wird unter Aufgabe der früheren Staffelung nach Besoldungsgruppen einheitlich auf 80,00 Euro erhöht.

Die Meisterzulage ist in den meisten anderen Bundesländern und beim Bund vorgesehen. Die Spanne der gewährten Beträge reicht von 38,35 Euro bis hin zu 100,00 Euro. Die Meisterzulage wird damit in den oberen Bereich im Bund-Länder-Vergleich gehoben, um Beamtinnen und Beamte, die eine vorgeschriebene Meisterprüfung bestanden haben und damit besonders nachgefragte Fachkräfte sind, gezielt für das Land Nordrhein-Westfalen anzuwerben bzw. im Landesdienst zu halten.

Zu Artikel 3 (Gesetz über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes)

Zu Nummer 1 (§ 2)
Absatz 4 sieht eine redaktionelle Anpassung sowie die Verwendung einer allgemeinen Ressortbezeichnung vor.

Da es aufgrund der früher geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen keine Personen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis mit den Dienstbezeichnungen „Verwaltungslehrling“, „Verwaltungspraktikantin“, „Verwaltungspraktikant“, „Schulpraktikantin“ und „Schulpraktikant“ gibt, ist diese Vorschrift nicht mehr erforderlich. Absatz 5 wird aufgrund der Rechtsbereinigung aufgehoben.

Zu Nummer 2 (§ 3)
Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Verweisung aus Gründen der Rechtsförmlichkeit.

Zu Artikel 4 (Landesbeamtenversorgungsgesetz)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)
Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (§ 13a)
Bei der Berechnung der Versorgung wurden bislang neben der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit unter bestimmten Voraussetzungen auch Zeiten berücksichtigt, die bereits in anderen Alterssicherungssystemen zu Anwartschaften oder Ansprüchen geführt haben, etwa Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn. In Fällen, in denen die Höchstgrenze der Gesamtversorgung beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten nicht überschritten wird, erhalten einzelne Versorgungsberechtigte sowohl eine Versorgung als auch eine Rente für denselben Zeitraum einer Tätigkeit. Hierdurch konnte sich eine Besserstellung gegenüber verbeamteten Personen ergeben, die die Höchstversorgung bereits aufgrund der Beamtendienstzeiten erreichen und deshalb eine Anrechnung des Rentenbezugs hinnehmen mussten. Durch die Trennung der Alterssicherungssysteme und die Nichtberücksichtigung rentenwirksamer Zeiten entfällt diese aufwendige und fehleranfällige Verrechnung von Renten, die auch bei den Betroffenen teilweise auf wenig Verständnis stößt. Zugleich werden Doppelberücksichtigungen derselben Zeiten verhindert, die andernfalls zu einer ungerechtfertigten Besserstellung gegenüber den verbeamteten Personen führen können, bei denen ausschließlich die im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeiten berücksichtigt werden.

Absatz 1 normiert daher den Ausschluss von Vordienstzeiten, für die bereits in einem anderen Alterssicherungssystem Rentenansprüche oder rentenähnliche Ansprüche bzw. Rentenleistungen oder rentenähnliche Leistungen erworben wurden. Als Leistungen anderer Alterssicherungssysteme gelten die in der Vorschrift genannten Leistungen. Dabei werden Anwartschaften außer Acht gelassen, wenn die allgemeine Wartezeit für eine Alterssicherungsleistung

nicht erfüllt wurde. In solchen Fällen können die entsprechenden Zeiten bis zu insgesamt fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

Diese Vorschrift gilt nur für Beamtinnen und Beamte, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Beamtenverhältnis begründet haben.

Absatz 2 betrifft Beamtinnen und Beamte, die aus einem früheren Beamtenverhältnis entlassen wurden und bei denen für dieses Beamtenverhältnis eine Nachversicherung durchgeführt wurde. Zur Vermeidung einer Doppelversorgung werden die Versorgungsbezüge um den auf die Nachversicherung entfallenden Anteil der Alterssicherungsleistung gekürzt, wenn die Wartezeit in dem entsprechenden Alterssicherungssystem erfüllt ist. Der Verweis auf § 68 Absatz 4 dient der Vermeidung von Umgehungstatbeständen.

Zu Nummer 3 (§ 44)
Scheidet ein durch Dienstunfall verletzter Beamter ohne Anspruch auf Versorgung aus, erhält er für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten Erwerbsbeschränkung einen Unterhaltsbeitrag. Einer solchen Unterstützung bedarf es nicht, wenn für diesen Zeitraum Altersgeld bezahlt wird.

Zu Nummer 4 (§ 57)
Mit dem neu eingefügten Absatz werden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um Bezügemitteilungen zukünftig auch elektronisch übermitteln oder zum Datenabruf bereitstellen zu können. Damit wird ein Beitrag zur Digitalisierung der Verwaltung geleistet. Die Regelungen sind dabei bewusst technikoffen ausgestaltet.

Da die Versorgungsberechtigten jedoch nicht verpflichtet werden sollen, einen privaten elektronischen Zugang zu eröffnen, um digitale Bezügemitteilungen zu empfangen (vgl. § 3a Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW), wird die elektronische Übermittlung von deren Einwilligung abhängig gemacht. Gleiches gilt, wenn die Mitteilungen über öffentlich zugängliche Netze von einem digitalen Portal, Postfach oder Nutzerkonto zum Abruf bereitgestellt werden sollen. Auch hierfür ist eine Einwilligung erforderlich, zumal bei einem Datenabruf der Versorgungsempfängerin oder des Versorgungsempfängers auch die Verantwortung übertragen wird, selbst dafür zu sorgen, dass die Bezügemitteilung in ihren bzw. seinen Verfügungsbereich gelangt (Umwandlung der „Bringschuld“ in eine „Holschuld“). Da der Abruf der Bezügemitteilung in diesen Fall durch die Behörde nicht steuerbar ist, wird für diese Konstellation zudem der Zugang als am vierten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung gesetzlich fingiert. Die Regelung orientiert sich damit an der vergleichbaren Regelung in § 9 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetzes.

Zugleich wird die sich bisher nur mittelbar aus der beamtenrechtlichen Treuepflicht ergebende Obliegenheit der Versorgungsberechtigten, die Richtigkeit der Bezügemitteilung zu überprüfen, ausdrücklich geregelt. Damit wird gegenüber der Regelung in § 108 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Gewerbeordnung eine versorgungsrechtliche Spezialregelung getroffen. Eine inhaltliche Änderung der bestehenden Sorgfaltspflichten gegenüber der derzeitigen Rechtslage ist damit nicht verbunden. Wie bisher besteht für die Versorgungsberechtigten die Sorgfaltspflicht, die Bezügemitteilungen bei versorgungsrelevanten Änderungen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und auf Überzahlungen zu achten. Die übrigen Regelungen des § 108 der Gewerbeordnung sind weiterhin entsprechend anzuwenden.

Zu Nummer 5 (§ 66)
Für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die die für sie geltende gesetzliche Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand erreicht haben, soll künftig eine Anrechnung von Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen nicht mehr erfolgen (Absatz 1). Entsprechendes gilt

für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte ohne gesetzliche Altersgrenze sowie für Empfängerinnen und Empfänger von Hinterbliebenenversorgung mit Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes. Bezieht eine versorgungsberechtigte Person mehrere Versorgungsansprüche mit unterschiedlichen Altersgrenzen, wird aus Gründen der Rechtsklarheit und Gleichbehandlung auf die frühere dieser Altersgrenzen abgestellt.

Für Versorgungsberechtigte, die wegen Dienstunfähigkeit oder Schwerbehinderung vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurden, galt bisher eine verschärfte Höchstgrenzenregelung bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze. Da zukünftig die Berücksichtigung von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen ab der für die Beamtin oder den Beamten geltenden gesetzlichen Altersgrenze endet, ist diese Begrenzung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 gegenstandslos geworden. Sie kann daher gestrichen werden.

Absatz 6 Satz 1 wird durch den Wegfall der Anrechnung redaktionell angepasst.

Mit dem Wegfall der Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen ab Erreichen der jeweiligen gesetzlichen Altersgrenze wird die bisherige befristete Ausnahmevorschrift des § 66 Absatz 13 obsolet.

Zu Nummer 6 (§ 68)
Absatz 8 regelt, dass für den Personenkreis, für den die Trennung der Alterssicherungssysteme Anwendung findet, Renten im Sinne dieser Vorschrift bei der Berechnung der Versorgungsbezüge nicht berücksichtigt werden.

Zu Artikel 5 (Landesaltersgeldgesetz)

Das Beamtenverhältnis ist grundsätzlich auf ein lebenslanges Dienst- und Treueverhältnis angelegt. Die beamtenrechtliche Versorgung ist Alimentation und daher an das fortbestehende Beamtenverhältnis oder Ruhestandsverhältnis geknüpft. Wird eine Beamtin oder ein Beamter auf eigenen Wunsch aus dem Dienstverhältnis entlassen, ist die Folge, dass der Anspruch auf Alimentation und auch die Fürsorgepflicht endet. Nach der Entlassung haben frühere Beamtinnen und Beamte keine Ansprüche auf beamtenversorgungsrechtliche Leistungen des Dienstherrn. Es bleibt im Falle des freiwilligen Ausscheidens aus dem Dienst bei dem verfassungsrechtlich aus dem Sozialstaatsprinzip hergeleiteten Anspruch auf Gewährung einer Mindest-Altersversorgung durch den bisherigen Dienstherrn gemäß der tatsächlichen Beschäftigungsdauer (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 2. März 2000 – 2 BvR 951/98). Diesen Anspruch hat der Gesetzgeber mit der Anordnung der Nachversicherung in § 8 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt. Künftig soll beim Wechsel aus dem Beamtenverhältnis anstelle der Nachversicherung ein Anspruch auf Altersgeld als eigene Alterssicherungsleistung begründet werden können. Damit kann eine Trennung der Systeme erfolgen und es können Friktionen aufgelöst werden, die durch das rentenrechtliche Nachversicherungssystem begründet sind. Durch die Einführung von Altersgeld können zudem die europarechtlichen Vorgaben aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshof vom 13. Juli 2016 – C –187/15 – erfüllt werden.

Zu § 1 (Geltungsbereich)
Absatz 1 regelt den Anspruch auf Altersgeld als eine Alterssicherungsleistung eigener Art. Es steht den Landesbeamtinnen und Landesbeamten auf Lebenszeit zu, die nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Beamtenstatusgesetzes entlassen worden sind sowie den Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit im Landesdienst, sofern sie ihre Entlassung nach § 21 Absatz 2 Nummer 4 des Deutschen Richtergesetzes verlangen und eine entsprechende Willenserklärung über den Bezug von Altersgeld abgegeben haben. Beamtinnen und Beamte auf Zeit wer-

den von dieser Regelung ebenso wie die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf und auf Probe nicht erfasst. Regelmäßige Rechtsfolge einer Entlassung auf Verlangen bleibt auch künftig die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Entscheidet sich die Beamtin oder der Beamte stattdessen für das Altersgeld nach diesem Gesetz, bedarf es einer hierauf gerichteten Erklärung. Eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung findet in diesen Fällen nicht statt. Der Vorbehalt entgegenstehender zwingender dienstlicher Gründe ist aus personalwirtschaftlichen Erwägungen unerlässlich. Zwingende dienstliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn durch das kurzfristige Ausscheiden die Aufgabenerfüllung ernsthaft gefährdet wird. Diese Gründe können jedoch nicht dauerhaft den Bediensteten entgegengehalten werden. Das Recht einer Beamtin oder eines Beamten, jederzeit die Entlassung verlangen zu können, ist hiervon unberührt. Allerdings hat die Beamtin oder der Beamte in den Fällen, in denen sie oder er ungeachtet der genannten Gründe an ihrem oder seinem Antrag auf Entlassung festhält, keinen Anspruch auf Altersgeld; Rechtsfolge ist die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Absatz 2 räumt den Hinterbliebenen von Altersgeldberechtigten einen eigenen, vom Altersgeldanspruch abgeleiteten Anspruch auf Hinterbliebenenaltersgeld ein.

Absatz 3 stellt klar, dass es sich bei den Leistungen nach dem Landesaltersgeldgesetz nicht um aus Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes abgeleitete Versorgungsbezüge handelt. Altersgeldberechtigte sind insoweit Versorgungsberechtigten nicht gleichgestellt.

Zu § 2 (Allgemeines)
Die Absätze 1 und 3 entsprechen den Regelungen des Landesbeamtenversorgungsgesetzes. Ansprüche auf Altersgeld sind in der vorangegangenen Dienstleistung in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis begründet. Sie stehen daher unter dem gleichen strikten Gesetzesvorbehalt wie Versorgungsbezüge. Das Gesetz verweist an verschiedenen Stellen auf das Landesbeamtenversorgungsgesetz und erklärt die entsprechenden Regelungen für sinngemäß anwendbar.

Absatz 2 legt die Grundlagen der Berechnung des Altersgelds fest.

Absatz 4 stellt klar, dass auch in den Fällen eines Ausscheidens aus dem Landesdienst mit Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz die in anderen Gesetzen oder sonstigen Rechtsvorschriften normierten Ansprüche des Dienstherrn auf Erstattung von Ausbildungskosten durch die Beamtin oder den Beamten fortgelten. Im Besonderen dient der pauschale Abschlag nach § 7 Absatz 1 Satz 1 nicht dem Ersatz der dem Dienstherrn durch die Ausbildung entstandenen Kosten.

Zu § 3 (Anspruch)
Der Anspruch ist nach Absatz 1 abhängig von der Ableistung einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahren, die nach § 6 Absatz 1 bis 4 als altersgeldfähig anerkannt werden kann. Damit wird sichergestellt, dass der Dienstherr über einen vertretbaren Zeitraum an der Arbeitskraft der Beamtin und des Beamten partizipiert, bevor ein Anspruch auf Altersgeld entsteht. In Teilzeit verbrachte Zeiten sind, abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 4, bei der Prüfung des Anspruchs auf Altersgeld (Erfüllung der Wartezeit) voll zu berücksichtigen. Dies entspricht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 10. Juni 2010 – C – 396/08). Für die Erfüllung der Wartezeit nicht zu berücksichtigen sind Zeiten, für die bereits Ansprüche auf Altersgeld (z. B. bei einem anderen Dienstherrn) erworben wurden.

In Absatz 2 wird der Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf Altersgeld normiert. Der Anspruch entsteht unmittelbar mit Ablauf des Tages, an dem das Beamten- oder Richterver-

hältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes durch Entlassung auf Antrag der Beamtin und des Beamten oder der Richterin und des Richters endet.

Absatz 3 Satz 1 normiert das Ruhen des mit Ablauf des Tages der Entlassung entstandenen Anspruchs auf Altersgeld bis zum Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch einschließlich der hierzu erlassenen Übergangsvorschriften. Nach Satz 2 endet das Ruhen des Anspruchs in bestimmten Fällen vorzeitig, nämlich in Fällen einer mindestens sechs Monate andauernden Erwerbsminderung. Dabei wird unterstellt, dass auch die geleisteten Jahre im Beamtenverhältnis mitursächlich für die später eingetretene Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit sein können. Die Einschränkungen entsprechen den Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Eine vorzeitige Beendigung des Ruhens wird in der überwiegenden Zahl der Fälle direkt von der Entscheidung des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung abhängig sein. Ist dies nicht der Fall, stellt der Amtsarzt nach Absatz 4 Satz 1die Minderung der Erwerbsfähigkeit fest, da dieser für die Feststellungen auf Grundlage des Sozialgesetzbuchs befähigt ist. Dadurch soll eine größtmögliche Gleichbehandlung der ehemaligen Beamtinnen und Beamten bei der Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit sichergestellt werden. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass Fälle unterschiedlich behandelt werden, da verschiedene Träger (z. B. berufsständische Versorgungswerke) jeweils nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften entscheiden. Mit Satz 2 wird, im Gleichklang mit den Regelungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, die zeitliche Befristung eines Bezugs von Altersgeld in Fällen der Erwerbsminderung normiert. Endet der Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, endet auch der Anspruch auf Altersgeld.

Absatz 5 bestimmt enumerativ die Fälle, in denen trotz Vorliegens der sonstigen persönlichen Voraussetzungen zeitlich befristet kein Anspruch auf Altersgeld entsteht. Danach bleiben Beamtinnen und Beamte, die aus einem einstweiligen Ruhestand oder nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit erneut in ein Dienstverhältnis berufen wurden, und die ihre Entlassung innerhalb von fünf Jahren nach Wiederberufung beantragt haben, ohne Anspruch auf Altersgeld. Damit soll u. a. ein Missbrauch der Altersgeldregelungen vermieden werden: Wird der Wiederberufung nicht Folge geleistet, verliert die Beamtin und der Beamte nach § 75 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes für die Zeit der Nichtbefolgung der Wiederberufung den Anspruch auf Versorgungsbezüge. Könnte die wiederberufene Beamtin bzw. der wiederberufene Beamte unmittelbar nach Wiederantritt des Dienstes die Entlassung beantragen, mit der Folge, dass ihr oder ihm Altersgeld zustünde, würden die Sanktionen der Nichtbefolgung einer Wiederberufung umgangen werden.

In den Fällen, in denen kein Anspruch auf Altersgeld entsteht, verbleibt es bei der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Wurde eine Nachversicherung durchgeführt, besteht kein Bedarf an einer Alterssicherung mehr. Insofern entfällt nach Absatz 6 der Altersgeldanspruch.

Zu § 4 (Verlust des Anspruchs auf Altersgeld)
Nach Absatz 1 gelten die allgemeinen landesbeamtenrechtlichen Regelungen über das Erlöschen von Versorgungsbezügen entsprechend.

Die Absätze 3 bis 4 der Vorschrift normieren, dass der Anspruch auf Altersgeld aberkannt werden kann, wenn die früher verbeamtete oder im Richterverhältnis stehende Person während des Beamten- oder Richterverhältnisses ein schweres Dienstvergehen begangen hat, das nach den Vorschriften des Disziplinarrechts eine Entfernung aus dem Dienst zur Folge hätte. In diesem Fall erfolgt eine Nachversicherung. Wurde bereits vor der Entlassung ein Disziplinarverfahren eingeleitet, können bereits erhobene Beweise im Verfahren auf Aberkennung

von Altersgeld verwendet werden. In diesem Verfahren soll die oder der Altersgeldanspruchinhaber dieselben Rechte erhalten, die sie oder er bei Durchführung eines Disziplinarverfahrens bei noch bestehendem Beamtenverhältnis gehabt hätte.

Zu § 5 (Altersgeldfähige Dienstbezüge)
Absatz 1 bestimmt abschließend die altersgeldfähigen Dienstbezüge. Der Faktor berücksichtigt den zwischenzeitlich in das Grundgehalt erfolgten Einbau der vormaligen Sonderzahlung und entspricht der Regelung im Landesbeamtenversorgungsgesetz.

Der Familienzuschlag gehört nicht zu den altersgeldfähigen Dienstbezügen. Klarstellend wird in Absatz 3 darauf hingewiesen, dass damit auch der kinderbezogene Anteil am Familienzuschlag (Unterschiedsbetrag nach § 58 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes) unbeachtlich ist, soweit in den nachfolgenden Verweisnormen auf ihn verwiesen wird.

Absatz 2 entspricht der landesbeamtenversorgungsrechtlichen Vorschrift zum Umfang der Berücksichtigungsfähigkeit bei Teilzeitbeschäftigung und bei Freistellungen.

Absatz 3 regelt die Anwendung landesbeamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften. Danach ist u. a. das zuletzt bezogene Grundgehalt nur dann altersgeldfähig, wenn es mindestens zwei Jahre bezogen wurde; ansonsten ist altersgeldfähig nur das Grundgehalt aus dem zuvor bekleideten Amt. Daneben sind die Dienstbezüge eines mit höheren Dienstbezügen verbundenen, zuvor bekleideten Amtes altersgeldfähig. Die Beamtin oder der Beamte muss das zuvor bekleidete Amt aber in dem Dienstverhältnis, das mit der Entlassung auf eigenen Antrag beendet werden soll, innegehabt haben. Ein entsprechendes Amt in einem früheren Dienstverhältnis ist nicht zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind besondere versorgungsrechtliche Regelungen für Beamtinnen und Beamte der W-Besoldung, die zuvor Bezüge aus einer anderen Besoldungsordnung erhalten haben, anzuwenden.

Zu § 6 (Altersgeldfähige Dienstzeit)
Absatz 1 Satz 1 entspricht dem § 6 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes. Berücksichtigungsfähig sind nur echte Beamtendienstzeiten, also insbesondere keine Vordienstzeiten, Ausbildungs- oder sonstige, nach dem Landesbeamtenversorgungsrecht unter bestimmten Bedingungen berücksichtigungsfähige Dienstzeiten (§§ 9 bis 11 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes). Die Vorschriften des Landesbeamtenversorgungsgesetzes über den Ausschluss abschließend bestimmter Zeiten (z. B. der Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder des schuldhaften Fernbleibens vom Dienst) gelten entsprechend.

Abweichend von der Grundregel des Absatzes 1 (ausschließliche Berücksichtigung reiner Beamtendienstzeiten) regeln die Absätze 2 und 3 abschließend die Berücksichtigungsfähigkeit bestimmter, als gleichwertig anzuerkennender Zeiten.

Nach Absatz 4 sind darüber hinaus Zeiten nicht berücksichtigungsfähig, für die bereits ein Anspruch auf Altersgeld besteht oder für die eine Nachversicherung durchgeführt wurde, da insoweit kein Bedarf für eine Altersabsicherung (mehr) besteht. Altersgeldähnlich sind insbesondere solche Ansprüche, die – unabhängig von ihrer Bezeichnung – ihrem Wesensgehalt und ihrer Zweckbestimmung nach den Ansprüchen nach diesem Gesetz gleichzusetzen sind. Zeiten im Beitrittsgebiet vor dem 3. Oktober 1990, die nach dem Landesbeamtenversorgungsrecht grundsätzlich nicht ruhegehaltfähig sind, kommen auch für die Berechnung und Festsetzung des Altersgelds nicht in Betracht (Absatz 5); die Vorschrift dient insoweit der Verhinderung einer Umgehung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften. Zeiten einer besonderen Verwendung im Ausland sind, in entsprechender Anwendung der versorgungsrechtlichen Regelungen, unter bestimmten Bedingungen bis zum Doppelten als altersgeldfähig zu berück-

sichtigen. Dies ist gerechtfertigt, da für derartige Zeiten im Falle einer Nachversicherung Zuschläge an Entgeltpunkten gezahlt werden.

Zu § 7 (Höhe des Altersgelds)
Der in Absatz 1 enthaltene jährliche Steigerungssatz, der Höchstsatz als auch die Berechnungsvorschriften des Altersgeldsatzes entsprechen den landesbeamtenversorgungsrechtlichen Vorschriften. Der zusätzliche pauschale Abschlag in Höhe von 15 Prozent bei einer Dienstzeit von weniger als zwölf Jahren und der ansonsten geltende pauschale Abschlag in Höhe von fünf Prozent berücksichtigen, dass freiwillig aus dem Dienst ausscheidende Beamtinnen und Beamte das Beamtenverhältnis prägende lebenslange Dienst- und Treueverhältnis vorzeitig beenden. Sie können daher versorgungsrechtlich nicht mit Beamtinnen und Beamten gleichgestellt werden, die den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Rahmen einer hauptamtlichen Lebenszeitanstellung gerecht werden und dem Dienstherrn nach dem Leitgedanken des Grundgesetzes bis zum Erreichen des Ruhestandes zur Verfügung stehen. Im Übrigen ist auch zu berücksichtigen, dass dem Dienstherrn mit der Entlassung zusätzliche Kosten (z. B. für die Auswahl und Einarbeitung neuen Personals oder den erhöhten Verwaltungsaufwand) entstehen.

Absatz 2 bestimmt die Erhebung eines (dauerhaft wirkenden) Versorgungsabschlages bei vorzeitigem Bezug von Altersgeld analog zum Landesbeamtenversorgungsrecht.

In den Fällen des vorzeitigen Bezuges von Altersgeld wegen teilweiser Erwerbsminderung erfolgt eine vorübergehende Halbierung des Zahlbetrags (Absatz 3). Dies entspricht der Regelung in § 67 Nummer 2 i. V. m. § 240 Absatz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

Nach Absatz 4 wird der Altersgeldanspruch analog zu den Dienstbezügen der Besoldungsberechtigten des Landes zeit- und wirkungsgleich dynamisiert. Die Dynamisierung umfasst sowohl die Anwartschafts- wie auch die Leistungsphase. Mit dieser Vorschrift entfällt die Notwendigkeit einer eigenen Regelung der Erhöhung oder Verminderung des Altersgelds. Daneben wird sichergestellt, dass strukturelle Änderungen des Besoldungsgefüges auf die Berechnung des Altersgelds Einfluss finden. Einmalzahlungen an Altersgeldberechtigte sind ausgeschlossen.

Absatz 5 entspricht § 18 Absatz 9 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung. Damit wird sichergestellt, dass das Altersgeld nicht hinter der Höhe zurückbleibt, die sich aus einer fingierten Nachversicherung der altersgeldfähigen Dienstzeit in der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben hätte und die Betroffenen allein auf Grund ihrer Entscheidung für das Altersgeld später ggf. auf Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angewiesen sind.

Zu § 8 (Zuschläge für Kindererziehung und Pflege)
Zeiten der Kindererziehung und der Pflege werden im Landesbeamtenversorgungsrecht über Zuschläge zum Ruhegehalt berücksichtigt. Diese Regelungen werden weitestgehend inhaltsgleich für Ansprüche auf Altersgeld übernommen. Dabei können nur solche Zeiten als zuschlagsberechtigt anerkannt werden, die auch altersgeldfähig sind. Die Erziehung eines Kindes außerhalb eines (altersgeldberechtigenden) Beamtenverhältnisses kann daher bei der Ermittlung der Zuschläge nach § 8 nicht berücksichtigt werden. Nicht übertragen wird der Kinderzuschlag zum Witwengeld (§ 60 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes) als Ausfluss des (hier nicht einschlägigen) Alimentationsprinzips.

Zu § 9 (Hinterbliebenenaltersgeld)
Absatz 1 listet abschließend die Arten der Ansprüche Hinterbliebener einer verstorbenen Altersgeldempfängerin oder eines verstorbenen Altersgeldempfängers auf.

Absatz 2 korrespondiert mit § 102 Absatz 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

Absatz 3 gewährt dem hinterbliebenen Ehegatten Witwenaltersgeld oder Witweraltersgeld in Höhe von 55 Prozent des Altersgelds. Diese Beschränkungen entsprechen sinngemäß den Regelungen des Landesbeamtenversorgungsrechts.

Absatz 4 normiert den Anspruch und die Höhe einer Witwen- und Witwerabfindung. Ein Anspruch auf Wiederaufleben des Witwen- oder Witweraltersgeldanspruchs bei Beendigung der weiteren Ehe besteht nicht (siehe auch Absatz 7). Ebenso besteht, abweichend vom Landesbeamtenversorgungsrecht, kein Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeldberechtigte Witwen und Witwer, da die diesem Versorgungsbezug zugrundeliegende „nachwirkende Fürsorgepflicht des Dienstherrn“ durch die Entlassung beendet ist.

Absatz 5 gewährt den hinterbliebenen Kindern von verstorbenen Altersgeldanspruchsberechtigten Waisengeld in Höhe von zwölf Prozent bzw. 20 Prozent des Altersgelds. Angenommene Kinder werden (in Anlehnung an die Bestimmungen des Landesbeamtenversorgungsgesetzes) nur dann berücksichtigt, wenn die oder der Altersgeldberechtigte zum Zeitpunkt der Annahme noch keinen Anspruch auf Zahlung des Altersgelds hatte. Allgemeine Regelungen des Landesbeamtenversorgungsgesetzes in Bezug auf das Waisengeld (§ 29 Absatz 2 und 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes) gelten ebenfalls für das Waisenaltersgeld. Es besteht kein Anspruch auf Unterhaltsbeitrag nach landesbeamtenversorgungsrechtlichen Grundsätzen.

Gemäß Absatz 6 erfolgt die Zahlung des laufenden Hinterbliebenenaltersgelds, ungeachtet der Tatsache, dass ein Antrag erforderlich ist, mit Ablauf des Kalendermonats des Versterbens der oder des Altersgeldberechtigten.

Sowohl hinsichtlich der Rückforderung von zu viel gezahltem Hinterbliebenenaltersgeld als auch hinsichtlich der Ausweitung der Regelungen auf Lebenspartnerinnen und Lebenspartner und Witwen und Witwer, der Anwendung von Bestimmungen über das Erlöschen und den Entzug des Anspruchs auf Hinterbliebenenaltersgeld sowie beim Zusammentreffen von Witwen-, Witwer- und Waisenansprüchen sind die in Absatz 7 genannten Vorschriften des Landesbeamtenversorgungsgesetzes zu beachten.

Zu § 10 (Festsetzung und Zahlung des Altersgelds und des Hinterbliebenenaltersgelds, Rückforderung, Durchführung, Altersgeldauskunft)
Absatz 1 normiert eine gesetzliche Frist, innerhalb derer den Betroffenen mittels rechtsmittelfähigen Bescheids die Festsetzung ihrer altersgeldfähigen Dienstzeit und ihrer altersgeldfähigen Dienstbezüge mitgeteilt werden soll. Die Festsetzung erfolgt von Amts wegen. Mit der Festsetzung wird kein Anspruch auf Auszahlung begründet. Sie steht unter dem Vorbehalt künftiger Rechtsänderungen. Mit der Festsetzung werden die dem Altersgeld zugrundeliegenden Berechnungsfaktoren verbindlich festgestellt, ohne dass jedoch eine Festsetzung des Altersgelds an sich erfolgt. Die Festsetzung des Altersgelds selbst erfolgt erst bei tatsächlicher (beantragter) Zahlung nach dem dann geltenden Recht. Damit wird in Anbetracht der Zeiträume der voraussichtlichen Anwartschaftsphasen (Dauer zwischen Beendigung des Dienstverhältnisses und Beginn der Zahlung) eine ständige Revision und Neufestsetzung des Altersgelds innerhalb dieser Anwartschaftsphase vermieden.

Nach Absatz 2 ist die Zahlung des Alters- und Hinterbliebenenaltersgelds antragsgebunden. Dies entspricht den rentenrechtlichen Vorschriften. Eine Zahlung von Amts wegen kommt nicht in Betracht, da der Zahlstelle die insoweit erforderlichen Daten (u. a. Anschrift, Bankverbin-

dung, Vorliegen eines Grundes für vorzeitiges Beenden des Ruhens des Anspruchs) regelmäßig nicht vorliegen werden.

Absatz 3 normiert den Beginn des Zeitraums, für den Altersgeld gewährt wird: Das Altersgeld wird erstmalig für den Monat gewährt, in dem der Antrag gestellt worden ist. In Abweichung vom Regelfall (Satz 1) besteht nach Satz 2 die Fiktion, dass der Antrag unter bestimmten Voraussetzungen drei Monate Rückwirkung entfaltet. Bei befristeten Altersgeldzahlungen ist nach Ablauf der Befristung ein Neuantrag erforderlich.

Die Absätze 4 bis 5 beinhalten grundlegende Berechnungs- und Auszahlungsbestimmungen, Mitwirkungspflichten der Altersgeldempfängerin und des Altersgeldempfängers sowie Regeln über das Verfahren zum Vollzug dieses Gesetzes. Sie entsprechen im Wesentlichen den Vorschriften des Landesbeamtenversorgungsrechts bzw. – z. B. hinsichtlich der Fälligkeit – der gesetzlichen Rentenversicherung.

Absatz 6 räumt den Beamtinnen und Beamten einen eigenständigen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Auskunft zur Höhe des jeweiligen Altersgeldanspruchs ein, da eine verantwortliche Entscheidung über einen eventuellen Antrag auf Entlassung nur in Kenntnis der damit verbundenen (versorgungsrechtlichen) Rechtsfolgen getroffen werden kann. Daneben wird ein Anspruch auf eine Auskunft über die im Falle einer (fiktiven) Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung dem Rentenversicherungsträger zu meldenden Daten normiert (§ 181 Absatz 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch). Auf dieser Grundlage können sich Betroffene weitere Informationen über die Höhe der im Fall einer Nachversicherung zu erwartenden Rente beschaffen (z. B. über einen Rentenberater). Eine Berechnung der Rentenanwartschaften durch den Dienstherrn ist mangels Zuständigkeit für die gesetzliche Rentenversicherung nicht möglich. Der gegen den Dienstherrn gerichtete Auskunftsanspruch berücksichtigt, dass die Beamtin und der Beamte eine fundierte Entscheidung zwischen Altersgeld und Rentenanspruch nur bei Kenntnis beider Werte treffen kann.

Zu § 11 (Zusammentreffen von Altersgeld, Witwenaltersgeld oder Waisenaltersgeld mit Erwerbseinkommen)
Der Anspruch Versicherungspflichtiger in der Gesetzlichen Rentenversicherung beim vorzeitigen Bezug einer Rente unterliegt beim gleichzeitigen Bezug eines Einkommens einer Ruhensregelung. Diese Regelung wird mit Absatz 1 auf die Fälle einer vorzeitigen Inanspruchnahme des Altersgelds übertragen. Daneben erfolgt eine Anrechnung auf Witwen-, Witwer- und Waisenaltersgeld. Die Höchstgrenzen des Absatzes 2 entsprechen im Wesentlichen denen des Landesbeamtenversorgungsrechts.

Zu § 12 (Zusammentreffen von Altersgeld mit Mindestruhegehalt)
Die Regelung ordnet das Ruhen des Altersgeldanspruchs in den Fällen an, in denen neben Altersgeld auch ein Anspruch auf Mindestruhegehalt besteht. Damit soll eine Überversorgung ausgeschlossen werden. Diese kann z. B. entstehen, wenn die ehemalige Beamtin oder der ehemalige Beamte mit Anspruch auf Altersgeld erneut in ein Beamtenverhältnis berufen wurde und aus diesem mit Anspruch auf Versorgungsbezüge in den Ruhestand versetzt wird. Bestimmen sich diese Versorgungsbezüge auf der Grundlage der Regelungen über Mindestversorgung, d. h. unter Einbeziehung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten aus dem früheren Beamtenverhältnis, aus der ein Anspruch auf Altersgeld besteht, erhielte diese Beamtin oder dieser Beamte ggf. eine höhere Gesamtversorgung als eine Beamtin oder ein Beamter mit vergleichbar langer Dienstzeit, die/der aus ihrem oder seinem Dienstverhältnis nur einen Anspruch auf die Mindestversorgung hat. Entsprechendes gilt, wenn neben Witwen- bzw. Witweraltersgeld eine Witwen- oder Witwermindestversorgung gezahlt wird.

Zu § 13 (Zusammentreffen von Altersgeld, Witwen-/Witweraltersgeld und Waisenaltersgeld mit Versorgung aus zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung)
Wie im Landesbeamtenversorgungsrecht sind Versorgungsleistungen aus einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Verwendung anzurechnen. Satz 2 beinhaltet eine Berechnungsvorschrift und dient einer einheitlichen Rechtsanwendung.

Zu § 14 (Kürzung des Altersgelds nach Ehescheidung)
Anrechte aus der Beamtenversorgung unterliegen im Falle einer Ehescheidung der externen Teilung nach § 16 des Versorgungsausgleichsgesetzes. Die hieraus abgeleiteten Ansprüche der ausgleichsberechtigten Person sind daher im Sozialgesetzbuch, Sechstes Buch, geregelt. Zum Ausgleich der dem Dienstherrn hierdurch entstehenden Kosten werden die Versorgungsbezüge der ausgleichspflichtigen Beamtin oder des ausgleichspflichtigen Beamten entsprechend gekürzt. Die Regelungen zur Kürzung der Versorgung bei Ehescheidung sind inhaltsgleich auf Anrechte auf Altersgeld nach diesem Gesetz zu übertragen, da sich der Anspruch der ausgleichsberechtigten Person auch in diesen Fällen gegen das Land richtet.

Zu § 15 (Verteilung der Versorgungslasten)
Mit der Anwendung des § 101 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes wird gewährleistet, dass auch die Zahlung eines Altersgelds (anstelle von Versorgungsbezügen) eine entsprechende Erstattungspflicht des abgebenden Dienstherrn auslöst. Daneben werden allgemein notwendige Anpassungen an Begriffsbestimmungen dieses Gesetzes vorgenommen.

Zu § 16 (Ergänzendes Altersgeld bei Wechsel in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union)
Mit Urteil vom 13. Juli 2016 – C – 187/15 – hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass die wertgeringere rentenrechtliche Nachversicherung ehemaliger Beamtinnen und Beamter, die ins EU-Ausland wechseln, europarechtswidrig ist. Macht eine Beamtin oder ein Beamter von der unionsrechtlichen Arbeitnehmerfreizügigkeit Gebrauch und scheidet deshalb aus dem Beamtenverhältnis aus, so hat sie oder er, sofern keine spezielle gesetzliche Regelung besteht, unmittelbar auf Grund von Artikel 45 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union einen Anspruch auf Ergänzung der aus der Nachversicherung nach § 8 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch resultierenden gesetzlichen Altersrente. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 4. Mai 2022 – 2 C 3/21 – konkretisierende Vorgaben für die Berechnung dieses Nachteilsausgleichs gemacht, der die Nachversicherungsrente ergänzt. Solange der Gesetzgeber die Höhe des Anspruchs nicht regelt, bestimmt sich diese nach der Differenz zwischen dem Wert des im Beamtenverhältnis verbrachten Zeitanteils an der fiktiven Gesamtversorgung der ehemaligen Beamtinnen und Beamten und dem Wert des auf die Nachversicherung zurückzuführenden Anteils an der gesetzlichen Altersrente.

Mit der Einführung eines ergänzenden Altersgeldes durch dieses Gesetz wird die erforderliche gesetzliche Regelung mit Wirkung für die Zukunft geschaffen. Die ergänzende Altersgeldregelung baut auf den neuen Altersgeldregelungen für die freiwillig aus dem Dienst ausscheidenden Beamtinnen und Beamten auf. Damit werden beide Personengruppen gleichbehandelt. Zudem besteht der Vorteil, dass die Fälle durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung automationsunterstützt und verwaltungsökonomisch bearbeitet werden können.

Absatz 1 bestimmt den Personenkreis, der von den beiden vorgenannten Urteilen erfasst wird und nun einen Anspruch auf ergänzendes Altersgeld hat. Zudem werden die Anspruchsvoraussetzungen aufgeführt.

In Absatz 2 wird der Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf das ergänzende Altersgeld geregelt. Bei Personen, die bereits einen Nachteilsausgleich nach den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts erhalten, erfolgt eine Überleitung zum ergänzenden Altersgeld.

Da die von dieser Vorschrift erfassten Personen bereits einen Rentenanspruch aufgrund der Nachversicherung haben, bestimmt Absatz 3, dass das nach diesem Gesetz berechnete Altersgeld um den Rentenanteil aufgrund der Nachversicherung gemindert wird.

Absatz 4 regelt die konkrete Überleitung für den Fall, dass bisher schon ein Nachteilsausgleich gezahlt wurde. Sollte der bisherige Nachteilsausgleich höher sein als das ergänzende Altersgeld, wird eine Ausgleichszulage gezahlt. Dadurch erfolgt eine betragsmäßige Besitzstandswahrung. Bei jeder Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge wird die Ausgleichszulage im Umfang der Erhöhung des ergänzenden Altersgeldes gemindert.

Nach Absatz 5 haben die von dieser Vorschrift erfassten Altersgeldberechtigten Nachweise dafür zu erbringen, dass die Entlassung aus dem Beamten- oder Richterverhältnis erfolgt, um im unmittelbaren Anschluss eine berufliche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Land aufzunehmen, in dem nach einem Assoziierungsabkommen mit der Europäischen Union der Artikel 45 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Anwendung gelangt.

Zu § 17 (Inkrafttreten)
Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 6 (Änderung des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes)

Zu Nummer 1 und 2 (§ 7)
In Absatz 1 wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

Mit der Änderung des § 7 Absatz 5 werden die Anpassungen des § 64 Absatz 5 des Landesbeamtengesetzes durch Artikel 1 im Richterdienstrecht nachgezeichnet. Der Begriff der „Leistungen der Krankenfürsorge“ wird durch den allgemeinen Begriff der „Fürsorgeleistungen“ ersetzt, die in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Richterinnen und Richter mit Besoldung in diesen Fällen ausnahmsweise gewährt werden. Zudem wird mit der Ergänzung des § 7 Absatz 5 um die Nummern 3 und 4 die Subsidiarität der besonderen Fürsorgeleistungen bei Beurlaubungen aus familienpolitischen Gründen ohne Besoldung betont. Auf die Begründung zu Artikel 1 wird diesbezüglich verwiesen.

Zu Artikel 7 (Änderung der Laufbahnverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 9)
§ 9 konkretisiert das Verfahren der fiktiven Fortschreibung dienstlicher Beurteilungen und setzt die in § 92 Absätze 2 bis 8 LBG-E normierten materiellen Vorgaben um. Die Vorschrift beschränkt sich dabei auf die verfahrensmäßige Ausgestaltung und enthält keine eigenständigen materiellen Maßstäbe für die Leistungsbewertung.
Mit der Neuregelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die wesentlichen Voraussetzungen der fiktiven Fortschreibung aufgrund ihrer Bedeutung für Auswahlentscheidungen nach Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes gesetzlich zu regeln sind. Die Laufbahnverordnung übernimmt demgegenüber die Aufgabe, die praktische Anwendung dieser Vorgaben zu strukturieren und zu vereinheitlichen. Dadurch wird eine klare Normstufentrennung sichergestellt und zugleich eine einheitliche und transparente Verwaltungspraxis ermöglicht.

Absatz 1 regelt die Bildung der Vergleichsgruppen sowie deren verfahrensmäßige Ausgestaltung und konkretisiert insoweit die Vorgaben des § 92 Absatz 6 LBG-E.
Die Vorschrift beschränkt sich bewusst auf die organisatorische und verfahrensrechtliche Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und enthält keine eigenständigen materiellen Maßstäbe

für die Auswahl der Referenzpersonen. Diese ergeben sich abschließend aus § 92 Absatz 6 LBG-E. Hierzu zählen insbesondere die Orientierung am Gesamturteil in derselben Besoldungsgruppe, die Zugehörigkeit zur gleichen Laufbahn sowie die Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung des relevanten Statusamtes. Ebenso eröffnet das Gesetz die Möglichkeit, ergänzende Kriterien heranzuziehen sowie im Einzelfall von den Regelkriterien abzuweichen, sofern andernfalls keine Vergleichsgruppe gebildet werden kann. Absatz 1 trägt dieser gesetzlich angelegten Systematik Rechnung, indem er deren verfahrensmäßige Umsetzung sicherstellt, ohne zusätzliche materielle Anforderungen zu begründen.
Satz 2 stellt klar, dass die letzte regelmäßige dienstliche Beurteilung die maßgebliche Grundlage für die Bildung der Vergleichsgruppe bildet. Dadurch wird gewährleistet, dass die Vergleichsgruppenbildung an einen einheitlichen, dokumentierten und rechtlich überprüfbaren Bewertungsmaßstab anknüpft.
Satz 3 bestimmt den maßgeblichen Zeitpunkt für die Bildung der Vergleichsgruppe durch Anknüpfung an den Zeitpunkt des erstmaligen Eintritts des auslösenden Ereignisses. Diese Regelung entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 26. April 2018 – 1 WB 41.17). Danach ist für die Bildung der Referenzgruppe nicht die Sachlage im Zeitpunkt der Entscheidung der personalbearbeitenden Stelle maßgeblich, sondern die Sachlage zu dem Zeitpunkt, in dem die für die Vergleichbarkeit relevante Ausnahmesituation eintritt, etwa der Beginn einer Freistellung oder Beurlaubung. Maßgeblich ist somit der Beginn des Zeitraums, der der fiktiven Fortschreibung zugrunde liegt.
Die Anknüpfung an das auslösende Ereignis gewährleistet, dass die Vergleichsgruppe auf einer feststehenden und nicht nachträglich veränderbaren tatsächlichen Grundlage gebildet wird. Dies sichert eine stabile und objektive Vergleichsbasis und verhindert, dass spätere Entwicklungen die Zusammensetzung der Vergleichsgruppe beeinflussen. Zugleich folgt aus der Rechtsprechung, dass eine zunächst fehlerhafte Vergleichsgruppe durch eine neue ersetzt werden kann, sofern diese zutreffend auf die maßgebliche Sachlage zum Zeitpunkt des auslösenden Ereignisses abstellt. Dies stärkt die Verfahrenssicherheit, ohne die Bindung an den maßgeblichen Referenzzeitpunkt aufzugeben.
Eine Anknüpfung an den allgemeinen Beurteilungsstichtag wäre demgegenüber nicht sachgerecht. Beurteilungsstichtage sind regelmäßig organisatorisch vorgegeben und stehen in keinem zwingenden Zusammenhang mit dem Eintritt der maßgeblichen Ausnahmesituation. Sie können zeitlich erheblich vor diesem Zeitpunkt liegen und würden daher die tatsächliche Vergleichssituation nicht zutreffend abbilden. Die Orientierung am auslösenden Ereignis gewährleistet demgegenüber eine realitätsgerechte und gleichheitsgerechte Vergleichsbasis im Sinne des Leistungsgrundsatzes des Artikels 33 Absatz 2 des Grundgesetzes.
Die Verpflichtung zur Begründung und Dokumentation der Vergleichsgruppe dient der Transparenz und der gerichtlichen Überprüfbarkeit der Entscheidung. Die Dienststelle hat insbesondere darzulegen, wie die gesetzlichen Kriterien des § 92 Absatz 6 LBG-E angewendet wurden und aus welchen Gründen gegebenenfalls von diesen Kriterien abgewichen worden ist. Dadurch wird sichergestellt, dass die gesetzlich eröffnete Flexibilität kontrollierbar ausgeübt wird und die Anforderungen an eine am Leistungsgrundsatz orientierte Auswahlentscheidung gewahrt bleiben.

Die Unterrichtung der betroffenen Beamtin oder des betroffenen Beamten sowie die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen gewährleisten effektiven Rechtsschutz bereits im Verwaltungsverfahren. Die Anonymität der Referenzpersonen ist dabei zu wahren, da für die rechtliche Überprüfung nicht deren Identität, sondern allein deren Vergleichbarkeit maßgeblich ist. Insgesamt stellt Absatz 1 sicher, dass die gesetzlich vorgegebenen Maßstäbe zur Vergleichsgruppenbildung einheitlich, transparent und rechtssicher umgesetzt werden und die Auswahlentscheidungen auf einer belastbaren und überprüfbaren Grundlage beruhen.

Absatz 2 regelt die Fälle der fiktiven Erprobung und Probezeit.

Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass beurlaubte oder freigestellte Beamtinnen und Beamte regelmäßig keine Gelegenheit haben, eine für die Übertragung eines höherwertigen Amtes erforderliche Erprobung oder Probezeit abzuleisten. Ihnen ist daher grundsätzlich die Möglichkeit einzuräumen, diese nachzuholen.
Gleichzeitig eröffnet die Regelung die Möglichkeit, im Einzelfall auf eine Erprobung oder Probezeit zu verzichten, wenn die während der Beurlaubung oder Freistellung ausgeübte Tätigkeit hinsichtlich Anforderungen und Dauer vergleichbar ist. In diesen Fällen hat der Dienstherr festzustellen, dass sich die Beamtin oder der Beamte bewährt hat.
Die Prognoseentscheidung ist auf sämtliche verwertbaren Erkenntnisse zu stützen. Hierzu zählen insbesondere die vor der Beurlaubung erbrachten Leistungen sowie gegebenenfalls qualifizierte Nachweise über die während der Beurlaubung ausgeübte Tätigkeit.
Satz 4 stellt klar, dass die Regelung auf Staatsanwältinnen und Staatsanwälte keine Anwendung findet. Für Richterinnen und Richter gilt § 47. Darüber hinaus bleiben die besonderen Vorschriften des Landesrichter- und Staatsanwaltsgesetzes unberührt. Damit wird sichergestellt, dass die Eigenständigkeit des richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienstrechts gewahrt bleibt und systemwidrige Überschneidungen vermieden werden.

Zu Nummer 2 (§ 20)
§ 20 Absatz 1 in der Fassung vom 21. Juni 2016 (GV. NRW. S. 461) ging davon aus, dass ein Ausbildungsaufstieg erst nach einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren zulässig sein sollte. Dienstzeiten rechnen von dem Zeitpunkt der Beendigung in der Probezeit in der Laufbahngruppe, § 10. Vor der umfassenden Novellierung der Laufbahnverordnung durch das „Gesetz zur Modernisierung des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen – Laufbahnrecht“, welches am 7. Juni 2025 in Kraft getreten ist (GV. NRW. S. 464) ging man daher davon aus, dass die Beamtin oder der Beamte das Amt in A 6 auf Lebenszeit innehat. Die Änderung des § 20 Absatz 1 im Jahr 2025 zielte darauf ab, die Dienstzeiterfordernisse wegfallen zu lassen und nicht den Aufstieg bereits unmittelbar mit Ernennung auf Probe zu ermöglichen. Die Ergänzung in Absatz 1 dient daher der Klarstellung.

Zu Nummer 3 (§ 23)
Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4 (§ 25)
Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5 (§ 26)
Die Ergänzungen in Absatz 1 und 2 dienen der Klarstellung, dass sich der § 26 auf eine berufliche Entwicklung innerhalb derselben Laufbahn bezieht. Hier erfolgt, anders als bei dem Masterstudium mit dem Ziel der Spezialisierung nach § 27 kein Laufbahnwechsel. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Der neue Absatz 5 wird aufgrund von Rückmeldungen aus der Praxis aufgenommen. Die in §§ 23 und 27 bereits geschaffene Option, das Auswahlverfahren auf Personen zu beschränken, die bereits über den erforderlichen Bildungsabschluss verfügen, soll auch für den § 26 gelten. Die Begrenzung des Auswahlverfahrens wird dabei auf Beamtinnen und Beamte besonderer Fachrichtung beschränkt. Die berufliche Entwicklung wird grundsätzlich von dem Gedanken getragen, dass dem Personal zunächst die Möglichkeit eröffnet wird, die erforderliche Qualifikation, in diesem Fall den Masterabschluss, erst noch zu erlangen. Im Fall von Beamtinnen und Beamten besonderer Fachrichtung, die Spezialistenarbeitsplätze ausfüllen, kann die Beschränkung des Auswahlverfahrens jedoch ebenso wie bei § 27 erforderlich sein, um der Problematik Rechnung zu tragen, dass in einigen Berufsfeldern im öffentlichen Dienst wie in der Privatwirtschaft bereits Stellen für Spezialisten unbesetzt bleiben müssen.

Bei Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst ist hingegen an der auch in Absatz 3 zum Ausdruck kommenden Regel festzuhalten, dass dem Personal jedenfalls die Option gegeben werden soll, das Masterstudium zunächst noch absolvieren zu können. Bei Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst ist davon auszugehen, dass auf Personalbedarfe flexibler reagiert werden kann. Dies liegt an der eigenen Ausbildungshoheit für diese Laufbahnen und der besseren Planbarkeit der Personalentwicklung in diesen Bereichen.

Zu Nummer 6 (§ 27)
Die Ergänzung in Absatz 1 dient der Verdeutlichung, dass mit der Beförderung gleichzeitig ein Laufbahnwechsel in eine Laufbahn besonderer Fachrichtung erfolgt. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 7 (§ 47)
Der generelle Ausschluss von § 9 durch § 47 Absatz 1 Satz 2 für den richterlichen Bereich ist zu streichen. Zum einen verweist § 104b des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes NRW auf die beamtenrechtlichen Vorschriften über eine fiktive Fortschreibung, was die Regelung des § 9 grundsätzlich einschließt. Dieser Verweis soll im Landesrichter- und Staatsanwältegesetz NRW künftig dauerhaft und nicht mehr nur in einer Übergangsvorschrift verankert werden. Zum anderen stellt bereits die allgemeine Regelung des § 47 Absatz 1 Satz 1 klar, dass § 9 nicht anzuwenden ist, soweit für Richterinnen und Richter etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt etwa für den Ausschluss fiktiver Erprobungen im richterlichen Bereich. Eines generellen Ausschlusses von § 9 bedarf es insoweit nicht.

Zu Nummer 8 (§ 48)
Der bisherige Verweis auf § 47 Absatz 1 Satz 2 entfällt, da dieser sich nur noch auf die (Nicht-)anwendbarkeit von § 8 bezieht. Zu der Frage, inwieweit § 8 heranzuziehen ist, enthält jedoch § 48 Absatz 2 bereits eine eigene Regelung.

Zu Nummern 9 und 10 (Anlage 1 und 3)
Die Änderungen sollen eine klarere Zuordnung der Berufsausbildungen zu den Laufbahnen besonderer Fachrichtung in der Laufbahngruppe 1 ermöglichen. Des Weiteren erfolgten auch redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 8 (Änderung der Nebentätigkeitsverordnung)

Aufgrund der Änderung in § 52 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes, wonach die Schriftform durch die Textform ersetzt wird, bedarf es in der Folge auch einer Anpassung der Nebentätigkeitsverordnung. Da sich die Textform bereits unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut (§ 52 Absatz 2) ergibt, wurde der Satz in § 6 Absatz 1 gestrichen.

Zu Artikel 9 (Änderung der Arbeitszeitverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2a)
Mit der Einführung des § 2a werden Lebensarbeitszeitkonten für Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen (§ 1 Absatz 4 des Landesbesoldungsgesetzes) eingerichtet. Ausgenommen vom Lebensarbeitszeitkonto sind folglich Personen, die sich im Beamtenverhältnis auf Widerruf befinden sowie solche, die nicht in den Geltungsbereich nach § 1 fallen, soweit die entsprechende Anwendung nicht über gesonderte Regelungen erfolgt. Es wird darüber hinaus bestimmt, dass Beamtinnen und Beamte auf Zeit sowie Beamtinnen und Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, ebenfalls nicht am Lebensarbeitszeitkonto partizipieren. Beamtinnen und Beamte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 41 Stunden sparen automatisch eine Stunde pro Woche auf dem Lebensarbeitszeitkonto an. Dies gilt unabhängig davon, ob tatsächlich eine Zeiterfassung in der jeweiligen Dienststelle

erfolgt oder deren Arbeitszeit nicht zu erfassen ist (z.B. § 16 Absatz 1 Satz 3 und 4). Auf diese Weise soll der Unterschied zwischen der wöchentlichen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten und der geringeren Arbeitszeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern reduziert werden. Sofern eine Teilzeitbeschäftigung bewilligt wurde, erfolgt die Gutschrift anteilig entsprechend der bewilligten Arbeitszeit. Entsprechendes gilt auch in Fällen einer begrenzten Dienstfähigkeit gemäß § 27 des Beamtenstatusgesetzes.

Absatz 2 regelt, in welchen Fällen kein Zeitguthaben auf dem Lebensarbeitszeitkonto angespart wird.

Absatz 3 regelt die Modalitäten des Zeitausgleichs. In der Regel soll das Zeitguthaben für eine vollständige Freistellung vom Dienst unter Fortzahlung der Besoldung unmittelbar vor dem Ruhestand oder dem Beginn der Freistellung gemäß § 66 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes in Anspruch genommen werden. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann die Freistellung ganz oder teilweise jedoch auch zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

Das Zeitguthaben des Lebensarbeitszeitkontos ist grundsätzlich durch Dienstbefreiung auszugleichen. Absatz 4 regelt enumerativ in welchen Fällen eine finanzielle Abgeltung des Zeitguthabens möglich ist.

Nach Absatz 5 soll die weitere konkrete inhaltliche Ausgestaltung des Lebensarbeitszeitkontos für den Bereich der Landesverwaltung durch das für Inneres zuständige Ministerium erfolgen. In allen weiteren Fällen, obliegt dies der obersten Dienstbehörde. Es sollen hier Fragen im Zusammenhang mit dem Aufbau und Inanspruchnahme des Zeitguthabens klargestellt werden.

Zu Nummer 2 (§ 9)
Die Regelung hat in Absatz 1 bisher einen Anspruch auf die Wechselschichtzulage nach § 20 Absatz 1 oder 2 der Erschwerniszulagenverordnung vorausgesetzt. Die Wechselschichtzulage soll jedoch mit diesem Gesetz entfallen. Insofern kann sie nicht mehr als Grundlage für den Anspruch dienen. An den Voraussetzungen für den Anspruch auf Dienstbefreiung soll aber festgehalten werden. Daher werden die erforderlichen Bestandteile in die Arbeitszeitverordnung übernommen. Dies betrifft insbesondere die notwendig in der Nachtschicht geleisteten Zeiten und die Definition des Schichtdienstes. Damit ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen für die Anspruchsvoraussetzungen.

Zu Nummer 3 (§ 14)
Die Erweiterung des Arbeitszeitrahmens dient der weiteren Flexibilisierung der Arbeitszeitgestaltung und trägt den unterschiedlichen Lebenssituationen sowie individuellen Leistungsrhythmen der Beamtinnen und Beamten und Rechnung. Die Regelung stellt einen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf dar, da sich etwaige Betreuungszeiten besser koordinieren lassen. Der konkrete Arbeitszeitrahmen wird hierbei im Wege der Dienstvereinbarung festgelegt.

Zu Nummer 4 (§ 14a)
Die Langzeitarbeitskonten sollen den Beamtinnen und Beamten lebensphasengerecht mehr Souveränität bei der Gestaltung der Arbeitszeit einräumen und die Vereinbarkeit Beruf und Privatleben verbessern. Die aktuelle Regelung in der Arbeitszeitverordnung sieht vor, dass zwischen zwei Freistellungen oder Zeiten unterhälftiger Teilzeit eine Karenzzeit von zwölf Monaten zu wahren ist. Diese Regelung gilt unabhängig davon, wie lange der Zeitraum der Freistellung bzw. der teilweisen Freistellung ist. Entsprechend der Zielsetzung des Langzeitarbeitskontos soll die Regelung dahingehend angepasst werden, dass bei kurzen Zeiträumen

der vollständigen bzw. der teilweisen Freistellung keine Karenzzeit zwischen den Freistellungen zu wahren ist.

Zu Artikel 10 (Änderung der Arbeitszeitverordnung Polizei)

Zu Nummer 1 (§ 21)
Die Regelung hat bisher in Absatz 1 einen Anspruch auf die Wechselschichtzulage nach § 20 Absatz 1 oder 2 der Erschwerniszulagenverordnung vorausgesetzt. Die Wechselschichtzulage wird jedoch mit diesem Gesetz entfallen. Insofern kann sie nicht mehr als Grundlage für den Anspruch dienen. An den Voraussetzungen für den Anspruch auf Dienstbefreiung soll aber festgehalten werden. Daher werden die erforderlichen Bestandteile in die Arbeitszeitverordnung Polizei übernommen. Dies betrifft insbesondere die notwendig in der Nachtschicht geleisteten Zeiten. Damit ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen für die Anspruchsvoraussetzungen.

Zu Nummer 2 (§ 27b)
Auch für die Polizei sollen Lebensarbeitszeitkonten eingeführt werden. Durch die Vollverweisung auf die Arbeitszeitordnung gelten die dort enthaltenen Regelungen ebenfalls für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte.

Zu Artikel 11 (Änderung der Arbeitszeitverordnung Feuerwehr)

Durch die Verweisung im neu eingeführten § 1 Absatz 3 auf die Arbeitszeitverordnung gelten unter Beachtung des § 2 die dort enthaltenen Regelungen auch für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes, die in Schichten unter Einschluss von Bereitschaftszeiten Dienst leisten. Dadurch erfolgt ein Gleichlauf aller Arbeitszeitmodelle im Rahmen des feuertechnischen Dienstes. Für alle anderen Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes gilt die Arbeitszeitverordnung gemäß § 1 Absatz 2 bereits.

Zu Artikel 12 (Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz)

Mit der Einführung des § 2a werden die Regelungen zu Lebensarbeitszeitkonten für Lehrkräfte übertragen und eingerichtet. Dabei werden die systematischen Unterschiede in den Arbeitszeitregelungen berücksichtigt.

Zu Artikel 13 (Änderung der Freistellungs- und Urlaubsverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)
Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (§ 13)
Die Überschrift wird an den geänderten Regelungsgehalt des § 13 angepasst.

Hinsichtlich der Erstattung von Beiträgen für eine private Krankenversicherung werden in Absatz 1 Satz 1 klarstellende Ergänzungen vorgenommen. Die bestehende Absicherung gegen das Risiko Krankheit bei einem privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen von Versicherungsverträgen muss der Erfüllung der Versicherungspflicht nach § 193 Absatz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes genügen.

Mit den Änderungen in Absatz 2 werden die bestehenden Regelungen überarbeitet und neu strukturiert.

Mit der Änderung des Satzes 1 wird künftig bei der Erstattung von Beiträgen zwischen der Krankenversicherung und private Pflegepflichtversicherung unterschieden. Satz 1 bildet nunmehr allein die Anspruchsgrundlage für die Erstattung privater Krankenversicherungsbeiträge in den von dieser Vorschrift erfassten Fällen.

Der neue Satz 2 regelt künftig eigenständig die Erstattung von Beiträgen für eine Pflegeversicherung, die an ein privates Versicherungsunternehmen in Erfüllung der Versicherungspflicht nach § 23 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zu zahlen sind.

In Satz 3 erfolgt einen redaktionelle Folgeänderung.

Der neue Absatz 3 regelt, dass die Vorschriften der Absätze 1 und 2 zur Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung für (freiwillige) in der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. in der sozialen Pflegeversicherung versicherte Beamtinnen und Beamte entsprechend gelten.

Nach der bundesgesetzlich neu geregelten Rechtsstellung von Solidargemeinschaften nach § 176 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und § 21a Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch wird im neuen Absatz 4 eine Beitragserstattung für Mitglieder dieser Solidargemeinschaften entsprechend den Absätzen 1 und 2 geregelt.

Zu Nummer 3 (§ 20a)
Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Verweisung aus Gründen der Rechtsförmlichkeit.

Zu Nummer 4 (§ 33)
Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Verweisung aus Gründen der Rechtsförmlichkeit.

Zu Artikel 14 (Erschwerniszulagenverordnung)

Die bisherige aus dem Bundesrecht übergeleitete Erschwerniszulagenverordnung, die gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft tritt, enthält u. a. Regelungen zu Erschwerniszulagen für Soldatinnen und Soldaten sowie Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei. Da den Ländern für diese Personengruppen keine Gesetzgebungskompetenz zusteht, wird mit dem Neuerlass der Erschwerniszulagenverordnung zunächst eine Rechtsbereinigung vorgenommen. Darüber hinaus werden komplizierte Zulagentatbestände, die teilweise aufwendige Einzelerfassungen erforderlich machten, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und des Bürokratieabbaus angepasst.

Zu Teil 1 (Allgemeine Vorschriften)
Teil 1 regelt den Anwendungsbereich der Verordnung sowie die Gewährung von Ausgleichszulagen. Die §§ 1 und 2 entsprechen den bisherigen Regelungen des 1. Abschnitts der Erschwerniszulagenverordnung.

Zu Teil 2 (Einzeln abzugeltende Erschwernisse)

Zu Abschnitt 1 (Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten)
Die Regelungen der §§ 3 bis 7 zu Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten entsprechen in ihrer Struktur und wesentlichen Inhalten den bisherigen der Erschwerniszulagenverordnung.

Zu § 3 (Allgemeine Voraussetzungen)
§ 3 entspricht im Wesentlichen den bisherigen Regelungen.

Die Ergänzung in Absatz 2 Nummer 3 dient der Klarstellung und Abgrenzung zur Nachtzulage.

Die Ergänzung in Absatz 2 Nummer 4 sieht vor, dass die Nachtzulage künftig auch über 6.00 Uhr hinaus gewährt werden kann. Denn in der Praxis ist es nicht selten der Fall, dass Beamtinnen und Beamte ihre Nachtschicht nicht pünktlich beenden können, weil etwa die Einsatzlage eine Fortsetzung des Dienstes zwingend erfordert. In diesem Fall wurde bislang die Nachtzulage des § 3 Absatz 2 Nummer 4 nicht weitergewährt, obwohl gerade diese Stunden eine besondere, bislang nicht berücksichtigte Erschwernis darstellen. Gleichzeitig kann eine Zulagengewährung nicht unbegrenzt über das eigentliche Schichtende hinaus erfolgen. Daher werden die zulagenberechtigenden Zeiten um bis zu zwei Stunden an die Nachtschicht angrenzende Dienstzeit (nach 6.00 Uhr) erweitert, wenn sich ein Einsatz aus zwingenden dienstlichen Gründen entsprechend verlängert und diese Verlängerung dienstlich angeordnet oder genehmigt wird, analog zum Verfahren bei der Anordnung oder Genehmigung von Mehrarbeit.

Gemäß Absatz 3 Satz 2 bleibt Wachdienst wie bisher nur zulagefähig, wenn er mit mehr als 24 Stunden im Kalendermonat zu ungünstigen Zeiten geleistet wird. Bei Teilzeitbeschäftigung sind die 24 Stunden anteilig zu kürzen.

Zu § 4 (Höhe und Berechnung der Zulage)
Die Ergänzung des Absatzes 1 Nummer 1 dient der Klarstellung. Die Zulage wird weiterhin zwischen 12.00 Uhr und 20.00 Uhr gewährt. Ab 20.00 Uhr wird die Nachtzulage der Nummer 2 Buchstabe b gewährt. Der Zulagenbetrag von 4,25 Euro entspricht der beabsichtigten Erhöhung im Rahmen der Besoldungsanpassung.

Absatz 1 Nummer 2 sah bislang eine Differenzierung der Höhe der Samstagszulage vor. Grundsätzlich wurden 0,64 Euro pro Stunde gewährt. Der bisherige § 4 Absatz 2 gewährte Beamtinnen und Beamten nach den §§ 49 und 50 des Landesbesoldungsgesetzes sowie Beamtinnen und Beamten in Ämtern der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes bei Justizvollzugsanstalten eine erhöhte Samstagszulage von 0,77 Euro pro Stunde.

Diese Differenzierung wird aufgehoben und der Zulagenbetrag auf 1,00 Euro pro Stunde angehoben.

Wie bereits dargestellt, werden die zum Erhalt der Nachtzulage des § 3 Absatz 2 Nummer 4 berechtigenden Zeiten um bis zu zwei Stunden an die Nachtschicht angrenzende Dienstzeit (nach 6.00 Uhr) erweitert, wenn sich ein Einsatz aus zwingenden dienstlichen Gründen entsprechend verlängert. Entsprechend ist Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b anzupassen.

Die signifikante Erhöhung des Betrages der Nachtzulage von 1,28 Euro auf 5,00 Euro pro Stunde erfolgt zum Ausgleich des Wegfalls der Zulagen für Wechselschichtdienst und Schichtdienst des bisherigen § 20. Diese waren bislang kompliziert ausgestaltet und der Normtext aus sich heraus kaum verständlich, was die Abrechnung in der Praxis fehleranfällig machte. Die Erfassung der Tatbestandsvoraussetzungen bedeutete zudem erheblichen Aufwand, da sie in weiten Teilen nicht automatisiert erfolgen konnte. Neben der Verwaltungsvereinfachung und des Bürokratieabbaus wird vor allem auch das Ziel verfolgt, die besonderen Belastungen der Beamtinnen und Beamten gerade während des Nachtdienstes durch eine signifikante Erhöhung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten in der Nacht finanziell auszugleichen.

Absatz 2 betrifft die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes, die in Schichten unter Einschluss von Bereitschaftszeiten Dienst leisten (vgl. § 1 Absatz 1 der Arbeitszeitverordnung Feuerwehr). Sie erhielten bislang keine Zulagen für Wechselschichtdienst und Schichtdienst, weil sie in der Regel in zwei 24-Stunden-Schichten pro Woche eingesetzt

sind und damit nicht die Voraussetzungen des bisherigen § 20 erfüllen. Da für diese Beamtinnen und Beamten mit der Streichung der Zulagen für Wechselschichtdienst und Schichtdienst keine Zulagengewährung entfällt, partizipieren diese nicht an der signifikant erhöhten Nachtzulage des § 4 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b. Gleichwohl wird die Zulage auch für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes eine moderate Erhöhung von 1,28 Euro auf 1,70 Euro erfahren.

Zu § 5 (Fortzahlung bei vorübergehender Dienstunfähigkeit)
§ 5 regelt die Fortzahlung der Zulage bei vorübergehender Dienstunfähigkeit. In sprachlicher Hinsicht wird insbesondere die Anpassung des § 50 des Landesbesoldungsgesetzes in diesem Gesetz hinsichtlich der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes berücksichtigt.

Zu § 6 (Ausschluss der Zulage durch andere Zulagen)
§ 6 regelt den Ausschluss der Gewährung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten entsprechend der bisher geltenden Erschwerniszulagenverordnung.

Zu § 7 (Sonstiger Ausschluss der Zulage)
§ 7 regelt den sonstigen Ausschluss der Gewährung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten entsprechend der bisher geltenden Erschwerniszulagenverordnung.

Zu § 8 (Allgemeine Voraussetzungen)
Die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung der Zulage für Tauchertätigkeiten gelten zukünftig nur noch für Beamtinnen und Beamte des Landes und der Kommunen.

Zu § 9 (Höhe der Zulage)
Bislang wurde hinsichtlich der Stundensätze danach unterschieden, ob die Tauchtiefe bis zu fünf Meter, mehr als fünf Meter, mehr als zehn Meter, mehr als fünfzehn Meter oder mehr als zwanzig Meter beträgt, mit oder ohne Strömung, in See- oder Binnenwasserstraßen, je nach Lufttemperatur usw. Aus Gründen der angestrebten Verwaltungsvereinfachung und des Bürokratieabbaus werden unterschiedliche Stundensätze durch eine Tagespauschale ersetzt. Die Höhe ist so bemessen, dass für die Betroffenen regelmäßig keine finanziellen Nachteile entstehen. Alle weiteren Differenzierungen entfallen und müssen zukünftig nicht mehr für jeden einzelnen Tauchgang erfasst werden.

Zu § 10 (Entstehung des Anspruchs)
Die Regelung entspricht der des bisherigen § 18.

Zu § 11 (Unterbrechung der zulagenberechtigenden Tätigkeit)
Die Regelung entspricht der des bisherigen § 19.

Zu § 12 (Zulage für Tätigkeiten in der Sprengstoffentschärfung und Sprengstoffermittlung)
Hinsichtlich der Zulage für Tätigkeiten in der Sprengstoffentschärfung und Sprengstoffermittlung wurde bislang für jeden einzelnen Einsatz genau differenziert nach den Umständen, besonderen Schwierigkeiten etc. Darüber hinaus waren Höchstbeträge einzuhalten. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und des Bürokratieabbaus wird nun eine Monatspauschale gewährt. Die Höhe des Zulagenbetrages wurde auf Grundlage der bisherigen Zahlungen ermittelt und spiegelt die besonderen Belastungen und Gefahren der Aufgabe wider. Auf eine bestimmte quantitative Verwendung der Beamtinnen und Beamten mit gültigem Nachweis der jeweiligen Ausbildungen stellt der Tatbestand nicht ab, da diese in der Praxis in der Regel ausschließlich in der Sprengstoffentschärfung und Sprengstoffermittlung eingesetzt werden. Ergänzend zur jeweiligen Ausbildung werden die in Absatz 1 genannten ständigen Aufgaben bzw. in Absatz 2 der Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen vorausgesetzt.

Zu § 13 (Zulage für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte für besondere polizeiliche Einsätze)
In Absatz 1 wird die Zulage von bisher 300 Euro monatlich auf 330 Euro moderat erhöht.

Absatz 1 Nummer 6 enthält die Anspruchsgrundlage für eine Zulage für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, die in der Observationsgruppe des Verfassungsschutzes verwendet werden. In Anbetracht der Entwicklungen im Bereich des Rechtsterrorismus sowie der zunehmenden Bedeutung des Verfassungsschutzes in Nordrhein-Westfalen werden mit der Zulage die Erschwernisse und möglichen Gefahren der Tätigkeit ausgeglichen.

Zu § 14 (Zulage für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte als fliegendes Personal)
Die Aufzählung der Zulagenberechtigten in Absatz 1 wurde redaktionell bereinigt. Aus Klarstellungsgründen werden die Luftfahrzeugführerinnen und Luftfahrzeugführer in Ausbildung ausdrücklich benannt. Diese sollen – wie bisher – die Zulage erhalten.

Die Regelungen des Absatzes 3 entsprechen in sprachlicher Hinsicht den tatsächlichen aktuellen Gegebenheiten. Im Sinne des Bürokratieabbaus und der Verwaltungsvereinfachung werden nur noch in Einzelfällen Nachweise zur Zulagengewährung vorausgesetzt. In Nummer 2 werden die sonstigen ständigen Luftfahrzeugbesatzungsangehörigen benannt. Insbesondere die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter Operative Technik, die wie die Luftfahrzeugführerin oder der Luftfahrzeugführer bei jedem Flug an Bord und ähnlichen Erschwernissen ausgesetzt sind, erhalten eine monatliche Pauschale. Daneben werden die Zulagenbeträge maßvoll erhöht von 300,00 Euro auf 330,00 Euro (Nummer 1), von 240,00 Euro auf 264,00 Euro (Nummer 2) und von 180,00 Euro auf 198,00 Euro.

Zu § 15 (Zulage für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte in der Sachbearbeitung von sexuellem Missbrauch von Kindern oder Kinderpornografie)
Die Regelung entspricht der bisherigen für die Zulage für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte in der Sachbearbeitung von sexuellem Missbrauch von Kindern oder Kinderpornografie.

Zu § 16 (Inkrafttreten)
Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 15 (Änderung der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 33 des Landesbesoldungsgesetzes auf die Juniorprofessur.

Zu Artikel 16 (Änderung der Landeszulagenverordnung)

Die enthaltenen Stellenzulagenbeträge nehmen an der moderaten Erhöhung der Stellenzulagen teil.

Zu Artikel 17 (Änderung der Besoldungszuständigkeitsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1)
Mit dem neuen Absatz 2 Satz 3 wird nach der Aufgabe der bisherigen Sonderzuständigkeit (vgl. unten zu den Nummern 2 und 3) ein Zustimmungserfordernis der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtags für Rückforderungen überzahlter Bezüge oder für den Verzicht darauf aufgenommen. Einer Zustimmung des Ministeriums der Finanzen nach Satz 2 bedarf es in diesen Fällen nicht. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Präsidentin oder der Präsi-

dent des Landtags über die Einnahmen und Ausgaben der Landtagsverwaltung gemäß Artikel 39 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NRW. S. 127), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GV. NRW. 2026 S. 5) geändert worden ist, nach Maßgabe des Haushalts verfügt.

Mit dem neuen Absatz 5 wird die Zuständigkeit für die Zahlung und Rückforderung von Erstattungen und Zuschüssen für Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung oder die Mitgliedschaft in einer Solidargemeinschaft im Sinne des § 176 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für die Beamtinnen und Beamten des Landes auf das Landesamt für Besoldung und Versorgung übertragen. Die Leistungen, die aufgrund dienstrechtlicher Regelungen in § 74 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und § 75 Absatz 6 Satz 2 und 3 oder Absatz 10 des Landesbeamtengesetzes durch Rechtsverordnung nach besonderen Vorschriften erbracht werden, sind nach § 3 Nummer 62 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei. Es ist sachgerecht, dass die Zuständigkeiten für die Zahlung der Erstattungen und Zuschüsse sowie deren Rückforderung im Bereich des Dienstherrn Land beim Landesamt für Besoldung und Versorgung verortet sind. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird diese Aufgabenwahrnehmung durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung im Landesbereich verordnungsrechtlich abgesichert.

Zu den Nummern 2 und 3 (§§ 2 und 5)
Mit diesen Änderungen entfällt die bisherige Sonderzuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtags für die Festsetzung und Auszahlung der Besoldung einschließlich der Rückforderung etwaiger überzahlter Besoldung übernimmt für die Beamtinnen und Beamten des Landtags. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW übernimmt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen für alle Beamtinnen und Beamten des Landtags zentral die Festsetzung, Abrechnung und Auszahlung der Besoldung und die Rückforderung überzahlter Besoldung – unter Beachtung des in § 1 Absatz 2 Satz 3 vorgesehenen Zustimmungserfordernisses. Die Nummern 2 und 3 enthalten die erforderlichen Anpassungen für den Zuständigkeitswechsel. Der verfassungsrechtlichen Stellung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtags entsprechend kann diese bzw. dieser entscheiden, die Sonderzuständigkeit künftig erneut selbst wahrnehmen zu wollen. Infolge einer solchen Entscheidung wäre die Sonderzuständigkeit durch eine weitere Änderung der Besoldungszuständigkeitsverordnung wieder einzuführen.

Darüber hinaus erfolgen kleinere Anpassungen aufgrund der Rechtstellung der Präsidentin oder der Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes als oberste Dienstbehörde des Landes.

Zu Nummer 4 (§ 6)
Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Verweisung aus Gründen der Rechtsförmlichkeit.

Zu Artikel 18 (Änderung der Versorgungszuständigkeitsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1a)
Die Zuständigkeit für die Festsetzung, Berechnung und Abrechnung des Altersgeldes wird für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten auf das Landesamt für Besoldung und Versorgung des Landes Nordrhein-Westfalen übertragen.

Zu Nummer 2 (§ 7)
Die statische Verweisung wird durch eine dynamische ersetzt.

Zu Nummer 3 (§ 8)
Mit dem neuen § 8 wird die Zuständigkeit für die Zahlung und Rückforderung von Zuschüssen zu den Beiträgen für die Krankenversicherung oder die Mitgliedschaft in einer Solidargemeinschaft im Sinne des § 176 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes auf das Landesamt für Besoldung und Versorgung übertragen. Die Leistungen, die aufgrund dienstrechtlicher Regelungen in § 75 Absatz 6 Satz 2 und 3 oder Absatz 10 des Landesbeamtengesetzes durch Rechtsverordnung nach besonderen Vorschriften gezahlt werden, sind nach § 3 Nummer 62 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei.

Es ist sachgerecht, dass die Zuständigkeiten für die Zahlung der Zuschüsse sowie deren Rückforderung für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes beim Landesamt für Besoldung und Versorgung verortet sind. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird diese Aufgabenwahrnehmung durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung im Landesbereich verordnungsrechtlich abgesichert.

Zu Nummer 4 (§ 9)
Es handelt sich um eine Folgeanpassung aufgrund der Einfügung eines neuen § 8 und Anpassung der Vorschrift aus Gründen der Rechtsförmlichkeit.

Zu Nummer 5 (§ 10)
Es handelt sich um eine Folgeanpassung aufgrund der Einfügung eines neuen § 8.

Zu Artikel 19 (Änderung der Beihilfenverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Absatz 1 wird redaktionell überarbeitet und in Teilen neu formuliert. In Nummer 1 wird nunmehr ein Hinweis auf die Dienstherren angebracht, um den Geltungsbereich im Lichte der Vorgaben des Landesbeamtengesetzes klar einzugrenzen. Die Nummern 2 und 3 bilden den bisherigen Kreis der weiteren beihilfeberechtigten Personen ab. Zudem werden die Bezeichnungen der Bezüge und die Verweisungen angepasst.

Der Absatz 2 wird neu strukturiert. Die neue Nummer 1 enthält Regelungen zur Gewährung von Beihilfen für die Dauer einer Elternzeit ohne Bezüge. Die Nummer 2 nimmt die Regelungen des bisherigen Absatzes 2 auf. Sie wird unter Berücksichtigung der Änderungen des § 75 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes (siehe Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a) angepasst und neu formuliert.

Mit der Änderung des Absatzes 3 entfällt der Ausschluss der Zahlung von Beihilfen nach dem bisherigen § 1 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b der Beihilfenverordnung NRW in den Fällen, in denen eine Teilzeitbeschäftigung im Rahmen der allgemeinen dienstrechtlichen Vorgaben mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt wird. Zukünftig können unabhängig vom Teilzeitumfang immer Beihilfen im Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen gezahlt werden.

Der neue § 1 Absatz 3 Nummer 1 übernimmt den bisherigen Regelungsgehalt des § 1 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a der Beihilfenverordnung NRW.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Der bisherige Absatz 4 kann entfallen, weil die fiskalischen Regelungen zur Kostentragung zwischen den Dienstherren in Abordnungsfällen nicht Gegenstand des materiellen Beihilferechts sind, sondern zwischen den Dienstherren haushaltsmäßig zu klären sind.

Im Rahmen einer Rechtsbereinigung kann auch der bisherige Absatz 5 entfallen, weil diese besonderen Regelungen hinsichtlich der Beihilfegewährung für Beihilfeberechtigte, die einen dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben oder ins Ausland abgeordnet sind, keine praktische Relevanz haben.

Die Regelungen des bisherigen Absatz 6 werden nicht fortgeführt. Bei einer Versetzung (Dienstherrnwechsel) tritt der neue Dienstherr in die Rechte und Pflichten des alten Dienstherrn ein, sodass es für die Beihilfe keiner besonderen Regelungen auf Verordnungsebene bedarf.

Der bisherige Absatz 7 wird zum neuen Absatz 4. Die Vorschrift wird redaktionell und aus Gründen einer geschlechtergerechten Sprache angepasst. Ihr Regelungsgehalt bleibt unverändert.

Zu Nummer 2 (§ 2)
Mit dieser Änderung wird zukünftig auf die Wiedergabe der gesetzlichen Regelungen zur Einkünftegrenze für die beihilferechtliche Berücksichtigungsfähigkeit von Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner abgesehen. Stattdessen wird auf die maßgeblichen Regelungen in § 75 Absatz 2 Satz 1 bis 4 des Landesbeamtengesetzes dynamisch verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 3)
Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Verweisung aus Gründen der Rechtsförmlichkeit.

Zu Nummer 4 (§ 12)
Absatz 1 wird redaktionell überarbeitet. Die Bezeichnung „vom Hundert“ durch die zeitgemäße Bezeichnung „Prozent“ ersetzt. Zudem werden die bestehenden Regelungen an den neuen § 75 Absatz 7 des Landesbeamtengesetzes angepasst.

Der neue Satz 4 bestimmt im Gleichklang mit den gesetzlichen Vorgaben, dass der Beihilfebeihilfebemessung für Personen, die Elternzeit in Anspruch nehmen, 70 Prozent beträgt. In den neuen Sätzen 5 bis 7 gehen die bisherigen Regelungen der Sätze 4 und 5 redaktionell angepasst auf. Der neue Satz 8 regelt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben im neuen § 75 Absatz 7 Satz 6 des Landesbeamtengesetzes, dass die Konkurrenzregelung zum erhöhten Beihilfebemessungssatz im neuen Satz 7 keine Anwendung findet, wenn aus anderen Gründen einer beihilfeberechtigten Person (z. B. Inanspruchnahme von Elternzeit, Rechtstellung als beihilfeberechtigte Versorgungsempfängerin und beihilfeberechtigter Versorgungsempfänger) bereits ein erhöhter Beihilfebemessungssatz von 70 Prozent zusteht.

Absatz 2 wird redaktionell bedingt durch die Änderungen des Absatzes 1 angepasst.

Bei der Änderung der Absätze 3 und 5 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 5 (§ 12a)
Mit dieser Anpassung der Beihilfenverordnung NRW wird die Änderung des § 75 Absatz 6 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes nachgezeichnet. Alle Beihilfeberechtigten mit Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge, die sich auf Grundlage der Besoldungsgruppen A 5 oder A 6 errechnen, sollen einen Zuschuss zu den Beiträgen zur privaten oder freiwilligen gesetzli-

chen Krankenversicherung erhalten können. Mit Blick auf den neuen Wortlaut der Regelungen des Landesbeamtengesetzes und der Beihilfenverordnung NRW werden zweifelsfrei auch die Beihilfeberechtigten erfasst, denen amtsunabhängige Mindestversorgungsbezüge gewährt werden. Die amtsunabhängige Mindestversorgung errechnet sich nach § 16 Absatz 3 Satz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes auf Basis der Dienstbezüge der Besoldungsgruppe A 5. Zudem wird mit Blick auf die bundesgesetzliche neu geregelte Rechtsstellung von Solidargemeinschaften ermöglicht, dass die Beiträge für eine Mitgliedschaft in diesen Gemeinschaften gleichermaßen bezuschusst werden können.

Zu Nummer 6 (§ 13)
Absatz 1 Satz 4 wird durch die neuen Sätze 4 und 5 mit den Regelungen zum Fallmanagement nach § 75 Absatz 11 des Landesbeamtengesetzes-E ersetzt.

Die bisherige beihilferechtliche Sonderregelung betreffend die Zuständigkeit zur Beihilfegewährung in Abordnungsfällen zu einem Dienstherrn, der dem Anwendungsbereich des Landesbeamtengesetzes unterliegt, wird aufgegeben. § 24 Absatz 6 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes gibt vor, dass zur Zahlung der Beamtinnen und Beamten zustehenden Leistungen der Dienstherr verpflichtet ist, zu dem die Beamtinnen und Beamten abgeordnet sind. Zu den Leistungen gehören insbesondere auch Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen nach der Beihilfeverordnung NRW. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht und verwaltungspragmatisch, einzelfallbezogen für die Dauer der Abordnung zwischen den beteiligten Dienstherren bilateral zu vereinbaren, welcher Dienstherr die Aufgabe der Beihilfegewährung übernimmt.

Der neue Satz 4 regelt die Zuständigkeit für das Fallmanagement nach § 75 Absatz 11 des Landesbeamtengesetzes-E. Für die Beihilfeberechtigten des Landes wird die Aufgabe vom Landesamt für Besoldung und Versorgung als größter Landesbeihilfestelle übernommen.

Der neue Satz 5 enthält einen exemplarischen Katalog verschiedener Maßnahmen, die ein Fallmanagement bei einem Beihilfeträger beinhalten kann.

Die Nummer 1 betont, dass im Rahmen des Fallmanagements zunächst der individuelle besondere Unterstützungsbedarf erkannt, ermittelt und personenbezogen festgestellt werden sollte. Es erfasst regelmäßig eine Situationsanalyse, die für die Ausgestaltung des Fallmanagements im Einzelfall abhängig vom fördernden und hemmenden Einfluss der personen- und umweltbezogenen Kontextfaktoren ist.

Nach Nummer 2 kann das Fallmanagement die im Einzelfall gebotene Unterstützung der Beihilfeberechtigten bei der Beantragung von in Betracht kommenden Leistungen beinhalten, die durch die Beihilfe, durch die Kranken- und Pflegeversicherung oder eine Solidargemeinschaft im Sinne des § 176 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden.

Die Nummer 3 erlaubt die Installation eines rechtskreisübergreifenden Fallmanagements. Das heißt, dass es nicht nur auf die Leistungen der Beihilfe, der Kranken- und Pflegeversicherung oder einer Solidargemeinschaft beschränkt sein muss. In Abhängigkeit von den jeweiligen gesundheitlichen, beruflichen, sozialen und persönlichen Rahmenbedingungen kann eine Begleitung und Unterstützung mit dem Ziel des Erhalts zügiger und aufeinander abgestimmter Leistungen und Hilfen erfolgen, wenn mögliche Ansprüche der Beihilfeberechtigten auf Leistungen und passgenaue bzw. ergänzende Hilfen von Sozialleistungsträgern bestehen. Auf diese Weise kann das Fallmanagement nach den Begebenheiten des Einzelfalls ein bedarfsgerechtes, abgestimmtes und koordiniertes Vorgehen gemeinsam mit den Beihilfeberechtigten sicherstellen. Die Abstimmung und Koordination der bestehenden Ansprüche gegen andere Träger von Sozialleistungen (Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung, der Ein-

gliederungshilfe, der sozialen Entschädigung, zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) bilden gerade bei Beihilfeberechtigten mit besonderen Unterstützungsbedarfen einen wesentlichen Erfolgsfaktor für ein gelingendes Fallmanagement.

Die Nummer 4 betont nochmals das Leitmotiv des Fallmanagements nach § 75 Absatz 11 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes-E, wonach die Beihilfeberechtigten auf lange Sicht dahingehend gestärkt und befähigt werden sollen, ihre persönlichen Angelegenheiten ohne Unterstützung eigenständig regeln zu können. Im Rahmen des Fallmanagements sollen die Betroffenen „gecoacht“ und ihnen das notwendige Wissen vermittelt werden, Leistungen der Beihilfe, der Kranken- oder Pflegeversicherung oder der Träger von Sozialleistungen selbst zu beantragen oder in Anspruch nehmen zu können.

Nach Nummer 5 können im Rahmen des Fallmanagements den Beihilfeberechtigten mit besonderem Unterstützungsbedarf Hinweise und Informationen über die möglichen Beratungs- und Unterstützungsangebote durch Träger von Sozialleistungen, Integrationsfachdienste, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Selbsthilfeverbände, besondere Stellen der privaten Kranken- und Pflegeversicherungsunternehmen oder sonstige Stellen gegeben werden.

Im neuen Satz 6 wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

Absatz 11 wird als Folge der Änderungen des § 75 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes angepasst. Satz 2 wird mit Blick auf das Verfahren der elektronischen Direktabrechnung neu gefasst. Inhaltlich konkretisieren die Regelungen die Vorgaben des § 75 Absatz 3 Sätze 2 bis 4 des Landesbeamtengesetzes.

Im Absatz 12 werden die statischen Verweisungen auf das Gesetz über Rabatte für Arzneimittel und die Hochschulwirtschaftsführungsverordnung durch dynamische ersetzt.

Zu Artikel 20 (Außerkrafttreten der in Landesrecht übergeleiteten Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung)

Die Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung hatte als Zielsetzung die Harmonisierung der Besoldung in den alten und neuen Bundesländern, die Anpassung der Dienstbezüge im Beitrittsgebiet an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Förderung der Bereitschaft zu einer Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege im Beitrittsgebiet. Durch die Zuschussregelung sollte dem dringenden Bedarf der neuen Bundesländer an Fachkräften aus dem bisherigen Bundesgebiet entsprochen und die Personalgewinnung unterstützt werden.

Die Verordnung war befristet bis zum 13. Dezember 2009. Da sie außer Kraft getreten ist, wird die übergeleitete Verordnung aus Gründen der Rechtsbereinigung außer Kraft gesetzt.

Zu Artikel 21 (Außerkrafttreten der in Landesrecht übergeleiteten Übergangszahlungsverordnung)

Mit der Übergangszahlungsverordnung wird eine Übergangszahlung an im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehende Beamtinnen und Beamte des einfachen und mittleren Dienstes, die von einem Arbeitnehmerverhältnis übernommen worden sind, für die Fälle geregelt, in denen nach der Übernahme die Netto-Bezüge aus dem Beamtenverhältnis geringer sind als die Netto-Bezüge aus dem bisherigen Arbeitnehmerverhältnis. Insbesondere auf Grund der Hebung der Einstiegsämter in der Laufbahngruppe 1 und des Wegfalls der Verbeamtungen bei einigen in § 1 Absatz 2 Nummer 5 genannten Berufsgruppen, ist die praktische Relevanz der Bestimmungen entfallen.

Sie ist daher ebenfalls aus Gründen der Rechtsbereinigung außer Kraft zu setzen.

Zu Artikel 22 (Außerkrafttreten der in Landesrecht übergeleiteten Kommunalbesoldungsverordnung)

In der Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes hat die Bundesregierung den Rahmen für die besoldungsrechtliche Einstufung der Ämter der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Ämter und Kreise festgelegt. Die Verordnung beinhaltet Höchstgrenzen für die Ämterzuordnung; innerhalb der vorgegebenen Höchstgrenzen wird die konkrete Einstufung durch Rechtsverordnung der jeweiligen Landesregierung vorgenommen.

Durch die Novellierung der Eingruppierungsverordnung im Jahr 2020 sind die Regelungen überflüssig geworden. Die in Landesrecht übergeleitete Verordnung ist aus Gründen der Rechtsbereinigung außer Kraft zu setzen.

Zu Artikel 23 (Außerkrafttreten der in Landesrecht übergeleiteten Sparkassenbesoldungsverordnung)

Die Sparkassenbesoldungsverordnung wurde aufgrund des Bedürfnisses nach einer bundeseinheitlichen Regelung der Besoldung der Ämter der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder öffentlich-rechtlicher Sparkassen im Beamtenverhältnis eingeführt. Die Besonderheit der Ämter dieser Beamten gegenüber den Besoldungsordnungen A und B des Bundes und der Länder sollte in einer Sonderregelung für diesen Personenkreis festgelegt werden.

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes öffentlich-rechtlicher Sparkassen in Nordrhein-Westfalen werden seit dem Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes und über den Zusammenschluss der Sparkassen und Giroverbände vom 8. März 1994 nach den Regelungen des Sparkassengesetzes bestellt und aufgrund eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses angestellt (vgl. § 19 des Sparkassengesetzes). Sie stehen nicht in einem Beamtenverhältnis. Verbeamte Vorstandsmitglieder gibt es bereits seit Beginn der 1970er Jahre nicht mehr. Daher besteht keine Notwendigkeit mehr, Regelungen zur Einstufung der Ämter der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder oder stellvertretenden Vorstandsmitglieder öffentlich-rechtlicher Sparkassen zu treffen. Die in Landesrecht übergeleitete Sparkassenbesoldungsverordnung des Bundes ist daher gegenstandslos und wird im Rahmen der Rechtsbereinigung außer Kraft gesetzt.

Zu Artikel 24 (Außerkrafttreten der in Landesrecht übergeleiteten Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes)

Die Verordnung zu § 26 Absatz 4 Nummer 4 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 8. Juni 1976 sieht Besonderheiten bei der Anwendung von Stellenobergrenzen bei Gemeinden, Gemeindeverbänden etc. vor. Ziel von Stellenobergrenzen war es ursprünglich, die Besoldung mehr mit der ausgeübten Funktion zu verbinden und damit zu einer funktionsgerechteren und leistungsgerechteren Besoldung zu kommen.

Da im kommunalen Bereich keine Stellenobergrenzen mehr gelten (vgl. § 27 Absatz 2 Nummer 1 des Landesbesoldungsgesetzes) ist die in Landesrecht übergeleitete Verordnung nunmehr obsolet und im Rahmen der Rechtsbereinigung außer Kraft zu setzen.

Zu Artikel 25 (Außerkrafttreten der in Landesrecht übergeleiteten Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter)

Es existieren keine Anwendungsfälle der genannten Verordnung mehr, insbesondere keine Fälle mehr, in denen der Berechnung der Versorgungsbezüge von Richterinnen und Richtern Amtszulagen nach Anlage 2 der genannten Verordnung zugrunde gelegt werden. Die in Landesrecht übergeleitete Verordnung ist daher gegenstandslos und im Rahmen der Rechtsbereinigung außer Kraft zu setzen.

Zu Artikel 26 (Außerkrafttreten der Verordnung zur Überleitung vorhandener kommunaler Wahlbeamtinnen und kommunaler Wahlbeamten auf Zeit)

Seit dem Abschluss der Überleitungen vorhandener kommunaler Wahlbeamtinnen und kommunaler Wahlbeamten auf Zeit haben sich die Regelungen erledigt, sodass die Verordnung aus Gründen der Rechtsbereinigung außer Kraft gesetzt werden kann.

Zu Artikel 27 (Außerkrafttreten der Erschwerniszulagenverordnung)

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten der bisherigen aus dem Bundesrecht übergeleiteten Erschwerniszulagenverordnung.

Zu Artikel 28 (Inkrafttreten)
Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.